

Verkaufsprospekt der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

HINWEIS NACH § 7 Abs.2 S.1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz):

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Impressum

Anbieterin:

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Prospektverantwortliche:

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Geschäftsführung:

Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Heiko Hansen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	8
Erklärung der Prospektverantwortlichen/Anbieterin	9
1. Kapitel: Der Markt für Breitbandtechnologie und das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG	11
1.1 Das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG	12
1.2 Organisatorische Grundstruktur des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ der Breitbandnetz GmbH & Co. KG im Überblick	13
2. Kapitel: Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen	14
2.1 Anlagegefährdende und prognosegefährdende Risiken	15
2.2 Anlegergefährdende Risiken.....	35
3. Kapitel: Die Vermögensanlagen	46
3.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen	46
3.2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	47
3.3 Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung einschließlich der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung.....	53
3.4 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.....	56
3.5 Übertragung der Vermögensanlagen	56
3.6 Einschränkung der Handelbarkeit	56
3.7 Einzelheiten des Beitritts	57
3.8 Erwerbspreis	58
3.9 Zeichnungsfrist.....	58
3.10 Laufzeit und Kündigungsfrist	59
3.11 Zahlstelle.....	59

3.12 Einzelheiten der Zahlung	59
3.13 Weitere Kosten des Anlegers	61
3.14 Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse des Anlegers.....	62
3.15 Gesamthöhe der zu leistenden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen	62
3.16 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung.....	63
3.17 Angaben über Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung.....	67
3.18 Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen.....	81
3.19 Gewährleistete Vermögensanlagen	81
3.20 Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen	82
4. Kapitel: Die Emittentin – Breitbandnetz GmbH & Co. KG	99
4.1. Die Emittentin	99
4.2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin - Komplementärin.....	100
5. Kapitel: Angaben über das Kapital der Emittentin	102
6. Kapitel: <u>Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin, über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung</u>	105
6.1 Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin	105
6.2 Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung	115
6.3 <u>Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung</u>	130
7. Kapitel: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	132

7.1 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind	132
7.2 Angaben über laufende Investitionen	138
7.3 Weitere Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	141
8. Kapitel: Angaben zu dem Anlageobjekt, zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und Anlagepolitik	142
8.1 Projektbeschreibung.....	142
8.2 Anlageobjekt: Das Glasfasernetz	142
8.3 Anlageziel.....	147
8.4. Verwendung der Nettoeinnahmen	148
8.5 Anlagepolitik	149
8.6 Anlagestrategie.....	149
8.7 Realisierungsgrad des Anlageobjekts zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung	150
8.8 Behördliche Genehmigung	152
8.9 Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts	155
8.10 Eigentum an dem Anlageobjekt „Glasfasernetz“	158
8.11 Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“	159
8.12 Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“	163
8.13 <u>Umfang von Lieferung und Leistungen, die durch die Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Gesellschafter der Emittentin zum</u>	

<u>Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung, durch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin erbracht worden sind</u>	163
8.14 Investitions- und Finanzplan.....	165
8.15 Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel	167
8.16 Angaben zu der angestrebten Fremdkapitalquote und wie sich Hebeleffekte auswirken.....	170
8.17 Bewertungsgutachten	171
9. Kapitel: Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	172
9.1 Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum <u>30. Juni 2016</u>	172
9.2 Ungeprüfte Zwischenübersicht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum <u>28.02.2017</u>	237
9.3 Wesentliche Änderungen	241
9.4 Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Planbilanz)	243
9.5 Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Plan- Liquiditätsrechnung).....	246
9.6 Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)	250
9.7 Erläuterung der wesentlichen Wirkungszusammenhänge und Annahmen der Planbilanz (Darstellung der Vermögenslage), des Liquiditätsplans (Darstellung der Finanzlage) und der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung (Darstellung der Ertragslage)..	253
10. Kapitel Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin	258
11. Kapitel: Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, des Aufsichtsrats der Emittentin und über sonstige Personen.....	263
11.1 Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin	263
11.2 Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin	267

11.3 Beirat der Emittentin	272
11.4 Anbieterin/Prospektverantwortliche	272
11.5 Treuhänder	273
11.6 Sonstige Personen	273
12. Kapitel: Rechtliche Grundlagen	274
12.1 Allgemeines	274
12.2 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Gesellschaftsvertrag	274
12.3 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen	288
12.4 Sonstige wesentliche Verträge	289
13. Kapitel: Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	321
13.1 Informationen zur Emittentin bzw. zur Anbieterin und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden Personen	321
13.2 Informationen zu den angebotenen Vermögensanlagen	322
13.3 Weitere Informationen	327
14. Kapitel: Gesellschaftsvertrag vom <u>12.12.2016</u>	330
15. Kapitel: Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen	372
16. Kapitel: Angabenvorbehalt	376
17 Kapitel: Abkürzungsverzeichnis und Glossar	378

Vorwort

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die „digitale Infrastruktur“ ist das Herz einer modernen, leistungsfähigen Gesellschaft. Weltweit wird die Kommunikations-Infrastruktur auf Glasfaser umgerüstet. Im internationalen Vergleich ist Deutschland allerdings noch weit abgeschlagen. In Japan beispielsweise lag der Anteil an Glasfaseranschlüssen 2014 bei rund 72 %, in Deutschland bei 1,1 %. In Deutschland kommt es zudem zu einer digitalen Spaltung zwischen Stadt und Land. Die klassischen TK-Unternehmen scheuen den kostenintensiven Ausbau von Glasfasernetzen speziell in ländlichen Regionen.

In diesem Marktumfeld wurde die Breitbandnetz GmbH & Co. KG im September 2010 gegründet. Die bisher beigetretenen Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind hauptsächlich regionale Unternehmer aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, die 50 auszubauenden Kommunen, die HanseWerk AG sowie einige private Investoren.

Das Ziel: 50 Gemeinden im nördlichen Nordfriesland sollen flächendeckend mit einem Glasfasernetz ausgebaut werden. Davon sind 26 Gemeinden oder Ortsteile im Februar 2016 bereits realisiert oder aktuell im Ausbau. Für das Wirtschaftsjahr 2015/16 wird ein Umsatz in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro erwartet. Ein Jahresabschluss wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erstellt

Mit einer Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG investieren Sie in die Errichtung, den Betrieb und die Wartung eines modernen und leistungsfähigen Glasfasernetzes in Deutschland. Als Gesellschafter haben Sie die Möglichkeit am prognostizierten Wachstum dieses Sektors im Telekommunikationsmarkt teilzuhaben.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte jederzeit direkt an.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.

Erklärung der Prospektverantwortlichen/Anbieterin

Prospektverantwortliche und Anbieterin dieser Vermögensanlagen (gesplittete Einlage in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen) ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG, mit Sitz in 25821 Breklum, Husumer Straße 63.

Alle Angaben und Prognosen über Entwicklungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, den geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, und wurden von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Die in diesem Verkaufsprospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen, z.B. bei wesentlichen Änderungen in Form eines Nachtrags gemäß § 11 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die Prospektverantwortliche/Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die Anleger werden aufgefordert, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere das Kapitel 2 (Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen, Seite 14 bis 45) aufmerksam zu lesen. Außerdem wird die persönliche Beratung durch unabhängige Fachleute wie z.B. Steuerberater empfohlen.

Die Prospektverantwortliche/Anbieterin übernimmt gemäß § 3 VermVerkProspV die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die im Verkaufsprospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Es übernehmen soweit gesetzlich zulässig keine natürlichen Personen die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts.

Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen, den Eintritt der persönlichen Planungen der Anleger sowie den Fortbestand der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen kann nicht übernommen werden.

Hinweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt bestehen Haftungsansprüche nur dann, wenn die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

.....
Dr. Heiko Hansen

Breklum, den 12.07.2016 (Datum der Prospektaufstellung) Breitbandnetz GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Breklum, diese vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Heiko Hansen

1. Kapitel: Der Markt für Breitbandtechnologie und das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Der deutsche Markt für Telekommunikationsleistungen stellte auch im Jahr 2014/15 einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft dar.

Laut einer Studie der Unternehmensberatung Dialog Consult und des Branchenverbandes VATM wurden mit Telekommunikationsdiensten in Deutschland 2014 rund 58,3 Mrd. Euro umgesetzt. Hiervon entfielen 33,5 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Festnetze und 24,8 Mrd. € auf den Teilmarkt für Mobilfunknetze. Im Teilmarkt für Festnetze erreichten 2014 sämtliche Telekom-Wettbewerber zusammen einen Umsatzmarktanteil von 60 % (20,1 Mrd. Euro). Die Wettbewerber ‚Breitband-Kabelnetze‘ der Telekom vereinten einen Marktanteil in Höhe von 15,2 % (5,1 Mrd. Euro) auf sich.

Die Zahl der direkt geschalteten Glasfaseranschlüsse lag zum Jahresende 2014 bei geschätzten 29,4 Mio. und erhöhte sich somit im Vergleich zu 2013 um 0,7 Mio. DSL-basierte alternative Festnetzbetreiber verloren dabei 1,8 Prozentpunkte Marktanteil, die Telekom Deutschland GmbH (DTG) verlor 1 Prozentpunkt, wohingegen die Telekom Deutschland ihre Anschlüsse auf Resale-Basis um 0,8 Prozentpunkte steigern konnte. Die Kabelnetzbetreiber steigerten ihren Marktanteil um 2 Prozentpunkte. Gemäß der Studie von Dialog Consult und VATM stieg das durchschnittliche Datenvolumen im Festnetz Breitband-Internet-Verkehr pro Glasfaseranschluss im Jahr 2014 um 28 % auf 26,7 Gigabyte pro Nutzer und Monat. Insgesamt ist das von Glasfaseranschlüssen abgehende Datenvolumen in 2014 um mehr als 30 % auf 9,3 Mrd. Gigabyte angestiegen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erwartet auch für das Geschäftsjahr 2016/17 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäfts- und Privatkunden wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten für die Verbreitung von Software und Applikationen,
- wachsendes Datenvolumen im Bereich Festnetz und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden.

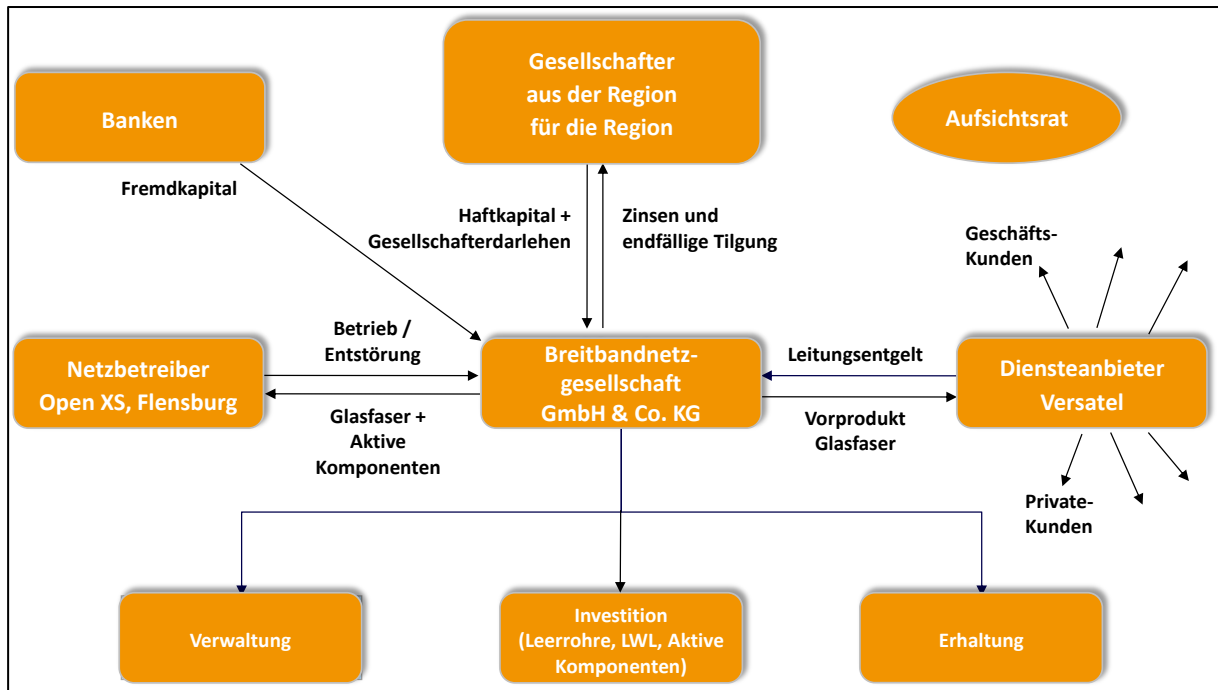
1.1 Das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wurde im September 2010 mit dem Ziel gegründet, in allen Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der amtsfreien Gemeinde Reußenköge ein flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen. Diese Region zeichnet sich durch ihren sehr ländlichen und weitläufigen Charakter aus. Die ca. 60.000 Bürgerinnen und Bürger der Region verteilen sich auf 50 Gemeinden. Die Breitbandversorgung liegt in vielen Gemeinden z. T. noch unter 1 Mbit/s. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu schaffen. Dennoch ist mittel- bis langfristig nicht zu erwarten, dass in der beschriebenen Region ohne eigene Initiative eine auskömmliche Grundversorgung mit Bandbreite entstehen wird. Weder von Seiten der klassischen Telekommunikationsunternehmen und der Stadtwerke noch von Zweckverbands-Initiativen waren und sind Anzeichen erkennbar, in dieser Region in den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde die Breitbandnetz GmbH & Co. KG gegründet. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind hauptsächlich Unternehmen, die im Bereich Erneuerbare Energien tätig sind. Etwa fünf Jahre nach ihrer Gründung sind die Hauptgesellschafter weiterhin Betreiber von Windparks, die HanseWerk AG und die Kommunen. Die Errichtung und der Betrieb einer hochmodernen Glasfaserinfrastruktur werden im Zeichen der zentral auf der politischen Agenda stehenden Energiewende immer stärker ein strategisches Geschäftsfeld – nicht nur für Stromnetzbetreiber wie Stadtwerke und Energieversorger. Diese Infrastrukturleistung ist insbesondere bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge zu betrachten.

Eine ausführliche Beschreibung des Anlageobjekts befindet sich in dem Kapitel 8 auf den Seiten 142 ff. dieses Verkaufsprospekts.

1.2 Organisatorische Grundstruktur des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ der Breitbandnetz GmbH & Co. KG im Überblick

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist ein regionaler Glasfasernetzbetreiber und hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende organisatorische Grundstruktur:



2. Kapitel: Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Wenn zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen von den unterstellten Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG negativ beeinflussen, was schlussendlich die Wertentwicklung und die Ertragsentwicklung der Beteiligung für den Anleger gegenüber den Erwartungen und Prognosen wesentlich negativ verändern würde. Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen der Gesellschafter werden nicht garantiert.

Die folgenden Ausführungen umfassen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die nach Kenntnis der Anbieterin im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung erkennbar sind und von der Anbieterin als wesentlich erachtet werden.

Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der Aufteilung nach „anlagegefährdenden“, „prognosegefährdenden“ und „anlegergefährdenden“ Risiken.

Anleger sollten sich gewissenhaft mit den Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt und vor allem mit den hier dargestellten Risiken der Beteiligung befassen sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung individuell bewerten.

Der Eintritt einzelner, aber auch die Kumulation mehrerer Risiken kann von einem Misserfolg der Beteiligung über eine Gefährdung des Vermögens des Anlegers bis hin zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen. Eine Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers kann auf Grund des Wiederauflebens der Haftung bei Absinken des Kapitalkontos, der gesetzliche Nachhaftung des Anlegers nach dem Ausschneiden des Anlegers aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, steuerlicher Änderungen oder wegen Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag sowie unter bestimmten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten eintreten. Dieses Beteiligungsangebot ist daher nur für Anleger geeignet, die Teile ihres Vermögens unternehmerisch investieren möchten, ohne dafür einen Kreditvertrag abschließen zu müssen, und einen bei nicht prognosegemäßem, negativem Verlauf etwaig eintretenden Totalverlust des eingesetzten Kapitals in Kauf nehmen können.

Anlegern wird empfohlen, sich vor der Zeichnung der Beitrittserklärung von einem unabhängigen Dritten, wie einem Steuerberater oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen.

2.1 Anlagegefährdende und prognosegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken gefährden entweder das Anlageobjekt oder die gesamten Vermögensanlagen. Sie können einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrags nach sich ziehen.

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis und für die Anleger zu geringeren Gesamtauszahlungen als geplant führen können.

Prognosen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es ist unmöglich, die Zukunft exakt vorherzusagen. Einige Angaben beruhen auf persönlichen Einschätzungen oder Wertungen Dritter oder können von falschen Annahmen oder Schlussfolgerungen Dritter ausgehen. Es besteht das Risiko, dass die im Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen und die darauf basierenden Planungsrechnungen tatsächlich nicht eintreten werden. Die Prognosen basieren auf Annahmen, die von unterschiedlichen Faktoren abhängig sind. Die Änderung äußerer Faktoren kann dazu führen, dass die Einnahmen hinter den Planungen zurückbleiben. Durch nicht vorhergesehene Ereignisse oder nicht berücksichtigte Tatsachen oder Fehleinschätzungen kann sich das Ergebnis der Breitbandnetz GmbH & Co. KG schlechter entwickeln als prognostiziert. Für den Anleger bedeutet dies, dass die Auszahlungen nicht in der prognostizierten Höhe anfallen, sondern geringer sind und/oder dass der Auszahlungsverlauf anders erfolgt als geplant und damit einhergehend Auszahlungen an den Anleger später erfolgen als prognostiziert. Dies gilt für die Auszahlungen der gesamten gesplitteten Einlage, also in Bezug auf die Ausschüttungen aus den Kommanditanteilen und auf die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen.

Da sich eine sehr negative Entwicklung eines prognosegefährdenden Risikos bzw. das gleichzeitige Eintreten mehrerer prognosegefährdender Risiken anlagegefährdend auswirken kann, verzichten die nachfolgenden Ausführungen auf eine getrennte Darstellung.

Sofern nicht abweichend ausdrücklich hervorgehoben, beziehen sich die nachfolgend dargestellten Risiken auf die gesamte gesplittete Einlage (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen).

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant, über die bestehenden Einlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in Höhe von insgesamt 19.300.000,00 € (davon entfallen 1.930.000,00 € auf Kommanditanteile und 17.370.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen) hinaus, Kapital in Höhe von insgesamt 5.620.000,00 € (gesplittete Einlage: 562.000,00 € in Form der Kommanditanteile und 5.058.000,00 € in Form von partiarischen Nachrangdarlehen) einzuwerben. Es ist möglich, dass das angestrebte Kapital nicht eingeworben werden kann. Sofern fehlendes Eigenkapital nicht durch Fremdkapital ersetzt werden kann, ist es möglich, dass die geplante Investition nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall kann die Breitbandnetz GmbH & Co. KG aufgelöst und rückabgewickelt werden. Die Rückabwicklung soll durch die Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen erfolgen. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Insbesondere werden dem Anleger keine angefallenen eigenen Kosten ersetzt. Sofern in der Konzeptions- bzw. Platzierungsphase bereits Kosten anfallen bzw. angefallen sind, kann es dazu kommen, dass die Anleger ihre Einlagen im Falle der Rückabwicklung nur teilweise zurückerhalten oder auch vollständig verlieren.

Alternativ zur Rückabwicklung kann die Breitbandnetz GmbH & Co. KG auch ihr Investitionsvolumen verringern, wenn das angestrebte Eigenkapital nicht in der vorgesehenen Höhe eingeworben werden kann.

Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger reduzieren. Sollte durch die Verringerung des Investitionsvolumens der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, kann dies auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen.

Risiko verzögerter Inbetriebnahme

Es besteht das Risiko, dass das Glasfasernetz aufgrund von Verzögerungen bei den Errichtungsarbeiten nicht wie geplant errichtet werden kann, zum Beispiel durch eine verzögerte Inbetriebnahme des Glasfasernetzes durch eine Erschwerung des Tiefbauarbeiten zum Beispiel durch gefrorene Bodenverhältnisse oder starke Regenfälle. Insbesondere kann es aus der zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung noch nicht

erfolgten vollständigen Finanzierung zu einer verzögerten Inbetriebnahme des Glasfasernetzes kommen.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass es zu Lieferengpässen oder einem Lieferausfall bei der Lieferung der erforderlichen aktiven Komponenten kommt, wodurch sich die Inbetriebnahme des Glasfasernetzes verzögern kann. Ebenso besteht das Risiko, dass es zu Engpässen oder dem Ausfall der beauftragten Tiefbauunternehmen kommt. Auch dadurch kann es zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Glasfasernetzes kommen.

Durch eine spätere Inbetriebnahme würden Erlöse aus dem Betrieb des Glasfasernetzes verzögert generiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken und die geplanten Auszahlungen für den einzelnen Anleger verringern. Sollte durch eine verzögerte Inbetriebnahme der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, kann dies auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen.

Instandhaltungs- und Betriebskosten

Es besteht das Risiko, dass die prognostizierten Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb des Glasfasernetzes die tatsächlichen Kosten für Instandhaltung und Betrieb übersteigen. Dadurch kann sich die Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verringern und die Auszahlungen an den einzelnen Anleger sinken. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Auch wenn die Wartungsarbeiten länger als geplant und üblich dauern, können sich für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG geringere Einnahmen als geplant ergeben. Dadurch können sich die Auszahlungen an die einzelnen Anleger reduzieren. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Weiterhin trägt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG - und damit indirekt auch die Anleger – das Risiko des zufälligen Untergangs, der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des langfristigen Nutzungsausfalls des Glasfasernetzes.

Durch solche nicht versicherbaren Schadensfälle kann sich die Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verringern und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können sinken. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Versicherungen

Es ist geplant, das gesamte Glasfasernetz im marktüblichen Umfang gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb des Glasfasernetzes zu versichern. Die Versicherung ist zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung jedoch erst für das bereits fertig gestellte Glasfasernetz und noch nicht für das gesamte geplante Glasfasernetz abgeschlossen, so dass das Risiko besteht, dass die Versicherung für das vollständige Glasfasernetz mangels Verfügbarkeit oder Wirtschaftlichkeit nicht abgeschlossen werden kann. Außerdem deckt ein Versicherungsschutz niemals alle erdenklichen Schäden ab, es bestehen vielmehr stets Lücken.

Für Gefahren aus inneren Unruhen, Erdbeben, Kernenergieunfällen oder Kriegereignissen besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden, die aus derartigen Ereignissen resultieren, gehen somit zu Lasten der Emittentin. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Auszahlung. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Einlage für die Anleger führen kann.

Es besteht das Risiko, dass abgeschlossene Versicherungen von den Versicherern gekündigt werden- dies kann bei häufigen Schäden passieren- und der Versicherungsschutz nur teurer oder auch nicht anderweitig beschafft werden kann. Dies kann zu niedrigeren Erträgen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und somit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Es besteht ferner das Risiko, dass häufiger als geplant Versicherungsfälle eintreten und selbst eine vereinbarte Eigenbeteiligung an den Schäden die hierfür kalkulierten Kosten übersteigt. Die hieraus resultierenden Kosten bzw. Risiken trägt die Emittentin. Dies kann zu niedrigeren Erträgen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und somit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Technische Risiken

Der Ertrag der Breitbandnetz GmbH & Co. KG hängt wesentlich von der störungsfreien Funktionstüchtigkeit des Glasfasernetzes ab. Störungen, hervorgerufen durch Softwarefehler, Feuer, Vandalismus oder Naturkatastrophen, können nicht ausgeschlossen

werden. Auch eine Beschädigung der Server durch physische oder elektronische Einbrüche können, trotz vorhandener Sicherungssysteme, ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Durch Funktionsstörungen des Glasfasernetzes kann sich die Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verringern und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können sinken. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Vergütungsrisiko

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG investiert in ein Glasfasernetz. Es soll ein Glasfasernetz in den Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland sowie des Amtes Südtondern und der Gemeinde Reußenköge errichtet werden. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erzielt ihre Einnahmen im Wesentlichen aus Nutzungsentgelten von Providern, die das Glasfasernetz der Emittentin zur Datenübertragung nutzen und der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden ein bestimmtes Entgelt zahlen. Sollte es nicht gelingen eine ausreichende Zahl an Kundenverträgen abzuschließen, kann dies zu negativen Abweichungen im Vergleich zu den prognostizierten Erlösen führen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Endkundenverträge auf Grund einer Insolvenz des Providers vorzeitig gekündigt werden oder dieser das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht oder nicht vollständig entrichten kann. Dies kann dazu führen, dass sich die prognostizierten Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verschlechtern und die Auszahlungen an den Anleger geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Fremdfinanzierungsrisiken

Die geplanten Auszahlungen an die Anleger werden gemäß den Prognoserechnungen dadurch erzielt, dass neben den Eigenmitteln auch Fremdmittel aufgenommen werden (Hebeleffekt). Fremdmittel werden vor Eigenmitteln bedient.

Das bedeutet, dass Auszahlungen an die Anleger erst erfolgen können, wenn der Kapitaldienst des jeweiligen Jahres vollumfänglich geleistet wurde und die Ansparung des Kapitaldienstreservekontos erfolgt ist.

Die Emittentin soll prognosegemäß anteilig mit Fremdmitteln finanziert werden. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bereits 10 Fremdfinanzierungsverträge mit verschiedenen Darlehensgebern abgeschlossen.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass der Fremdkapitalgeber die Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit diese die genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. In der Folge könnte die Breitbandnetz GmbH & Co. KG gezwungen sein, das Glasfasernetz oder Teile dessen zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken und anderen Fremdkapitalgebern zu erfüllen. Im Zuge eines solchen Rückgriffs kann es seitens der Banken auch zur Verwertung der zur Kreditsicherheit bestellten Sicherheiten in Form eines zwangsweisen Verkaufs des Glasfasernetzes kommen. Es kann sein, dass der erzielte Verkaufserlös nicht zur Deckung der Darlehensforderung ausreicht. Dies könnte zur Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und zu einem Totalverlust der Einlage für den einzelnen Anleger führen.

Es wird von der Emittentin ein Fremdkapitalvolumen in Höhe von insgesamt 33.417.000,00 € durch langfristige Darlehen angestrebt.

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung wurden bereits Darlehensverträge mit über eine langfristige Finanzierung in Höhe von insgesamt 21.417.000,00 € abgeschlossen. Somit besteht das Risiko, dass die zusätzlich erforderlichen Finanzierungsverträge über den noch zu finanzierenden Betrag von 12.000.000,00 € nicht, nicht fristgerecht oder zu schlechteren Konditionen als in der Prognoserechnung unterstellt zustande kommen. Es besteht deshalb das Risiko, dass die Emittentin überhaupt keine weitere Fremdfinanzierung oder nur eine Finanzierung zu anderen als den in der Prognoserechnung angenommenen Bedingungen erhält. Kann die Emittentin überhaupt keine weitere Fremdfinanzierung oder nur in zu geringem Umfang erhalten, kann dies zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Kann die Emittentin eine weitere Fremdfinanzierung nur zu Bedingungen erhalten, die zu Zahlungsverpflichtungen führen, die die in der Prognoserechnung angenommenen Zahlungsverpflichtungen übersteigen, könnte sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen und die Auszahlungen an die einzelnen

Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Die bereits geschlossenen Fremdfinanzierungsverträge können gekündigt oder aufgrund von anderen Umständen unwirksam sein, so dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG andere Mittel des Kapitalmarktes in Anspruch nehmen muss, die mit einem höheren Zinssatz versehen sind. Es besteht ferner die Gefahr, dass nach Ablauf der Zinsbindungsfrist die Zinsen erheblich mehr angestiegen sind, als in den Planungsrechnungen angenommen wurde. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Die von der Emittentin abgeschlossenen Darlehensverträge sehen die Einhaltung von Kennzahlen (z.B. Debt-Service-Cover-Ratio (DSCR): Verhältnis Zins- und Tilgungsrate / Nettoeinnahmen) vor. Für den Fall, dass die Kennzahlen nicht eingehalten werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin eine Anschlussfinanzierung in Anspruch nehmen muss, Erträge der Emittentin nicht ausgeschüttet werden dürfen oder die finanzierende Bank das Darlehen kündigt und das Glasfasernetz zwangsverwertet. Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Kann die Breitbandnetz GmbH & Co. KG eine Fremdfinanzierung nur in zu geringem Umfang erhalten, kann dies zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen. Kann die Gesellschaft eine Fremdfinanzierung nur zu Bedingungen erhalten, die zu Zahlungsverpflichtungen führen, die die in der Prognoserechnung angenommenen Zahlungsverpflichtungen übersteigen, könnte sich dies negativ auf das Ergebnis der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken. Es besteht zudem das Risiko, dass die Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge aus dem Betrieb des Glasfasernetzes nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können und die Bank ihre bestellten Sicherheiten an dem

Glasfasernetz verwerten will bzw. von ihrem Recht auf zusätzliche Besicherung Gebrauch macht. Ferner kann die Bank von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Im Rahmen von notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Gesellschaft könnte die Bank zudem auf Grundlage der ihr durch Darlehensvertragsbedingungen und/oder Sicherheitenvertragsbedingungen eingeräumte Rechte verhindern, dass auf Ebene der Gesellschaft Entscheidungen durch das Management und/oder die Gesellschafterversammlung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG getroffen werden, die zwar dem Wohle der Gesellschaft und deren Gesellschafter dienlich wären, allerdings nicht im Interesse der finanzierenden Bank als Gläubiger der Gesellschaft stünden. Die vorbezeichneten Risiken hätten einzeln oder zusammen erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können geringer ausfallen lassen als geplant. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Liquiditätsrisiko

Es kann dazu kommen, dass Einnahmen verspätet erfolgen oder Ausgaben zu einem Zeitpunkt höher sind als zu diesem erwartet. Hierdurch ergeben sich Liquiditätsengpässe.

Liquiditätsrisiken können sich weiterhin beispielsweise ergeben, wenn Kredite gekündigt werden, bei nicht oder unzureichend versicherten Schäden oder durch den Ausfall wesentlicher Vertragspartner. Muss die Emittentin Liquiditätsengpässe durch Aufnahme nicht geplanten Fremdkapitals ausgleichen, fallen dadurch zusätzliche Ausgaben an, die die Liquidität der Emittentin weiter belasten und zu einer Verschlechterung des tatsächlichen Ergebnisses gegenüber dem prognostizierten Ergebnis führen können. Sofern sich Liquiditätsrisiken realisieren, besteht das Risiko, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert und sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern, verzögern oder gänzlich unterbleiben oder Anleger das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Erstattung der Vorsteuer

Das steuerliche Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG geht davon aus, dass die der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug von der Finanzverwaltung in einzelnen Fällen nicht oder nicht vollständig anerkannt werden würde dies die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG belasten. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist berechtigt, in Rechnung gestellte Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt zur Erstattung anzumelden. Die Erstattung der Vorsteuer kann mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant. Hierdurch kann ein zusätzlicher Zinsaufwand entstehen in Folge dessen es zu geringeren Auszahlungen an die Anleger kommen kann.

Sollte der Vorsteuerabzug von den Finanzbehörden in Deutschland in einzelnen Fällen nicht anerkannt werden, hätte dies höhere Kosten und in Folge dessen geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

Risiko der Kündigung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor dem 30.06.2032. Die Kündigung muss durch Einwurf Einschreiben an die Breitbandnetz GmbH & Co. KG folgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Durch eine Vielzahl von Kündigungen könnte die Breitbandnetz GmbH & Co. KG folglich in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Dies kann sich wiederum auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und einen Totalverlust der Einlage für den Anleger zur Folge haben.

Interessenskonflikte / Verflechtungen

Innerhalb des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ bestehen Verflechtungen. Aufgrund solcher personellen und/oder kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenskonflikte entstehen, die für die Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können.

Die Gesellschafter **Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark, Ligeldele GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH, Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG und die Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG** sind an der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Darlehensvertrag und ein Nachrang-Darlehensvertrag abgeschlossen hat. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da diese Gesellschafter nicht nur die Interessen der Emittentin verfolgen sondern auch das Interesse einer ordnungsgemäßen Bedienung der gewährten Darlehen.

Die Gesellschafterin **Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG** verpachtet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG das Teilnetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da die beiden Gesellschaften einen entgeltlichen Vertrag miteinander abgeschlossen haben und die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG sowohl ihre eigenen Interessen einer ordnungsgemäßen Zahlung als auch die Interessen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an der Erhaltung und Fortführung der Gesellschaft berücksichtigen muss.

Die Gesellschafterin **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** verpachtet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG das Teilnetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft. Daraus können negative Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG resultieren, da die beiden Gesellschaften einen entgeltlichen Vertrag miteinander abgeschlossen haben und die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG sowohl ihre eigenen Interessen an einer ordnungsgemäßen Zahlung als auch die Interessen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an der Erhaltung und Fortführung der Gesellschaft berücksichtigen muss.

Die Gesellschafterin **Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG** stellt der Breitbandnetz GmbH & Co. KG das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog zur Nutzung zur Verfügung. Daraus können negative Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG resultieren, da die beiden Gesellschaften eine gegenseitige Vereinbarung miteinander getroffen haben und die Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG sowohl ihre eigenen Interessen an einer ordnungsgemäßen Zahlung als auch die Interessen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an der Erhaltung und Fortführung der Gesellschaft berücksichtigen muss. Zudem ist der Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG auch Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da dieser nicht nur die Interessen der Emittentin verfolgt, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen der Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG.

Herr **Hans-Jakob Paulsen, als Amtsvorsteher des Gesellschafters Amt Mittleres Nordfriesland, sowie Bürgermeister der Gesellschafterin Gemeinde Vollstedt** ist ebenfalls Aufsichtsratsvorsitzender der VR Bank eG Niebüll und der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die wiederum der Breitbandnetz GmbH & Co. KG jeweils mehrere Darlehen gewähren. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da diese

Gesellschafter in Gestalt ihres Vertretungsorgans nicht nur die Interessen der Emittentin verfolgen sondern auch das Interesse einer ordnungsgemäßen Bedienung der gewährten Darlehen.

Aus diesen Interessenkonflikten können sich negative Ergebnisse für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ergeben und somit die Auszahlungen an die einzelnen Anleger verringern. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Genehmigungsrisiko

Für die Verlegung des Glasfasernetzes ist in den einzelnen Gemeinden jeweils eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich. Weiterhin sind unter Umständen naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese Zustimmungen und Genehmigungen wurden noch nicht für alle Gemeinden des Ausbaubereichs erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Zustimmungen nicht wie geplant erteilt werden. Dadurch kann es zu einer Verzögerung der Errichtung des Glasfasernetzes kommen, was sich wiederum negativ auf das Ergebnis der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken kann. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Vertragsrechtliche Risiken

Die Entwicklung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und ihrer Anleger ist wesentlich von der Auswahl und den Fähigkeiten der Vertragspartner abhängig, mit denen zusammengearbeitet wird. Es besteht das Risiko, dass diese Partner nicht die an sie gestellten Anforderungen erfüllen (Schlechtleistung/ Insolvenz) und es nicht möglich ist, sie zeitnah zu ersetzen. Dabei können zusätzliche Kosten und/oder geringere Einnahmen entstehen. Dadurch kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können außerdem zusätzliche Kosten aus der Auswechslung von Vertragspartnern entstehen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger dementsprechend geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen bzw. Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender vertraglicher Vereinbarungen und der Nichterfüllung von Vertragspflichten kommt. Dies kann zu außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Eine Klärung kann hohe Kosten verursachen und sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden, was nicht nur die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen lassen sondern auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Vertragspartnern entstehen auch dann, wenn Verträge, von denen die Breitbandnetz GmbH & Co. KG abhängig ist, unwirksam sind oder gekündigt werden.

- Sollte der **Gesellschaftsvertrag** der Breitbandnetz GmbH & Co. KG unwirksam sein oder die Gesellschaft aufgelöst werden, besteht die Gefahr, dass das Anlageobjekt „Glasfasernetz“ nicht mehr durchführbar ist. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen.
- Sollten die Verträge über die partiarischen Nachrangdarlehen **Gesellschafterdarlehensverträge** unwirksam sein oder gekündigt werden, besteht die Gefahr, dass die partiarischen Nachrangdarlehen zurückgezahlt werden müssen. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen.
- Sollte der **Kooperationsvertrag** mit der Firma Versatel Deutschland GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass der Vertrag neu verhandelt werden müsste und gegebenenfalls zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der **Pachtvertrag** mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Pachtvertrag oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Pachtvertrag** mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Pachtvertrag oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Nachrang-Darlehensvertrag** mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer nachrang-Darlehensvertrag abgeschlossen werden kann oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen. Dies könnte dazu führen, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG das erhaltene Kapital sofort zurückzahlen muss. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen.
- Sollte der **Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen** vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen abgeschlossen oder nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte die Unwirksamkeit oder Kündigung des Dienstleistungsvertrages über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen dazu führen, dass der störungsfreie Netzbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, bis ein neuer Vertragspartner gefunden wird. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der **Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen** durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarung vom 24./28.10.2013 mit der Firma OpenXS unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte die Kündigung oder Unwirksamkeit dieses Vertrags dazu führen, dass die Dienste der Versatel Deutschland GmbH nicht mehr durch das Netz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durchgeleitet werden können, so dass den Endkunden am Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG die gebuchten Dienste nicht mehr zur Verfügung stünden. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Lieferrahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma Fiber Nordic **über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL)** unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Lieferrahmenvertrag abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Lieferrahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH **über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL)** unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Lieferrahmenvertrag abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage

bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der **Lieferrahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH **über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern** unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Lieferrahmenvertrag abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Rahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH **über die Ausführung von Tiefbauarbeiten** unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Ausführung von Tiefbauarbeiten abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Rahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH **über die Ausführung von Tiefbauarbeiten** unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Ausführung von Tiefbauarbeiten abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der **Rahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH **über die Ausführung von Tiefbauarbeiten** unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Ausführung von Tiefbauarbeiten abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann

auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF) unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der **Ingenieurvertrag** vom 19.01.2015 mit der Wasser- und Verkehrs Kontor Nord GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Ingenieurvertrag oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann. Außerdem kann sich durch eine fehlende Vorplanung, Bauüberwachung und Dokumentation auf Grund dieses Vertrags die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlagen hängt von der Professionalität und den persönlichen Fähigkeiten der Entscheidungsträger ab, die die Geschäfte der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen. Es kann über die Gesamtlaufzeit nicht sichergestellt werden, dass diese Personen stets mit voller Arbeitskraft zur Verfügung stehen. Sollte im Fall eines Ausfalls einer oder mehrerer Schlüsselpersonen zeitnah kein Ersatz gefunden werden oder sollte eine Schlüsselperson Fehlentscheidungen treffen, kann sich dies negativ auf die

prognostizierten Ergebnisse der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Inflationsrisiko

Steigerungen des Preisniveaus bzw. hohe jährliche Inflationsraten können die prognostizierten Betriebskosten erhöhen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde bei den Personalkosten sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Regel eine jährliche Preissteigerung von 3 % angenommen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die jährlichen Preissteigerungen 3 % überschreiten und damit auch die Kosten mehr als erwartet ansteigen.

Dementsprechend kann sich das Ergebnis der Emittentin durch höhere Kosten als prognostiziert verschlechtern und die Auszahlungen an die Anleger können sich reduzieren.

Regulierung

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung wird der Wettbewerb im Telekommunikationsbereich nicht reguliert. Es ist möglich, dass während der Laufzeit der Vermögensanlagen eine Regulierung des Wettbewerbs, zum Beispiel durch Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur, eintritt.

Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken und die geplanten Auszahlungen für den einzelnen Anleger verringern. Sollte durch die Regulierung des Telekommunikationsmarktes der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, kann dies auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen.

Aufsichtsrecht

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bedarf es für die Anbieterin keiner Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch oder sonstigen Gesetzen/Verordnungen.

Es ist möglich, dass während der Laufzeit der Emittentin hier Änderungen erfolgen und diese sich auf die bestehenden Strukturen auswirken.

In Folge dieser Änderungen kann es zu einer höheren Kostenbelastung kommen, die in einem höheren Verwaltungsaufwand aufgrund von Auflagen und/oder gesetzlichen

Bestimmungen begründet ist. In Folge dessen können sich nicht nur die Auszahlungen an die Anleger verringern sondern auch ein Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen drohen.

Eingeschränkte Handelbarkeit (Fungibilität)

Es besteht das Risiko, dass Anleger ihre Einlage schwierig oder auch gar nicht veräußern können.

Das Risiko besteht zum einen deswegen, weil die Anteile an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit auch die partiarischen Nachrangdarlehen nicht an die Breitbandnetz GmbH & Co. KG zurückgegeben werden können. Ferner ist es nicht möglich die Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG vor dem 30.06.2032 ordentlich zu kündigen. Dadurch ist die Einlage des Anlegers bis zum 30.06.2032 fest angelegt.

Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Die Übertragung der Kommanditanteile und damit auch der partiarischen Nachrangdarlehen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschaft durch dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung zulässig. Dabei steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten.

Hinzu kommt, dass noch kein geregelter Zweitmarkt für Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen existiert. Daher kann der Verkauf der gesplitteten Einlage für den Anleger schwierig oder unmöglich werden oder nur mit erheblichen Preisabschlägen realisierbar sein.

Die Handelbarkeit (Fungibilität) des Anteils des Anlegers an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit der partiarischen Nachrangdarlehen ist somit eingeschränkt.

Ausscheiden der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die Komplementärin, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ausscheidet. Sollte kein oder kann kein neuer Komplementär bestellt werden, kann dies zur Liquidation der Emittentin führen.

Dies könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen.

Risiko der Einheitsgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass bei einer Einheitsgesellschaft dadurch, dass die Geschäftsführung der KG dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH obliegt, dieser grundsätzlich auch die Ausübung von Beteiligungsrechten der KG, also auch die Willensbildung in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH, an der allein die KG beteiligt ist, wahrnimmt und auf diese Weise selbst über die eigene Entlastung und Abberufung entscheiden kann. Dadurch kann eine effektive Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH nicht mehr stattfinden und es besteht das Risiko, dass die Geschäfte der Komplementär-GmbH nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt werden, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken könnte. Dies könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Aus dem Wesen der Einheitsgesellschaft ergibt sich das Risiko, dass bei einem Ausscheiden der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Komplementärin aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, die KG erlischt und ihr Vermögen auf die Kommanditisten übergeht. Stellen die Kommanditisten nicht innerhalb von drei Monaten den Geschäftsbetrieb ein, so haften die Gesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Dies könnte das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und könnte bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderung der Vertrags- und Anlagebedingungen

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann.

Dies könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlage bis hin zum Totalverlust führen.

Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts

Das nachfolgend dargestellte Risiko bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der gesplitteten Einlage zu gewährenden partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Anleger verpflichten sich bei der Zeichnung der Kommanditeinlagen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gleichzeitig ein partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren. Dieses partiarische Nachrangdarlehen beinhaltet eine sog. qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese qualifizierte Rangrücktrittsklausel, die eine insolvenzverhindernde Funktion innehat, wird die Darlehenssumme wie Eigenkapital behandelt. Der Darlehensgeber (Anleger) kann seine Darlehenssumme solange nicht zurückfordern, wie ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren droht. Diesem Kapital kommt kraft der qualifizierten Rangrücktrittsklausel eine Haftungsfunktion für anderweitige Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Anleger macht die Befriedigung seiner Ansprüche letztlich vom wirtschaftlichen Überleben des Unternehmens abhängig, dem er sein Geld zur Verfügung stellt. Dies kann dazu führen, dass das eingesetzte Kapital gar nicht oder nur teilweise an den Anleger zurückgezahlt wird, was zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.2 Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern darüber hinaus auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können und bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen können.

Haftungsrisiko für den Anleger/Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Das nachfolgend dargestellte Haftungsrisiko für den Anleger/Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der gesplitteten Einlage gezeichneten Kommanditanteile der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Bis zur vollständigen Einzahlung der Hafteinlage des jeweiligen Kommanditanteils bzw. der jeweiligen Kommanditanteile haftet der Anleger persönlich. Die Einzahlung der Hafteinlage, die der Einlageleistung des Anlegers entspricht, erfolgt auf Anforderung der Komplementärin. Solange die Komplementärin noch nicht die vollständige Hafteinlage

eingefordert hat, haftet der Anleger den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gegenüber unmittelbar.

Sofern die Hafteinlage vollständig eingezahlt worden ist und das Kapitalkonto des Anlegers anschließend wieder unter den Stand der Hafteinlage absinkt, lebt die vorgenannte Haftung bis zur Höhe des Fehlbetrags wieder auf, § 172 Absatz 4 HGB. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit laufenden Auszahlungen/Entnahmen und/oder der Schlusszahlung bei Liquidation der Breitbandnetz GmbH & Co. KG der Fall sein.

Nach dem Ausscheiden des Anlegers aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und seiner Löschung im Handelsregister besteht bis zur Höhe der Haftsumme des Anlegers eine Nachhaftung für diejenigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits dem Grunde nach bestanden, vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und aus denen Ansprüche gegen ihn in einer in §197 Absatz 1 Nr. 3-5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 160 HGB).

Eine noch weitergehende Haftung des Anlegers nach den §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, obwohl die Finanzlage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG dies nicht zuließ. Die vorbenannten Umstände würden dazu führen, dass die Auszahlung aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssten.

Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geltenden Steuergesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben.

Es besteht die Gefahr, dass die in Deutschland zuständigen Finanzbehörden das steuerliche Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht anerkennen oder anders werten.

Soweit die Finanzbehörden oder Finanzgerichte der steuerlichen Auffassung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht oder nur teilweise folgen, kann die Besteuerung der Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG negativ von der Darstellung in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Die endgültige Anerkennung erfolgt erst durch die

vorbehaltlose Veranlagung nach einer steuerlichen Außenprüfung. Insofern kann die Besteuerung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nachteilig von der Darstellung in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Dies kann auch dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin schlechter entwickelt als prognostiziert und sich dementsprechend die Auszahlungen an die Anleger verringern. Es ist auch möglich, dass sich die Auszahlungen an die Anleger zwar nicht verringern, sich aber die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, so dass der Anleger die Steuern aus seinem weiteren Vermögen abführen muss. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Hinsichtlich der Zinsschranke (§ 4h EStG) würde eine Herabsetzung dazu führen, dass der Abzug der von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aufgewendeten Zinsen als Betriebsausgabe teilweise nicht oder sogar gar nicht mehr möglich ist. Dadurch können Mehrbelastungen entstehen, die sich auf die Höhe der prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Es besteht das Risiko, dass auf Ebene der Emittentin bereits früher als prognostiziert Gewerbesteuerzahlungen anfallen, sofern der Gewerbesteuerfreibetrag für Personengesellschaften von 24.500,00 € überschritten wird. Die Gewerbesteuerbelastung kann darüber hinaus höher als prognostiziert ausfallen, falls die heheberechtigten Gemeinden den für die Gewerbesteuer maßgeblichen Hebesatz anheben. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 GewStG nicht in jedem Fall zu einer vollständigen Entlastung des Anlegers mit Gewerbesteuer führt, da eine solche von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers, insbesondere von seinen anderweitigen gewerblichen Einkünften abhängt. Dies kann zu einer stärkeren steuerlichen Belastung des Anlegers führen als prognostiziert, was in der Folge das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Die Steuerermäßigung kann auch vollständig entfallen, wenn der Anleger aus seinen anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt. Dies kann wiederum zu einer stärkeren steuerlichen Belastung des Anlegers führen als prognostiziert. Eine etwaige höhere Steuerlast müsste aus dem weiteren Vermögen des Anlegers beglichen werden. Dies kann in

der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Ein weiteres steuerrechtliches Risiko kann entstehen, wenn der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert und die Finanzverwaltung deswegen nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht bei diesem Anleger ausgeht. Auch dann kann es zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die individuelle steuerliche Situation eines Anlegers hängt folglich von einer Vielzahl von Faktoren ab, die hier nicht detailliert berücksichtigt werden können. Die Beschreibung in diesem Verkaufsprospekt ist eine Darstellung der Behandlung bei einer natürlichen Person sowie einer Personengesellschaft und ersetzt nicht eine genaue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers sowie eine fachkundige Beratung. Eine fehlende genaue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers sowie eine fehlende fachkundige Beratung bergen das Risiko, dass der Anleger mehr Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten muss als angenommen und können somit in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Steuerzahlungen der Anleger/Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ohne korrespondierende Auszahlungen der Breitbandnetz GmbH & Co.KG

Eine Haftung für den Eintritt der prospektierten bzw. prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung sowie Änderungen von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG und ihre Gesellschafter, d.h. auch für die Anleger, eintreten. Sollte die Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Emittentin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung für

die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erst im Rahmen der Veranlagung bzw. eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Betriebsprüfung. Es besteht das Risiko, dass die Finanzbehörden in Deutschland Aufwendungen, die vor der Ermittlung des zu versteuernden Betrags angesetzt wurden, niedriger bewerten. Dies kann die Auszahlungen an die Anleger mindern. Es ist möglich, dass sich die Auszahlungen an den Anleger zwar nicht verringern, sich aber die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, die er aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Der Anleger trägt das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzüge sowie die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders beurteilt und deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, kommen kann. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern. Der Anleger trägt das Risiko, dass die von der Emittentin vorgenommenen Einschätzungen der steuerlichen Rechtslage unzutreffend sind, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch sind. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Breitbandnetz GmbH & Co. KG gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Auszahlungen an den Anleger vermindern.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG geht in ihren Darstellungen in diesem Verkaufsprospekt davon aus, dass Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Einlage in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren oder Personengesellschaften mit ihrem Sitz in Deutschland, sind. Bei Anlegern, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können die steuerlichen Folgen einer Beteiligung nachteilig gegenüber den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Folgen ausfallen, was sich negativ auf das von diesen Anlegern erzielbare nachsteuerliche Ergebnis auswirken kann. Dies bedeutet, dass die vom Anleger persönlich aus seinem weiteren Vermögen zu tragenden Steuern höher sein können. Die vorstehend genannten Umstände gefährden das weitere Vermögen des Anlegers und können bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG festgestellten steuerpflichtigen Einkünfte unterliegen bei den Anlegern der Versteuerung unabhängig davon, ob diese den Anlegern auch tatsächlich zugeflossen sind.

Hierbei besteht das Risiko, dass die Anleger Steuerzahlungen leisten müssen, ohne dass Auszahlungen in entsprechender Höhe erfolgen. In dem Fall müssten die Anleger die Steuern aus ihrem weiteren Vermögen leisten.

Die vorstehend genannten Umstände gefährden das weitere Vermögen des Anlegers und können bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Im Falle des Erwerbs des Anteils an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch Erbschaft oder Schenkung besteht das Risiko, dass die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nicht gewährt wird und es dadurch zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- / Schenkungsteuer kommt, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Sofern die Begünstigung gewährt wird, besteht das Risiko, dass die Begünstigung aufgrund z.B. eines Verstoßes gegen die Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5, 8 ErbStG teilweise wegfällt und weitere Erbschaft- / Schenkungsteuer aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu zahlen ist, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage für den Anleger mindern würde. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Freibeträge gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG verringern oder die Steuersätze erhöhen. Sämtliche vorstehenden Aspekte würden zu einer höheren Erbschaft- / Schenkungsteuer führen, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen leisten müsste. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die Beschreibung in diesem Verkaufsprospekt ist eine Darstellung der Behandlung bei einer natürlichen Person sowie einer Personengesellschaft und ersetzt nicht eine genaue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers sowie eine fachkundige Beratung.

Anerkennung des steuerlichen Konzepts

Es besteht die Gefahr, dass die in Deutschland zuständigen Finanzbehörden für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG das vorliegende Konzept der Beteiligung in steuerlicher Hinsicht nicht anerkennen oder anders werten.

Das Risiko hieraus für die Anleger kann darin bestehen, dass eine höhere Steuerbelastung erfolgt und die prognostizierten Ergebnisse der Gesellschaft nicht erreicht werden. Dies bedeutet, dass sich auch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren werden.

Es ist auch möglich, dass sich die Auszahlungen an die Anleger zwar nicht verringern, es aber dann zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen kann, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Bemessungsgrundlage der Steuerlast

Es besteht das Risiko, dass die Finanzbehörden in Deutschland Aufwendungen, die vor der Ermittlung der Grundlage für die Bemessung der Steuerlast abgezogen wurden, nicht oder nicht in voller Höhe akzeptieren oder aber Einnahmen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Betrags angesetzt wurden, höher bewerten.

Die Folge wäre eine höhere Steuerbelastung bei der Emittentin mit dem Resultat, dass die prognostizierten Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht erreicht würden.

Dies bedeutet wiederum, dass sich auch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren werden.

Es ist auch möglich, dass sich die Auszahlungen an die Anleger zwar nicht verringern, es aber dann zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen kann, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Risiko des Widerrufs von Beteiligungen

Es besteht das Risiko, dass Anleger im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ihren Beitritt widerrufen. Das Widerrufsrecht steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen jedem Anleger, der Verbraucher ist, zu. Dadurch kann der Anleger seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen formlos (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des EGBGB unterrichtet hat und beträgt 14 Tage.

Ein Widerruf kann aber auch zu einem erheblich späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformation nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang den gesetzlichen Anforderungen genügt und/oder nicht wirksam erfolgt ist und dadurch bedingt ein gesetzliches Widerrufsrecht der betreffenden Anleger noch nicht erloschen ist. Aufgrund dessen besteht die Möglichkeit, dass einer oder mehrere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt (nach Abschluss des öffentlichen Angebots) wirksam den Widerruf ihrer Beteiligung erklären. Dies hätte zur Folge, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG diesen Anlegern die ihnen in diesem Fall zustehenden Forderungen zu erstatten hätte. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger verringern. Dabei kann es bis zur Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit zu einem Totalverlust der von den Anlegern eingesetzten Einlagen kommen.

Wird das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, hat die Emittentin den dem Anleger zustehenden Rückgewährungsanspruch, der sich regelmäßig auf die Kapitaleinlage bezieht, zu erfüllen. Sofern die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt, besteht zum einen das Risiko, dass der Anleger das eingesetzte Kapital nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. Zum anderen besteht das Risiko, dass sich die Auszahlungen an die Anleger verringern. Dabei kann die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auf Grund von Widerruf bis hin zur Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit zu einem Totalverlust der von den Anlegern eingesetzten Einlagen führen.

Im Gegenzug hat der Anleger die empfangenen Leistungen (wie z.B. erhaltene Gewinnausschüttungen aus den Kommanditanteilen und Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) der Emittentin zurück zu gewähren. Diese Rückzahlung hat der Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu und kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Fremdfinanzierung durch den Anleger

Eine individuelle Fremdfinanzierung der Beteiligung wird dem Anleger weder angeboten noch empfohlen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögenanlagen wird abgeraten.

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Auszahlungen den Kapitaldienst des Anlegers (Zinsen, Tilgung) nicht oder nicht

vollständig decken oder der Totalverlust des von dem Anleger eingesetzten Kapitals eintritt und keine Rückflüsse aus den Vermögensanlagen erfolgen. Für diesen Fall müsste der Anleger die Mittel zur Bedienung des Darlehens, also zur Zahlung der Darlehensraten, aus seinem weiteren Vermögen aufbringen. Dies könnte zur Folge haben, dass das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet ist, und das Aufbringen der Darlehensraten aus seinem weiteren Vermögen bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Auch ist zu bedenken, dass bei vorzeitiger Ablösung des Darlehens eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen kann, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen hätte. Dies könnte zur Folge haben, dass das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet ist und das Aufbringen der Vorfälligkeitsentschädigung aus dem weiteren Vermögen des Anlegers bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Sozialversicherungsrecht (wenn der Anleger eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person ist)

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und anderen Versorgungsbezügen vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden.

Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angerechnet.

Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall das steuerpflichtige Einkommen aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen an den Anleger führt.

Ähnliches gilt allgemein im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Die Kürzung von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen oder anderen Sozialleistungen können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und können bis hin zu einer Privatinsolvenz führen.

Kumulation von Risiken

Sollten verschiedene Risiken zusammentreffen, kann dies dazu führen, dass diese Kumulation von Risiken zu einer Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führt, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Die Kumulation von Risiken kann dazu führen, dass die Anleger ihre geleisteten Einlagen verlieren und/oder bereits erhaltene Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen zurückzahlen müssten, so dass das weitere Vermögen des Anlegers durch die Kumulation von Risiken gefährdet sein könnte und bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte.

Maximales Risiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlagen hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz (maximales Risiko).

Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlagen teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaleinsatz für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn weniger oder keine Rückflüsse aus den Vermögensanlagen erfolgen sollten und auch wenn ein Totalverlust der Einlage eingetreten ist.

Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlagen aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen.

Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen.

Auch kann das Wiederaufleben der Haftung bei Absinken des Kapitalkontos unter den Stand der Hafteinlage das weitere Vermögen des Anlegers belasten und bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Ebenso kann die gesetzliche Nachhaftung des Anlegers nach dem Ausscheiden aus der Emittentin das weitere Vermögen des Anlegers belasten und bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Auch kann das weitere Vermögen des Anlegers unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten belastet werden, was zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen kann.

Zudem kann die Kumulation von Risiken zu einer Belastung des weiteren Vermögens des Anlegers und bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Über die vorstehend beschriebenen Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen bekannt.

3. Kapitel: Die Vermögensanlagen

3.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen

Die Anleger können eine sog. gesplittete Einlage erwerben. Diese besteht aus zwei Vermögensanlagen.

Zum Einen aus Kommanditanteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, wobei sich der Anleger nur direkt als Kommanditist an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligen kann, und zum Anderen aus einem partiarischen Nachrangdarlehen.

Dabei ist je Kommanditanteil in Höhe von 1.000,00 € ein partiarisches Nachrangdarlehen in Höhe von 9.000,00 € zu gewähren.

Die beiden Vermögensanlagen können nicht einzeln erworben werden. Vielmehr ist der Anleger bei dem Erwerb von Kommanditanteilen auch zur Leistung des partiarischen Nachrangdarlehens verpflichtet. Dieses partiarische Nachrangdarlehen

enthält einen mit einer insolvenzverhindernden Funktion ausgestatteten Rangrücktritt (sog. qualifizierter Rangrücktritt). Dieser qualifizierte Rangrücktritt verhindert, dass die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens an den Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen kann. Die Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können ihre partiarischen Nachrangdarlehen damit nicht zurückfordern, soweit und solange sie mit der Rückforderung ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen. Das partiarische Nachrangdarlehen gewährt keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- und keine Stimmrechte der Gesellschafterversammlung. Diese ergeben sich allein aus der Kommanditeinlage.

Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen ist auf den Seiten 372 bis 375 dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt 6.850.000,00 €. Davon entfallen auf die Kommanditanteile 685.000,00 €. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 € Kommanditkapital je Anleger. Auf die partiarischen Nachrangdarlehen entfallen 6.165.000,00 € wobei je 1.000,00 € Kommanditanteil 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren sind. Davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellungen Vermögensanlagen in Höhe von insgesamt 460.000,00 € durch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung gezeichnet. Davon entfallen

46.000,00 € auf die Kommanditanteile und 414.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen. Darüber hinaus wurden Vermögensanlagen in Höhe von insgesamt 1.230.000,00 € durch Erhöhung der Einlagen von Gründungsgesellschaftern der Emittentin und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausgegeben. Davon entfallen 123.000,00 € auf die Kommanditanteile und 1.107.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen. Damit wurden zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung ein Betrag von 1.690.000,00 € der Vermögensanlagen platziert (davon 169.000,00 € Kommanditanteile und 1.521.000,00 € partiarische Nachrangdarlehen). Der Restbetrag der Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt somit 5.620.000,00 €, wovon 562.000,00 € auf die Kommanditanteile und 5.058.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen entfallen.

Eine Höchstzeichnungssumme besteht nicht.

Zusammen mit den Anteilen der 143 Gründungsgesellschafter der Emittentin, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung soll so insgesamt ein Kapital von 24.920.000,00 € erreicht werden. Dieses Kapital besteht in Höhe von 2.492.000,00 € aus Kommanditkapital

Und in Höhe von 22.428.000,00 € aus partiarischen Nachrangdarlehen.

Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 6.850.000 € beträgt die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile sowie die Anzahl der angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen jeweils 685 (rechnerische Größen) (vgl. „Erwerbspreis“, Kapitel 3.8, Seite 58). Bei einem Restbetrag der angebotenen Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in Höhe von 5.620.000,00 € beträgt die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile sowie die Anzahl der angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen jeweils 562 (rechnerische Größen).

3.2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der Anleger an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind die Rechte und Pflichten eines jeden Anlegers aus seiner Beteiligung als Kommanditist der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Diese Hauptmerkmale ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag (Seite 330 bis 371 dieses Verkaufsprospekts) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Diese sind folgende:

- Informations- und Kontrollrechte in Bezug auf die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses und dessen Richtigkeit unter Einsichtnahme der Bücher und Papiere zu prüfen, § 166 HGB
- Widerspruchsrecht, § 164 Satz 1 Hs. 2 HGB
- Recht, Klage auf Auflösung der Gesellschaft zu erheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 133 HGB
- Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen bzw. an schriftlichen Beschlussfassungen und Stimmrecht entsprechend der Kommanditeinlage (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 348 ff.)
- Recht, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen (vgl. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags, Seite 349)
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrags, Seite 353 ff.)
- Kündigungsrecht (vgl. § 20 des Gesellschaftsvertrags, Seite 359 f.)
- Recht, über Gesellschaftsanteil zu verfügen - Abtretung (vgl. § 15 des Gesellschaftsvertrags, Seite 355)

Eine Übertragung der Kommanditanteile ist nur nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig (vgl. § 15 des Gesellschaftsvertrags, Seite 355).

- Recht auf Abfindung bei Ausscheiden - Auseinandersetzungsguthaben (vgl. § 21 des Gesellschaftsvertrags, Seite 360 ff.)
- Zustimmungsrecht (mit über 50 % Mehrheit der Gesellschafterversammlung) zu folgenden Rechtsgeschäften der Geschäftsführung (vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Seite 341 ff.):

Zu diesen Handlungen gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
- (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

- (c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als EUR 100.000 beträgt.
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Gesamtvolumen von mehr als EUR 50.000.
- (e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen EUR 100.000 übersteigen.
- (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- (g) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen.
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte, technisches Wissen oder sonstiges Know-how.
- (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen (§ 15 AO) und Gesellschaften, an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.
- (j) Personaleinstellungen, soweit diese über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
- (k) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften in den in § 7 Abs. 4 (a) bis (j) genannten Fällen.

Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel im Rahmen der Gesellschafterversammlung über:

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
- (d) Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG,
- (e) Auflösung der Gesellschaft in anderen, als den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
- (f) Gründung, Erwerb oder Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 3,

- (g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- (h) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegender Betrag überschritten wird,
- (i) Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,
- (j) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- (k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- (a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (b) Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers,
 - (c) Geschäftsbesorgung durch Dritte i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3,
 - (d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - (e) Aufstellung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - (f) etwaige Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
 - (g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit Ausnahme von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.
- Je 1.000,00 € der Kommanditeinlage gewährt bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine Stimme (vgl.: § 12 des Gesellschaftsvertrags, Seite 350 f.)
 - Recht, sich als Aufsichtsratsmitglied zur Wahl zu stellen, verbunden mit der Pflicht zur Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung (vgl. § 9 des Gesellschaftsvertrags , Seite 344 ff.)
 - Bei erfolgreicher Wahl als Aufsichtsratsmitglied, Anspruch auf Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit (vgl. § 9 des Gesellschaftsvertrags , Seite 344 ff.)
 - Recht auf Beteiligung an einem nach Befriedigung der Gläubiger sich aus einer Liquidation ergebenden verbleibenden Vermögen (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362 f.)

- Recht, den Geschäftsanteil zu vererben (vgl. § 19 des Gesellschaftsvertrags, Seite 358 f.)
- Pflicht zur Zahlung der übernommenen Kommanditeinlage (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 331 ff.)
- Pflicht zur Beibringung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 331 ff.)
- Haftung, beschränkt auf die Kommanditeinlage (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 331 ff.)

Die Hauptmerkmale der partiarischen Nachrangdarlehen

Die partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger der Breitbandnetz GmbH & Co. KG haben folgende Hauptmerkmale:

Zweckbindung

Die partiarischen Nachrangdarlehen dienen dem Zweck der Errichtung des Glasfasernetzes und dürfen ausschließlich hierfür verwendet werden.

Einzahlung

Die Einforderung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Anlegern und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die Auszahlungen sind auf einen Gesamtbetrag des Neunfachen der Hafteinlage beschränkt (vgl. Präambel des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen, Seite 373)

Verzinsung

Die Anleger haben aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen einen Anspruch auf Verzinsung. Dabei werden die partiarischen Nachrangdarlehen mit höchstens 5% verzinst. Dies beinhaltet eine Festverzinsung in Höhe von 3 % p.a.. Die weitere Verzinsung in Höhe von 2 % erfolgt gewinnabhängig in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das Gesellschafterkonto für den Fall, dass das Verlustvortragkonto ausgeglichen ist. Anderenfalls dient das auf dem Rücklagenkonto erfasste Darlehen der Verlustdeckung. Gewinn meint in diesem Zusammenhang den Jahresgewinn (vgl. § 2 des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen, Seite 373 f.).

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der partiarischen Nachrangdarlehen ist unbefristet.

Die Kündigung richtet sich nach den Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrags (Seite 359 f.) entsprechend.

Insbesondere gilt folgendes: Die ordentliche Kündigung durch den Anleger ist erstmals zum 30.06.2032 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, oder die Gesellschaft mit der Tilgung- und/oder Zinszahlung aus den Verträgen über ein partiarisches Nachrangdarlehen in Verzug ist.

Nachrangigkeit

Die partiarischen Nachrangdarlehen sind mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet.

Der Anleger tritt im Falle der Insolvenz und der Liquidation der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, zurück.

Die auf die Forderung aus den partiarischen Nachrangdarlehen entfallende (Zwangs-) Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Forderungen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Aktuell lässt die Liquiditätslage Zinszahlungen an die Gesellschafter nicht zu. Vor dem Hintergrund des in dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts haben die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vom 07.10.2014 der Aussetzung der Zinszahlung zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Verlustteilnahme

Die partiarischen Nachrangdarlehen nehmen am Verlust der Breitbandnetz GmbH & Co. KG teil (vgl. § 2 des Gesellschafterdarlehensvertrags, Seite 373 f.)

Keine Mitgliederrechte

Die partiarischen Nachrangdarlehen gewähren keine Mitgliederrechte, insbesondere keine Teilnahme- und keine Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen und auch keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Übertragbarkeit

Die partiarischen Nachrangdarlehen sind nur gemeinsam mit den Kommanditanteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß den Bestimmungen des § 15 des Gesellschaftsvertrags (Seite 355) übertragbar. Im Übrigen wird auf die Darstellung in Kapitel 3.5 „Übertragung der Vermögensanlagen“ auf Seite 56 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Rückzahlung

Die partiarischen Nachrangdarlehen sind nach der Kündigung der Beteiligung an den Anleger zurück zu zahlen. Die partiarischen Nachrangdarlehen sind erstmals zum 30.06.2032 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar.

3.3 Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung einschließlich der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung einschließlich der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt

der Nachtragsaufstellung weichen von den Hauptmerkmalen der Anteile der neu beitretenden Gesellschafter in folgenden Punkten ab:

- Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage, ist nicht stimmberechtigt und nimmt nicht am Gewinn und Verlust teil (vgl. § 4, Seite 331 ff. und § 12 des Gesellschaftsvertrags, Seite 350 f.)
- Die Komplementärin ist bevollmächtigt, sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 331 ff.)
- Die Komplementärin ist berechtigt, den säumigen Gesellschafter, der seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht nachkommt, ohne Einhaltung einer weiteren Frist auszuschließen (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 331 ff.)
- Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Emittentin (vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Seite 341 ff.)
- Die Komplementärin ist verpflichtet, Gesellschafterversammlungen einzuberufen (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 348 ff.)
- Die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Gesellschafter für bestimmte Rechtsgeschäfte (vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Seite 341 ff.)
- Die Komplementärin hat kein Stimmrecht (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 348 ff.)
- Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) sowie – soweit erforderlich - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen von ihr bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Kommanditisten vorzulegen (vgl. § 13 des Gesellschaftsvertrags, Seite 352 f.);
- Die Komplementärin erhält jährlich vorab einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 331 ff.)
- Weiterhin hat die Komplementärin Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, insbesondere der Geschäftsführervergütung, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrags, Seite 343 f.)
- Die Komplementärin ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin auch der Liquidator im Falle der Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362 f.)

- Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt, während die Haftung der Kommanditisten auf ihre Einlage beschränkt ist. Vorliegend ist die Komplementärin jedoch eine Kapitalgesellschaft; sie haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.
- Die Komplementärin ist nicht zur Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens verpflichtet.
- Sollte der Anteil der HanseWerk AG (vormals E.ON Hanse AG) am Kommanditkapital auf unter 25,1 % sinken, ist sie jederzeit berechtigt, durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage ihren Anteil auf bis zu 25,1 % zu erhöhen. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es in diesem Fall nicht. Für die Erhöhung des Anteils gilt im Übrigen § 4 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags (Seite 337/337 f.) entsprechend. Hat ein Beitrittswilliger gegenüber der Gesellschaft sein Interesse an einem Beitritt bekundet, wird die persönlich haftende Gesellschafterin die HanseWerk AG unverzüglich darüber informieren, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Gesellschafter-versammlung, die über den Beitritt beschließt.
- Die HanseWerk AG (vormals E.ON Hanse AG) entsendet zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Emittentin sofern sie an der Emittentin mit mindestens 25 % des Kommanditkapitals beteiligt ist. Sinkt die Beteiligung der E.ON Hanse AG im Laufe einer Amtszeit auf unter 25,0 %, so sind die von der E.ON Hanse AG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht die E.ON Hanse AG ihre Beteiligung bis zur übernächsten Aufsichtsratssitzung ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Beteiligung von 25,0 % wieder auf 25,0 % erhöht.
- Hält die HanseWerk AG mindestens 25,0 % des Kommanditkapitals, hat sie das Recht, eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen (Vorschlagsrecht der der HanseWerk AG).

Darüber hinaus sind die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung und der Anleger bezogen auf die Kommanditanteile und die partiarischen Nachrangdarlehen identisch. Dies gilt gleichermaßen für die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung.

3.4 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Ehemalige Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind die Bremer Grimm Heller GbR und die LAN Consult GmbH. Diesen ehemaligen Gesellschaftern stehen keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu.

3.5 Übertragung der Vermögensanlagen

Die teilweise oder vollständige Übertragung der Vermögensanlagen der Anleger erfolgt im Wege der Abtretung. Dabei können Kommanditeinlage und partiarische Nachrangdarlehen nicht getrennt sondern nur gemeinsam gehalten und übertragen werden. Die partiarischen Nachrangdarlehen gehen mit den Kommanditanteilen auf denjenigen über, auf den die Kommanditanteile übertragen werden. Bei der Verfügung müssen die Kommanditanteile stets durch 1.000,00 € teilbar sein. Je 1.000,00 € Kommanditanteil gehen 9.000,00 € partiarisches Nachrangdarlehen mit über.

Eine Beteiligung kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten. Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Die Gesellschaft fasst ihre diesbezüglichen Beschlüsse mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

3.6 Einschränkung der Handelbarkeit

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Erstmals jedoch zum 30.06.2032.

Dadurch ist die Vermögensanlage in Form des Kommanditanteils des Anlegers bis zum 30.06.2032 fest angelegt.

Der Kommanditanteil kann nicht an die Breitbandnetz GmbH & Co. KG zurückgegeben werden.

Der Kommanditanteil kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung

erforderlich ist. Die Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten. Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Schließlich muss bei jeder Verfügung über den Kommanditanteil das Festkapitalkonto durch 1.000,00 € teilbar sein.

Hinzukommt, dass derzeit noch kein einheitlich geregelter Zweitmarkt für Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG existiert.

Daher kann der Handel der Kommanditanteile an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für den Anleger schwierig bzw. unter Umständen sogar unmöglich werden oder nur mit erheblichen Preisabschlägen realisierbar sein.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anleger eine Investition in einen Kommanditanteil an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als langfristige Unternehmensbeteiligung mit einer Kapitalbindung von mindestens 17 Jahren betrachten.

3.7 Einzelheiten des Beitritts

Der Anleger tritt der Emittentin als Kommanditist bei gleichzeitiger Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens bei.

Die Beitrittserklärung ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

Von dem Anleger, der Privatperson ist, ist ein Identifikationsnachweis zu erbringen. Eine Kopie der Ausweispapiere muss auf Kosten des Anlegers mit übersandt werden. Der Personalausweis bzw. Reisepass muss gültig sein. Neue Ausweise sind unaufgefordert nachzureichen.

Die Aufnahme der weiteren Kommanditisten erfolgt durch Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafter bzw. zukünftigen Gesellschafter bevollmächtigen mit Beitritt zur Gesellschaft die Komplementärin unwiderruflich sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, insbesondere den Eintritt und das Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich des beitriftswilligen Anlegers als Vollmachtgeber und den Eintritt und das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Anleger als atypischer stiller Gesellschafter behandelt, für den die Regelungen des Gesellschaftsvertrags entsprechend gelten.

Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen entgegen nimmt:

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Husumer Straße 63

25821 Breklum

3.8 Erwerbspreis

Der Erwerbspreis für die Vermögensanlagen entspricht der individuellen Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers und beträgt mindestens 10.000,00 €. Davon entfallen 1.000,00 € auf den Kommanditanteil und 9.000,00 € auf das partiarische Nachrangdarlehen.

Höhere Zeichnungssummen sollen durch 1.000,00 € bezogen auf die Kommanditanteile ohne Rest teilbar sein. Je 1.000,00 € Kommanditanteil sind weitere 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu zahlen. Eine Begrenzung der individuellen Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers besteht nicht.

Kommt ein beitrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Einlagen zu kürzen bestehen nicht.

3.9 Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot hat am 30.07.2016 begonnen und endet mit der Vollplatzierung. Die Gültigkeit des Prospekts endet 12 Monate nach seiner Billigung am 22.07.2017. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine Vollplatzierung eingetreten ist, wird das öffentliche Angebot mit einem gebilligten Fortführungsprospekt fortgesetzt.

Sollten das Kapital in Höhe von 6.850.000,00 € nicht erreicht werden, ist unter der Voraussetzung, dass die Fremdkapitalgeber dies zulassen, auch die Aufnahme von mehr

Fremdkapital oder eine nur abschnittsweise Umsetzung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ möglich.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen bestehen nicht.

3.10 Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil an der Emittentin und damit auch den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen erstmalig zum 30.06.2032 kündigen. Damit beträgt die Laufzeit mindestens 24 Monate und begann am 06.10.2016 mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Die ordentliche Kündigungsfrist der Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sowie des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt ein Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (ohne Kündigungsfrist) bleibt unberührt.

3.11 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Sie führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus.

Der vorliegenden Verkaufsprospekt, die Vermögensanlagen-Informationsblätter, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bereitgehalten.

Alternativ können alle zuvor genannten Dokumente auch schriftlich unter der oben angegebenen Adresse bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angefordert werden.

3.12 Einzelheiten der Zahlung

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen) ist auf Anforderung der Komplementärin auf folgendes Konto der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzuzahlen, bzw. zu überweisen:

Kreditinstitut: VR Bank Niebüll eG

IBAN: DE08 2176 3542 0007 0124 20

BIC: GENODEF1BDS

Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen in Euro.

Die Anforderung der Kommanditeinlage erfolgt nach der Annahme der Beitrittserklärung. Stimmt die Gesellschafterversammlung dem Beitritt nicht zu, so ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

Die partiarischen Nachrangdarlehen werden von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich eingefordert. Die Einforderung erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Das heißt, der Darlehensabruf erfolgt je nach aktuellem Baufortschritt (inkl. Vorschau des Baufortschritts für die nächsten 3-6 Monate) in den einzelnen Ausbaugemeinden. Jeder Gesellschafter wird - sofern möglich - einer Ausbaugemeinde / Tranche zugeordnet, z.B. die Stadt Bredstedt der Ausbaugemeinde Bredstedt. Bei allen anderen Gesellschaftern, die sich nicht direkt einer Ausbaugemeinde zuordnen lassen, werden die partiarischen Nachrangdarlehen auf Basis des Gesamtaufschritts aller Ausbaugemeinden abgerufen. Die Überprüfung des Baufortschritts und der damit verbundene Darlehensabruf je Ausbaugemeinde erfolgt in der Regel quartalsweise, mindestens aber halbjährlich. Die Kommanditisten sind gleich zu behandeln.

Leistet ein Kommanditist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Emittentin mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch die Emittentin bleibt unberührt.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht nach, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche gegenüber dem beitriftswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Das Angebot zur Beteiligung erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

3.13 Weitere Kosten des Anlegers

Die Anleger sind verpflichtet, die übernommene Kommanditeinlage und die partiarischen Nachrangdarlehen auf Anforderung der Komplementärin einzuzahlen. Sofern Anleger die übernommene Pflichteinlage und das partiarische Nachrangdarlehen nicht auf Anforderung der Komplementärin einzahlen, kann die Komplementärin sie ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen und einen Schadensersatzanspruch aufgrund der nicht rechtzeitigen Einzahlung geltend machen. Die Höhe des Schadens ist im Einzelfall festzustellen. Leistet ein beitragswilliger Kommanditist eine fällige Zahlung nicht, so sind rückständige Zahlungen mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch die Emittentin bleibt unberührt.

In Zusammenhang mit der Beibringung der notariellen Handelsregistervollmacht und somit im Zusammenhang mit der Eintragung in das Handelsregister entstehen Kosten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden können.

Die Anleger, die Privatpersonen sind, sind verpflichtet einen Identifikationsnachweis zu erbringen. Die Kopie der Ausweispapiere ist auf Kosten des Anlegers zu übersenden.

Weitere Kosten können bei der Veräußerung der Kommanditbeteiligung für die Löschung aus dem Handelsregister anfallen (ca. 120 €).

Zudem hat der ausscheidende Gesellschafter die evtl. anfallenden Kosten des Schiedsgutachters bei nicht Einigung über das Abfindungsguthaben zu tragen.

Sofern der Anleger keinen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass hat, muss er diesen vor dem Beitritt beantragen. Die Kosten hierfür betragen für einen Personalausweis maximal 28,80 € und für einen Reisepass 59 €.

Eigene Kosten wie Überweisungs-, Porto- und Telekommunikationsgebühren sowie Kosten durch die Einschaltung eines Sachverständigen bei Streitigkeiten im Rahmen der Ermittlung der Abfindung eines ausscheidenden Kommanditisten können in ihrer Höhe nicht genau beziffert werden, da diese anlegerspezifisch sind und dementsprechend variieren.

Gleiches gilt für Kosten, die durch die Fremdfinanzierung der Einlage in Form der fremdfinanzierten Summe selbst als auch von Zinsen und Gebühren entstehen, sowie Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen, Beratungskosten für Steuerberater, Finanzdienstleister oder Rechtsanwälte und Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind.

3.14 Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse des Anlegers

Der Anleger/Kommanditist leistet seine gesplittete Einlage in Höhe der gezeichneten Summe. Die darin enthaltene Kommanditeinlage ist die sogenannte Pflichteinlage und stellt gleichzeitig die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme dar.

Hat der Anleger seine Kommanditeinlage noch nicht vollständig geleistet, so haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Höhe der in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar.

Zudem lebt die unmittelbare Haftung des Anlegers bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage gegenüber Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB wieder auf, wenn die ins Handelsregister eingetragene Haftsumme ganz oder teilweise durch Rückflüsse an den Anleger zurückgezahlt wird. Sie gilt dann den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Der Anleger könnte daher in Höhe der nicht geleisteten oder zurückgezahlten Haftsumme unmittelbar von Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Anspruch genommen werden.

Im Falle des Ausscheidens aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG haftet der Anleger ab der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für die Dauer von fünf Jahren bis zur Höhe seiner Hafteinlage, wenn die Ansprüche innerhalb dieser Frist fällig und gerichtlich oder schriftlich gegen ihn geltend gemacht werden.

Bei Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung des Emittenten in das Handelsregister oder, sofern die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Weitere Umstände, unter denen der Anleger zu weiteren Leistungen verpflichtet ist, insbesondere unter welchen er haftet, bestehen nicht.

Eine unmittelbare Haftung der Anleger besteht daher nur aus den Kommanditanteilen gegenüber den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und nicht aus den partiarischen Nachrangdarlehen.

Eine Nachschusspflicht für die Anleger besteht nicht.

3.15 Gesamthöhe der zu leistenden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Die Gesamthöhe in der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden beträgt 0,00 EUR, was 0,00 % der angebotenen Vermögensanlagen entspricht.

3.16 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei den vorliegenden Vermögensanlagen handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen. Diese gewähren aus den Kommanditanteilen Ansprüche auf Gewinnauszahlungen sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Aus den partiarischen Nachrangdarlehen werden Ansprüche auf Zinszahlung sowie Rückzahlung des Darlehensbetrags gewährt. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die vorbenannten Ansprüche zu verstehen.

Die wesentlichen Bedingungen und Grundlagen für eine fristgerechte Verzinsung und Rückzahlung sind:

- die Einhaltung der Prognosen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur bei deren Eintreten die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erfolgen kann.
- die Einhaltung der Kreditbedingungen der Fremdkapitalgeber ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur bei deren Einhaltung die Fremdkapitaldarlehen in Höhe von insgesamt 33.417.000,00 € (davon sind 21.414.000,00 € bereits aufgenommen) wie geplant bestehen bleiben. Anderenfalls könnte eine Nichteinhaltung der Kreditbedingungen strengere Anforderungen der Fremdkapitalgeber bis hin zur Kündigung der Darlehen zur Folge haben, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin und damit ihre Fähigkeit zur Leistung der Verzinsung und Rückzahlung auswirken könnte.
- die laufende Realisierung und plangemäße Inbetriebnahme des Glasfasernetzes bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da hierdurch die zeitlich eingeplanten Erträge erreicht werden und somit die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erfolgen kann.
- das Erreichen der prognostizierten Nutzungsdauer des Glasfasernetzes von 30 Jahren ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur bei ihrer

Erreichung zusätzliche nicht eingeplante Re-Investitionen in das Glasfasernetz vermieden werden können und damit die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erfolgen kann.

- das Erreichen der prognostizierten 20.506 aktiven Kundenanschlüsse bis zum Geschäftsjahr 2031/2032 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur dann die prognostizierten jährlichen Erträge erreicht werden können wodurch ausreichende Liquidität besteht um die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung zu ermöglichen.
- die Einhaltung der angesetzten Investitions- und Betriebskosten insbesondere der Kosten für die Errichtung des Glasfasernetzes, wobei deren Höhe wesentlich durch die Tiefbaukosten bestimmt wird, in Höhe von 60.837.000,00 € bis zum Geschäftsjahr 2031/2032 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil dies wesentlich für die Rentabilität des Anlageobjekts ist, wovon die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung abhängt.
- die Einhaltung der angenommenen Kostensteigerung von 3 % ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur dann die geplanten Gewinne und somit operative Liquidität erreicht werden kann, was für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erforderlich ist.
- die Mängelfreiheit des Glasfasernetzes sowie die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil dadurch nicht eingeplante Liquiditätsabflüsse vermieden werden, was erforderlich ist um die Leistung der prognostizierten Bedienung der Verzinsung und Rückzahlung zu ermöglichen.
- die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze für das Fremdkapital, insbesondere auch nach Ablauf der Zinsbindungsfrist der einzelnen Darlehen, ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann nicht eingeplante zusätzliche Zinsaufwendungen vermieden werden, was erforderlich für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung ist. Folgende Zinssätze werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung prognostiziert:

Fremdkapital-Darlehen	aktueller Zinssatz	Zinsbindung	prognostizierter Zinssatz (ggf. nach Ablauf der Zinsbindung)
Darlehen VR-Bank über 3.342.000 €	2,95%	30.09.2022	2,95%
Darlehen VR-Bank über 698.500 €	2,95%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 3.492.000 €	2,95%	30.09.2022	2,95%
Darlehen IB.SH über 698.500 €	2,95%	bis Ende der Laufzeit	
WEG-Darlehen über 3.135.000 €	2,95%	31.03.2024	2,95%
Darlehen DKB über 4.660.000	3,48%	31.12.2030	3,48%
Darlehen DKB über 340.000 €	2,72%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 4.660.000	1,5%; ab 2021: 3,00%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 340.000 €	1%; ab 2021: 2,50%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen für Tranche 3 über 12.000.000 €			2,95%

- der Abschluss von den noch erforderlichen Darlehensverträgen in Höhe von 12.000.000,00 € und zu den prognostizierten Zinssätzen ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann wie geplant alle 50 Ausbaugemeinden mit einem Glasfasernetz ausgestattet und somit die geplanten Umsatzerlöse realisiert werden können, die für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erforderlich sind.
- die fristgerechte Einzahlung der gesplitteten Einlagen durch die Kommanditisten (Kommanditeinlagen/ partiarische Nachrangdarlehen) bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann die zeitlich eingeplanten liquiden Mittel für den Ausbau des Glasfasernetzes verfügbar sind und somit einen fristgerechten Ausbau der Gemeinden möglich ist. Dies ist wiederum wesentliche Grundlage für den Eintritt der prognostizierten Erträge und ist damit wesentliche Grundlage für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung.
- die Einhaltung der sich aus den abgeschlossenen Fremdfinanzierungsverträgen ergebenden Kreditbedingungen ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dadurch Kreditkündigungen der Kreditgeber vermieden werden und somit die prognostizierte Liquidität der Emittentin erreicht werden kann, welche wiederum für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erforderlich ist.
- die stetige Zahlungsfähigkeit der Emittentin ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil diese für die Realisation des Anlageobjektes „Glasfasernetz“ erforderlich ist. Nur wenn das Glasfasernetz vollständig errichtet wird, werden ausreichend Erträge erwirtschaftet, die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung ermöglichen.

- die Erfüllung der Verträge in der Bau- und Betriebsphase durch die Vertragspartner ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann das Glasfasernetz in der planmäßigen Zeit errichtet werden kann und folglich nur dann die prognostizierten Erträge erzielt werden können, was erforderlich für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung ist.
- der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil das Konzept der Vermögensanlagen und damit die prognostizierte Ertragslage auf der gegenwärtigen Rechtslage und den gegenwärtigen steuerlichen Rahmenbedingungen basiert und ist damit wesentlich für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung.
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur bei einer ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte der Emittentin die vorbenannten Bedingungen eintreten können und ist somit Grundlage dafür, dass die Emittentin in der Lage ist, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten.

Durch die Einhaltung der wesentlichen Bedingungen und Grundlagen wird die Emittentin voraussichtlich in der Lage sein, die Verzinsung und die Rückzahlung der gesplitteten Einlagen vorzunehmen.

3.17 Angaben über Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Hinweis: Die nachstehende Darstellung enthält nur die wichtigsten Positionen der Prognosen der Vermögens-, -Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Für weitere Erläuterungen wird auf das Kapitel 9 „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ auf Seite 172 ff. dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Finanzlage (Prognose)

Die Emittentin erfüllt die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Vermögensanlagen aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Ausschüttungen aus den Kommanditanteilen an die Kommanditisten geplant. Die partiarischen Nachrangdarlehen werden mit 3 % fest verzinst. Die Auszahlung der Zinsen wird jedoch gestundet bis die Liquiditätslage eine Auszahlung zulässt. Gemäß den Prognoserechnungen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen gerechnet. Ab dem Geschäftsjahr 2030/31 ist gemäß den Prognosen eine gewinnabhängige Verzinsung in Höhe von 2% geplant. Eine Tilgung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt ebenfalls nicht. Diese und die Kommanditanteile werden endfällig, das heißt mit Kündigung oder Auflösung der Gesellschaft zurück gezahlt. Die geplante Finanzlage (Plan-Liquiditätsrechnung) der Emittentin wird im Rahmen einer Liquiditätsrechnung dargestellt. Ausgangspunkt für die Berechnung der Liquidität ist die Liquidität zum Jahresanfang. Die Emittentin generiert die operativen Einzahlungen vorwiegend aus dem Betrieb der errichteten Glasfaserinfrastruktur (1) sowie in geringem Umfang aus den sonstigen Umsatzerlösen (u. a. Dark Fiber) (2) und aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (3).

Die betrieblichen Auszahlungen resultieren aus folgenden Positionen: Aufwendungen für bezogene Leistungen (4), Personalaufwand (5), sonstige Verwaltungskosten (6), Aufwendungen für sonstige Lieferungen und Leistungen (6a), Pachten (7), den Zinsaufwendungen (8) und der Gewerbesteuer (10). Der Kapitaldienst (Zins (8) und Tilgung (9)) ist vorrangig vor einer Ausschüttung an die Kommanditisten zu leisten.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus der Aufnahme der partiarischen Nachrangdarlehen (11) der Aufnahme von Kommanditkapital (12), der Aufnahme des Nachrangdarlehens WEG (13) und der Aufnahme von Bankdarlehen und

dem Darlehen WEG 1 (14) zusammen. In der Position Auszahlung für Investitionen sind die Investitionen der Emittentin in die Glasfaserinfrastruktur ausgewiesen (15). Ausschüttungen an die Gesellschafter sind innerhalb des Betrachtungszeitraums (bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2031/2032) nicht vorgesehen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum hat die Emittentin eine Liquiditätsreserve vorzuhalten (16), (17) und (18).

In der Position Zahlungsmittel am Ende der Periode (19) wird die Liquidität der Emittentin ausgewiesen. Der Kapitaleinsatz (Zins- und Tilgung) ist an die finanzierenden Banken unabhängig von der Einnahmesituation und vorrangig vor einer Ausschüttung an die Kommanditisten zu leisten. In der Position (19) werden daher die Zahlungsmittel am Ende der Periode abzüglich der Kapitaleinsatzrücklage ausgewiesen, aus dem am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Auszahlungen an die Anleger geleistet werden. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden ist, können geplante Auszahlungen an die Anleger gar nicht oder nicht in der prognostizierten Höhe geleistet werden. Eine Verringerung der Liquidität kann zum Beispiel durch eine Verringerung der Einnahmen aus dem Betrieb der Glasfaserinfrastruktur oder einer Erhöhung der Pachten oder des Kapitaleinsatzes entstehen. Selbiges würde aus einer Verringerung der geplanten Investitionen in das Glasfasernetz entstehen. Auch das Anlagevermögen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, wie es in der Planbilanz dargestellt ist, würde bei einer Verringerung der geplanten Investitionen hinter den Prognosen zurück bleiben und geringer ausfallen.

Ferner könnte sich eine geringere als die prognostizierte Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG daraus ergeben, dass die Einzahlungen der Gesellschafter/Anleger nicht wie geplant erfolgen. Dies gilt für die Höhe der Einzahlungen als auch für den Zeitpunkt der Einzahlungen.

Die vorbenannten Umstände verdeutlichen, was dazu führen kann, dass sich die Liquidität nicht wie prognostiziert entwickelt sondern geringer ausfällt. Da die Emittentin lediglich aus der vorhandenen Liquidität zur Zinszahlung und Rückzahlung berechtigt ist, würde eine Verringerung der Liquidität am Ende der Periode die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Cashflow (Prognose)					
	01.07.2016	01.07.2017	01.07.2018	01.07.2019	Gesamt
Beginn					
Ende	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	bis 30.06.2032
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ					
Einzahlungen					
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	2.439	3.213	4.017	4.892	98.044
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	2.223	2.979	3.846	4.704	96.177
(3) Sonstige betriebliche Erträge	211	229	165	183	1.781
	5	5	5	5	86
Auszahlungen					
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.351	1.565	1.774	1.952	31.502
(5) Personalaufwand	509	668	833	974	19.004
(6) sonstige Verwaltungskosten	499	513	529	543	6.591
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	279	289	299	310	5.054
(7) Pachten	60	72	84	96	420
	5	23	29	29	434
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	11	-45	-50	-55	-1.009
Operativer Cashflow	1.099	1.603	2.193	2.885	65.533
Darlehen					
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	527	691	752	859	19.530
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	7.401
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	897
Zinszahlungen für Tranche 1	317	302	284	265	2.980
...davon VR Bank Passiv	89	85	80	75	800
...davon VR Bank Aktiv	11	9	6	3	29
...davon Investitionsbank SH Passiv	93	89	84	79	846
...davon Investitionsbank SH Aktiv	12	9	6	3	29
...davon Reußenköge	19	19	18	18	216
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	92	92	90	88	1.061
Zinszahlungen für Tranche 2	210	315	361	349	4.629
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	73	138	162	156	1.783
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	5	9	8	6	42
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	31	59	70	67	1.232
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	3	3	3	2	20
...davon Nachrangdarlehen WEG	98	106	119	117	1.552
Zinszahlungen für Tranche 3ff.	0	74	107	245	3.622
...davon Passiv	0	74	82	223	3.494
...davon Aktiv	0	0	25	22	128
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	506	662	980	1.280	29.652
1. WEG 1	0	45	71	84	2.360
2. Nachrangdarlehen WEG	0	0	12	50	1.577
3. Banken	501	602	879	1.127	21.349
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	5	14	18	18	538
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	3.827
Cashflow vor Steuern	65	250	462	746	16.352
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0	2.482
Cashflow nach Steuern	65	250	462	746	13.869
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)					
Einzahlungen					
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	2.400	3.000	1.800	2.400	9.755
(12) Einzahlung Kommanditkapital	222	250	200	13	685
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	650	0	0	650
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)					
Darlehen Bank	4.408	4.728	4.000	5.000	20.136
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0
Auszahlungen					
(15) für Investitionen	-7.140	-7.560	-7.980	-8.400	-36.835
freier Cashflow	-45	1.318	-1.518	-241	8.261
<i>kumuliert</i>	377	1.695	177	-64	34.452
Entwicklung Rücklagenkonten					
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	107	0	0	0	-107
Stand am 30.06.	858	858	858	858	
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	201	201	201	50	452
Stand am 30.06.	352	553	754	804	
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	0	117	117	117	466
Stand am 30.06.	0	117	233	350	
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	2.541	3.860	2.342	2.100	69.084

Ertragslage (Prognose)

Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin ist die Erzielung von Nutzungsentgelten gemäß Kooperationsvertrag mit einem Diensteanbieter (1). Diese Einnahmen hängen im Wesentlichen von der Anzahl der portierten (aktiven) Anschlüsse ab. Des Weiteren erzielt die Emittentin in geringem Umfang Einnahmen aus sonstigen Umsatzerlösen (u.a. Dark Fiber) (2) und sonstigen betrieblichen Erträgen (3).

Die betrieblichen Aufwendungen resultieren aus folgenden Positionen: Aufwendungen für bezogene Leistungen (4), Personalaufwand (5), sonstige Verwaltungskosten (6), Aufwendungen für sonstige Lieferungen und Leistungen (6a), Pachten (7) Abschreibungen (8), Zinsaufwendungen (9) und Gewerbesteuer (10).

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Steuern (10) ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Emittentin. In der dargestellten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung wird ab dem Geschäftsjahr 2021/22 ein positives Jahresergebnis (11) erzielt.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen hängt davon ab, dass die Emittentin ein positives Jahresergebnis erzielt.

Sollten sich die Einnahmen der Emittentin verringern, weil beispielsweise die Anzahl der portierten Anschlüsse sinkt, so würde sich dies negativ auf die Ertragslage und damit das Jahresergebnis der Emittentin auswirken. Die gleiche Folge hätte zum Beispiel eine Erhöhung der Abschreibungen oder der Zinsaufwendungen. Auch eine Verringerung der Investitionen in den Ausbau des Glasfasernetzes würde zu einer geringeren Zahl an portierten Anschlüssen und damit niedrigeren Einnahmen führen. All diese Abweichungen können das Jahresergebnis der Emittentin negativ beeinflussen und in der Folge die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung beeinträchtigen.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG					
Beginn	01.07.2016	01.07.2017	01.07.2018	01.07.2019	Gesamt
Ende	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	bis 30.06.2032
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	2.439	3.213	4.017	4.892	98.044
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	8.996	11.156	13.436	15.836	16.996
Anzahl portierter Anschlüsse	7.640	9.800	12.080	14.480	20.506
Anzahl TV Kunden	1.210	1.774	2.354	2.954	6.061
Anzahl Kunden small business	196	280	376	472	670
Anzahl Kunden business	10	12	14	16	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	2.223	2.979	3.846	4.704	96.177
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	211	229	165	183	1.781
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	86
Andere aktivierte Eigenleistungen	288	297	306	315	1.711
Aufwendungen	2.573	3.104	3.649	4.181	69.314
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	509	668	833	974	19.004
(5) Personalaufwand	499	513	529	543	6.591
(6) sonstige Verwaltungskosten	279	289	299	310	5.054
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	60	72	84	96	420
(7) Pachten	5	23	29	29	434
(8) Abschreibungen	1.221	1.539	1.875	2.228	37.811
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	154	405	674	1.027	30.442
Finanzergebnis					
Zinserträge					
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	944	1.184	1.321	1.500	22.322
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	416	493	569	641	10.194
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	897
Zinsaufwand für Tranche 1	317	302	284	265	2.980
...davon VR Bank Passiv	89	85	80	75	800
...davon VR Bank Aktiv	11	9	6	3	29
...davon Investitionsbank SH Passiv	93	89	84	79	846
...davon Investitionsbank SH Aktiv	12	9	6	3	29
...davon Reußenköge	19	19	18	18	216
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	92	92	90	88	1.061
Zinsaufwand für Tranche 2	210	315	361	349	4.629
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	73	138	162	156	1.783
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	5	9	8	6	42
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	31	59	70	67	1.232
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	3	3	3	2	20
...davon Nachrangdarlehen WEG	98	106	119	117	1.552
Zinsaufwand für Tranche 3ff.	0	74	107	245	3.622
...davon Passiv	0	74	82	223	3.494
...davon Aktiv	0	0	25	22	128
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	-789	-779	-647	-474	8.120
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0	2.482
Betriebsergebnis					
(11) Ergebnis nach Steuern	-789	-779	-647	-474	5.637
Kumuliert	-2.395	-3.174	-3.820	-4.294	-25.820

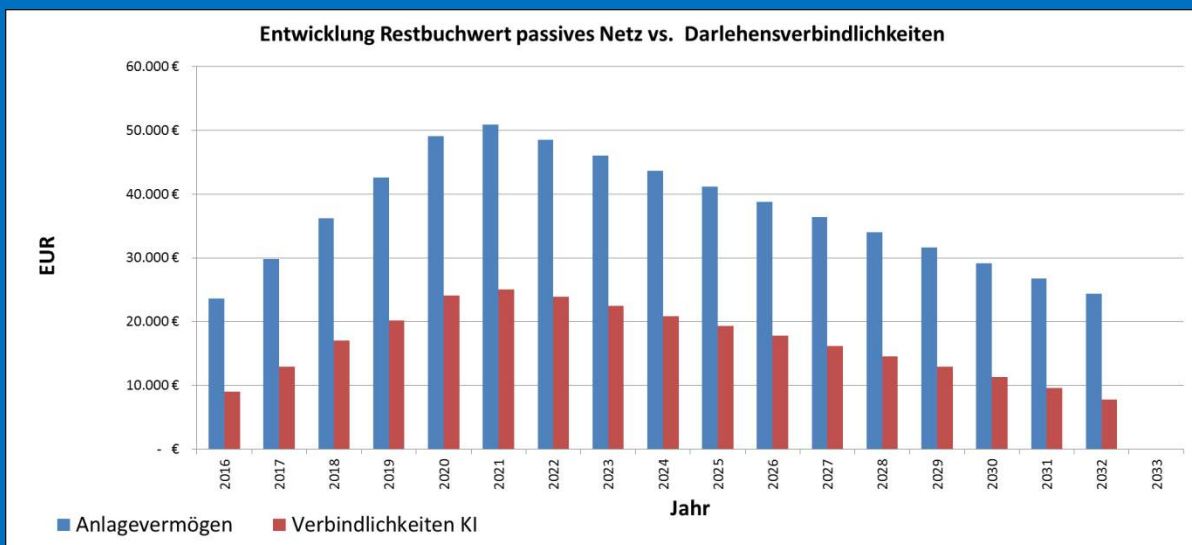
Vermögenslage (Prognose)

Die Vermögensentwicklung wird in Form einer Plan-Bilanz abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals der Emittentin. Die in der Prognoserechnung enthaltene Plan-Bilanz basiert auf der vorstehend dargestellten Entwicklung der Aufwendungen und Erträge. Im Anlagevermögen wird das Anlagevermögen bereinigt um planmäßige Abschreibungen sowie im Finanzanlagevermögen die Beteiligung an der Komplementärin und der Genossenschaft ausgewiesen. Im Umlaufvermögen werden die fertigen Erzeugnisse, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die Liquidität sowie der Rechnungsabgrenzungsposten der Emittentin abgebildet. Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital zuzüglich Jahresergebnisse und partiarische Nachrangdarlehen dargestellt. Des Weiteren werden

Rückstellungen gebildet. Das Fremdkapital setzt sich aus den Darlehen der verschiedenen Darlehensgeber zusammen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist das Eigenkapital positiv. Der Bestand an flüssigen Mitteln ist gemäß Planbilanz durchgehend positiv. In der Planungsrechnung wird von einer Thesaurierung der Gewinne ausgegangen.

Die Fremdkapitalquote beträgt im Jahr 2016 54,60 % (bzw. die Eigenkapitalquote 45,4 %) und fällt bis zum Jahr 2032 auf 27,89 % (bzw. Eigenkapitalquote im Jahr 2032 72,11 %).

Die Entwicklung des Restbuchwerts des Anlagevermögens und der langfristigen Verbindlichkeiten ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.



(Bei dem vorstehenden Diagramm handelt es sich um eine Prognose)

Ein niedrigeres Bankguthaben würde eine geringere Liquidität ausdrücken. Eine Abweichung des Eigenkapitals nach oben oder nach unten würde eine höhere oder niedrigere Einwerbung des Eigenkapitals ausdrücken. Kann die Emittentin das geplante Eigenkapital nicht erreichen, so würde dies sich negativ auf Ihre Fähigkeit auswirken, die geplanten Investitionen in die Errichtung des Glasfasernetzes zu tätigen. Dies würde sich wiederum negativ auf die Zahl der Hausanschlüsse auswirken und in der Folge würden die Einnahmen der Emittentin geringer ausfallen als geplant. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen höheren Schuldenstand der Emittentin ausdrücken, was sich negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken würde. Eine Verringerung des Bestands der Sachanlagen, die im Wesentlichen das Glasfasernetz darstellen, im Vergleich zu den Prognosen würde bedeuten, dass geringere Investitionen in die Errichtung des Glasfasernetzes getätigt wurden als geplant. Dies hätte

zur Folge, dass die Emittentin weniger Hausanschlüsse gebaut und aktiviert hätte, was sich wiederum negativ auf die Erträge der Emittentin auswirken würde. All diese Abweichungen können die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)

Jahr	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	36	36	36	36	36	36	36	36
II. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	29.805	36.122	42.534	49.021	50.871	48.471	45.973	43.560
III. Finanzanlagen								
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen								
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	120	120	120	120	120	120	120	120
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230	295	365	440	520	535	545	555
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	2	2	2	2	2	2	2	2
3. sonstige Vermögensgegenstände	30	30	30	30	5	5	5	5
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.541	3.860	2.342	2.100	1.383	2.213	2.213	2.213
C. Rechnungsabgrenzungsposten	135	135	135	135	135	135	135	135
Bilanzsumme Aktiva	32.926	40.626	45.589	51.910	53.097	51.543	49.055	46.652
Passivpositionen								
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	12.130	14.601	15.955	17.894	17.937	18.216	18.521	18.955
B. Genussrechtskapital	1.850	2.500	2.488	2.438	2.377	2.307	2.218	2.080
C. Rückstellungen	26	26	26	26	26	26	26	26
D. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.934	17.060	20.181	24.053	25.055	23.954	22.438	20.876
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	708	728	748	768	418	68	68	68
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.135	2.615	3.166	3.789	4.435	4.277	3.264	2.301
V. sonstige Verbindlichkeiten	3.142	3.096	3.026	2.942	2.849	2.695	2.520	2.345
Bilanzsumme Passiva	32.926	40.626	45.589	51.910	53.097	51.543	49.055	46.652

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)

Jahr	30.06.2025	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	36	36	36	36	36	36	36	36
II. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	41.157	38.753	36.350	33.947	31.543	29.140	26.737	24.334
III. Finanzanlagen								
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen								
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	120	120	120	120	120	120	120	120
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	565	575	585	595	605	615	625	635
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	2	2	2	2	2	2	2	2
3. sonstige Vermögensgegenstände	5	5	5	5	5	5	5	5
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.213	2.671	3.961	5.379	6.943	8.526	9.680	10.847
C.Rechnungsabgrenzungsposten	135	135	135	135	135	135	135	135
Bilanzsumme Aktiva	44.258	42.324	41.220	40.245	39.416	38.605	37.366	36.139
Passivpositionen								
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	19.529	20.241	21.091	22.082	23.211	24.460	24.987	25.138
B. Genussrechtskapital	1.943	1.806	1.668	1.531	1.394	1.257	1.107	923
C. Rückstellungen	26	26	26	26	26	26	26	26
D. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.318	17.760	16.153	14.536	12.931	11.277	9.572	7.815
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68	68	68	68	68	68	68	68
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.204	428	392	356	314	266	589	1.389
V. sonstige Verbindlichkeiten	2.171	1.996	1.821	1.646	1.472	1.252	1.016	781
Bilanzsumme Passiva	44.258	42.324	41.220	40.245	39.416	38.605	37.366	36.139

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die Geschäftsaussichten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Für die Prognose der Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr der Emittentin wurden die Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Lage und zu der Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen zu Grunde gelegt.

Gesamtwirtschaftliche Lage:

Trotz der schwächelnden Weltkonjunktur erwarten die führenden Forschungsinstitute in ihrem sog. Frühjahrsgutachten ein Anziehen der Konjunktur für die Jahre 2016 und 2017 von jeweils 1,6 % bzw. 1,5 % (nach 1,7 % im Jahr 2015). Die meisten positiven Impulse kommen aus der nach wie vor guten Binnenkonjunktur, da die Verbraucher auf Grund einer Rekordbeschäftigung ihre Konsumausgaben in 2015 und 2016 deutlich um bis zu 2 % steigern dürften. Zudem werden die positiven Impulse durch das niedrige Zinsniveau, die moderaten Inflationsraten sowie durch die nach wie vor niedrigen Energiepreise gestützt.

Entwicklung im Telekommunikationsmarkt:

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erwartet auch für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäfts- und Privatkunden wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten für die Verbreitung von Software und Applikationen,
- wachsendes Datenvolumen im Bereich Festnetz und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden.

Ausblick für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017:

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG fokussiert sich in dem laufenden Geschäftsjahr im Wesentlichen auf den beschleunigten Glasfasernetzausbau für Privat- und Geschäftskunden im ländlichen Bereich (Internet & Telefonie). Zusätzlich sollen weitere TV-Kunden gewonnen werden.

Der Wettbewerb um Kunden ist im Ausbaubereich der Breitbandnetz GmbH & Co. KG relativ gering, da außer der Breitbandnetz GmbH & Co. KG voraussichtlich kein weiteres Unternehmen zuverlässig und stabil vergleichbar hohe Bandbreiten anbieten können.

Vectoring spielt in der ländlichen Region keine Rolle, denn die Reichweite ist auf wenige Hundert Meter begrenzt und die beim Kunden ankommende Bandbreite variabel und abhängig von der Anzahl der Nutzer in Reichweite des KVZ. Ähnliches gilt für DSL und VDSL, wo die Reichweite zwar höher aber dennoch begrenzt ist. Grundsätzlich weisen alle auf Kupfertechnologie basierenden Anschlüsse folgende Wettbewerbsnachteile auf:

- die Übertragungsraten werden mit zunehmender Länge des Kupferkabels immer geringer,
- je mehr Nutzer gleichzeitig auf die Kupferleitungen zugreifen, desto stärker werden die gegenseitigen elektrischen Störungen, was ebenfalls zur Minderung der Übertragungsrate führt.

Entgegen ihrer bisherigen Strategie, in ländlichen Regionen keine eigene Glasfaserinfrastruktur zu errichten, hat die Deutsche Telekom AG sporadisch in einzelnen Neubaugebieten des Geschäftsgebietes der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Glasfaseraufbau realisiert. Hiervon könnte auch weiterhin das Ausbaugebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in geringem Maße betroffen sein.

Eine mögliche Umstellung des Provider-Vertrags auf den Einkauf von White-Label Produkten und deren Vermarktung unter eigenem Namen wird nach derzeitigem Stand im Geschäftsjahr 2016/17 geprüft. Für das Geschäftsjahr 2015/16 liegt nunmehr ein testierter Jahresabschluss vor, der im Rahmen dieses Nachtrags vollständig dargelegt wird. Der Umsatz wurde im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014/15 um 204 TEUR auf 1.667 TEUR gesteigert.

Es ist geplant, dass der Bau des Glasfasernetzes bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 abgeschlossen ist. In diesem Zeitraum soll auch das gesamte Kapital der Anleger, bestehen aus Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen, vollständig platziert werden. Das platzierte Kapital wird ausschließlich für die Errichtung des Glasfasernetzes verwendet. Dabei wird der wesentliche Teil des Kapitals für die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Lichtwellenleitermontage und die die aktive Technik verwendet. Wie bereits dargestellt, sollen diese Investitionen, für die das Kapital der Anleger verwendet wird, bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 abgeschlossen sein.

Im November 2015 wurde für die sog. Außenbereiche („weiße Flecken“) das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau mit rund 2,7 Mrd. Euro aufgelegt, wo eine Erschließung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. Dieses

betrifft auch das ländlich geprägte Ausbaugebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, woraus sich Chancen einer zusätzlichen Erschließung von Haushalten ergeben könnten. Die Beantragung der Fördermittel liegt allerdings in den Händen der Ämter/Kommunen.

Für die Ausbautranche 3 wurden verbindliche Finanzierungszusagen getätigt.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung:

Eine Verzögerung der Baumaßnahmen würde zu einer späteren Fertigstellung der Hausanschlüsse führen und damit die Zahl der möglichen aktiven Hausanschlüsse, für die ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, verringern. Dies würde sich negativ auf die Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

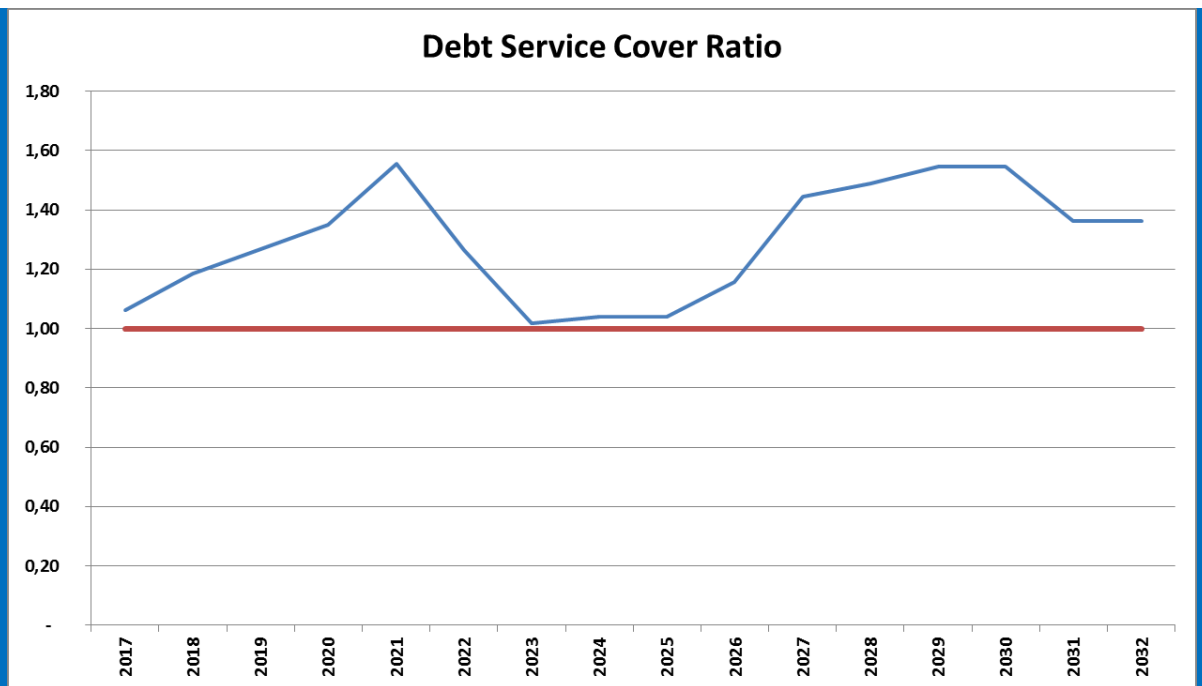
Sofern das geplante Eigenkapital, bestehend aus den Kommanditanteilen und den partiarischen Nachrangdarlehen, nicht vollständig eingeworben werden kann, würde dies zu einem geringeren Eigenkapital der Emittentin führen, so dass das Glasfasernetz nicht wie geplant vollständig errichtet werden könnte. Dies würde sich wiederum negativ auf die Zahl der Hausanschlüsse auswirken, was zu einer Verringerung der Einnahmen führen würde, was sich wiederum negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken würde. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Außerdem bestünde das Risiko, dass die Fremdkapitalgeber bei einer niedrigeren Eigenkapitalquote ebenfalls nicht mehr in dem prognostizierten Umfang Fremdkapital zur Verfügung stellen würden. Auch dies würde die finanzierbaren Baukosten für die Errichtung des Glasfasernetzes verringern und im Ergebnis zu einer Verringerung der Einnahmen und damit der Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

Sofern die Deutsche Telekom AG entgegen der Annahmen der Emittentin ebenfalls den Glasfaserausbau in dem Gebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durchführt, würde sich dies negativ auf die Anzahl der aktiven Kundenanschlüsse des Glasfasernetzes der Emittentin auswirken und damit die Einnahmen der Emittentin verringern. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

Selbige Auswirkungen hätte generell eine Verringerung oder Stagnierung der Nachfrage nach hochbandbreitigen Produkten auf Seiten der Endkunden (Privat- und Geschäftskunden) oder die negative Abweichung der geplanten aktiven Hausanschlüsse.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch eine Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des TKG oder der Regelung zur Umsatzsteuer. So würde beispielsweise die Nichtanerkennung der Vorsteuerabzugsberechtigung der Emittentin die erforderlichen Investitionskosten für das Glasfasernetz um 19 % erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass mehr Eigenkapital und Fremdkapital eingeworben werden müsste als prognostiziert, was sich negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken würde. Alternativ könnten die geplanten Investitionen in das Glasfasernetz nicht in dem geplanten Umfang getätigt werden, was sich wiederum negativ auf die Zahl der prognostizierten Hausanschlüsse und damit die Einnahmen der Emittentin auswirken würde. Durch eine Änderung des TKG könnte beispielsweise eine Regulierung im Glasfaserbereich bedeuten. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, da sie möglicherweise verpflichtet würde, andere Diensteanbieter durch das Glasfasernetz durchleiten zu lassen, von denen die Emittentin geringere Nutzungsentgelte erzielen würde als prognostiziert, was sich negativ auf die prognostizierten Einnahmen der Emittentin auswirken würde. All diese Abweichungen können die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen.

Eine vielfach von den finanzierenden Banken betrachtete Kennzahl ist das sog. Debt Service Cover Ratio (DSCR, Schuldendienstdeckungsgrad). Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, ob eine Bedienung des Schuldendienstes aus dem Cashflow der Breitbandnetz GmbH & Co. KG voraussichtlich möglich sein wird. Zu diesem Zweck wird der Cashflow einer Periode ins Verhältnis zu dem sich für die jeweilige Periode ergebenden Kapitaldienst gesetzt, welcher sich wiederum aus Zins- und Tilgungszahlungen zusammensetzt. Ein DSCR von beispielsweise 1,5 sagt aus, dass der operative Cashflow (vor Berücksichtigung des Schuldendienstes) der Periode den Schuldendienst um das 1,5-fache übersteigt. Ein DSCR von unter 1,0 bedeutet, dass die Cashflows vor Steuern in diesem Jahr nicht ausreichen um die Verpflichtungen aus den Darlehensverbindlichkeiten zu bedienen. Die Entwicklung des DSCR ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



(Bei dem vorstehenden Diagramm handelt es sich um eine Prognose)

Der DSCR ist in keinem Geschäftsjahr geringer als 1,00. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Zinszahlungen für die partiarischen Nachrangdarlehen erst geleistet werden, nachdem die Gesellschaft ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (ab dem Geschäftsjahr 2021/2022). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2021/2022 die vormals gestundeten Zinsaufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sukzessiv ausgezahlt werden.

Der durchschnittliche DSCR über den gesamten Betrachtungszeitraum beträgt 1,25. Die erwirtschafteten liquiden Mittel reichen aus, um den Schuldendienst über die gesamte Laufzeit zu erbringen. Sollten der durchschnittliche DSCR in dem gesamten Betrachtungszeitraum entgegen der Prognosen beispielsweise unter 1,0 betragen, so würden die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichend um den Schuldendienst über die gesamte Laufzeit zu erbringen und damit auch nicht ausreichen um ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung wie prognostiziert nachzukommen.

Die beschriebenen Auswirkungen der Geschäftsaussichten können dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht wie geplant erfüllen kann.

3.18 Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen

Das Beteiligungsangebot ist auf natürliche Personen zugeschnitten, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten.

Darüber hinaus sind die Vermögensanlagen auf Personengesellschaften zugeschnitten, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Vermögensanlagen sind nur für Anleger geeignet, die das eingesetzte Kapital langfristig, das heißt mindestens bis zum 30.06.2032 fest anlegen wollen. Aufgrund der Langfristigkeit der Vermögensanlagen (unbegrenzte Laufzeit mit erstmaliger Kündigungsmöglichkeit zum 30.06.2032) eignet sich die Investition nur für Anleger, die während dieses Zeitraums über ausreichend andere Geldmittel verfügen.

Dabei sollte sich der Anleger der Möglichkeit des Totalverlusts des investierten Betrags bewusst sein und wirtschaftlich in der Lage sein, notfalls auch einen Totalverlust zu tragen.

3.19 Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot von den Vermögensanlagen wird für deren Verzinsung und Rückzahlung keine Gewährleistung durch eine juristische Person oder Gesellschaft übernommen.

3.20 Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen

Allgemeine Hinweise und Prämissen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung dar. Die Ausführungen basieren auf der zur Verkaufsprospektaufstellung geltenden Rechtslage, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen, der ausgeübten Verwaltungspraxis und den Urteilen der Bundesgerichte – soweit diese jeweils bekannt sind. Bis zur Betriebsprüfung durch die zuständige Finanzbehörde ist die steuerliche Konzeption allerdings nicht endgültig anerkannt. Dementsprechend könnte es durch unterschiedliche Auslegung der einschlägigen Vorschriften bzw. durch Gesetzesänderungen zu abweichenden steuerlichen Ergebnissen kommen.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sowie die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konzeption erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Prospektverantwortlichen unter Berücksichtigung der Prospekthaftungsgrundsätze des Bundesgerichtshofes.

Den Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich die Vermögensanlagen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an natürliche Personen richtet, die in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten sowie an Personengesellschaften, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und deren Gesellschafter natürliche Personen sind, die in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten

Bei Interessenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (zum Beispiel bei der Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder Kapitalgesellschaften) oder bei denen besondere individuelle Verhältnisse vorliegen, können sich andere als die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Folgen ergeben. Dies ist aber nicht Gegenstand der Darstellung.

Das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt einem ständigen Wandel, so dass sich die hier dargestellten steuerlichen Rahmenbedingungen während der

Beteiligungsdauer ändern können und hierdurch steuerliche Effekte eintreten können, die von den folgenden Ausführungen abweichen und sich für den Anleger auswirken können.

Diese Angaben können nicht jegliche Folgen und Auswirkungen auf / für die steuerliche Situation der Anleger berücksichtigen. Insbesondere wenn sich die Situation der Anleger, beispielsweise durch den Eintritt in das Rentenalter, ändern sollte, kann sich dies auf die Beteiligung auswirken.

Da im Rahmen des Verkaufsprospektes nicht auf jede individuelle Anlegersituation eingegangen werden kann, wird empfohlen, sich vor der Beteiligung umfassend steuerlich zu beraten.

Die Prospektverantwortliche und Anbieterin weist darauf hin, dass gemäß den Prognoserechnungen in dem Prognosezeitraum mit Jahresfehlbeträgen gerechnet wird (vgl. Kapitel 9 "Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Seite 172 ff. dieses Verkaufsprospekts).

Zu den Fragen nach der steuerlichen Behandlung der Jahresergebnisse wird im Folgenden Stellung genommen.

Besteuerung der Emittentin und des einkommensteuerpflichtigen Anlegers

Einkommensteuersubjekt und steuerliche Transparenz

Personengesellschaften wie die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind im deutschen Steuerrecht als solche nicht einkommensteuerpflichtig, das heißt für Zwecke der Einkommensteuer kein eigenständiges Steuersubjekt. Vielmehr sind die einzelnen an den Personengesellschaften beteiligten Anleger als deren Gesellschafter Steuersubjekte. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen.

Die Gesellschafter werden mit dem ihnen, entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen besteuert.

Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Steuersatz, so dass entsprechend der individuellen Situation neben dem Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer auch noch ggf. Kirchensteuer fällig wird. Die Personengesellschaften sind daher in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht transparent.

Einkunftsart

Die Emittentin ist wie oben bereits dargestellt steuerlich transparent. Daher sind für die Arten von Einkünften, die die Anleger aus ihrer Beteiligung an der Emittentin erzielen, die Verhältnisse auf der Ebene der Emittentin maßgeblich. So bestimmt sich die Einkunftsart grundsätzlich danach, ob es sich bei der Emittentin um eine gewerbliche Personengesellschaft im Sinne einer Mitunternehmerschaft nach § 15 EStG oder um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft handelt.

Eine Mitunternehmerschaft liegt vor, wenn die Emittentin eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr.2 EStG ausübt („Gewerblichkeit kraft Tätigkeit“), neben einer grundsätzlichen vermögensverwaltenden Tätigkeit auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr.1 („gewerbliche Infizierung“) bezieht oder es sich bei der Emittentin um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 (gewerbliche Prägung) handelt.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung eines Glasfasernetzes.

Die Emittentin übt damit insgesamt eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus, die über den Rahmen einer reinen Vermögensverwaltung hinausgeht. Sie ist folglich gewerblich tätig i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG.

Sofern die Voraussetzungen einer gewerblichen Tätigkeit nicht vorliegen würden, wäre die Emittentin aber auch gewerblich geprägt i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Eine gewerbliche Prägung mit der Folge, dass die Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt, liegt vor, wenn als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) nur eine oder mehrere Kapitalgesellschaften tätig werden und nach dem Gesellschaftsvertrag nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft befugt sind.

Bei der Emittentin ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin, die Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH, zur Geschäftsführung befugt, so dass die Voraussetzungen der gewerblichen Prägung i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vorliegen.

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Emittentin folglich in jedem Fall Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Abgeltungsteuer findet insoweit keine Anwendung.

Nach der Konzeption dieser Vermögensanlagen ist jeder Anleger auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Anleger eine gewisse Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt.

Eine Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn eine Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen besteht. Dies kann über die Ausübung von Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten erfolgen. Den Anlegern stehen diese Rechte allesamt zu, so dass eine Mitunternehmerinitiative ihrerseits vorliegt.

Mitunternehmerrisiko wird immer dann getragen, wenn eine Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg beispielsweise über eine Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswertes besteht. Die Anleger sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt und tragen dementsprechend auch ein gewisses Mitunternehmerrisiko.

Aufgrund der dargelegten bestehenden Mitunternehmerschaft sind den Anlegern die Einkünfte der Emittentin als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust der Emittentin erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung am Kommanditkapital der Emittentin, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Wird die Beteiligung vor Ende der geplanten Laufzeit veräußert, kann es auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommen. Es ist deshalb erforderlich, vor einer geplanten Veräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

Gewinnerzielungsabsicht

Grundlegende Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, dass die Emittentin mit der Absicht tätig wird, Gewinn zu erzielen. Ausreichend dafür ist das Streben nach einer Betriebsvermögensvermehrung in der Form eines Totalgewinns in der Totalperiode, also ein positives Gesamtergebnis in der Zeit von der Gründung bis zur Aufgabe. Entscheidend ist dabei nicht, dass der Gewinn tatsächlich erwirtschaftet wird, sondern nur dass die Absicht der Gewinnerzielung besteht.

Die im Verkaufsprospekt dargestellte Gewinnprognose zeigt, dass im Wirtschaftsjahr 2021/22 mit einem Gewinn der Emittentin gerechnet werden kann und bis zum Ende der Prognoserechnung im Jahr 2032 Gewinn erzielt wird.

Unabhängig davon, dass eine unbegrenzte Laufzeit der Emittentin vorgesehen ist, wird daher von einem Totalgewinn während der Laufzeit ausgegangen. Damit liegt die für die Erzielung gewerblicher Einkünfte erforderliche Gewinnerzielungsabsicht vor.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss neben der Emittentin auch für die Anleger vorliegen. Das bedeutet, dass jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Gesellschaft einen Totalgewinn anstreben muss. Sofern ein Anleger plant, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu veräußern, handelt er ohne Gewinnerzielungsabsicht. Das hat zur Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. Die Möglichkeit, dass ohne Gewinnerzielungsabsicht gehandelt wird, besteht insbesondere dann, wenn der Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremd finanziert und die Finanzierungskosten (Sonderbetriebsausgaben) dazu führen, dass kein Totalgewinn erreicht wird. Es ist daher darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung dieser Sonderbetriebsausgaben sich auf Ebene des Anlegers dennoch ein Totalgewinn in der vorgesehenen Laufzeit der Vermögensanlagen ergibt.

Gewinnermittlung

Die Emittentin ermittelt ihre Einkünfte im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG. Das bedeutet, dass das Endvermögen eines Wirtschaftsjahres mit dem Anfangsvermögen (Eröffnungsbilanz) bzw. dem Endvermögen des vorhergehenden Wirtschaftsjahres verglichen wird.

Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzuordnen sind, wie Honorare für den laufenden Geschäftsbetrieb, bleiben dagegen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 10d EStG sind Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Anlegers in einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichen werden können, auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum nur bis zu 511.500 € (1.023.000 € bei Zusammenveranlagung) rücktragbar. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht auf diese Weise abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) unbeschränkt und darüber hinaus nur zu 60% des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte abzuziehen. Der weitere Verlustvortrag wird gesondert festgestellt. Für den

Erbfall ist zu beachten, dass ein nicht verbrauchter Verlustvortrag nicht vererbbar ist und damit nicht von dem Erben geltend gemacht werden kann.

Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste – sofern sie in der Anfangsphase 10% des gezeichneten Kapitals überschreiten – im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell (es sind damit primär solche Vermögensanlagen gemeint, wie sie hier von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angeboten werden) weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden.

Die Anfangsphase ist dabei der Zeitraum, in dem nach dem zugrunde liegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt werden.

Ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG liegt vor, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition, Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen (BMF Verwaltungsanweisung vom 17.07.2007 – IV B 2 – S 2241 – b/07/0001). Zweck des § 15b EStG ist es, die auf vertraglichen Gestaltungen beruhende gezielte zeitweilige Verlustnutzung zu unterbinden, also entsprechende Progressions- und Zinsvorteile durch Verrechnung der Verluste mit anderen positiven Einkünften auszuschließen.

Ein solches Steuerstundungsmodell setzt eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte zwecks Verrechnung mit positiven Einkünften voraus. Auf Anlaufverluste bei Aufnahme einer Einkünfteerzielungstätigkeit soll § 15b EStG nicht anwendbar sein.

Vorliegend streben die Anleger eine Beteiligung an, ohne dass sie dabei die Möglichkeit haben, auf die Vertragsgestaltung bzw. das Konzept Einfluss zu nehmen.

Die Ertragsprognosen sehen bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2020/2021 Verluste vor. Diese stellen Anfangsverluste dar, die aus der laufenden Investitionstätigkeit in das Glasfasernetz entstehen. Die Verluste übersteigen in der Anfangsphase das planmäßig aufzubringende Kapital der Gesellschafter um mehr als 10 %, so dass ein Steuerstundungsmodell vorliegt und damit die Verluste aus der Beteiligung an der

Breitbandnetz GmbH & Co. KG weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Da es sich vorliegend bei der Emittentin um eine Kommanditgesellschaft handelt, ist die Vorschrift des § 15a EStG zu beachten. § 15a EStG bestimmt, dass der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden darf, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

Der Anteil am Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

Die Anleger sind Direktkommanditisten der Emittentin und haften zivilrechtlich lediglich, sofern die Hafteinlage noch nicht oder nicht in voller Höhe erbracht ist bzw. wenn die Einlage zurückgewährt wurde. Aufgrund dieser beschränkten Haftung sieht § 15a EStG eine besondere Behandlung von Verlusten vor, die beim Anleger zu einem negativen Kapitalkonto führen bzw. ein negatives Kapitalkonto erhöhen. Sobald sich durch die anteilige Zuweisung eines Verlustes ein negatives Kapitalkonto beim einzelnen Anleger ergibt oder erhöht, können diese Verluste nicht mehr mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden. Diese Verluste werden als sogenannte verrechenbare Verluste gesondert festgestellt und können nur mit zukünftig im Rahmen der Beteiligung entstehenden Gewinnen verrechnet werden. Solche Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

§ 15a Abs. 3 EStG erfasst den Fall, dass sich durch Entnahmen (also durch Auszahlungen der Emittentin) ein negatives Kapitalkonto des Anlegers ergibt bzw. sich erhöht (Einlageminderung), ohne dass Außenhaftung besteht oder wieder auflebt. Ist dies der Fall, hat der betroffene Anleger einen fiktiven Gewinn in Höhe des Betrages zu versteuern, um den das Kapitalkonto negativ wird oder ein negatives Kapitalkonto sich erhöht. In Höhe der Gewinnfiktion entstehen gleichzeitig verrechenbare Verluste, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung an der jeweiligen Emittentin verrechnet werden können. Allerdings sieht § 15a Abs. 3 Satz 2 EStG die Zurechnung eines fiktiven Gewinns nur insoweit

vor, als im Jahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Jahren Verluste ausgleichs- und abzugsfähig waren.

Ein Verlustausgleich mit Gewinnen im Sonderbetriebsvermögen ist ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor, so dass § 15a EStG nur dann Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen des § 15b EStG nicht erfüllt sind.

Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter

Nach dem gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 EStG ermittelten Gewinn sind etwaige Sonderbetriebseinnahmen der Anleger (z.B. Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und von den Anlegern zusätzlich zu versteuern.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter

Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen, können als Sonderbetriebsausgaben steuer mindernd in Abzug gebracht werden.

Hierzu gehören beispielsweise Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kommanditanteile oder auch Aufwendungen, die durch eine (teilweise) Fremdfinanzierung der Beteiligung entstehen.

Solche Kosten sind von den jeweiligen Verhältnissen des Gesellschafters abhängig und können daher bei der Prognoserechnung nicht berücksichtigt werden.

Sonderbetriebsausgaben müssen grundsätzlich im Verfahren über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG berücksichtigt werden.

Einheitliches und gesondertes Feststellungsverfahren

Als Personengesellschaft ermittelt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Deutschland ihre Einkünfte im Wege des Betriebsvermögensvergleichs, d.h. durch Bilanzierung.

Die Emittentin ist zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen beim zuständigen Finanzamt verpflichtet. Die steuerlichen Ergebnisse und die auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Anleger anrechenbaren anteiligen Beträge an einbehaltener Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag werden von dem zuständigen Finanzamt zunächst auf der Ebene der Emittentin insgesamt einheitlich und gleichzeitig gesondert für jeden Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der beteiligten Anleger von Amts wegen mitgeteilt und bilden jeweils die Grundlage für die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Anleger anzusetzenden Werte.

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung stellen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt.

Solche Gewinne sind gemäß §§ 16, 34 EStG steuerlich begünstigt unter der Voraussetzung, dass Gegenstand der Veräußerung ein Mitunternehmeranteil inklusive des Sonderbetriebsvermögens ist und der Veräußerer eine natürliche Person ist, die das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Der ermäßigte Steuersatz beläuft sich auf 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14%. Er wird auf Einkünfte bis zu 5 Mio. € verwendet, kann aber nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig besteht gemäß § 16 Abs. 4 EStG die Möglichkeit, auf Antrag einen Gewinn in Höhe von 45.000 € steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Auch dieser Freibetrag kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Liegen zwar Veräußerungsgegenstände i.S.d. §§ 16, 34 Abs. 3 EStG vor, sind aber ansonsten die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auf Antrag eine Regelung angewendet werden, die zu einer Progressionsmilderung führen kann.

Bei dieser Vorgehensweise wird die Steuer zunächst auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns ermittelt und anschließend verfünffacht.

Sofern die Veräußerung des Anteils geplant ist, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Gewerbesteuer

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG unterliegt mit ihrem Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Ausgehend von dem steuerlichen Gewinn der Emittentin wird die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage, der Gewerbeertrag, einschließlich der darin enthaltenen

Vergütungen der Gesellschafter, modifiziert um Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG, ermittelt. Bei den Hinzurechnungen kommen die Entgelte für Schulden der Gesellschaft in Betracht. Von wesentlicher Bedeutung ist die Hinzurechnung von 25% der Summe bestimmter Finanzierungsaufwendungen, soweit diese 100.000 € p.a. überschreiten. Die Aufnahme von Fremdkapital durch die Emittentin erhöht daher ebenso wie die Fremdfinanzierung der Anteile durch die Gesellschafter den Gewinn.

Eine Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, wenn der für Personengesellschaften zu gewährende Freibetrag von 24.500 € bei dem Gewerbeertrag überschritten wird.

Gewerbesteuerliche Verlustvorträge können nur bis zu einem Sockelbetrag von 1.000.000 € mit künftigen gewerblichen Gewinnen verrechnet werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist um maximal 60% durch Verlustvorträge zu kürzen.

Der Verlustabzug nach § 10a GewStG entfällt bei einem Gesellschafterwechsel durch Übertragung oder Erbfall anteilig. Hintergrund ist, dass die Emittentin als Personengesellschaft nach einem Gesellschafterwechsel nicht mehr mit der „Person“ identisch ist, die vorher den Gewerbeverlust erlitten hat (fehlende Unternehmeridentität).

Aus einem Gesellschafterwechsel resultierende Steuernachteile hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Veräußerungs- oder Aufgabegewinne der Gesellschafter unterfallen nur bei beteiligten Kapital- oder Personengesellschaften der Gewerbesteuer. Natürliche Personen können ihre Beteiligung dagegen veräußern, ohne dass dies zu einem Anfall von Gewerbesteuer führt.

Gemäß § 35 EStG kann unter bestimmten Umständen eine Reduzierung der Belastung der Ergebnisse mit Gewerbesteuer durch anteilige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Mitunternehmer (Anleger) vorgenommen werden. Ziel des § 35 EStG ist es, unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die gewerbliche und mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte erzielen, zu begünstigen.

Die Höhe des anrechenbaren Betrags bestimmt sich dabei nach dem 3,8-fachen der anteilig auf den Mitunternehmer (Anleger) entfallenden Gewerbesteuermessbeträge, die auf Ebene der Emittentin ermittelt und festgestellt werden.

Der Anrechnungsbetrag ist auf die anteilige, tatsächlich von der Emittentin bezahlte Gewerbesteuer beschränkt.

Grundsteuer / Grunderwerbsteuer

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung hat die Emittentin keinen Grundbesitz und es ist auch kein Erwerb von Grundbesitz geplant.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist aufgrund ihres Unternehmensgegenstands Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sie kann daher eine auf etwaige Eingangsrechnungen anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Investmentsteuergesetz (InvStG)

Auf die Vermögensanlagen findet das Investmentsteuergesetz keine Anwendung. Die Anleger erwerben im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlagen ausschließlich unmittelbar als Direktkommanditisten Kommanditanteile an einer Personengesellschaft bei gleichzeitiger Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen, die nicht als inländisches Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 InvStG zu qualifizieren ist.

Zinsschranke

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 4h EStG zur sogenannten Zinsschranke sind Zinsaufwendungen eines steuerlichen Betriebes im Inland uneingeschränkt nur noch in Höhe der betrieblichen Zinserträge als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die die betrieblichen Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen können nach Überschreiten einer Freigrenze von 3 Mio. € (Kleinbetriebsklausel) nur bis zur Höhe von 30% des steuerlichen Ergebnisses vor Zinsen und vor Abschreibungen (sog. steuerliches EBITDA = Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortization i.S.d. § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG) als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Soweit hierdurch ein nicht abziehbarer Zinsaufwand entsteht, ist dieser gesondert festzustellen und auf folgende Wirtschaftsjahre unbegrenzt vorzutragen. Ggf. kann auch das EBITDA für fünf Jahre vorgetragen werden. Die Zinsschranke stellt auf den steuerpflichtigen inländischen Betrieb ab. Zum Betrieb einer Personengesellschaft gehört auch das Sonderbetriebsvermögen.

Zu den von der Zinsschranke erfassten Zinsaufwendungen gehören gemäß gesetzlicher Definition alle Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Auf die Dauer der Überlassung des Fremdkapitals kommt es nicht an.

Ausgehend von der Planbilanz wird die Freigrenze von 3 Mio. € jedoch nicht überschritten.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Emittentin richtet sich für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Form des Erbschaftsteuerreformgesetzes.

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist gemäß § 9 Abs. 1 BewG der gemeine Wert zugrunde zu legen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Dabei sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.

Zunächst wird der gemeine Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG nach § 109 Abs. 2 BewG ermittelt und zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt. Dabei sind die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen. Der verbleibende Wert ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Auch für die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens eines Gesellschafter ist der gemeine Wert zu ermitteln und dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen.

Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist. Das bedeutet, dass immer dann, wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen, der Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichtender Gesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln ist. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde. Hinsichtlich der Ertragswertmethode wird in § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG auf die Regelungen der §§ 199 bis 203 BewG hingewiesen, die zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass auch das

sog. vereinfachte Bewertungsverfahren bzw. vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung finden kann.

Allerdings darf der so ermittelte Wert nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG liegen.

Gemäß § 13a ErbStG unterliegt der Erwerb von Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbegünstigungen. §§ 13a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 13b Abs.1 Nr.2, und Abs. 4 ErbStG verschont Betriebsvermögen zu 85% von der Steuer (Verschonungsabschlag).

Die Verschonungsabschläge kommen allerdings nur dann zur Anwendung, wenn es sich um steuerbegünstigtes Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 4 ErbStG handelt. Dazu gehört auch ein Anteil an einer Gesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 EStG wie es vorliegend die Breitbandnetz & Co. KG ist.

Voraussetzung des 85%igen Verschonungsabschlags ist weiter, dass das Betriebsvermögen zu weniger als 50% aus sog. „Verwaltungsvermögen“ besteht und dass das sog. Lohnsummenerfordernis gem. § 13a Abs. 1 Sätze 2 ff. und Abs. 4 ErbStG erfüllt wird. Die Windenergieanlagen gehören zum Betriebsvermögen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Sie stellen kein Verwaltungsvermögen dar, sondern sind grundsätzlich begünstigungsfähig. Gesellschaftsbeteiligungen, die zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung nicht vorliegen, gehören dagegen zum Verwaltungsvermögen, sofern auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft das Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt. Auf die Höhe der Beteiligung kommt es dabei nicht an. Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung hat auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft kein Verwaltungsvermögenstest stattgefunden. Daher besteht zumindest die Möglichkeit, dass die Beteiligung als Verwaltungsvermögen und damit als nicht begünstigtes Vermögen eingestuft wird. In diesem Fall dürften die Beteiligungen nicht 50% oder mehr des Betriebsvermögens der Breitbandnetz GmbH & Co. KG darstellen. Unter der Annahme, dass die Beteiligungen weniger als 50% des Betriebsvermögens der Breitbandnetz GmbH & Co. KG darstellen, läge die erste Voraussetzung des 85%igen Verschonungsabschlags vor.

Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer fünfjährigen Behaltefrist. Außerdem darf der Erwerber nicht zur Weiterleitung des begünstigten Vermögens verpflichtet sein oder im Rahmen einer Nachlassteilung begünstigtes Vermögen auf einen Miterben übertragen.

Der 100%ige Verschonungsabschlag (Steuerbefreiung) setzt ein anderes Lohnsummenerfordernis (§ 13a Abs. 8 Nr. 1 ErbStG) sowie eine Behaltefrist von sieben Jahren voraus. Außerdem darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am Vermögen nicht mehr als 10% betragen. Das heißt, es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beteiligungen im Verhältnis zu den Windenergieanlagen unter 10% des Betriebsvermögens liegen. Weitere Voraussetzung der vollständigen Steuerverschonung ist, dass der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung abgibt.

Bei einem Erb- oder Schenkungsfall ist folglich unbedingt zu prüfen, zu wie viel Prozent das Betriebsvermögen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus Verwaltungsvermögen besteht.

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt einerseits vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs, andererseits vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenkenden ab. Je nach Verwandtschaftsgrad werden unterschiedliche Freibeträge (§ 16 ErbStG) gewährt. Bei Ehegatten als Erwerber beträgt z.B. der derzeit gültige Freibetrag 500.000 €, bei Kindern als Erwerber 400.000 € und bei Kindern der Kinder (Enkel) 200.000 €. Sofern innerhalb von zehn Jahren von derselben Person Erbschaften oder Schenkungen erfolgen, werden diese nach § 14 ErbStG für Zwecke der Berechnung der Steuer zusammengerechnet. Insofern werden die genannten Freibeträge für Erwerbe innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren einmal gewährt.

Aufgrund des Umfangs des Prospektes können nicht alle erbschafts- und schenkungssteuerlichen Aspekte mit ihren Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers dargestellt werden. Es wird daher empfohlen, vor Eingehung der Beteiligung einen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird seit dem 1. Januar 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Da eine Wiedereinführung diskutiert wird, kann eine erneute Erhebung trotz der vom

Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit und der daraufhin erfolgten Aussetzung der Besteuerung, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Steuerliche Besonderheiten bei der Beteiligung einer Personengesellschaft als Anleger an der Emittentin

Beteiligt sich an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG eine Personengesellschaft, so handelt es sich bei dieser Konstellation um eine sogenannte mehrstöckige Personengesellschaft.

Dabei bleiben die Grundprinzipien der Besteuerung auf Ebene der Emittentin, wie sie zuvor dargestellt wurden, erhalten.

Im Falle einer mehrstöckigen Personengesellschaft, bei der also eine Personengesellschaft (Obergesellschaft) an einer anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft), hier der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, beteiligt ist, wird entsprechend das erzielte Einkommen anteilig den Mitunternehmern der Obergesellschaft zugerechnet. Denn auch die an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligte Personengesellschaft ist wiederum kein eigenständiges Steuersubjekt und die Gesellschafter werden mit dem ihnen gemäß ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Obergesellschaft nach ihren persönlichen Merkmalen besteuert. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligte Personengesellschaft selbst abzustellen.

In gewerbesteuerlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass Gewinne einer Personengesellschaft aus ihrer Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft nicht den Gewerbeertrag der Obergesellschaft erhöhen, denn sie werden zwar zunächst in den Gewinn und den Gewerbeertrag der Obergesellschaft einbezogen, anschließend erfolgt jedoch eine Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 2 GewStG.

Wie bereits dargestellt wird gemäß § 35 EStG die Einkommenssteuer von Gesellschaftern einer Personengesellschaft um das 3,8-fache des gewerbesteuer-Messbetrags gemindert, maximal jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer. Die Minderung ist zudem auf die Einkommenssteuer begrenzt, die anteilig auf die (im zu versteuernden Einkommen enthaltenen) gewerblichen Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag).

Im Falle einer mehrstöckigen Personengesellschaft sind bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags die Einkünfte aus der Obergesellschaft einschließlich der

Ergebnisse der Untergesellschaft, hier der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, zu berücksichtigen. Der Gewerbesteuer-Messbetrag der Untergesellschaft (der Breitbandnetz GmbH & Co. KG), der anteilig auf die Obergesellschaft (die an der Emittentin beteiligte Personengesellschaft) entfällt, ist dem Gesellschafter der Obergesellschaft nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen (§ 35 Abs. 2 S. 5 EStG). Dies gilt selbst dann, wenn auf Ebene der Obergesellschaft ein negativer Gewerbeertrag existiert und sich damit ein Gewerbesteuer-Messbetrag von 0,00 € ergibt. Ein Gewerbesteuer-Messbetrag der Unter- oder Obergesellschaft, dem jedoch negative Einkünfte auf Ebene der Obergesellschaft unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der Untergesellschaft zu Grunde liegen (z. B. aufgrund von Hinzurechnungen), ist nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Beschränkung des Anrechnungsvolumens auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer (§ 35 Absatz 1 Satz 5 EStG) (Vergleich zwischen dem mit dem Faktor 3,8 vervielfältigten Gewerbesteuer-Messbetrag und der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer) ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften ausschließlich in Bezug auf die (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge der Ober- und Untergesellschaft und die (anteilige) tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer der Ober- und Untergesellschaft des anrechnungsberechtigten Mitunternehmers der Obergesellschaft vorzunehmen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Kapitel 3.20 „Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen“ auf Seite 82 ff. dieses Verkaufsprospekts entsprechend.

Sonstiges

Eine Betriebsprüfung bei der Emittentin dieses Beteiligungsangebotes hat zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung noch nicht stattgefunden. Daher können zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Emittentin noch eine andere Person die Zahlung von Steuern für Anleger übernehmen. Insbesondere unterliegen die Einkünfte aus Gewerbebetrieben nicht der Abgeltungssteuer.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Darstellungen und Berechnungen des vorliegenden Verkaufsprospektes grundsätzlich auf die Beteiligung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen sowie auf Personengesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, abstellen und daher nicht auf andere Anlegergruppen oder Kapitalgesellschaften übertragen werden können.

Diesen Anlegern wird empfohlen, die individuellen Auswirkungen einer Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung während der Laufzeit der Anlage können dazu führen, dass einzelne Aussagen nicht mehr gültig sind. Der Anleger ist daher gehalten, sich laufend über die Entwicklung des Steuerrechts zu informieren.

Eine Haftung für die steuerliche Anerkennung der Anlage oder das Erreichen der intendierten Ziele kann daher soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen werden.

4. Kapitel: Die Emittentin – Breitbandnetz GmbH & Co. KG

4.1. Die Emittentin

Die Emittentin besitzt die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG). Sie ist in einer Sonderform der Kommanditgesellschaft, der GmbH & Co. KG, ausgestaltet.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Breklum.

Die Emittentin wurde am 16.09.2010 durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags gegründet. Anschließend wurde die Emittentin unter der Firma „Breitbandnetz GmbH & Co. KG“ am 28.12.2010 unter der Nummer HRA 7067 FL vom Amtsgericht Flensburg in das Handelsregister eingetragen und begann gem. § 3 des Gesellschaftsvertrags mit der Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Die Geschäftsführung übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH.

Die Emittentin besitzt als Kontrollorgan zusätzlich zur Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat bestehend aus mindestens sechs und höchstens neun Personen. Darüber hinaus hat die Emittentin keinen weiteren Beirat oder ein Aufsichtsgremium.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen (Breitbandnetzen) einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie (Glasfaser). Zusätzlich berät die Emittentin andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen. Des Weiteren ist die Gesellschaft zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Die Emittentin ist berechtigt,

sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Nebentätigkeit der Gesellschaft darstellen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigt selbstständig die alltäglichen Geschäfte. Sie ist operativ tätig im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB, ihr allein obliegt die kaufmännische und technische Betriebsführung des Glasfasernetzes.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

4.2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin - Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin ist die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Breklum.

Die Geschäftsanschrift lautet Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Die Komplementärin ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin betraut.

Ihr Hauptgeschäftszweck ist die Übernahme der Komplementärstellung in der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Sie ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wurde am 15.11.2010 unter der Nummer HRB 8526 FL ins Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

Gründungsgesellschafterin der Komplementärin ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Sie ist auch Gesellschafterin der Komplementärin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung. Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafterin bzw. Gesellschafterin im Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung lautet:

Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Der allein alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist Herr Dr. Heiko Hansen. Er ist damit zugleich Geschäftsführer der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und führt ihre Geschäfte.

Die Geschäftsanschrift von Herrn Dr. Heiko Hansen lautet:

Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Hinsichtlich bestehender personeller Verflechtung der Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Breitbandnetz GmbH & Co. KG wird auf Kapitel 11.1 auf den Seiten 263 ff. bzw. Kapitel 6 auf Seite 105 ff. dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin jedoch eine Kapitalgesellschaft; sie haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000,00 € und wird zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als alleinige Gesellschafterin gehalten und ist vollständig eingezahlt.

5. Kapitel: Angaben über das Kapital der Emittentin

Das gezeichnete Kapital (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen) der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung 19.300.000,00 € und ist von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin (mit Ausnahme der ausgeschiedenen Gesellschafter und der Komplementärin), den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung erbracht worden.

Das Kapital der Emittentin besteht aus Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen, die in Form einer gesplitteten Einlage erbracht werden. Die Hauptmerkmale und die abweichenden Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sind den Kapiteln 3.2 (Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger) und 3.3 (Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung) auf den Seiten 47 ff. dieses Verkaufsprospekts dargestellt.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben Kapital in Höhe von insgesamt 19.300.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 1.930.000,00 € auf die Kommanditanteile und 17.370.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt die Höhe des ausstehenden einzuzahlenden Kapitals seitens der Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung 4.254.391,22 €. Davon entfallen auf die Kommanditeinlagen 0,00 € und auf die partiarischen Nachrangdarlehen 4.254.391,22 €.

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ist für die 38 Gründungsgesellschafter der Emittentin und die 140 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, in das Handelsregister insgesamt eine Haftsumme von 1.807.000,00 € mit Datum vom 28.12.2015 eingetragen worden.

Die auf der Gesellschafterversammlung vom 12.12.2016 beschlossenen Eintritte neuer Gesellschafter (Gesellschafter zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung) sowie die mitgeteilten Erhöhungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin wurden am 27.02.2017 in das Handelsregister eingetragen.

Diese teilt sich wie folgt auf:

	Gründungsgesellschafter der Emittentin	Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung	Gründungskomplementärin/ Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
Eingetragene Haftsumme	477.000,00 €	1.454.000,00 €	1.500.000,00 €	0,00 €

Zusammen mit den Einlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung soll insgesamt ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 24.920.000,00 € erreicht werden, dass in Höhe von 2.492.000,00 € aus Kommanditanteilen und in Höhe von 22.428.000,00 € aus partiarischen Nachrangdarlehen besteht.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Aufstellung der bisher von der Emittentin ausgegebenen Vermögensanlagen:

Art der Vermögensanlagen	Platzierungsvolumen	Platzierungszeitraum	Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit	Fälligkeit
Kommanditanteile	1.377.000,00 €	24.12.2010 bis 30.12.2015	30.06.2032	Endfällig
Partiarische Nachrangdarlehen	12.393.000,00 €	24.12.2010 bis 30.12.2015	30.06.2032	Endfällig
Kommanditanteile	123.000,00 €	seit dem 30.07.2016	30.06.2032	Endfällig
Partiarische Nachrangdarlehen	1.107.000,00 €	seit dem 30.07.2016	30.06.2032	Endfällig

Bei den Vermögensanlagen, die in dem Platzierungszeitraum vom 24.12.2010 bis zum 30.12.2015 ausgegeben wurden handelt es sich um die Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ohne die Gründungsgesellschafter der Emittentin. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich lediglich bei den Kommanditanteilen um Vermögensanlagen. Mit der Einführung des Kleinanlegerschutzgesetzes wurden auch die partiarischen Nachrangdarlehen zu eigenständigen Vermögensanlagen, so dass die Emittentin verpflichtet war, die Ausgabe der Vermögensanlagen zu beenden. Bei den

ausgegebenen Vermögensanlagen seit dem 30.07.2017 handelt es sich demnach um die Vermögensanlagen, die seit der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts unter Berücksichtigung des Kleinanlegerschutzgesetzes ausgegeben wurden. Das Platzierungsende der Vermögensanlagen tritt mit Vollplatzierung ein und kann somit nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts eintreten. In diesem Fall wird das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen mit einem Fortführungsprospekt weitergeführt.

In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere ausgegeben worden.

Da die Emittentin weder eine Aktiengesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind keine Bedingungen oder das Verfahren für Umtausch oder Bezug zu nennen.

6. Kapitel: Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin, über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung

6.1 Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin

Die Emittentin ist von 38 Gesellschaftern gegründet worden.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind:

1. Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Gründungskomplementärin der Emittentin, Sitz in Breklum
2. Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
3. Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz in Ellhöft
4. Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
5. Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
6. Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
7. Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
8. ATRON Services GmbH, Sitz in Langenhorn
9. Sven Vogt Bau GmbH, Sitz in Niebüll
10. Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sprakebüll
11. Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
12. Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
13. Windpark Ligedeler GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
14. Windpark Vollstedt GmbH, Sitz in Breklum
15. Windpark Breklum GmbH, Sitz in Breklum
16. Windpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
17. Bauernwindpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
18. Windpark Bredstedt-Land GmbH, Sitz in Breklum
19. Windpark Vollstedt II GmbH, Sitz in Breklum
20. BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG, Sitz in Niebüll
21. ARGE Netz GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum

22. Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
23. Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
24. Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
25. Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH, Sitz in Galmsbüll
26. Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG, Sitz in Drelsdorf
27. VR Bank eG Niebüll, Sitz in Niebüll
28. SAT Solarpark I GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
29. SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
30. Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
31. Kabelbau Nord GmbH, Sitz in Niebüll
32. Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG, Sitz in Reußenköge
33. Biogas Dörpum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
34. Windpark Bordelum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
35. Henning Holst, wohnhaft in Husum
36. Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH & Co. KG, Sitz in Bredstedt
37. LAN Consult, Sitz in Hamburg
38. Bremer Grimm Heller GbR, Sitz in Hamburg

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben gesplittete Einlagen in Höhe von insgesamt 4.770.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 477.000,00 € auf die Kommanditanteile und 4.293.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter der Emittentin ist in Höhe von 477.000,00 € eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung 3.502.944,61 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 790.055,39 €.

Damit haben die Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 3.979.944,61 € eingezahlt.

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter der Emittentin ist die der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen der Gründungsgesellschafter der Emittentin :

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Breitbandnetz Verwaltungs GmbH hat keine Einlage gezeichnet; Sie ist nicht am Kapital der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben gesplittete Einlagen in Höhe von insgesamt 4.300.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 430.000,00 € auf die Kommanditanteile und 3.870.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter der Emittentin ist vollständig eingezahlt. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung 3.344.040,65 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 525.959,35 €.

Damit haben die Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 3.774.040,65 € eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt zustehen.

Die **Breitbandnetz Verwaltungs GmbH** hat als Gründungsgesellschafterin der Emittentin Anspruch auf Erstattung aller Auslagen mit Ausnahme der Steuern, insbesondere der Geschäftsführervergütung einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und pauschaler Steuer. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns und wurde in Höhe von 124.600,00 € pro Geschäftsjahr prognostiziert. Sie hat einen

Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 5.000,00 € pro Geschäftsjahr zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer pro angefangenem Geschäftsjahr.

Der Jahresbetrag der Vergütung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH beträgt 129.600,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, Vergütungen in Höhe von 2.851.200,00 € prognostiziert.

Zudem stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung mit Ausnahme der Gründungskomplementärin der Emittentin Gewinnbeteiligungen im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Jahresbetrag der Gewinnbeteiligung der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gründungsgesellschafter der Emittentin Gewinnbeteiligungen aus den Kommanditanteilen in Höhe von 194.657,90 € prognostiziert.

Weiterhin steht den Gründungsgesellschaftern der Emittentin ein Anspruch auf Verzinsung der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 3 % zzgl. einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2% zu. Der Jahresbetrag der Zinserträge der Gründungsgesellschafter der Emittentin aus den partiarischen Nachrangdarlehen beträgt auf Grund der Stundung auch der festen Verzinsung wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gründungsgesellschafter der Emittentin Zinszahlungen in Höhe von 2.582.724,70 € prognostiziert.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin **Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG** steht aus dem Pachtvertrag über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge ein Pachtzins zu. Der Jahresbetrag, der der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG aus dem Pachtvertrag zusteht, beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.951,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 788.263,75 € prognostiziert.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** steht aus dem Pachtvertrag mit der Emittentin über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft ein Pachtzins zu. Der Betrag, dem der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG bis zum Jahr 2032 aus dem Pachtvertrag zusteht, ist von der Anzahl der aktiv geschalteten Kunden in der Gemeinde Ellhöft abhängig. Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung belaufen sich die Pachtzahlungen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf 5.469,60 € pro Jahr. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 86.455,80 € prognostiziert.

Die **VR Bank eG Niebüll** stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung über zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie über einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € Fremdkapital zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat die VR Bank eG Niebüll eine weitere Finanzierungszusage über zwei Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 € und 319.600,00 € erteilt. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die VR Bank eG Niebüll Zinszahlungen in Höhe von 2.741.995,46 € prognostiziert.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark, Ligideler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH und Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € gewährt und sind somit an dem Gewinn beteiligt, den die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG aus den Einnahmen des Darlehens (Zinsen) erzielt. Die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung in Bezug auf die benannten Zinseinnahmen in Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Ferner sind alle Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Kommanditisten sind, über ihre mittelbare Beteiligung an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH an deren Gewinn beteiligt. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH keine Gewinne prognostiziert, so dass der den

Gründungsgesellschaftern der Emittentin, die Kommanditisten sind, in diesem Zeitraum zustehende Betrag 0,00 € beträgt.

Im Übrigen stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und kein Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Damit beträgt der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die die Gründungsgesellschafter der Emittentin über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen beziehen 9.245.297,61 €.

Eintragung in Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilung der Gründungsgesellschafter der Emittentin

Es liegen keine Eintragungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in dem vorgelegten Führungszeugnis des Gründungsgesellschafter der Emittentin Herrn Henning Holst vor. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Für die Gründungsgesellschafter der Emittentin, bei denen es sich um juristische Personen handelt, ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Somit können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind, gemacht werden.

Ausländische Verurteilungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin

Der Gründungsgesellschafter der Emittentin Henning Holst ist Deutscher. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der natürlichen Person wegen einer Straftat, die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar sind, vor.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die juristische Personen sind, können nicht „Deutsche“ im Sinne der VermVerkProspV sein. Deren Sitz und deren Geschäftsleitung

befinden sich im Inland. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der jeweiligen Gründungsgesellschafter der Emittentin, die juristische Personen sind, wegen einer Straftat die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar ist, vor.

Ob über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin der Emittentin Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG wurde am 01.06.2015 ein Insolvenzverfahren eröffnet, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht beendet ist.

Über das jeweilige Vermögen der weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Ob ein Gründungsgesellschafter der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es war keiner der Gründungsgesellschafter der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren jeweiliges Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gründungsgesellschafter der Emittentin liegen nicht vor.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, bestehen nicht.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark, Ligideler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH und Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € zur Verfügung stellt. Die vorbenannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in folgender Höhe an der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG beteiligt:

- Windpark Breklum GmbH: 8%
- Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG: 7%
- Windpark Vollstedt GmbH: 10%
- Windpark Vollstedt II GmbH: 5%
- Windpark Bredstedt-Land GmbH: 14%
- Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG: 2%
- Bauerwindpark Struckum GmbH: 7%
- Windpark Struckum GmbH: 10%
- Windpark Struckum II GmbH & Co. KG: 5%
- Windpark Ligideler GmbH & Co. KG: 1%

Darüber hinaus sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die unmittelbare und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringen

Es bestehen seitens der Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Alle Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Kommanditisten sind, sind durch ihre Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mittelbar an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH beteiligt, die mit der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 Abs. 1 HGB steht, da die Breitbandnetz GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH ist.

Es bestehen seitens der Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin/Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin/Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung über zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie über einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € Fremdkapital zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat die VR Bank eG Niebüll eine weitere Finanzierungszusage über zwei Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 € und 319.600,00 € erteilt.

Darüber hinaus stellen keine Gründungsgesellschafter der Emittentin der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** hat das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft auf eigene Kosten errichtet und stellt es der Emittentin über einen Pachtvertrag zur Nutzung zur Verfügung.

Die weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ keine Lieferungen oder Leistungen.

6.2 Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt 140 Gesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesellschafter der Emittentin im Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sind:

1. Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Gründungskomplementärin der Emittentin, Sitz in Breklum
2. Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
3. Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz in Ellhöft
4. Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
5. Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
6. Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
7. Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
8. ATRON Services GmbH, Sitz in Langenhorn
9. Sven Vogt Bau GmbH, Sitz in Niebüll
10. Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sprakebüll
11. Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
12. Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
13. Windpark Lighedeler GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
14. Windpark Vollstedt GmbH, Sitz in Breklum
15. Windpark Breklum GmbH, Sitz in Breklum
16. Windpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
17. Bauernwindpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
18. Windpark Bredstedt-Land GmbH, Sitz in Breklum
19. Windpark Vollstedt II GmbH, Sitz in Breklum
20. BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG, Sitz in Niebüll
21. ARGE Netz GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
22. Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
23. Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
24. Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm

25. Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH, Sitz in Galmsbüll
26. Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG, Sitz in Drelsdorf
27. VR Bank eG Niebüll, Sitz in Niebüll
28. SAT Solarpark I GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
29. SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
30. Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
31. Kabelbau Nord GmbH, Sitz in Niebüll
32. Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG, Sitz in Reußenköge
33. Biogas Dörpum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
34. Windpark Bordelum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
35. Henning Holst, wohnhaft in Husum
36. Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH & Co. KG, Sitz in Bredstedt
37. Kreis Nordfriesland, Sitz in Husum
38. Gemeinde Ockholm, Sitz in Bredstedt
39. Stadt Bredstedt, Sitz in Bredstedt
40. Bürgerwindpark Braderup GmbH & Co. KG, Sitz in Braderup
41. Bürgerwindpark Bordelum II GmbH & Co. KG, Sitz in Bordelum
42. Kai Block, wohnhaft in Süderlügum
43. Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog, Sitz in Niebüll
44. Gemeinde Dagebüll, Sitz in Niebüll
45. Gemeinde Neukirchen, Sitz in Niebüll
46. Gemeinde Risum-Lindholm, Sitz in Niebüll
47. Gemeinde Stedesand, Sitz in Niebüll
48. Gemeinde Sönnebüll, Sitz in Bredstedt
49. Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Sitz in Almdorf
50. Gemeinde Struckum, Sitz in Bredstedt
51. Gemeinde Vollstedt, Sitz in Bredstedt
52. HanseWerk AG, Sitz in Quickborn
53. Gemeinde Ahrenshöft, Sitz in Bredstedt
54. Gemeinde Breklum, Sitz in Bredstedt
55. Gemeinde Bohmstedt, Sitz in Bredstedt

56. Amt Mittleres Nordfriesland, Sitz in Bredstedt
57. Windpark Dörpum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
58. Gemeinde Klanxbüll, Sitz in Niebüll
59. Gemeinde Stadum, Sitz in Niebüll
60. Gemeinde Rodenäs, Sitz in Niebüll
61. Gemeinde Aventoft, Sitz in Niebüll
62. Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
63. Bürgerwindpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
64. Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
65. Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
66. Gemeinde Tinningstedt, Sitz in Niebüll
67. Gemeinde Westre, Sitz in Niebüll
68. Gemeinde Drelsdorf, Sitz in Bredstedt
69. Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll, Sitz in Niebüll
70. Windpark Emmelsbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
71. Stadt Niebüll, Sitz in Niebüll
72. Gemeinde Langenhorn, Sitz in Bredstedt
73. Gemeinde Galmsbüll, Sitz in Niebüll
74. Gemeinde Enge-Sande, Sitz in Niebüll
75. Windpark Wangefeld Nord GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
76. Gemeinde Achtrup, Sitz in Niebüll
77. Windpark Högel GmbH & Co. KG, Sitz in Högel
78. Gemeinde Lütjenholm, Sitz in Bredstedt
79. Gemeinde Sprakebüll, Sitz in Niebüll
80. Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG, Sitz in Horstedt
81. Bürgerwindpark Wisch UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Sitz in Klanxbüll
82. Gemeinde Reußenköge, Sitz in Reußenköge, Sitz in Ellhöft
83. Bürgersolarpark Ellhöft GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft

84. Gemeinde Ellhöft, Sitz in Niebüll
85. Gemeinde Braderup, Sitz in Niebüll
86. Gemeinde Süderlügum, Sitz in Niebüll
87. Gemeinde Humptrup, Sitz in Niebüll
88. Gemeinde Klixbüll, Sitz in Niebüll
89. Gemeinde Bordelum, Sitz in Bredstedt
90. Gemeinde Uphusum, Sitz in Niebüll
91. Gemeinde Leck, Sitz in Leck
92. Gemeinde Högel, Sitz in Bredstedt
93. Bürgerwindpark Galmsbüll Betriebs GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
94. Windpark Osterhof GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
95. BWG Bahrenhof GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
96. Plus Wind Galmsbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
97. Gerhard Jessen KG Ulmenhof, Sitz in Galmsbüll
98. Windpark Galmsbüll, Sitz in Galmsbüll
99. Gemeinde Almdorf, Sitz in Bredstedt
100. Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Niebüll
101. Kai Nissen, wohnhaft in Galmsbüll
102. Max-Werner Ketelsen, wohnhaft in Emmelsbüll-Horsbüll
103. Gemeinde Goldelund, Sitz in Bredstedt
104. Bürgersolarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
105. Süd-West Windpark GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
106. Gemeinde Bosbüll, Sitz in Niebüll
107. Gemeinde Joldelund, Sitz in Bredstedt
108. Gemeinde Goldebek, Sitz in Bredstedt
109. Gemeinde Bargum, Sitz in Bredstedt
110. Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
111. Windpark Lütjenholm GmbH & Co. KG, Sitz in Lütjenholm
112. Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG, Sitz in
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
113. BWP Braderup-Tinningstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Braderup
114. Biogas Braderup Hansen u. Petersen GmbH & Co. KG, Sitz in Braderup

115. Klixbüller Energie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz in Klixbüll
116. Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
117. Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co. KG, Sitz in Bordelum
118. Bürgerwindpark Langenhorn GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
119. Windpark Nordergoesharde GmbH & CO. KG, Sitz in Langenhorn
120. Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
121. Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
122. Amt Südtondern, Sitz in Niebüll
123. Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG, Sitz in Klixbüll
124. Wiedingharder Windpark e.K., Sitz in Klanxbüll
125. Windpark Sönnebüll M u. B GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
126. Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
127. Bürgersolarpark Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
128. Klein Klanxbüll Solar GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
129. HBK Dethleffsen GmbH, Sitz in Bredstedt
130. Solarpark Wange GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
131. Bürgersolarpark Rodenäs GmbH & Co. KG, Sitz in Rodenäs
132. Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG, Sitz in Goldebek
133. Bürgersolarpark Klanxbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Klanxbüll
134. neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH, Sitz in Niebüll
135. Peter Chr. Petersen GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
136. Bürgerwindpark Langenhorn II GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
137. Bürgersolarpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
138. BWES Betriebs GmbH & Co. KG, Sitz in Enge-Sande
139. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sprakebüll
140. Windpark Leckeng Repowering GmbH & Co. KG, Sitz in Leck

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Lan Consult und Bremer Grimm Heller GbR sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus der Gesellschaft ausgetreten.

Die Einlage der Bremer Grimm Heller GbR ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die HanseWerk AG (vormals EonHanse AG) übergegangen.

Die Einlage der Lan Consult ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG sowie die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG übergegangen.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ist die der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung haben gesplittete Einlagen in Höhe von 18.840.000,00 € gezeichnet.

Davon entfallen 1.884.000,00 € auf die Kommanditanteile und 16.956.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 1.884.000,00 € eingezahlt. Das noch nicht eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 13.115.108,73 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 3.840.391,22 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung damit die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 14.999.608,78 € eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung insgesamt zustehen.

Die **Breitbandnetz Verwaltungs GmbH** hat als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anspruch auf Erstattung aller Auslagen mit Ausnahme der Steuern, insbesondere der Geschäftsführervergütung einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und pauschaler Steuer. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns und wurde in Höhe von 124.600,00 € pro Geschäftsjahr prognostiziert. Sie hat einen Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 5.000,00 € pro Geschäftsjahr zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer pro angefangenem Geschäftsjahr.

Der Jahresbetrag der Vergütung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 129.600,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafterin

der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, Vergütungen in Höhe von 2.851.200,00 € prognostiziert.

Zudem stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung mit Ausnahme der Komplementärin Gewinnbeteiligungen im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Jahresbetrag der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen aus den Kommanditanteilen in Höhe von 737.414,71 € prognostiziert.

Weiterhin steht den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Anspruch auf Verzinsung der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 3 % p.a. zzgl. einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2% p.a. zu. Der Jahresbetrag der Zinserträge der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt auf Grund der Stundung auch der festen Verzinsung wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 11.182.684,71 € prognostiziert.

Der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG** steht aus dem Pachtvertrag über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge ein Pachtzins zu. Der Jahresbetrag, der der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG aus dem Pachtvertrag zusteht, beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.951,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 788.263,75 € prognostiziert.

Der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** steht aus dem Pachtvertrag mit der Emittentin über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft ein Pachtzins zu. Der Betrag, dem der Windpark Ellhöft

GmbH & Co. KG bis zum Jahr 2032 aus dem Pachtvertrag zusteht, ist von der Anzahl der aktiv geschalteten Kunden in der Gemeinde Ellhöft abhängig. Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung belaufen sich die Pachtzahlungen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf 5.469,60 € pro Jahr. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 86.455,80 € prognostiziert.

Die **VR Bank eG Niebüll** stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung über zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie über einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € Fremdkapital zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat die VR Bank eG Niebüll eine weitere Finanzierungszusage über zwei Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 € und 319.600,00 € erteilt. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die VR Bank eG Niebüll Zinszahlungen in Höhe von 2.741.995,46 € prognostiziert.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark Ligedeler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH, Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Windpark Veer Dörper GmbH & Co. KG und die Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € gewährt und sind somit an dem Gewinn beteiligt, den die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG aus den Einnahmen des Darlehens (Zinsen) erzielt. Die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung in Bezug auf die benannten Zinseinnahmen in Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Ferner sind alle Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, über ihre mittelbare Beteiligung an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH an deren Gewinn beteiligt. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH keine Gewinne prognostiziert, so dass der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, in diesem Zeitraum zustehende Betrag 0,00 € beträgt.

Im Übrigen stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Damit beträgt der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen beziehen 18.388.014,43 €.

Eintragung in Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilung der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Es liegen keine Eintragungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in den vorgelegten Führungszeugnissen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Henning Holst, Kai Nissen und Kai Block vor. Die Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, bei denen es sich um juristische Personen handelt, ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es können somit keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind, gemacht werden.

Ausländische Verurteilungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Henning Holst, Kai Nissen und Kai Block sind Deutsche. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen

der natürlichen Personen wegen einer Straftat, die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar sind, vor.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die juristische Personen sind, können nicht „Deutsche“ im Sinne der VermVerkProspV sein. Deren Sitz und deren Geschäftsleitung befinden sich im Inland. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der jeweiligen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die juristische Personen sind, wegen einer Straftat die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar ist, vor.

Ob über das Vermögen eines Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG wurde am 01.06.2015 ein Insolvenzverfahren eröffnet, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht beendet ist.

Über das jeweilige Vermögen der weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Ob ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es war keiner der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren jeweiliges Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen nicht vor.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, bestehen nicht.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark Ligatedeler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH, Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Windpark Veer Dörper GmbH & Co. KG und die Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € zur Verfügung stellt. Die vorbenannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in folgender Höhe an der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG beteiligt:

- Windpark Breklum GmbH: 8%
- Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG: 8%
- Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG: 7%
- Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG: 8%
- Windpark Vollstedt GmbH: 10%
- Windpark Vollstedt II GmbH: 5%
- Windpark Bredstedt-Land GmbH: 14%
- Gestpark Almdorf GmbH & Co. KG: 5%
- Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG: 2%
- Windpark Veer Dörper GmbH & Co. KG: 10%

- Bauerwindpark Struckum GmbH: 7%
- Windpark Struckum GmbH: 10%
- Windpark Struckum II GmbH & Co. KG: 5%
- Windpark Lighedeler GmbH & Co. KG: 1%

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Gemeinde Breklum und die Gerhard Jessen KG Ulmenhof sind Genossenschaftsmitglieder der VR Bank eG Niebüll, die der Emittentin über zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie über einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € Fremdkapital zur Verfügung stellt. Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat die VR Bank eG Niebüll eine weitere Finanzierungszusage über zwei Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 € und 319.600,00 € erteilt.

Darüber hinaus sind keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen, bestehen nicht.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Alle Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, sind durch ihre Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mittelbar an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH beteiligt, die mit der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 Abs. 1 HGB steht, da die Breitbandnetz GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH ist.

Es bestehen seitens der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weitere unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin/Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin/Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung über zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie über einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € Fremdkapital zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat die VR Bank eG Niebüll eine weitere Finanzierungszusage über zwei Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 € und 319.600,00 € erteilt.

Darüber hinaus stellen keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** hat das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft auf eigene Kosten errichtet und stellt es der Emittentin über einen Pachtvertrag zur Nutzung zur Verfügung.

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG** hat das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog auf eigene Rechnung errichtet.

Darüber hinaus erbringen die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ keine Lieferungen oder Leistungen.

6.3 Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung insgesamt 143 Gesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung gemäß der Liste auf Seite 113 ff. des Verkaufsprospekts, ergänzt um:

141. Bürgerwindpark Emmelsbüll-Horsbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll

142. Wangewind Maren Zumholz GbR, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll

143. Windpark Osterdeich GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung:

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben gesplittete Einlagen in Höhe von 19.300.000,00 € gezeichnet.

Davon entfallen 1.930.000,00 € auf die Kommanditanteile und 17.370.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 1.930.000,00 € eingezahlt. Das noch nicht eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung 13.115.608,78 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 4.254.391,22 €.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung damit die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 15.045.608,78 € eingezahlt.

Den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung mit Ausnahme der Komplementärin stehen Gewinnbeteiligungen im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Jahresbetrag der Gewinnbeteiligung der

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung Gewinnbeteiligungen aus den Kommanditanteilen in Höhe von 787.609,52 € prognostiziert.

Weiterhin steht den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung ein Anspruch auf Verzinsung der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 3 % p.a. zzgl. einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2% p.a. zu. Der Jahresbetrag der Zinserträge der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt auf Grund der Stundung auch der festen Verzinsung wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 11.390.365,85 € prognostiziert.

Damit beträgt der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen beziehen 18.645.891,38 €.

Im Übrigen gelten die Angaben in Kapitel 6.2 „Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung“ auf den Seiten 113 bis 127 des Verkaufsprospekts für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung gleichermaßen.

7. Kapitel: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich und Haupttätigkeit der Emittentin sind der Bau und Betrieb von Glasfasernetzen für Privat- und Geschäftskunden, die von der Versatel Deutschland GmbH als derzeitigem Provider mit verschiedenen Telefonie-, Internet- und TV-Produkten versorgt werden. Außerdem werden in geringem Umfang „Dark Fiber“ vermietet. Zusätzlich werden im Auftrag für Dritte (z. B. Windkraftanlagen-Betreiber) Glasfaserleitungen verlegt. Darüber hinaus strebt die Emittentin neue Dienste und Produkte z. B. im Bereich Smart Meter, Ambient Assisted Living, E-Health, E-Government an.

Derzeit wird geprüft, ob der Einkauf von „White-Label“-Produkten im Bereich Telefonie, Internet und TV sowie deren Vermarktung unter eigenem Namen für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sinnvoll sein kann. Die Prüfung erfolgt sowohl unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als auch im Hinblick auf eine Steigerung der Kundenbindung und -zufriedenheit.

Der wesentliche Umsatz wird durch das Privatkundenprodukt mit der Versatel Deutschland GmbH erwirtschaftet.

7.1 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind

Geschlossene Verträge

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung folgende Verträge geschlossen und ist wie folgt davon abhängig:

- **Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen**

Die Abhängigkeit von den Verträgen über ein partiarisches Nachrangdarlehen besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Die **Gesellschaftsverträge der Breitbandnetz GmbH & Co KG** vom 16.09.2010 (zuletzt geändert am 07.10.2014) und **Breitbandnetz Verwaltungs GmbH** vom 16.09.2010.

Die Abhängigkeit von den Gesellschaftsverträgen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH besteht darin, dass diese die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, der Komplementärin sowie der Kommanditisten, und damit auch der Anleger, definiert. Insbesondere geben die Gesellschaftsverträge die jeweiligen Handlungsspielräume der Gesellschaften vor.

- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.492.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Darlehensvertrag** mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Darlehensvertrag** mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Betriebsmittelkredit** mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 über 100.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Nachrang-Darlehensvertrag** mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 2.500.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Darlehensvertrag** mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 3.135.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Darlehensvertrag** mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Darlehensvertrag** mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 4.660.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 340.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 4.660.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Kooperationsvertrag** vom 13./15.09.2011 nebst Änderungsvertrag vom 24./26.03.2014 mit der Versatel Deutschland GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes durch die Versatel GmbH gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes pro Kunde.

Die Abhängigkeit von dem Kooperationsvertrag besteht, weil die Versatel Deutschland GmbH der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden ein Nutzungsentgelt zahlt, so dass die Höhe der Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG davon abhängen.

- **Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen** vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS.

Die Abhängigkeit von dem Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen besteht, weil der störungsfreie Netzbetrieb von der ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Firma OpenXS abhängt und damit auch die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“.

- **Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen** durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarung vom 24./28.10.2013 mit der Firma OpenXS.

Die Abhängigkeit von dem Durchleitungsvertrag besteht, weil durch ihn die Verbindung des Glasfasernetzes der Emittentin zu anderen Regionen hergestellt wird und damit die Kommunikationsmöglichkeit mit anderen Regionen davon abhängt.

- **Lieferrahmenvertrag** vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL). Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. Des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Lieferrahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).

Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Rahmenvertrag** 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern.

Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Rahmenvertrag** 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Rahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH.

Die Abhängigkeit von dem Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH.

Die Abhängigkeit von dem Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF).

Die Abhängigkeit von dem Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- **Ingenieurvertrag** vom 19.01.2015 mit der Wasser- und Verkehrs Kontor Nord GmbH. Die Abhängigkeit von dem Ingenieurvertrag besteht, weil Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- **Pachtvertrag** mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG vom 08.04.2014.

Die Abhängigkeit von dem Pachtvertrag besteht, weil die Durchführung des Betriebs des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge davon abhängt.

- **Pachtvertrag** vom 10.11.2014 mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG. Die Abhängigkeit besteht, weil die Durchführung des Betriebs des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft davon abhängt.
- **Kooperationsvertrag** vom 31.08.2016 nebst Änderungsvertrag vom 23./29.11.2016 mit der Firma GVG Glasfaser GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts pro Kunde. Die Abhängigkeit von dem Kooperationsvertrag besteht, weil die GVG Glasfaser GmbH der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden ein Nutzungsentgelt zahlt, so dass die Höhe der Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG davon abhängen.

Weitere Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind, sind von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung nicht geschlossen worden.

Darüber hinaus besteht keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Geplante Verträge

In der Zukunft sind noch folgende Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind, geplant und die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wird wie im Folgenden beschrieben von diesen abhängig sein:

- **Langfristiger Finanzierungsverträge**

Für die Finanzierung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ sind noch nicht alle erforderlichen langfristigen Finanzierungsverträge geschlossen worden. Die Abhängigkeit von diesen Darlehensverträgen würde sodann darin bestehen, dass der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts und damit die Realisierung des kompletten Anlageobjekts der Emittentin davon abhängt.

- **Kaufvertrag über das passive Glasfasernetz in der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog**

Es ist geplant das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog von der Bürger Windpark Lübke-Koog GmbH & Co KG zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Vertragsverhandlungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

7.2 Angaben über laufende Investitionen

Die Emittentin tätigt laufende Investitionen für Realisierung des Anlageobjektes. Insbesondere bezieht sich das geplante Investitionsvolumen von 60.837.000,00 € der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Glasfasernetzes.

Der Ausbau des von dem Anlageobjekt umfassten Gebiets mit einem Glasfasernetz erfolgt in mehreren Tranchen und ist zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden aber bereits laufende Investitionen in das Glasfasernetz in den Gemeinden Ahrenshöft, Bohmstedt, Almdorf, Struckum, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Vollstedt, Sönnebüll, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm, Niebüll-Gewerbegebiet, Braderup, Uphusum, Ellhöft und Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog getätigt. In diesen Gemeinden wurde das Glasfasernetz bereits

vollständig errichtet. Die laufenden Investitionen beziehen sich auf die Errichtung des Glasfasernetzes, worunter zum Beispiel die Durchführung der erforderlichen Tiefbauarbeiten und die Verlegung der Leerrohre mitsamt den Glasfaserkabeln und die Einrichtung der aktiven Technik fällt, den Betrieb des Netzes sowie dessen Wartung.

In den Gemeinden Högel, Bordelum, Sande, Klanxbüll, Klixbüll, Niebüll, Klintum, Teile des Gewerbegebietes Bredstedt, Süderlügum, Bargum, Bosbüll/Holm, Tinningstedt und Langenhorn wurde mit dem Ausbau des Glasfasernetzes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung begonnen. Auch hier werden laufende Investitionen wie zuvor beschrieben in den Ausbau des Glasfasernetzes getätigt.

Insgesamt wurden in diesen Gemeinden bereits 6.437 Glasfaseranschlüsse technisch fertig gestellt und damit die entsprechenden Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen.

Hierfür wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung seit dem Jahr 2010 bereits laufende Investitionen in Höhe von 21.411.118,26 € verausgabt, das heißt ca. 35 % der Investitionssumme.

Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Kosten für den Tiefbau, die Lichtwellenleitermontage und die Kosten für die aktive Technik zusammen. Die Aufteilung der laufenden Investitionen auf diese wesentlichen Bestandteile ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Laufende Investitionen für die Tiefbauarbeiten	Laufende Kosten für die Lichtwellenleitermontagekosten	Laufende Investitionen für die aktive Technik	Laufende Investitionen Gesamt
14.974.252,24 €	3.985.563,24 €	2.451.302,78 €	21.411.118,26 €

Innerhalb der Tiefbau- und Lichtwellenleiterkosten sind folgende Kosten enthalten:	Kosten pro Anschluss	fertig gestellte Anschlüsse	Kosten gesamt
Vorplanung	50,00 €	6.437	321.850,00 €
Bauüberwachung	200,00 €	6.437	1.287.400,00 €
Netzdokumentation	20,00 €	6.437	128.740,00 €
Gesamt			1.737.990,00 €

Die entsprechenden Arbeiten wurden von den jeweiligen Vertragspartnern der Emittentin durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge ergeben sich auf

Kapitel 8.9 „Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts auf den Seiten 155 ff. dieses Verkaufsprospekts.

Im Übrigen liegen zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen vor.

Ergänzend zu den Angaben über die laufenden Investitionen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Glasfasernetz zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung auch in den Gemeinden Klixbüll und Bordelum vollständig errichtet.

Zudem wurde zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in den Gemeinden Joldelund, Goldelund und Niebüll Nord-Ost mit dem Ausbau des Glasfasernetzes begonnen. Insgesamt wurden in diesen Gemeinden zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung bereits 8.172 Glasfaseranschlüsse technisch fertig gestellt und damit die entsprechenden Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen.

Hierfür wurden zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung seit dem Jahr 2010 bereits laufende Investitionen in Höhe von 26.254.294,00 € verausgabt, das heißt ca. 43% der Investitionssumme. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Kosten für den Tiefbau, die Lichtwellenleitermontage und die Kosten für die aktive Technik zusammen. Die Aufteilung der laufenden Investitionen auf diese wesentlichen Bestandteile ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Laufende Investitionen für die Tiefbauarbeiten	Laufende Kosten für die Lichtwellenleitermontage	Laufende Investitionen für die aktive Technik	Laufende Investitionen Gesamt
18.451.052,47 €	4.868.755,01 €	2.934.486,51 €	26.254.293,99 €

Innerhalb der Tiefbau- und Lichtwellenleiterkosten sind folgende Kosten enthalten:	Kosten pro Anschluss	fertig gestellte Anschlüsse	Kosten gesamt
Vorplanung	50,00 €	8.172	408.600,00 €
Bauüberwachung	200,00 €	8.172	1.634.400,00 €
Netzdokumentation	20,00 €	8.172	163.440,00 €
Gesamt			2.206.440,00 €

Die entsprechenden Arbeiten wurden von den jeweiligen Vertragspartnern der Emittentin durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge ergeben sich auf Kapitel 8.9 „Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts auf den Seiten 155 ff. dieses Verkaufsprospekts.

Im Übrigen liegen zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen vor.

7.3 Weitere Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung existieren keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlagen haben können.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8. Kapitel: Angaben zu dem Anlageobjekt, zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und Anlagepolitik

Nachfolgend werden das Anlageobjekt, das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik dargestellt.

8.1 Projektbeschreibung

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG beabsichtigt in den 50 Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge ein flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen und alle Haushalte an dieses von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG errichtete bzw. noch zu errichtende Glasfasernetz anzuschließen.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

8.2 Anlageobjekt: Das Glasfasernetz

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ein flächendeckendes Glasfasernetz (Anlageobjekt) in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Ein Glasfasernetz, auch photonisches Netz, ist ein Übertragungsmedium zur Datenkommunikation in Form einer Verbindung mehrerer Glasfaserkabel-Systeme (auch Lichtleiter) zu einem Netzwerk.

Die Errichtung des Glasfasernetzes der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Anlageobjekt beinhaltet die Netzplanung, die für die Umsetzung der Netzplanung dazugehörigen Tiefbauarbeiten, die Lichtwellenleitermontage (LWL), das Aufstellen der Aktivtechnik sowie die Netzdokumentation nach Fertigstellung der jeweiligen Ausbaugemeinde. Das Glasfasernetz wird somit unterirdisch verlegt. Die Erschließung einer Ausbaugemeinde erfolgt dabei in der Regel FTTH. Als FTTH (engl. Fibre To The Home) bezeichnet man das Verlegen von Lichtwellenleitern direkt bis in die Wohnung des Teilnehmers.

Nachfolgend werden die wesentlichen Arbeiten, die für die Errichtung des Glasfasernetzes erforderlich sind bzw. mit ihr verbunden sind, dargelegt.

Dabei umfassen die Tiefbauarbeiten im Wesentlichen folgende Leistungen:

Tiefbau Trasse:

- Aufnahme und Wiederherstellen der Pflasteroberflächen

- Rohr- und Leitungsgraben herstellen für Leerrohre
- Leerrohre verlegen
- Kabelschacht liefern und setzen
- Verdichtung & Überprüfung
- Dokumentation des Trassenverlaufes
- Multifunktionsgehäuse / POP (Knotenpunkte innerhalb des Netzes) aufstellen

Tiefbau Hausanschluss:

- Pressung / Bohrung / Rohrgraben herstellen
- Leerrohre / Microrohre verlegen
- Wanddurchbruch Hauseinführung herstellen
- Dokumentation Hausanschluss Tiefbau.

Die Lichtwellenleitermontage (LWL) beinhaltet hingegen nachfolgende wesentliche Arbeiten:

LWL Trasse:

- Einblasen eines Minikabels / Glasfaserkabel
- Muffen liefern und montieren
- Glasfaserkabel spleißen (verzweigen), um alle Strecken des geplanten Netzes mit Glasfaser auszustatten
- Ausbau POP / Multifunktionsgehäuse (Netzknotenpunkte) – Glasfaserkabel der Trasse zusammenführen

LWL Hausanschluss:

- Einblasen der Glasfaser
- Hausanschluss / Abschlusspunkt Netz setzen

Aktivtechnik:

Als aktive Technik wird die Technik verstanden, die die Endnutzer mit den Netzknotenpunkten miteinander verbindet und somit das flexible Schalten von Diensten möglich macht. Auch die Störungsanalyse des Glasfasernetzes wird dadurch gewährleistet. Zur Aktivtechnik gehört u.a. ein Switch (Netzwerkweicher) im Netzknoten und bspw. die Netzabschlussbox beim Endkunden, die die optischen Signale empfängt und hierdurch auch eine Diensteschaltung / Störungsbearbeitung innerhalb des Glasfasernetzes ermöglicht.

Netzdokumentation:

Die Netzdokumentation zeigt auf, wo welche Glaserkabel liegen und wie diese verzweigen.

Beschreibung des Ausbaugebiets:

Die Amtsgebiete umfassen insgesamt 50 Gemeinden.



Abb. 1: Amtsgebiet Mittleres Nordfriesland

Das Amtsgebiet Mittleres Nordfriesland (rot hervorgehoben) befindet sich im Nordwesten des Bundeslandes Schleswig-Holstein (siehe Karte Abb. 1) und umfasst 19 Gemeinden: Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bredstedt (Stadt), Breklum, Drelsdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll, Struckum und Vollstedt. Insgesamt hat das Amtsgebiet ca. 20.000 Einwohner.

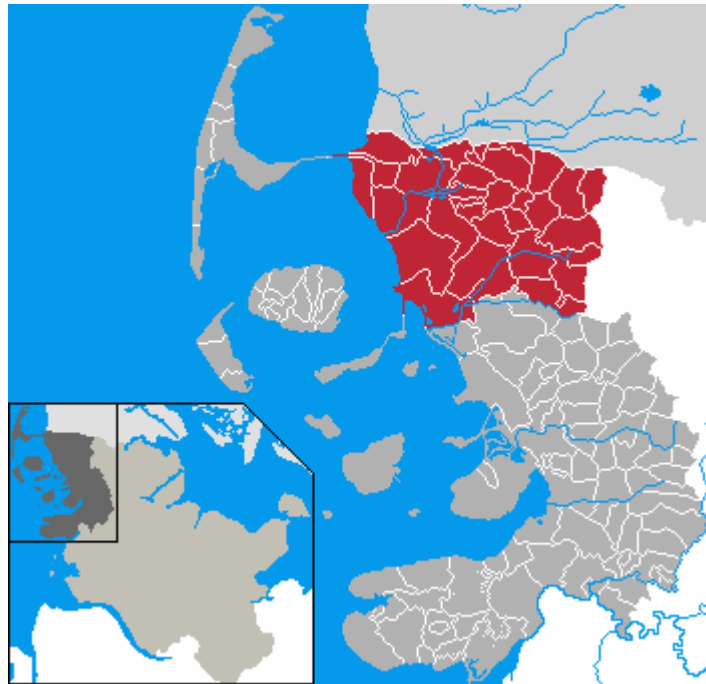


Abb. 2: Amtgebiet Südtondern

Südtondern grenzt nördlich an das Amtsgebiet Mittleres Nordfriesland und umfasst 30 Gemeinden: Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Freidrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Niebüll (Stadt), Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum und Westre. Das Amtsgebiet hat ca. 39.000 Einwohner.



Abb. 3: Gemeinde Reußenköge

Die Gemeinde Reußenköge liegt westlich des Amtsgebietes Mittleres Nordfriesland und hat 300 Einwohner.

Alle drei Gebiete zeichnen sich durch eine geringe Bevölkerungsdichte aus und haben aufgrund dessen eine schwach ausgeprägte Infrastruktur und Internetanbindung.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 6.437 Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen und 5.370 Kunden über die Versatel Deutschland GmbH aktiv geschaltet. Diese liegen in den Gemeinden Ahrenshöft, Bohmstedt, Almdorf, Struckum, Reußenköge, Breklum, Drelsdorf, Vollstedt, Sönnebüll, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm, Klixbüll, Braderup, Uphusum, Ellhöft, Gewerbegebiet Bredstedt, Niebüll II, Högel, Bordelum, Klanxbüll, Sande, Klintum, Süderlügum-Ost, Langenhorn und Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat sich die Zahl der an das Glasfasernetz angeschlossenen Haushalte auf 8.172 und die Zahl der über die 1&1 Versatel Deutschland GmbH und die GVG Glasfaser GmbH aktiv geschalteten Kunden auf 6.824 erhöht.

Das von der Emittentin errichtete Glasfasernetz steht grundsätzlich auch in ihrem Eigentum.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Netzabschnitte auf den Gebieten der Gemeinden Reußenköge und Ellhöft von der Emittentin gepachtet und betrieben, was nachfolgend dargestellt wird.

Das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge wurde im Wege eines sogenannten Sale-and-Lease-Back Modells nach der Errichtung an die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG, zu einem Kaufpreis von 690.000,00 € verkauft und umgehend wieder zurück gepachtet. Die aktiven Komponenten für den Betrieb bzw. die Aktivierung des passiven Netzes sind nicht Gegenstand des Pachtvertrags und werden von der Emittentin selbstständig und auf eigene Rechnung eingebracht. Die Emittentin übernimmt im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Betrieb und die Wartung und Instandhaltung des gepachteten passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge.

Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2044. Die zu errichtende Pacht beträgt bis zum Ende der Vertragslaufzeit 690.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 260.000,00 €. Nach

Ablauf des Pachtvertrags steht der Emittentin eine einseitig ausübhbare Kaufoption zum Restbuchwert zu. Dies und die Laufzeit des Pachtvertrags, der sich über die gewöhnliche Nutzungsdauer des Leerrohrnetzes erstreckt, hat zur Folge, dass das Leerrohrnetz weiterhin im wirtschaftlichen Eigentum der Emittentin steht und daher trotz der Veräußerung auf Seiten der Emittentin bilanziert wird.

Das Netz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem übrigen Glasfasernetz der Emittentin verbunden, könnte jedoch im Wege einer sogenannten „Insellösung“ auch abgetrennt werden, ohne dass die Funktionsfähigkeit beider Netzteile beeinträchtigt würde.

Weiterhin pachtet die Emittentin den Netzabschnitt der Gemeinde Ellhöft von der Gründungsgesellschafterin der Emittentin, der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG. Pachtgegenstand ist in diesem Fall das passive Glasfasernetz einschließlich der aktiven Komponenten. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2044. Die Emittentin entrichtet der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG einen Pachtzins für jeden aktiven Anschluss pro Monat. Sie übernimmt den Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung des gepachteten Netzes.

Das Netz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem übrigen Glasfasernetz der Emittentin verbunden, könnte jedoch im Wege einer sogenannten „Insellösung“ auch abgetrennt werden, ohne dass die Funktionsfähigkeit beider Netzteile beeinträchtigt würde.

Das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wurde durch die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürger Windpark Lübke-Koog GmbH & Co KG nach den Vorgaben der Breitbandnetz GmbH & Co. KG errichtet. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat die aktiven Komponenten eingefügt und betreibt diesen Netzabschnitt. Es ist geplant, das passive Glasfasernetz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog von der Bürger Windpark Lübke-Koog GmbH & Co KG zu erwerben. Für die Abwicklung des Verkaufs des passiven Glasfasernetzes bedient sich die Bürger Windpark Lübke-Koog GmbH & Co. KG der Bürger-Windpark Lübke-Koog Infrastruktur GbR.

8.3 Anlageziel

Das Anlageziel der Vermögensanlagen ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung einer Glasfaserinfrastruktur in den Ämtern Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge im Norden Schleswig-Holsteins. Dieses Netz wird Providern zur Nutzung zur Verfügung gestellt, die darüber den Endkunden Internet, Telefon und TV

Produkte anbieten. Die Emittentin erhält für jeden aktiv geschalteten Kunden der Provider ein Nutzungsentgelt. Ziel der Emittentin ist es daher möglichst viele Haushalte an ihr Glasfasernetz anzuschließen, so dass möglichst viele Endkunden Verträge mit den Providern abschließen können und die Emittentin darüber Einnahmen erzielt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Glasfaserinfrastruktur auf Basis von Glasfaseranschlüssen für jeden Haushalt bzw. Gewerbebetrieb verfolgt man die nachfolgenden Ziele:

- Daseinsvorsorge für die regionale Bevölkerung
- Standortsicherung für regionale Unternehmen
- Steigerung der Attraktivität zur Neuansiedelung von Unternehmen
- Zugang zu modernen Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zugang zu Produkten aus dem Bereich Telemedizin, Smart Meter, E-Government, Ambient Assisted Living (altergerechte Assistenzsysteme)
- Erhaltung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen
- Vernetzung von Erzeugungsanlagen im Bereich Erneuerbare Energien (Virtuelle Kraftwerke)
- Teilhabe am „Digitalen Wandel“

8.4. Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus den Vermögensanlagen (d.h. alle von den Anlegern im Rahmen des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen eingeworbenen Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen abzüglich sog. weicher Kosten wie Nebenkosten der Vermögensanlagen und Gebühren) werden ausschließlich zur Finanzierung dieses Anlageobjekts „Glasfasernetz“ genutzt. Diese beinhalten Ausgaben für die Planung (Netzplanung) und den Bau des Glasfasernetzes (Tiefbau, Lichtwellenleitermontage, das Aufstellen der Aktivtechnik, Netzdokumentation) sowie dessen Überwachung. Die Nettoeinnahmen aus den Vermögensanlagen sind für die Finanzierung des Anlageobjekts allein nicht ausreichend. Es wird zusätzlich Fremdfinanzierung benötigt, vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel“ auf Seite 167 ff. dieses Verkaufsprospekts. Die Nettoeinnahmen der Emittentin werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

8.5 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen besteht darin, mit Hilfe von Eigen- und Fremdkapital ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Eine Änderung der Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Da hierzu eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich wäre, ist für eine Änderung der Anlagepolitik eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagepolitik nicht möglich.

8.6 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen besteht darin in allen 50 Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge ein Glasfasernetz zu errichten, zu betreiben und zu warten um auf diese Weise alle Haushalte mittel FTTH (Fiber to the home) an das Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG anzuschließen und die Bevölkerung mit hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Dabei wird das operative Geschäft durch die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ausgeführt. Das operative Geschäft sowie die Umsetzung der Anlagestrategie kann durch die aufbau- und ablauforganisatorische Aufstellung sichergestellt werden. Die Breitbandnetzgesellschaft GmbH & Co. KG ist mit der technischen und kaufmännischen Abteilung sowie dem Bereich Vertrieb & Kommunikation in drei Bereiche aufgeteilt. Diese organisatorische Aufstellung ermöglicht alle operativen Aufgaben sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht in einem geordneten Verfahren zu gewährleisten. Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Geschäftsmodells steht die Geschäftsführung zusammen mit der neu geschaffenen Stabsstelle „Strategisches Marketing und Grundsatzthemen“ im ständigen Austausch mit den drei Bereichen. Dieser permanente Austausch stellt auch die Umsetzung der Anlagestrategie sicher. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden kontinuierlich bzgl. der aktuellen und zukünftigen Anforderungen weiterentwickelt. Aktuell sind bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG 6 Vollzeitkräfte und 2 Teilzeitkräfte und 2 geringfügig beschäftigte Person tätig. Die quantitative und qualitative Personalausstattung wird ständig durch die Geschäftsführung überprüft. Zudem bezieht die Breitbandnetz GmbH & Co. KG von ihren Netzwerkpartnern die Leistungen, die die Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht selber erbringen kann / möchte. Dabei ist vertraglich sichergestellt, dass die Breitbandnetz GmbH &

Co. KG sämtliche Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechte so behält, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG selbst verbleiben.

Eine Änderung der Anlagestrategie, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Da hierzu eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich wäre, ist für eine Änderung der Anlagestrategie eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

8.7 Realisierungsgrad des Anlageobjekts zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung

Der Ausbau des von dem Anlageobjekt umfassten Gebiets mit einem Glasfasernetz erfolgt in mehreren Tranchen und ist zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde aber bereits das Glasfasernetz in den Gemeinden Ahrenshöft, Bohmstedt, Almdorf, Struckum, Reußenköge, Breklum, Drelsdorf, Vollstedt, Sönnebüll, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm, Niebüll-Gewerbegebiet, Braderup, Uphusum, Ellhöft und Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog vollständig ausgebaut. Das heißt, dass nach Abschluss des Vertriebs (Erzielung ausreichende Zahl an Vorverträgen für die Einrichtung der Hausanschlüsse), wurden die erforderlichen Baumaßnahmen, wozu insbesondere die Tiefbauarbeiten und die Installation der Lichtwellenleiter zählen, durchgeführt und auch die aktive Technik eingebracht. Die Hausanschlüsse wurden fertig gestellt und das Netz in Betrieb genommen.

In den Gemeinden Högel, Bordelum, Sande, Niebüll II, Klanxbüll, Klixbüll, Klintum, Teile des Gewerbegebietes Bredstedt, Bargum, Tinningstedt, Bosbüll/Holm und Langenhorn sowie Süderlügum-Ost wurde mit dem Ausbau des Glasfasernetzes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung begonnen. In diesen Gemeinden wurde also bereits der Vertrieb erfolgreich durchgeführt und in der Folge mit den Tiefbauarbeiten begonnen – diese sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch noch nicht angeschlossen.

Die Gemeinden Joldelund, Goldelund, Goldebek, Kolkerheide, Leck-West, Niebüll Nord-Ost, Bredstedt-Süd, Lütjenholm, Neukirchen befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Planung. Das bedeutet, dass in diesen Gemeinden mit dem Vertrieb (Abschluss der

Vorverträge für die zu errichtenden Hausanschlüsse) und voraussichtlich auch mit dem Bau des Glasfasernetzes begonnen werden soll.

Insgesamt wurden in den bereits ausgebauten Gemeinden bereits 6.437 Glasfaseranschlüsse technisch fertig gestellt und damit die entsprechenden Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen und 5.370 Kunden über die Versatel GmbH aktiv geschaltet.

Für die Finanzierung der vorbenannten Ausbaugebiete wurden das erforderliche Fremdkapital aufgenommen, vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel“ auf den Seiten 167 ff. dieses Verkaufsprospekts. Auch die sonstigen erforderlichen Verträge, zum Beispiel mit den Tiefbauunternehmen oder mit der Versatel GmbH als Diensteanbieter wurden abgeschlossen. Eine Auflistung der geschlossenen Verträge ist in Kapitel 8.9 „Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts“ auf den Seiten 155 ff. dieses Verkaufsprospekts, abgedruckt.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung wurde das Glasfasernetz nunmehr auch in den Gemeinden Klanxbüll, Högel, Sande, Klintum, Langenhorn, Süderlügum-Ost, Gewerbegebiet Bredstedt, Niebüll II, Klixbüll und Bordelum vollständig errichtet. Außerdem wurde zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung auch in den Gemeinden Joldelund, Goldelund, Niebüll Nord-Ost und Bredstedt-Süd mit dem Ausbau des Glasfasernetzes und in den Gemeinden Süderlügum-West, Humptrup und Dagebüll-Hafen mit dem Vertrieb (Abschluss der Vorverträge für die zu errichtenden Hausanschlüsse) begonnen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat zudem ein Angebot zur Vergabe einer Konzession für den Betrieb des passiven Glasfasernetzes in der Gemeinde Galmsbüll abgegeben, den Zuschlag jedoch nicht erhalten.

Insgesamt wurden in den bereits ausgebauten Gemeinden zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung bereits 8.172 Glasfaseranschlüsse technisch fertig gestellt und damit die entsprechenden Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen und 6.824 Kunden über die 1&1 Versatel GmbH und die GVG Glasfaser GmbH aktiv geschaltet.

Für die Finanzierung der vorbenannten Ausbaugebiete wurden das erforderliche Fremdkapital aufgenommen, vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel“ auf den Seiten 167 ff. dieses Verkaufsprospekts. Für die letzte und dritte Finanzierungstranche liegen verbindliche Finanzierungszusagen vor. Die Konditionen und Fälligkeiten sind auf Seite 31 dieses Nachtrags dargestellt.

Auch die sonstigen erforderlichen Verträge, zum Beispiel mit den Tiefbauunternehmen oder mit der 1&1 Versatel GmbH und der GVG Glasfaser GmbH als Diensteanbieter wurden abgeschlossen. Eine Auflistung der geschlossenen Verträge ist in Kapitel 8.9 „Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts“ auf den Seiten 155 ff. dieses Verkaufsprospekts, abgedruckt.

8.8 Behördliche Genehmigung

Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung liegen nunmehr auch für die in der nachfolgenden Tabelle stehenden Gemeinden die Genehmigungen nach § 68 Abs. 3 TKG vor.

Gemeinde	Datum der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG
Goldebek	15.09.2016
Niebüll Nord-Ost	05.08.2016
Bredstedt-Süd	12.12.2016
Lütjenholm	23.02.2017

Für die bereits ausgebauten Gemeinden und die, in denen der Ausbau des Glasfasernetzes derzeit erfolgt, wurden die entsprechenden Zustimmungen beantragt und erteilt.

Für die Gemeinde Süderlügum-Ost wurde die Zustimmung am 26.01.2016 beantragt und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erteilt. Für die Gemeinden Bosbüll, Holm und Tinningstedt wurden die Zustimmung am 22.02.2016 beantragt. Die Zustimmungen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls erteilt. Für die Gemeinde Bargum wurde die Zustimmung am 22.02.2016 beantragt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde die Zustimmung der Gemeinde Bargum noch nicht erteilt.

Für die Gemeinden bzw. Gemeindeteile Joldelund, Kolkerheide, Goldelund, Goldebek, Leck-West, Niebüll Nord-Ost, Bredstedt-Süd, Bredstedt – Rest, Lütjenholm, Neukirchen, Achtrup,

Aventoft, Bramstedtlund, Dagebüll, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Humptrup, Karlum, Ladelund, Leck – Rest, Lexgaard, Niebüll – Rest, Ockholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Süderlügum – Rest, Westre wurden noch keine Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragt.

Da die behördlichen Zustimmungen in einem fortlaufenden Prozess gemäß der Ausbauplanung beantragt werden, liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht alle Zustimmungen gem. § 68 Abs. 3 TKG vor. Den Erteilungen der Zustimmungen stehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegen.

Über die zuvor genannten Gemeinden hinaus sind keine weiteren Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich.

Naturschutzrechtliche Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sofern durch die Verlegung des Glasfasernetzes Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG verursachen, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war diese Genehmigung für das Glasfasernetz auf den Gebieten der Gemeinden Braderup, Breklum, Klixbüll, Leck, Süderlügum und Enge-Sande erforderlich. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Diese sind:

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen

(Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Für die oben genannten Gemeinden wurden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt und erteilt. Weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für weitere Gemeinden nicht beantragt und sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht erforderlich.

Da in den noch nicht fertiggestellten Gebieten noch nicht feststeht auf welchen Trassen das Glasfasernetz verlegt wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch noch nicht fest, ob weitere Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich sind.

Den Erteilungen der Genehmigungen stehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegen.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 56 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Für die Querung von Gewässern wie beispielsweise Gräben, Flüsse oder Rohrleitungen mit der Kabeltrasse ist eine Genehmigung nach § 56 LWG erforderlich. Diese darf nach § 56 Abs. 3 LWG nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

Sofern in den bereits ausgebauten Gemeinden oder in den im Ausbau befindlichen Gemeinden entsprechende Gewässerquerungen beim Verlegen der Kabeltrasse erforderlich waren, wurden die wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt und erteilt. Dies betrifft die Gemeinden Breklum, Uphusum, Risum-Lindholm, Klixbüll, Dörpum, Bordelum, Bosbüll, Braderup, Goldebek, Goldelund, Klanxbüll, Niebüll Nord-Ost, Sande, Süderlügum-Ost sowie Tinningstedt.

Weitere wasserrechtlicher Genehmigungen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beantragt. Da in den noch nicht fertiggestellten Gebieten noch nicht feststeht auf welchen Trassen das Glasfasernetz verlegt wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch noch nicht fest, ob weitere Genehmigungen nach § 56 LWG überhaupt erforderlich sind. Den Erteilungen der möglicherweise erforderlichen Genehmigungen stehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegen. Sie können mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Keine Genehmigung der Bundesnetzagentur erforderlich

Für den Bau des Netzes ist keine Genehmigung der Bundesnetzagentur erforderlich. Es besteht lediglich eine Meldepflicht nach § 6 TKG für den Betreiber, der öffentliche Telekommunikationsnetze gewerblich betreibt. Die Meldung muss gemäß § 6 Abs. 2 TKG sämtliche Angaben enthalten die zur Identifizierung der Unternehmung nötig sind, insbesondere Handelsregisternummer, Anschrift, Kurzbeschreibung des Netzes und Termin für die Aufnahme der Tätigkeit. Auf dieser Grundlage veröffentlicht die Bundesnetzagentur regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen.

Weitere behördliche Genehmigungen liegen für das Anlageobjekt nicht vor und sind auch nicht erforderlich.

8.9 Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Für die Realisierung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ sind von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG folgende Verträge bereits geschlossen worden.

- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.492.500,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

- **Darlehensvertrag** mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.
- **Betriebsmittelkredit** mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 über 100.000,00 €.
- **Nachrang-Darlehensvertrag** mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 2.500.000,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 3.135.000,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 4.660.000,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 340.000,00 €.
- **Darlehensvertrag** mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 4.660.000,00 €.
- **Pachtvertrag** mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG vom 10.11.2014 über die Verpachtung des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft an die Emittentin.
- **Vertragskonvolut** mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG über den Verkauf und die gleichzeitige Rückpacht des passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge durch die Emittentin, bestehend aus **Kaufvertrag, Rahmenvereinbarung und Pachtvertrag**.
- **Lieferrahmenvertrag** vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).
- **Lieferrahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL).
- **Lieferrahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL).

- **Rahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
- **Rahmenvertrag** 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
- **Rahmenvertrag** vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
- **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH.
- **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH.
- **Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner** vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF).
- **Kooperationsvertrag** vom 13./15.09.2011 nebst Änderungsvertrag vom 24./26.03.2014 mit der Firma Versatel GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes.
- **Dienstleistungsvertrag** über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS.
- **Ingenieurvertrag** vom 19.01.2015 mit der Firma Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH über die Objektplanung, Bauüberwachung und Dokumentation der Tiefbauarbeiten sowie der Linientechnik.
- **Kooperationsvertrag vom 31.08.2016 nebst Änderungsvertrag vom 23./29.11.2016 mit der Firma GVG Glasfaser GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes**

Die Emittentin hat in Ansehung der Anschaffung und der Herstellung des Glasfasernetzes die voran genannten Verträge geschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird zwischen der Emittentin und der Bürgerwindpark Lübke-Koog GmbH & Co. KG ein Kaufvertrag über das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog verhandelt. Die Vertragsverhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Weitere Verträge hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentliche Teile davon nicht abgeschlossen.

8.10 Eigentum an dem Anlageobjekt „Glasfasernetz“

Die **Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG** ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Sinne von § 7 VermVerkProspV und Eigentümerin des von der Emittentin betrieben passiven Glasfasernetzes des Netzabschnittes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge.

Nach der Errichtung durch die Emittentin wurde dieser Netzabschnitt am 08.04.2014 zu einem Kaufpreis von 690.000,00 € an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG veräußert und zurück gepachtet. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Emittentin ist gemäß diesem Pachtvertrag berechtigt und verpflichtet, die aktiven Komponenten in das Netz einzubauen und den Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung dieses passiven Teilnetzes eigenverantwortlich durchzuführen. Der Breitbandnetz GmbH & Co. KG steht eine einseitig ausübbarer Kaufoption für das gepachtete Netz zu. Danach ist sie nach Ablauf des Pachtvertrags berechtigt, das passive Glasfasernetz zum Restbuchwert zu erwerben.

Nach diesem Vertrag ist die Emittentin zwar weiterhin wirtschaftliche Eigentümerin des passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge, zivilrechtliche Eigentümerin ist jedoch die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG.

Die **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und ist Eigentümerin des passiven Glasfasernetzes einschließlich der aktiven Komponenten auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft. Dieser Netzabschnitt wurde von der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG errichtet und mit dem Glasfasernetz der Emittentin verbunden. Mit Pachtvertrag vom 10.11.2014 wurde dieses Glasfasernetz an die Emittentin verpachtet. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren und endet mit Ablauf des 31.12.2044.

Die **Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG** ist Eigentümerin des passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog.

Im Übrigen steht der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emittentin Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlicher Teile desselben nicht zu.

Auch steht diesen Personen nicht aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt „Glasfasernetz“ zu.

8.11 Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts

„Glasfasernetz“

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bestehen dinglichen Belastungen des Glasfasernetzes als Anlageobjekt der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung hat die Breitbandnetz GmbH & Co. KG mehrere Darlehensverträge mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der VR-Bank eG Niebüll, der Deutsche Kreditbank AG und der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG abgeschlossen (vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen der Eigen-und Fremdmittel“ auf Seite 167 ff. dieses Verkaufsprospekts). Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der zuvor genannten Fremdkapitalgeber gegen die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind folgende Sicherheiten im Rahmen eines sogenannten Sicherheitentreuhandvertrags vereinbart worden:

Die VR Bank eG Niebüll, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG haben mit Datum vom 19.09.2014 einen Sicherheitentreuhandvertrag zur gemeinsamen Besicherung von Krediten gegenüber der Breitbandnetz GmbH & Co. KG geschlossen. Mit Datum vom 21.09.2015 wurde die Deutsche Kreditbank AG in diesen Sicherheitentreuhandvertrag mit aufgenommen.

Für die gewährten Darlehen werden folgende Sicherheiten bestellt:

- 1) Raumsicherungsübereignung des zu erstellenden Leerrohr- und Glasfasernetzes inkl. der zugehörigen Peripherie
- 2) Für das Verlegen und Unterhalten des Leerrohr- und Glasfasernetzes auf fremden Durchleitungs-Grundstücken sind folgende Absicherungen vereinbart:

- a) Öffentliche Grundstücke: Abschluss eines Gestattungsvertrages nebst Eintrittsrecht für Dritte zur Verlegung, Betrieb und Unterhaltung des Leerrohr- und Glasfasernetzes sowie der zugehörigen Peripherie
 - b) Private Durchleitungs-Grundstücke: Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Leerrohr- und Glasfasernetzes sowie der zugehörigen Peripherie zu Gunsten des Betreibers inkl. Vormerkung für Dritte. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und der Vormerkungen hat gleichrangig und ohne wertmindernde Vorlasten in Abt. II und ohne Vorlasten in Abt. III des jeweiligen Grundbuches zu erfolgen.
- 3) Eintrittsrechte der VR Bank eG in sämtliche Nutzungs-, Pacht-, Gestattungs- oder sonstige Verträge der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bezüglich aller Kabelgrundstücke, der Standorte des PoPs und weiterer im Zusammenhang mit dem Betrieb des Leerrohr- und Glasfasernetzes notwendiger und genutzter Grundstücke.
 - 4) Globalabtretung aller Forderungen, insbesondere aus Pachterlösen durch Globalabtretung der Forderungen aus dem Betrieb des Glasfasernetzes. Aktueller Drittschuldner ist die Versatel GmbH als Rechtsnachfolgerin der Kiel NET Gesellschaft für Kommunikation mbH.
 - 5) Verpfändung der Geschäftsanteile der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH.
 - 6) Verpfändung einer auf Tagesgeldkonto Nr. 517012420 bei der VR Bank eG anzusparenden Liquiditätsrücklage in Höhe von EUR 858.000,00, aufzubauen innerhalb der ersten 4 Jahren in monatlichen Teilbeträgen von EUR 17.875,00 bis spätestens zum 31.12.2016. Die Ansparung erfolgt vorrangig vor Ausschüttungen. Verfügungen über das Guthaben des Reservekontos sind grundsätzlich nur zweckgebunden für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, aber nicht für Ausschüttungen sowie nur mit vorheriger Zustimmung der Beteiligten (mit Ausnahme der WEG Goesharde GmbH & Co. KG) möglich. Sofern das Reservekonto beansprucht wird, ist dieses Zielguthaben unter gleichen Bedingungen dieses Absatzes, also vorrangig vor Ausschüttungen, wieder anzusparen.
Die zu verpfändende Kapitaldienstreserve verringert sich auf 643.500,00 € unter folgenden Bedingungen:

- der Ausbau des Glasfasernetzes sowie der begleitenden Anlagenbestandteile sind abgeschlossen,
 - die gewährten Darlehen werden fortlaufend getilgt (eventuell gewährte Tilgungsfreizeiten sind abgelaufen),
 - der auf bilanzieller Basis ermittelte DSCR beträgt mindestens 1,0.
- 7) Verpfändung einer auf Tagesgeldkonto Nr. 537012420 bei der VR Bank eG anzusparenden Liquiditätsrücklage in Höhe des Kapitaldienstes der Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 und der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 des Folgejahres. Es gilt das Geschäftsjahr der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Die Rücklage ist in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen innerhalb der ersten vier Jahre nach Abschluss der genannten Darlehensverträge aufzubauen. Die Ansparung erfolgt vorrangig vor Ausschüttungen. Verfügungen über das Guthaben des Reservekontos sind grundsätzlich nur zweckgebunden für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, aber nicht für Ausschüttungen sowie nur mit vorheriger Zustimmung der finanzierenden Banken möglich. Sofern das Reservekonto beansprucht wird, ist dieses Zielguthaben unter gleichen Bedingungen, als vorrangig vor Ausschüttungen, wieder anzusparen. Die zu verpfändende Kapitaldienstreserve verringert sich auf 75% des Kapitaldienstes des Folgejahres, wenn:
- der Ausbau des Glasfasernetzes sowie der begleitenden Anlagenbestandteile abgeschlossen ist,
 - die gewährten Darlehen fortlaufend getilgt (eventuell gewährte Tilgungsfreizeiten sind abgelaufen) werden,
 - der auf bilanzieller Basis ermittelte DSCR mindestens 1,0 beträgt.
- 8) Unwiderrufliche Zahlungsanweisung an das Finanzamt zur Erstattung der Vorsteuer.

Die Sicherheiten Ziffern 1 – 4 dienen zur Absicherung der Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus allen Darlehen, die durch die VR Bank eG Niebüll, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG sowie die Deutsche Kreditbank AG zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung abgeschlossen wurden.

Die Sicherheiten Ziffern 5 – 8 dienen ausschließlich der Absicherung der Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus den Darlehensverträgen mit der VR Bank eG Niebüll, der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Deutsche Kreditbank AG, sofern vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

Über die Frage, ob und wann Verwertungsmaßnahmen eingeleitet und/oder durchgeführt werden sollen, entscheiden sämtliche Beteiligte im gegenseitigen Einvernehmen. In eiligen Fällen entscheidet die VR Bank eG hierüber allein nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen; in diesem Fall wird sie die anderen Beteiligten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Die Verwertung der treuhänderisch gehaltenen Sicherheiten erfolgt im Namen der VR Bank eG, jedoch zugleich für Rechnung und im Auftrag der anderen Beteiligten.

Dieser Vertrag ist kündbar, wenn alle Forderungen sämtlicher Beteiligter erfüllt sind.

8.12 Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts

„Glasfasernetz“

Es liegen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Glasfasernetzes als Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Glasfasernetzes als Anlageobjekt existieren nicht. Diese ergeben sich insbesondere auch nicht aus den in Kapitel 8.8 „Behördliche Genehmigungen“ auf Seite 152 ff. dieses Verkaufsprospekts dargestellten erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.

8.13 Umfang von Lieferung und Leistungen, die durch die Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung, durch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin erbracht worden sind

Der Umfang von Lieferungen und Leistungen der Prospektverantwortlichen (**Breitbandnetz GmbH & Co. KG**, vgl. § 3 VermVerkProspV), die auch Anbieterin der Vermögensanlagen ist, besteht in der Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik zum Zwecke der Realisierung des Anlageziels.

Außerdem übernimmt die Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts. Die Anbieterin bietet wiederum die Vermögensanlagen öffentlich an. Sie ist ferner für den Vertrieb der Vermögensanlagen zuständig.

Die vorstehenden Angaben für die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten gleichermaßen für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung.

Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Die Gründungskomplementärin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die **Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH**, erbringt Lieferung und Leistungen, in dem Sie zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung die Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übernommen hat.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **VR Bank eG Niebüll** stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung über zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie über einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € Fremdkapital zur Verfügung.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG** erbringt Lieferungen und Leistungen indem sie das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge an die Emittentin verpachtet.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung **Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG** erbringt Lieferungen und Leistungen indem sie das Glasfasernetz (passive und aktive Komponenten) auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft an die Emittentin verpachtet.

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG erbringt Lieferungen und Leistungen indem sie das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog errichtet hat und der Emittentin zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Der Umfang von Lieferungen und Leistungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (vgl. § 7 VermVerkprospV) mit Ausnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin ergibt sich darüber hinaus aus dem Gesellschaftsvertrag, der auf den Seiten 330 bis 372 dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt ist, und besteht in der Leistung der Einlage und der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen. Weitere Lieferungen und Leistungen werden durch die Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erbracht.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung hat die VR Bank eG Niebüll eine weitere Finanzierungszusage über zwei Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 € und 319.600,00 € erteilt.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Der Umfang der Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, **Dr. Heiko Hansen**, der damit zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist, besteht zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung in der Führung der Geschäfte der Emittentin.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin, **Theodor Steensen, Hans-Jakob Paulsen, Stefan Brumm, Janne Petersen, Johann Haß, Hauke Christiansen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen** und **Melf Melfsen**, erbringen zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung Lieferungen und Leistungen durch die Überwachung der Geschäftsführung und Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Gläubiger.

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 (Prospektverantwortliche/Anbieterin), 7 (Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) oder 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen, erbracht.

8.14 Investitions- und Finanzplan

Der nachfolgende Investitions- und Finanzplan veranschaulicht die Mittelherkunft und Mittelverwendung für die geplante Investition in das Glasfasernetz durch die Emittentin ab dem Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015/2016 zum 30. Juni 2016. Der Jahresabschluss ist in Kapitel 9 „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ auf Seite 172 ff. dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt.

Investitions- und Finanzierungsplan der Breitbandnetz GmbH & Co. KG (Prognose)

<u>Investitionsplan</u>	<u>Nettobetrag</u>	<u>in % des Gesamtvolumens</u>
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>		
<u>(1) Tiefbau</u>	<u>41.353.455,00 €</u>	<u>68,0%</u>
<u>(2) LWL</u>	<u>12.550.629,00 €</u>	<u>20,6%</u>
<u>(3) Aktivtechnik</u>	<u>3.932.916,00 €</u>	<u>6,5%</u>
<u>Sonstige Kosten</u>		
<u>(4) Verwaltung</u>	<u>3.000.000,00 €</u>	<u>4,9%</u>
<u>Investitionsvolumen</u>	<u>60.837.000,00 €</u>	<u>100,00%</u>
<u>Finanzierungsplan</u>		
<u>(5) Eigenkapital</u>		
<u>(a) gesplittete Einlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung</u>	<u>19.300.000,00 €</u>	<u>45,1%</u>
<u>(b) gesplittete Einlagen der Anleger</u>	<u>5.620.000,00 €</u>	
<u>(c) Nachrang-Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG</u>	<u>2.500.000,00 €</u>	
<u>(6) Fremdkapital</u>	<u>33.417.000,00 €</u>	<u>54,9%</u>
<u>Finanzierungsvolumen</u>	<u>60.837.000,00 €</u>	<u>100,00%</u>

Es werden Gesamtausgaben der Emittentin für die Investition in die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Glasfasernetzes in Höhe von 60.837.000,00 € angenommen. Die Investitionen werden planmäßig durch langfristige Darlehen der finanzierenden Banken in Höhe von 33.417.000,00 € und durch die Einzahlung von Kommanditkapital in Höhe von 2.492.000,00 € sowie der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 22.428.000,00 € und eines Nachrang-Darlehens der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG in Höhe von 2.500.000,00 € finanziert.

Das geplante Eigenkapital der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beträgt in der Planungsrechnung 27.420.000,00 €. Die 143 Gründungsgesellschafter der Emittentin, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben bereits Kommanditkapital in Höhe von 1.930.000,00 € und partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 13.115.608,78 € eingezahlt. Weitere 4.254.391,22 € kann die Emittentin insgesamt noch aus den partiarischen Nachrangdarlehen von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, den Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung sowie aus Kommanditeinlagen in Höhe von 0,00 € einfordern.

Das insgesamt noch zu platzierende Kapital (in Form der gesplitteten Einlage) beträgt 5.620.000,00 €.

8.15 Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel

Die Eigenmittel stehen der Gesellschaft bis zur Fälligkeit der Liquidationsschlussrate zur Verfügung.

Die Eigenmittel bestehen aus den Einlagen der Gesellschafter sowie dem Nachrang-Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG.

Durch die Einzahlung des **Kommanditkapitals** erwerben die Gesellschafter Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

Durch die Einzahlung der **partiarischen Nachrangdarlehen** erwerben die Gesellschafter Ansprüche auf feste Verzinsung in Höhe von 3% sowie einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2%. Die Gesellschafter nehmen mit den partiarischen Nachrangdarlehen am Verlust der Emittentin teil. Die Zins- und Tilgungszahlung der partiarischen

Nachrangdarlehen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (vgl. § 3 des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen auf Seite 374 dieses Verkaufsprospekts).

Ferner wurde mit **der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG am 09.05.2014 ein Nachrang-Darlehensvertrag** nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 in Höhe von 2.500.000,00 € und mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Der Zinssatz setzt sich aus einem gewinnunabhängigen Zinssatz (fester Zinssatz) und einem gewinnabhängigen Zinssatz zusammen. Der gewinnunabhängige Zinssatz beträgt 4,75 % p.a. und ist bis zum März 2024 festgeschrieben. Der gewinnabhängige Zinssatz beträgt 0,5 % p.a. Die ersten drei Jahre gerechnet ab der Auszahlung der ersten Tranche sind tilgungsfrei. Das Darlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit insolvenzverhindernder Wirkung ausgestattet.

Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.850.000 € ausgezahlt. Tilgungsleistungen wurden noch nicht geleistet.

Bilanziell wird dieses Nachrang-Darlehen ebenfalls dem Eigenkapital zugeordnet.

Es ist geplant, das langfristige Fremdkapitalvolumen von insgesamt 33.417.000,00 € durch langfristige Darlehen aufzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung wurden Fremdkapitaldarlehen in Höhe von 16.417.000,00 € ausgezahlt.

Damit ergeben sich zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in Bezug auf die bestehenden Darlehensverträge die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Auszahlungs- und Tilgungsstände (die im Vergleich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingetretenen Veränderungen sind in Rot abgedruckt):

Darlehensgeber	Datum des Vertragsschlusses	Höhe des Darlehens	Höhe der Darlehensauszahlung	Höhe der Tilgung
Investitionsbank Schleswig-Holstein	29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014	3.492.500,00 €	3.492.500,00 €	342.922,49 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014	698.500,00 €	698.500,00 €	313.136,33 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014	3.342.500,00 €	3.342.500,00 €	337.863,55 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014	698.500,00 €	698.500,00 €	323.216,97 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG	09.05.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014	3.135.000,00 €	3.135.000,00 €	0,00 €
Deutsche Kreditbank AG	15.09.2015	340.000,00 €	170.000,00 €	0,00 €
Deutsche Kreditbank AG	15.09.2015	4.660.000,00 €	2.330.000,00 €	0,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	18.09.2015	340.000,00 €	170.000,00 €	0,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	18.09.2015	4.660.000,00 €	2.330.000,00 €	0,00 €

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung wurden keine weiteren Fremdmittel in Form von End- und Zwischenfinanzierungsmitteln aufgenommen. Diese sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung wurden keine weiteren Fremdmittel in Form von End- und Zwischenfinanzierungsmitteln aufgenommen.

Es liegt aber eine verbindliche Finanzierungszusage über 12.000.000,00 € der finanzierenden Banken zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung vor. Davon werden 9.399.999,00 € über Darlehensverträge finanziert.

Die Konditionen und Fälligkeiten dieser Darlehen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Darlehensgeber	Höhe des Darlehens	geplante Auszahlung	Laufzeit in Jahren	Zinssatz	Zinsbindung in Jahren	Datum der ersten Tilgung	Besonderheiten
Investitionsbank Schleswig-Holstein	3.650.333,00 €	in gleichbleibenden Raten ab dem 02.10.2017	22	2,95%	20	30.06.2022	Zinsvergünstigung in Höhe von 1,5% in den ersten 5 Jahren der Darlehenslaufzeit
Investitionsbank Schleswig-Holstein	266.333,00 €	in gleichbleibenden Raten ab dem 02.10.2018	8	2,20%	8	30.12.2018	Zinsvergünstigung in Höhe von 1,5% in den ersten 5 Jahren der Darlehenslaufzeit
VR Bank eG Niebüll	4.380.400,00 €	in gleichbleibenden Raten ab dem 02.10.2019	22	2,95%	20	30.06.2022	keine
VR Bank eG Niebüll	319.600,00 €	in gleichbleibenden Raten ab dem 02.10.2020	8	2,20%	8	30.12.2018	keine
Deutsche Kreditbank AG	730.067,00 €	in gleichbleibenden Raten ab dem 02.10.2021	22	2,95%	20	30.06.2022	keine
Deutsche Kreditbank AG	53.266,00 €	in gleichbleibenden Raten ab dem 02.10.2022	10	2,45%	10	30.12.2018	keine

Die verbleibenden 2.600.001,00 € sind auf Basis einer Finanzierungsbereitschaftserklärung abrufbar. Die Konditionen und Fälligkeiten der Finanzierungsbereitschaftserklärung stehen zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung noch nicht fest.

8.16 Angaben zu der angestrebten Fremdkapitalquote und wie sich Hebeleffekte auswirken

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote bezogen auf die Bilanzsumme (vgl. Kapitel 9 „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“, Seite 172 ff.) anfänglich 54,60 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2032 auf 27,89 %. Da das Kommanditkapital und die partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger hinsichtlich ihrer Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Banken und andere Fremdkapitalgeber nachrangig zu bedienen sind, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals und der partiarischen Nachrangdarlehen aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital entsteht deswegen ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investitionen liegt.

Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit auf die Ausschüttungen aus.

Die Wirkung des Hebeleffekts wird in nachfolgender Tabelle an Hand einer abstrakten Prognose dargestellt:

Hebeleffekt (Prognose)			
	in EUR	Fremdkapital- zins in %	Eigenkapital- rentabilität %
Gesamtkapital	1000,00		
Eigenkapital	1000,00		10,00
Fremdkapital	0,00		
Jahresergebnis	100,00		
Gesamtkapital	1000,00		
Eigenkapital	800,00		11,00
Fremdkapital (6 % Zins)	200,00	6	
Jahresergebnis	100,00		
Gesamtkapital	1000,00		
Eigenkapital	800,00		8,75
Fremdkapital (15 % Zins)	200,00	15	
Jahresergebnis	100,00		

In der vorstehenden Tabelle wird der Hebeleffekt an Hand einer abstrakten Prognose dargestellt. Sind die Kosten für zusätzliches Fremdkapital niedriger als die Gesamtkapitalrentabilität, wird durch die Aufnahme von noch mehr Fremdkapital die Eigenkapitalrentabilität gesteigert. Beträgt also wie in der Tabelle dargestellt der Fremdkapitalzins 6% und die Eigenkapitalrentabilität 10%, so ergibt sich im Ergebnis eine Gesamtkapitalrentabilität von 11%, wenn 200,00 EUR von 1.000,00 EUR als Fremdkapital aufgenommen werden. Der Hebeleffekt kann sich jedoch auch negativ auswirken, wenn der Fremdkapitalzins höher ist als die Eigenkapitalrendite. Werden in der vorstehenden Prognose 200,00 EUR von 1.000,00 EUR bei einer Eigenkapitalrendite von 10% durch Fremdmittel mit einem Zinssatz von 15 % finanziert, so sinkt die Gesamtkapitalrendite auf 8,75%.

8.17 Bewertungsgutachten

Es wurde kein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.

9. Kapitel: Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister am 28.12.2010 begonnen und existiert zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung somit mehr als 18 Monate.

Daher gelten die Prospektanforderungen nach §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV.

Nachfolgend werden neben Jahresabschluss zum 30.06.2016 eine Zwischenübersicht zum 31.05.2016 sowie die Planbilanzen, Plan-Liquiditätsrechnungen und Plan Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognosen) für die Geschäftsjahre 2016/2017 bis 2031/2032 und die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die der voraussichtlichen Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin zugrunde liegen, dargestellt und erläutert.

9.1 Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30. Juni 2016

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015/2016 wurde durch die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bleichenbrücke 11, 20354 Hamburg, nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss ist in diesem Kapitel nachfolgend vollständig abgedruckt. Der abgedruckte Jahresabschluss wird durch den diesem Nachtrag als Anhang 1 beigefügten Jahresabschluss zum 30.06.2016 ersetzt.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

30. Juni 2016

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015/16

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Breklum

INHALTSVERZEICHNIS		
		Seite
ANLAGENVERZEICHNIS		3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		4
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG		5
B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG		7
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG		10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG		13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung		13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen		13
2. Jahresabschluss		14
3. Lagebericht		15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses		15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses		15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen		15
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen		17
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses		18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage		18
1. Vermögenslage (Bilanz)		18
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)		22
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)		23
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS		25
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG		27

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Bilanz zum 30. Juni 2016
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2015/16
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015/16
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 7 Wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 8 Steuerliche Verhältnisse
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung
BNG	Breitbandnetz GmbH & Co. KG
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EBIT	Betriebsergebnis
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuerrichtlinien
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VermAnlG	Gesetz über Vermögensanlagen
1&1 Versatel	1&1 Versatel GmbH

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Geschäftsführung der

Breitbandnetz GmbH & Co. KG,

Breklum

- im Folgenden auch kurz „BNG“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015/16 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 9. Dezember 2015 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 28. Juni 2016 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie ist prüfungspflichtig gemäß § 25 Abs. 1 VermAnlG unter Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung nach § 25 Abs. 1 VermAnlG ist erweitert um die Prüfung der zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG, der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin der Vermögensanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG sowie der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis "Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz" (IDW PH 9.400.16) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk

wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 bis 8 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 9 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert und aktualisiert.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses auf den 30. Juni 2016 (Anlagen 1 bis 3) und weiterer Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Geschäftsjahr 2015/2016, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** der Breitbandnetz GmbH & Co. KG:

- Im Geschäftsjahr 2015/2016 nahmen die Umsatzerlöse, im Wesentlichen bedingt durch eine höhere Anzahl an aktiven Anschlüssen, um T€ 204 von T€ 1.463 auf T€ 1.667 zu. Der Umsatz wird im Wesentlichen durch das Privatkundenprodukt mit 1&1 Versatel (vormals Kiel-NET) erwirtschaftet, auf welches Umsatzerlöse in Höhe von T€ 1.364 entfallen.
- Im Berichtsjahr konnten 2.137 neue Glasfaserhausanschlüsse hergestellt werden, sodass am Ende des Berichtsjahres insgesamt 6.939 Anschlüsse fertiggestellt und 5.582 Kunden über 1&1 Versatel aktiv geschaltet waren.
- Im Geschäftsjahr konnten zwar gestiegene Umsatzerlöse verzeichnet werden, jedoch wurde das Geschäftsjahr aufgrund der höheren Abschreibungen mit einem gegenüber dem Vorjahr verschlechterten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von T€ -938 (i. Vj.: T€ -669) abgeschlossen, während sich das EBIT von T€ -135 auf T€ -221 verschlechterte. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt unterhalb der Erwartungen, da insbesondere aufgrund der erforderlichen Neuerstellung des Verkaufsprospektes gemäß Vermögensanlagegesetz höhere Verwaltungsaufwendungen anfielen und infolge des Wegfalls eines einmaligen Beratungsauftrages geringere sonstige betriebliche Erträge erzielt werden konnten.
- Das Eigenkapital konnte auf nunmehr T€ 9.180 (i. Vj.: T€ 8.154) gesteigert werden, woraus sich zum Ende des Berichtsjahres aufgrund der um T€ 6.739 überproportional erhöhten Bilanzsumme eine rückläufige Eigenkapitalquote von 35 % (i. Vj.: 42 %) ergibt. Die Erhöhung der Bilanzsumme ist auf der Aktivseite insbesondere auf die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und das um T€ 5.899 höhere Sachanlagevermögen zurückzuführen. Werden zum bi-

lanziellen Eigenkapital die im Fremdkapital ausgewiesenen Mezzanine-Darlehen addiert, so ergibt sich ein im Lagebericht als Eigenkapitalquote bezeichneter Anteil dieser Finanzmittel an der Bilanzsumme in Höhe von 42 %.

- Im Berichtsjahr beträgt das Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen T€ -24 (i. Vj.: T€ -43). Im Finanzierungsbereich beträgt der Mittelzufluss im Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der vorgenommenen Tilgungen insgesamt T€ 6.436. Der Mittelzufluss resultiert im Wesentlichen aus Einzahlungen aus der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt T€ 3.485 sowie aus der Zuführung von Fremdkapital von Kreditinstituten in Höhe von insgesamt T€ 1.864. Den Einzahlungen stehen Tilgungen in Höhe von T€ 487 gegenüber.

Der Lagebericht enthält zur **künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Risiken der zukünftigen Entwicklung werden insbesondere in möglichen Bauzeitverzögerungen und einer damit einhergehenden zeitlich verzögerten Generierung von Umsatzerlösen sowie in einer unerwarteten Kündigungsrate bei den Verträgen mit dem Partner 1&1 Versatel nach Ablauf der Vertragsbindung gesehen.
- Zudem sieht die Gesellschaft Risiken im Hinblick auf die operative Geschäftsentwicklung bei Ausfall eines der für die Gesellschaft wesentlichen Partners (insbesondere 1&1 Versatel als Dienstelieferant und OpenXS als Netzbetreiber) aufgrund der Einbindung in deren Systeme. Auch Störungen bezogen auf das Dienstangebot oder den Netzbetrieb würden sich auf den dauerhaften Erfolg der Gesellschaft voraussichtlich wesentlich auswirken.
- Für die Gesellschaft besteht ferner ein Zinsänderungsrisiko, wobei für die Darlehen der ersten Ausbautranche eine mindestens 10-jährige Zinsbindung sowie für die Darlehen der zweiten Ausbautranche eine mindestens 15-jährige Zinsbindung vereinbart worden ist. Für das Mezzanine-Darlehen besteht eine Zinsbindung bis zum Jahr 2024.
- Chancen der künftigen Entwicklung sieht die Gesellschaft im Wesentlichen in verbesserten Einkaufskonditionen hinsichtlich des Bitstream-Einkaufs sowie in der Generierung zusätzlicher Erlöse durch eine Verlängerung der Wertschöpfungskette und eine Nutzung von Glasfasernetzen für weitere Services.
- Für das folgende Geschäftsjahr rechnet die Gesellschaft bei einer deutlichen Zunahme der Umsätze um T€ 767 auf T€ 2.434 mit einem Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen in Höhe von T€ 432. Die geplanten Abschreibungen betragen T€ 1.221.

Als wesentliche Ereignisse, die sich nach dem Bilanzstichtag ergeben haben, werden insbesondere die Bewilligung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft durch die Bundesanstalt für Fi-

nanzdienstleistungsaufsicht zur Einwerbung von Kapital, der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der GVG Glasfaser GmbH über die Nutzung des Breitbandnetzes der BNG sowie die Beteiligung an einem Konzessionsverfahren für den Betrieb eines Breitbandnetzes genannt. Ferner ist gegen einen in Dänemark ansässigen Lieferanten der BNG ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden, aus welchem nach Einschätzung der Gesellschaft jedoch keine wesentlichen Risiken betreffend möglicher Rückforderungen seitens des Insolvenzverwalters resultieren.

Die angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015/16 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung erstreckte sich ferner auf die Prüfung der zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG, die Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin der Vermögensanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG sowie die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis zum 18. November 2016 in den Geschäftsräumen der Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG in Husum und in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 9. Dezember 2015 versehene Vorjahresabschluss zum 30. Juni 2015; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 9. Dezember 2015 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung in der Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG eingehalten worden sind, die zusätzlichen Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG vollständig im Lagebericht enthalten sind und die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Weitere als die im Lagebericht aufgeführten Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der aktivierten Eigenleistungen
- Bestand der liquiden Mittel
- Ausweis und Entwicklung der Kapitalkonten
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie Grundbuchauszüge eingesehen. Die Bestandsnachweise für die Anlagegegenstände erfolgten durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis. Die Zugänge des Berichtsjahres sind durch Eingangsrechnungen und Kaufverträge nachgewiesen. An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir ferner Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute sowie – in Stichproben – der Lieferanten eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente. Wir haben alternative Prüfungshandlungen vorgenommen, um uns hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die in der Rechnungslegung enthaltenen Angaben im Zusammenhang mit Geschäftsbezeichnungen zu Kreditinstituten nicht wesentliche falsche Angaben enthalten, sofern diese nicht in der Bestätigung genannt sind.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von der Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Husum, mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und ausgewertet. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte ebenfalls durch die Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG. Für Haupt- und Nebenbuchhaltung sowie sämtliche Abschlussarbeiten kamen die Programme der DATEV e.G., Nürnberg, in der jeweils aktuellen Variante zum Einsatz. Die Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde durch eine Folgeprüfung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, vom 15. Februar 2016 bestätigt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 4 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie des VermAnlG aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie des VermAnlG. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015/16 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

In dem Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmestätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Das Sachanlagevermögen ist geprägt von dem im Aufbau befindlichen Glasfasernetz. Nach den bereits in den Vorjahren aktivierten Bauabschnitten Bohmstedt, Reußenköge, Dreisdorf, Struckum, Vollstedt, Ahrenshöft, Almdorf, Risum-Lindholm, Dörpum, Breklum, Stedesand, Braderup, Uphusum, Sönnebüll, Klixbüll, Bordelum und das Gewerbegebiet Niebüll wurden in diesem Geschäftsjahr zudem die Bauabschnitte Klanxbüll, Högel, Niebüll II, Sande, Klintum, Ellhöft, Langenhorn, Süderlügum-Ost sowie das Gewerbegebiet Bredstedt nach ihrer Fertigstellung aktiviert. Die Bilanzierung der Aktivierung wurde per Umbuchung der entsprechenden Posten aus den Anlagen im Bau vorgenommen. Die Bewertung erfolgte zu den Herstellungskosten. In den Herstellungskosten enthalten sind Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung des Glasfasernetzes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Berichtsjahr wurden Fremdkapitalzinsen in Höhe von T€ 25 aktiviert.
- Die Gesellschaft hat im Vorjahr passive Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Reußenköge veräußert und zugleich einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 betreffend die veräußerte Infrastruktur abgeschlossen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter D.II.3.
- Unter den Finanzanlagen werden die Anteile an der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, ausgewiesen. Da es sich hierbei um die Komplementärgesellschaft handelt, liegt eine so genannte Einheitsgesellschaft vor. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungskosten.
- Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Wertabschläge für ungängige Bestände wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nennwerten abzüglich eventuell vorzunehmender Wertberichtigungen ausgewiesen.
- Das Eigenkapital ist geprägt von der Aufnahme zahlreicher weiterer Kommanditisten. Soweit diese zum Bilanzstichtag noch nicht in das Handelsregister eingetragen wurden, erfolgt gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags ein Ausweis der Einlagen (atypisch) stiller Gesellschafter. Zum Bilanzstichtag werden unter diesem Posten keine Einlagen (Vorjahr: T€ 4) ausgewiesen. Wegen der in den ersten Jahren aufgelaufenen Verluste übersteigen bei einigen Kommanditisten die Verlustanteile den jeweiligen Haftkapitalanteil. Unter dem Eigenkapital werden als Rücklagen die Darlehen der Gesellschafter gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags erfasst.

- Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten eine Verbindlichkeit gegenüber einer Gesellschafterin aus einem im Vorjahr realisierten Leasinggeschäft (vgl. Abschnitt D.II.3.) in Höhe von T€ 690.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und deren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Mit Vertrag vom 8. April 2014 hat die Gesellschaft passive Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Reußenköge zu einem Kaufpreis von T€ 690 an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG mit allen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör veräußert. Der Kaufgegenstand umfasst insbesondere die in der Gemeinde Reußenköge zum Zwecke der Einziehung von Glasfaserkabeln verlegten Leerrohrstrecken, das funktionsfertige passive Glasfasernetz sowie die für den Betrieb erforderlichen Point-of-Presence-Gebäude und Multifunktionsgehäuse mit dazugehörigen passiven Einrichtungen.

Zugleich ist mit Vertrag vom 8. April 2014 ein Pachtvertrag („Dokument II.“) mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 über das an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG veräußerte Netz geschlossen worden („Sale-and-lease-Back“). Eine Kündigung des Vertrags ist während der Pachtzeit gemäß § 12 des Pachtvertrags nur aus wichtigem Grund möglich. Gemäß Vertrag übernimmt die Pächterin den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung des von ihr gepachteten passiven Teilnetzes und trägt sämtliche Kosten für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandhaltung. Die Pächterin stattet das passive Glasfasernetz zudem auf eigene Kosten mit aktiven Komponenten aus, welche sie ferner betreibt, konfiguriert und überwacht. Gemäß § 16 des Pachtvertrags hat die Pächterin das Recht, nach Ablauf des Pachtvertrags von der Verpächterin den Pachtgegenstand zum Restbuchwert zu erwerben.

Gemäß Anlage 2 zum Pachtvertrag vom 18. April 2014 wird über die Gesamtlaufzeit ein Pacht- aufwand in Höhe von T€ 690 zuzüglich Zinsen in Höhe von T€ 260 fällig.

Die Übergabe und damit auch der Eigentumsübergang erfolgte gemäß § 3 des Vertrages („Dokument I.“) mit Zahlungseingang des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin.

Die Gesellschaft bleibt gemäß Vertragsgestaltung wirtschaftliche Eigentümerin der veräußerten

Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur. Im Jahresabschluss wird zum 30. Juni 2015 ein Restbuchwert der Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in Höhe von T€ 531 ausgewiesen. Ferner wird eine verbleibende Pachtverbindlichkeit gegenüber der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 690 ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurden Pachtzahlungen in Höhe von T€ 19 geleistet, in denen entsprechend Anlage 2 zum Pachtvertrag noch keine Tilgungsleistungen enthalten sind. Tilgungsleistungen werden gemäß Anlage 2 zum Pachtvertrag erstmalig im Juni 2017 fällig.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten D.II.2 und 3 sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 3). Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt D.III.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 30. Juni 2016 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 30. Juni 2015 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw.

Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristiger (Fälligkeit ein bis fünf Jahre) und kurzfristiger (Fälligkeit bis zu einem Jahr) Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 30. Juni 2016 und 30. Juni 2015:

Vermögensstruktur

	30.6.2016		30.6.2015		+/- T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	30	0,1	36	0,2	-6
Sachanlagen	22.577	86,3	16.679	85,9	5.898
Finanzanlagen	25	0,1	25	0,1	0
Langfristig gebundenes Vermögen	22.632	86,5	16.740	86,2	5.892
Vorräte	214	0,8	119	0,6	95
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250	1,0	135	0,7	115
Forderungen im Verbundbereich	139	0,5	99	0,5	40
Sonstige Vermögensgegenstände	93	0,3	30	0,2	63
Rechnungsabgrenzungsposten	172	0,7	135	0,7	37
Kurzfristig gebundenes Vermögen	868	3,3	518	2,7	350
Liquide Mittel	2.662	10,2	2.165	11,1	497
	26.162	100,0	19.423	100,0	6.739

Kapitalstruktur

	30.6.2016		30.6.2015		+/- T€
	T€	%	T€	%	
Haftkapital	1.807	6,9	1.525	7,9	282
Rücklagen	11.557	44,2	9.876	50,8	1.681
Verlustvortragskonten der Kommanditisten	-3.246	-12,4	-2.577	-13,3	-669
Ausstehende Einlagen	0	0,0	4	0,0	-4
Bilanzgewinn/-verlust	-938	-3,6	-669	-3,4	-269
Eigenkapital	9.180	35,1	8.159	42,0	1.021
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.322	24,2	5.066	26,1	1.256
Langfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	608	2,3	635	3,3	-27
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	4.602	17,6	1.411	7,3	3.191
Langfristiges Fremdkapital	11.532	44,1	7.112	36,7	4.420
Mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.204	8,4	2.097	10,8	107
Mittelfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	77	0,3	55	0,3	22
Übrige mittelfristige Verbindlichkeiten	383	1,5	89	0,5	294
Mittelfristiges Fremdkapital	2.664	10,2	2.241	11,6	423
Sonstige Rückstellungen	38	0,1	26	0,1	12
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	501	1,9	487	2,5	14
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.140	4,4	688	3,5	452
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1.100	4,2	703	3,6	397
Übrige Verbindlichkeiten	7	0,0	7	0,0	0
Kurzfristiges Fremdkapital	2.786	10,6	1.911	9,7	875
	26.162	100,0	19.423	100,0	6.739

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 6.739 (= 34,7 %) auf T€ 26.162 erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Sachanlagen um T€ 5.898 (= 35,4 %) auf T€ 22.577 sowie der flüssigen Mittel um T€ 497 (= 23,0 %) auf T€ 2.662. Die sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich um T€ -63 (= 200,9 %).

Der Anteil des **langfristig gebundenen Vermögens** am Gesamtvermögen hat sich von 86,2 % am 30.06.2015 auf 86,5 % am 30.06.2016 leicht erhöht. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen nahmen gegenüber dem Vorjahr um T€ 5.892 zu. Investitionen in Höhe von T€ 6.807 standen Abschreibungen in Höhe von T€ 914 gegenüber. Schwerpunkt der Investitionstätigkeit war der Ausbau des Glasfasernetzes.

Unter den **Finanzanlagen** ist im Wesentlichen die Beteiligung an der Breitbandnetz Verwaltung-GmbH, Breklum, in Höhe von T€ 25 ausgewiesen.

Das **Vorratsvermögens** beträgt T€ 214. Dabei handelt es sich um fertige Erzeugnisse.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** von T€ 250 lagen um T€ 115 über dem Vorjahreswert. Der Anstieg ist zurückzuführen auf die gegenüber dem Vorjahr insbesondere mengenbedingt höheren Nutzungsentgelte aus dem Kooperationsvertrag mit Versatel.

Der Anstieg der **Forderungen im Verbundbereich** betrifft im Wesentlichen verauslagte Baukosten in Höhe von T€ 135.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuererstattungsansprüchen in Höhe von T€ 44 sowie im Folgejahr abziehbare Vorsteuer in Höhe von T€ 46.

Die Veränderung der **liquiden Mittel** haben wir auf den folgenden Seiten in einer Kapitalflussrechnung dargestellt.

Auf der Passivseite werden im **Eigenkapital** das durch Aufnahme von Kommanditisten erhöhte Haftkapital in Höhe von T€ 1.807 sowie gestiegene Rücklagen in Höhe von T€ 11.557 ausgewiesen. Bei den Rücklagen handelt es sich um die Gesellschafterdarlehen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages, die gemäß § 5 Abs. 7 des Vertrages auf dem Rücklagenkonto zu erfassen sind. Nach dem Abzug der Verlustvortragskonten der Kommanditisten von T€ 3.246 sowie des den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zugewiesenen Jahresfehlbetrags von T€ 938 wird ein Eigenkapital von T€ 9.180 (i.Vj. T€ 8.159) ausgewiesen.

Einlagen stiller Gesellschafter (T€ 0, i.Vj. T€ 4) sind in der Darstellung der Vermögenslage als ausstehende Einlagen im Eigenkapital berücksichtigt worden.

Der signifikante Anstieg bei den **lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten** ist insbesondere auf die Neuaufnahme (TEUR 1.850) sowie Darlehenserrhöhung (um TEUR 1.635) zweier Darlehen von der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, Breklum, zurückzuführen. Die Darlehen valutieren zum 30.06.2016 in Höhe von insgesamt T€ 4.985 (davon langfristig: T€ 4.602).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 1.864 bei vorgenommenen Tilgungen in Höhe von T€ 487 um insgesamt T€ 1.377 auf T€ 9.028 erhöht. Mit T€ 6.322 ist der wesentliche Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als langfristig (Laufzeit über fünf Jahre) zu klassifizieren.

Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich die Verbindlichkeiten im Verbundbereich um T€ 397 auf T€ 1.100 sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 452 auf T€ 1.140 erhöht.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	T€	2015/16 T€	2014/15 T€
Periodenergebnis	-938		-669
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	914		626
+ Zunahme der Rückstellungen	12		11
- Aktivierte Eigenleistungen	-279		-237
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-356		-186
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	517		387
+ Zinsaufwendungen	717		534
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>587</u>	<u>466</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0		38
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6.527		-4.258
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1		-25
+ Erhaltene Zinsen	2		1

=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-6.526</u>	<u>-4.244</u>
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern (Kapitalanteile)	282		236
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen	1.682		1.506
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	5.349		3.641
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-487		-461
+	Einzahlungen stiller Gesellschafter	0		4
+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0		690
-	Gezahlte Zinsen	-390		-267
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>6.436</u>	<u>5.349</u>
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>497</u>	<u>1.571</u>
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.165</u>		<u>594</u>
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>2.662</u>	<u>2.166</u>
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+	Zahlungsmittel		<u>2.662</u>	<u>2.165</u>
			<u>2.662</u>	<u>2.165</u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2015/16 und 2014/15 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2015/16		2014/15		+/-	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	1.667		1.463		204	14
Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>279</u>		<u>237</u>		<u>42</u>	18
Betriebsleistung	1.946	100	1.700	100	246	14
Materialaufwand	-482	-25	-606	-36	124	20
Personalaufwand	-478	-25	-406	-24	-72	-18
Abschreibungen	-914	-47	-626	-37	-288	-46
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-319</u>	<u>-16</u>	<u>-219</u>	<u>-13</u>	<u>-100</u>	<u>-46</u>
Betriebsaufwand	-2.193	-113	-1.857	-110	-336	-18
Sonstige betriebliche Erträge	<u>25</u>	<u>1</u>	<u>22</u>	<u>1</u>	<u>3</u>	<u>14</u>
Betriebsergebnis	-222	-12	-135	-9	-87	-64
Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>-716</u>		<u>-534</u>		<u>-182</u>	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-938		-669		-269	
Jahresergebnis	-938		-669		-269	

Die **Betriebsleistung** der Gesellschaft hat sich aufgrund des Umsatzanstiegs gegenüber 2014/15 um T€ 246 (= 14,5 %) auf T€ 1.946 erhöht.

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** resultiert im Wesentlichen aus dem Umsatzzuwachs aus Nutzungsentgelten für Privatkunden von T€ 971 auf T€ 1.381 sowie aus den im Berichtsjahr erzielten Erlösen aus der Errichtung von Glasfasernetzen in Höhe von T€ 11.

Der **Materialaufwand** (T€ 482) hat einen Anteil von 24,8 % (Vorjahr: 35,6 %) am Betriebsergebnis. Der Rückgang des Materialaufwands sowie des Anteils am Betriebsergebnis resultiert im Wesentlichen aus den im Vorjahr berücksichtigten Kosten für die Errichtung von Glasfasernetzen in Höhe von T€ 304, die weiterberechnet wurden.

Der **Personalaufwand** ist im Berichtsjahr auf T€ 478 angestiegen, der Anteil an der Betriebsleistung beträgt 24,6 % (i. Vj.: 23,9 %).

Bei den **Abschreibungen** auf Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen von T€ 914 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die vor allem aufgrund der Investitionstätigkeit gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind und im Wesentlichen auf das Glasfasernetz entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** stiegen aufgrund der ausgeweiteten Geschäftstätigkeit sowie der höheren Verwaltungskosten, insbesondere für Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuerstellung des Verkaufsprospektes um 45,1 % auf T€ 319.

Das **Betriebsergebnis** hat sich im Vergleich zu 2014/15 um T€ 87 auf T€ -222 verschlechtert.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der höheren Zinsaufwendungen um T€ 182 verschlechtert (T€ -716, Vorjahr: T€ -534).

Insgesamt ergibt sich in 2015/16 ein **Jahresfehlbetrag** von T€ -938 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von T€ -669). Das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um T€ 269 verschlechtert.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist nach § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen, ob die ergänzenden rechnungslegungsbezogenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags eingehalten wurden beziehungsweise ob sich rechnungslegungsrelevante Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag ergeben haben, die sich wesentlich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Wir haben gemäß § 25 Abs. 2 VermAnlG im Rahmen unserer Abschlussprüfung darüber hinaus untersucht, ob die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin eingehalten wurden, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken. Zudem haben wir geprüft, ob die nach § 25 Abs. 1 VermAnlG geforderten Angaben im Lagebericht der Gesellschaft enthalten sind und eine ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG vorgenommen wurde.

Wir haben bei unserer Prüfung den IDW Prüfungshinweis "Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz" (IDW PH 9.400.16) berücksichtigt.

Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses durch die Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG in Husum vorgenommen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung haben wir risikoorientiert unter Berücksichtigung der Komplexität der Berechnungen, der Prozesse und der Systematik der Erstellung und der vorhandenen Kontrollmaßnahmen vorgenommenen. Hierbei haben wir die Richtigkeit der berücksichtigten Anteile der jeweiligen Gesellschafter durch eine Abstimmung mit Zeichnungsscheinen und Einzahlungen in ausgewählten Stichproben geprüft. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie es ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften des § 25 Abs. 3 VermAnlG ausreichend zu prüfen.

Zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken, zählen nach unserer Auffassung insbesondere die Bestimmungen des § 6 (Investitions- und Finanzierungsplan, insbesondere die Aufstellung eines Wirtschaftsplans), des § 7 (Geschäftsführung und Vertretung, insbesondere die Beachtung der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Absatz 5), des § 9 (Aufsichtsrat, insbesondere die Beachtung der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Absatz 16) sowie des § 10 (Gesellschafterversammlung, insbesondere die Beachtung der Vorschriften zur Beschlussfassung durch die Gesellschafter gemäß Absatz 7).

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken, nicht eingehalten wurden. Ferner hat die Gesellschaft die zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG vollständig vorgenommen. Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG ist nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß erfolgt.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015/16 (Anlage 4) der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum, unter dem Datum vom 18. November 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).


Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 18. November 2016



WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer


Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BREITBANDNETZ GMBH & CO. KG, BREKLUM

BILANZ ZUM 30. JUNI 2016

AKTIVA

	30.6.2016	30.6.2015
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.458,00	35.820,00
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	21.043.983,00	15.311.091,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.615,00	10.721,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.514.893,73</u>	<u>1.357.115,26</u>
	22.577.491,73	16.678.927,26
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
2. Genossenschaftsanteile	<u>200,00</u>	<u>200,00</u>
	25.200,00	25.200,00
	<u>22.633.149,73</u>	<u>16.739.947,26</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	213.741,60	119.038,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250.416,64	135.490,28
2. Forderungen gegen Gesellschafter	139.202,24	98.599,91
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>91.570,04</u>	<u>30.430,26</u>
	481.188,92	264.520,45
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.662.264,36</u>	<u>2.164.525,66</u>
	3.357.194,88	2.548.084,48
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>172.180,59</u>	<u>135.169,24</u>
	<u>26.162.525,20</u>	<u>19.423.200,98</u>

PASSIVA

	30.6.2016	30.6.2015
	€	€
A. KAPITALANTEILE DER KOMMANDITISTEN	9.179.670,18	8.154.384,85
B. EINLAGEN STILLER GESELLSCHAFTER	0,00	4.000,00
C. RÜCKSTELLUNGEN	38.415,50	26.400,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.027.741,62	7.650.636,41
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.139.790,78	687.913,30
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4,85	33,44
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.784.770,37	1.393.269,13
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.992.131,90</u>	<u>1.506.563,85</u>
	16.944.439,52	11.238.416,13
	<u>26.162.525,20</u>	<u>19.423.200,98</u>

BREITBANDNETZ GMBH & CO. KG, BREKLUM
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015/16

	2015/16 €	2014/15 €
1. Umsatzerlöse	1.666.602,29	1.462.698,71
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>279.381,49</u>	<u>237.375,82</u>
3. Gesamtleistung	1.945.983,78	1.700.074,53
4. Sonstige betriebliche Erträge	25.266,79	21.888,37
5. Materialaufwand	<u>-481.849,04</u>	<u>-605.994,56</u>
6. Rohergebnis	1.489.401,53	1.115.968,34
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-401.224,20	-342.335,08
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-76.922,18</u>	<u>-63.332,15</u>
	-478.146,38	-405.667,23
8. Abschreibungen	-913.946,12	-626.050,10
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-318.720,62</u>	<u>-219.645,72</u>
10. Betriebsergebnis	-221.411,59	-135.394,71
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.687,48	1.330,05
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-718.387,48</u>	<u>-535.141,02</u>
13. Finanzergebnis	-716.700,00	-533.810,97
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-938.111,59	-669.205,68
15. Sonstige Steuern	<u>-236,00</u>	<u>-210,00</u>
16. Jahresfehlbetrag	<u>-938.347,59</u>	<u>-669.415,68</u>

A n h a n g zum Jahresabschluss 30.06.2016

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf den 30. Juni 2016 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erstellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß § 264 a HGB ist die Gesellschaft nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen wie eine kleine Kapitalgesellschaft zu behandeln.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Anlagen im Bau wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital werden gem. § 255 Abs. 3 S. 2 HGB in die Herstellungskosten einbezogen, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Abschreibungen werden erst ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorgenommen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 410,00 Euro wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die im Bereich des Finanzanlagevermögens ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Genossenschaftsanteile sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

Technische Anlagen und Maschinen

Es wurden Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung des Glasfasernetzes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, in Höhe von 21.539,20 Euro in die Herstellungskosten einbezogen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Es wurden Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung des Glasfasernetzes in Höhe von 2.978,24 Euro in die Herstellungskosten einbezogen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an ihrer Komplementärin, der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, ausgewiesen.

Fertige Erzeugnisse und Waren

Unter den fertigen Erzeugnissen und Waren wird der Bestand an Material, das für den späteren Einbau in die im Bau befindlichen Glasfasernetze sowie für Instandhaltungen bereitgehalten wird, ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Betrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen gemäß § 250 Abs. 3 HGB abgegrenzte Bearbeitungsgebühren für Darlehen in Höhe von 151.715,84 Euro.

Kapital

Das zum Bilanzstichtag 30.06.2016 ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft nach Verlustverrechnung beträgt 9.179.670,18 Euro. Die Verlustanteile wurden den Gesellschaftern bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses zugewiesen.

Die partiarischen Gesellschafterdarlehen werden entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Erfassung auf einem Rücklagenkonto) im Eigenkapital ausgewiesen.

Die Qualifizierung als Eigenkapital erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien, die nach den Bestimmungen der Darlehensverträge kumulativ erfüllt sind:

- Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruchs
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung bzw. des Auszahlungsanspruches auf die Festverzinsung
- Teilnahme am Verlust
- Langfristigkeit der Kapitalüberlassung

Eine Verlustteilnahme der partiarischen Darlehen, die neben dem Haftkapital als Vermögenseinlage zur Verfügung stehen, ist bei 118 Kommanditisten bereits eingetreten, da die diesen Kommanditisten zugewiesenen Anteile an den Verlustvorträgen deren Hafteinlage übersteigen.

Die Verlustvorträge sind insgesamt in Höhe von 1.676.467,20 Euro dem Haftkapital sowie in Höhe von 2.508.030,05 Euro den Rücklagen zuzuordnen.

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen kann dem Rückstellungsspiegel entnommen werden.

	01.07.2015	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	30.06.2016
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Sonstige Rückstellungen					
Berufsgenossenschaft	400,00	400,00	0,00	500,00	500,00
Pacht Glasfasernetz Lübke-Koog	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
Abschluss und Prüfung	26.000,00	22.584,50	0,00	29.500,00	32.915,50
	26.400,00	22.984,50	0,00	35.000,00	38.415,50

Verbindlichkeiten

Nachfolgend haben wir die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten dargestellt:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag			
	davon mit einer Restlaufzeit			
	30.06.2016	kleiner 1 J.	1 bis 5 J.	größer 5 J.
gegenüber Kreditinstituten	9.027.741,62	501.436,93	2.204.218,24	6.322.086,45
aus Lieferungen und Leistungen	1.139.790,78	1.139.790,78	0,00	0,00
gegenüber verbundenen Unternehmen	4,85	4,85	0,00	0,00
gegenüber Gesellschaftern	1.784.770,37	1.099.770,37	77.000,00	608.000,00
sonstige Verbindlichkeiten	4.992.131,90	7.131,90	383.162,40	4.601.837,60
Summe	16.944.439,52	2.748.134,83	2.664.380,64	11.531.924,05

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von 9.027.741,62 Euro (Vorjahr: 7.650.636,41 Euro) sowie die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 3.135.000,00 Euro (Vorjahr: 1.500.000,00 Euro) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte wie folgt gesichert:

- Raumsicherungsübereignung des Leerrohr- und Glasfasernetzes
- Abtretung aller Forderungen, insbesondere aus Pächterlösen, gegen alle Drittschuldner
- Eintrittsrechte in sämtliche Nutzungs-, Pacht-, Gestattungs- und sonstige Verträge
- Verpfändung von auf separaten Tagesgeldkonten anzusparenden Liquiditätsrücklagen
- Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von 3.501.871,75 Euro (Vorjahr: 3.740.437,22 Euro) zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in Höhe von 1.539.389,35 Euro (Vorjahr: 1.286.800,74 Euro) zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Steuerschulden in Höhe von 6.371,26 Euro (Vorjahr: 6.037,01 Euro) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von 760,64 Euro (Vorjahr: 126,84 Euro) enthalten.

Haftung

Es bestehen keine Haften gem. § 172 Abs. 1 HGB, die noch nicht geleistet wurden.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiviert Eigenleistungen

Die auf die mit dem Bau der Glasfasernetze beschäftigten Arbeitnehmer der technischen Abteilung entfallenden Personalkosten und anteiligen sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden als Herstellungskosten der Glasfasernetze aktiviert.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den Zinserträgen sind 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) von verbundenen Unternehmen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsaufwendungen sind 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) an verbundene Unternehmen und 326.527,52 Euro (Vorjahr: 268.327,49 Euro) für partiarische Gesellschafterdarlehen enthalten.

Sonstige Pflichtangaben

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Komplementärin, der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, ist im Berichtsjahr ab dem 10.12.2015 Herr Dr. Heiko Hansen, Risum-Lindholm. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Geschäftsführerin der Komplementärin, der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, war im Berichtsjahr bis zum 31.12.2015 Frau Ulla Meixner, Drelsdorf. Sie war einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft besitzt gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat. Ihm gehören folgende Personen an:

- Hans-Detlef Feddersen, Geschäftsführer, Vorsitzender Aufsichtsrat;
- Hans-Jakob Paulsen, Amtsvorsteher, stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat;
- Theodor Steensen, Geschäftsführer;
- Dirk Albrecht, Geschäftsführer, bis 09.12.2015;
- Johann Hass, Geschäftsführer;
- Stefan Brumm, Leiter Unternehmensentwicklung;
- Hauke Christiansen, Bürgermeister;
- Wilfried Bockholt, Bürgermeister;
- Melf Melfsen, Geschäftsführer;
- Janne Petersen, Steuerberater, ab 09.12.2015.

Gesellschafter

Folgende Gesellschaften bzw. Personen sind persönlich haftende Gesellschafter:

Name:	Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Breklum
Rechtsform:	GmbH
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 Euro

Angaben zum Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 100% der Anteile an ihrer Komplementärin, der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Der Jahresabschluss zum 30.06.2015 weist einen Jahresüberschuss von 2.641,30 Euro aus.

**Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber
Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)**

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Kommanditisten:

Sonstige Forderungen	137.790,13 Euro	(Vorjahr: 73.879,75 Euro)
Ford. aus Lieferungen und Leistungen	1.412,11 Euro	(Vorjahr: 24.720,16 Euro)
Guthaben bei Kreditinstituten	2.662.043,81 Euro	(Vorjahr: 2.164.497,02 Euro)
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.501.871,75 Euro	(Vorjahr: 3.740.437,22 Euro)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.729.535,37 Euro	(Vorjahr: 1.380.785,79 Euro)
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	55.235,00 Euro	(Vorjahr: 12.483,34 Euro)

Komplementärin:

Forderungen	0,00 Euro	(Vorjahr: 0,00 Euro)
Sonstige Verbindlichkeiten	4,85 Euro	(Vorjahr: 33,44 Euro)

Anzahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr 2015/16 betrug:

Geschäftsführer:	1
Angestellte:	8
Auszubildende:	<u>0</u>
Gesamt:	<u>9</u>

Breklum, den 18. November 2016

Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum

-Dr. Heiko Hansen-

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2015/16

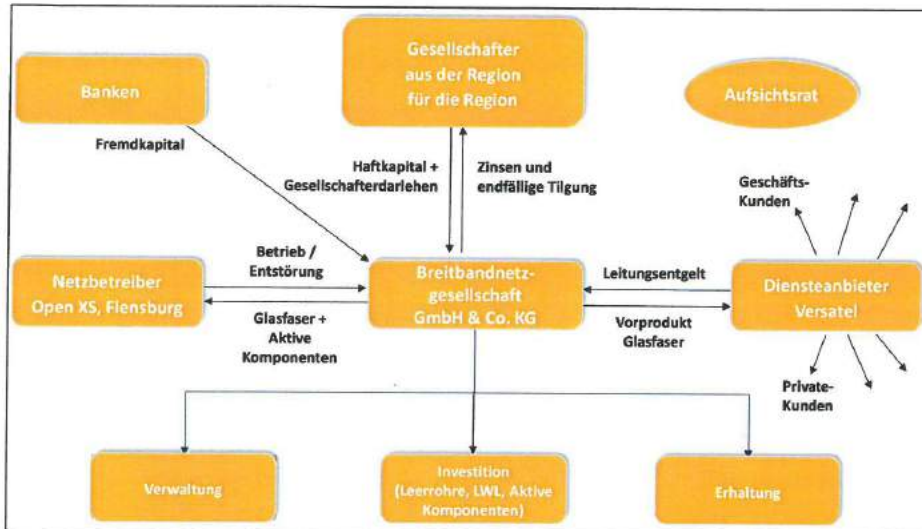
	ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN			NETTOBUCHWERTE		
	1. Jul. 2015 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	30. Jun. 2016 €	1. Jul. 2015 €	Zugänge €	30. Jun. 2016 €	30. Jun. 2016 €	30. Jun. 2015 €
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.561,70	1.430,00	0,00	0,00	74.991,70	37.741,70	6.792,00	44.533,70	30.458,00	35.820,00
	<u>73.561,70</u>	<u>1.430,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>74.991,70</u>	<u>37.741,70</u>	<u>6.792,00</u>	<u>44.533,70</u>	<u>30.458,00</u>	<u>35.820,00</u>
SACHANLAGEN										
Technische Anlagen und Maschinen	16.574.426,99	5.264.112,37	1.357.115,26	0,00	23.195.654,62	1.263.335,99	888.335,63	2.151.671,62	21.043.983,00	15.311.091,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.487,58	26.712,49	0,00	0,00	75.200,07	37.766,58	18.818,49	56.585,07	18.615,00	10.721,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.357.115,26</u>	<u>1.515.120,79</u>	<u>-1.357.115,26</u>	<u>227,06</u>	<u>1.514.893,73</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.514.893,73</u>	<u>1.357.115,26</u>
	<u>17.980.029,83</u>	<u>6.805.945,65</u>	<u>0,00</u>	<u>227,06</u>	<u>24.785.748,42</u>	<u>1.301.102,57</u>	<u>907.154,12</u>	<u>2.208.256,69</u>	<u>22.577.491,73</u>	<u>16.678.927,26</u>
FINANZANLAGEN										
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
Genossenschaftsanteile	<u>200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>200,00</u>	<u>200,00</u>
	<u>25.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>25.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>25.200,00</u>	<u>25.200,00</u>
	<u>18.078.791,53</u>	<u>6.807.375,65</u>	<u>0,00</u>	<u>227,06</u>	<u>24.885.940,12</u>	<u>1.338.844,27</u>	<u>913.946,12</u>	<u>2.252.790,39</u>	<u>22.633.149,73</u>	<u>16.739.947,26</u>

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016

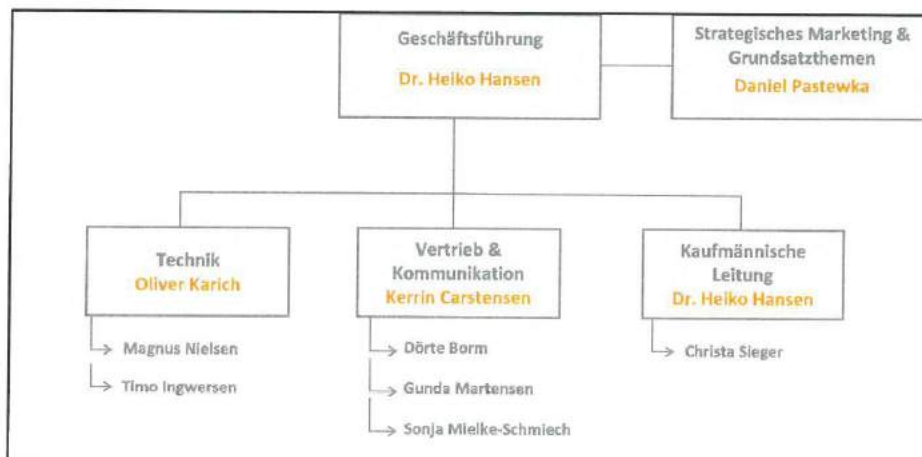
I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG (BNG) wurde im September 2010 mit dem Ziel gegründet, in allen Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der amtsfreien Gemeinde Reußenköge ein flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen. Diese Region zeichnet sich durch ihren sehr ländlichen und weitläufigen Charakter aus. Die ca. 60.000 Bürgerinnen und Bürger der Region verteilen sich auf 50 Gemeinden. Die Breitbandversorgung liegt in vielen Gemeinden z. T. noch unter 1 Mbit/s. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu schaffen. Dennoch war mittel- bis langfristig nicht zu erwarten, dass in der beschriebenen Region ohne eigene Initiative eine auskömmliche Grundversorgung mit Bandbreite entstehen wird. Weder von Seiten der klassischen Telekommunikationsunternehmen und der Stadtwerke noch von Zweckverbands-Initiativen waren damals Anzeichen erkennbar, in dieser Region in den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde die BNG gegründet. Die Gründungsgesellschafter sind hauptsächlich Unternehmen, die im Bereich Erneuerbare Energien tätig sind. Etwa sechs Jahre nach ihrer Gründung sind die Hauptgesellschafter weiterhin Betreiber von Windparks, die HanseWerk AG und die Kommunen. Die Errichtung und der Betrieb einer hochmodernen Breitbandinfrastruktur werden im Zeichen der zentral auf der politischen Agenda stehenden Energiewende immer stärker ein strategisches Geschäftsfeld – nicht nur für Stromnetzbetreiber wie Stadtwerke und Energieversorger. Diese Infrastrukturleistung ist insbesondere bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge zu betrachten.

Die BNG ist ein regionaler Glasfasernetzbetreiber und hatte zum 30.06.2016 folgende Unternehmensstruktur:



Die Organisationsstruktur der BNG gestaltet sich per 30.06.2016 wie folgt:



1. Geschäftsfelder

Geschäftsfelder sind der Bau und Betrieb von Glasfasernetzen für Privat- und Geschäftskunden einschließlich der Wohnungswirtschaft, die von der Versatel unter der Marke KielNET (seit 01.07.2016 1&1 Versatel) als derzeitigem Provider mit verschiedenen Telefonie-, Internet- und TV-Produkten versorgt werden. Zudem wird der Wohnungswirtschaft BNG-seitig eine TV-Grundversorgung angeboten. Außerdem werden in geringem Umfang „Dark Fiber“ vermietet. Zusätzlich werden im Auftrag für Dritte (z. B. Windkraftanlagen-Betreiber) Glasfaserleitungen verlegt.

Darüber hinaus strebt die BNG neue Dienste und Produkte z. B. im Bereich Smart Meter, Ambient Assisted Living, E-Health, E-Government an.

Derzeit wird geprüft, weitere Partner im Sinne eines sogenannten „Open Access“ auf das Netz der BNG zu nehmen (für den Geschäftskundenbereich wurde am 31.08./08.09.2016 bereits ein Kooperationsvertrag mit einem weiteren Partner geschlossen). Ergänzend wird weiterhin geprüft, ob der Einkauf von „White-Label“-Produkten im Bereich Telefonie, Internet und TV sowie deren Vermarktung unter eigenem Namen für die BNG sinnvoll sein kann. Die Prüfung des „Open Access“ sowie die Einführung von „White-Label“-Produkten erfolgt sowohl unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als auch im Hinblick auf eine Steigerung der Kundenbindung und -zufriedenheit.

Der wesentliche Umsatz wird durch das Privatkundenprodukt mit der Versatel erwirtschaftet.

2. Wettbewerbssituation

Gemäß Machbarkeitsstudie und Abfrage bei diversen Anbietern vor dem Projektstart in 2010 war kein Wettbewerber bereit, in dieser sehr ländlichen und weitläufigen Region in ein flächendeckendes Glasfasernetz zu investieren.

Die Deutsche Telekom GmbH (DTG) vermietet ihr Kupfer- und Glasfasernetz an alle Telekommunikationsanbieter und stellt es dem eigenen Vertrieb zur Verfügung. Im Ausbaubereich der BNG vermietet die Telekom bisher nur Kupfernetze, so dass kein echter Wettbewerb besteht. Einen eigenen FTTH Ausbau im ländlichen Bereich hat die DTG bisher fast nicht durchgeführt. Es kommt allerdings seitens der DTG vermehrt zum Einsatz der Vectoring-Technik, die aber als sog. Brückentechnologie einzuordnen ist und ebenfalls nur eine begrenzte Bandbreitenabdeckung im ländlichen Raum des BNG-Ausbaubereiches ermöglicht.

Weitere Wettbewerber sind Funk- (LTE) und Satellitennetze. Dies aber nur eingeschränkt, da es sich hierbei um geteilte Medien handelt, die keine gesicherte und stabile Bandbreite liefern können.

3. Forschung und Entwicklung

Die BNG betreibt keinen eigenen F&E Bereich.

4. Unternehmenssteuerung

Die BNG hat die Strategie, alle Haushalte in den 50 Gemeinden ihres Ausbaubereiches an das eigene Glasfasernetz anzuschließen. Hierfür stellt die BNG dem Provider Versatel IP-BSA zur Verfügung und erhält dafür entsprechende Entgelte.

Die durch die Versatel gewonnenen Kunden, die mit 50:10 Mbit/s oder 100:20 Mbit/s und bei Bedarf auch mit symmetrischen Anschlüssen versorgt werden, zeichnen sich durch sehr geringe Wechsel- bzw. Kündigungsraten aus. Ein Wechsel/eine Kündigung bedeutet für die Kunden auf jeden Fall wesentliche Einbußen bei der verfügbaren Bandbreite. Die Alternative zum BNG-Glasfasernetz bedeutet Kupfer oder Funk mit den entsprechenden technischen Einschränkungen.

Für die Steuerung der BNG werden Budgetpläne erarbeitet, deren Einhaltung anhand einer monatlichen Berichterstattung überwacht wird.

Zusätzlich zu den marktüblichen, betriebswirtschaftlichen Finanzkennzahlen nutzt die BNG als Steuerungsgrößen die Anschlusszahlen sowie die durchschnittlichen Anschlusskosten.

Im Baukosten- sowie im Unternehmens-Controlling werden monatlich alle relevanten Daten einem Soll-/Ist-Vergleich unterzogen.

Ein zusätzliches Steuerungsinstrument stellt die Liquiditätsvorausschau für das jeweils aktuelle und das nachfolgende Geschäftsjahr dar.

5. Mitarbeiter

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren inklusive Geschäftsführung sechs Vollzeitkräfte, zwei Teilzeitkräfte und zwei geringfügig Beschäftigte eingestellt. Die BNG wird von einem Geschäftsführer geleitet.

Der Personalaufwand einschließlich Geschäftsführervergütung betrug 478.146,38 Euro. Die im Geschäftsjahr 2015/16 gezahlten Vergütungen waren ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte sowie Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der BNG auswirkt, betrug 259.281,68 Euro. Hiervon entfielen 128.292,23 Euro auf gezahlte Vergütungen an die Geschäftsführung.

6. Angaben von Vergütungen / Entnahmen der BNG nahestehender Personen & Unternehmen

Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates im abgelaufenen Geschäftsjahr beläuft sich auf 4.750,00 Euro.

Folgende weitere Vergütungen an der BNG nahestehender Unternehmen sind im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt worden:

- Zinszahlungen an die VR Bank eG, Niebüll aus geschlossenen Darlehensverträgen in Höhe von 107.719,81 Euro,
- Pachtzahlungen an die Breitbandnetzteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG in Höhe von 18.975,00 Euro,
- Pachtzahlung an die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG in Höhe von 2.984,20 Euro,
- Haftungsvergütung an die Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH in Höhe von 5.000,00 Euro.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war im Jahr 2015 gekennzeichnet durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum. Dazu beigetragen hat das positive Konsumklima, das auf einer positiven Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung basiert und zudem durch geringe Preissteigerungsraten gestützt wird.

Für das Jahr 2015 ist die deutsche Wirtschaft laut Statistischem Bundesamt – gemessen am preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt – um 1,7 % gewachsen.

2. Entwicklung im Telekommunikationsmarkt

Der deutsche Markt für Telekommunikationsleistungen stellt auch im Jahr 2015/16 einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft dar.

Laut einer Studie der Unternehmensberatung Dialog Consult und des Branchenverbandes VATM werden mit Telekommunikationsdiensten in Deutschland 2015 rund 57,9 Mrd. Euro umgesetzt. Hier-von entfallen 33,1 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Festnetze und 24,8 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Mobilfunknetze. Im Teilmarkt für Festnetze erreichen 2015 sämtliche Telekom-Wettbewerber zusammen einen Umsatzmarktanteil von knapp 60 % (19,7 Mrd. Euro). Die Wettbewerber „Breitband-Kabelnetze“ der Telekom vereinen einen Marktanteil in Höhe von 16,9 % (5,6 Mrd. Euro) auf sich.

Die Zahl der direkt geschalteten Breitbandanschlüsse liegt zum Jahresende 2015 bei geschätzten 30,7 Mio. und erhöht sich somit im Vergleich zu 2014 um 1,1 Mio. Anschlüsse. DSL-basierte alternative Festnetzbetreiber verlieren dabei 2,6 Prozentpunkte Marktanteil, die Deutsche Telekom GmbH (DTG) verliert 0,5 Prozentpunkte, wohingegen die Deutsche Telekom GmbH ihre Anschlüsse auf Resale-Basis um 1,7 Prozentpunkte steigern konnte. Die Kabelnetzbetreiber steigern ihren Marktanteil um 1,2 Prozentpunkte. Gemäß der Studie von Dialog Consult und VATM stieg das durchschnittliche Datenvolumen im Festnetz Breitband-Internet-Verkehr pro Breitbandanschluss im Jahr 2015 um 20 % auf 31,8 Gigabyte pro Nutzer und Monat. Insgesamt ist das von Breitbandanschlüssen abgehende Datenvolumen in 2015 um mehr als 23 % auf 11,5 Mrd. Gigabyte angestiegen.

3. Aktuelle Regulierungsaspekte

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im August 2013 den endgültigen Beschluss über die infolge des von der Deutschen Telekom GmbH (DTG) angekündigten Vectoring-Ausbaus erforderlich gewordene Abänderung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)-Regulierungsverordnung erlassen. Mit diesem Beschluss wird der Einsatz von Vectoring am Kabelverzweiger (KVz) grundsätzlich allen Marktteilnehmern ermöglicht.

Anfang 2015 hat die Deutsche Telekom einen Antrag zum VDSL2-Vectoring bei der Bundesnetzagentur eingereicht und beantragt damit Exklusivität im HVT-Nahbereich, dem durch die Bundesnetzagentur nun auch zu großen Teilen entsprochen wurde. Dies könnte zu einer Einschränkung des Wettbewerbs in diesem Segment führen.

Die BNG wäre hiervon in geringem Maße betroffen, da die Vectoring-Technik als sog. Brückentechnologie einzuordnen ist und ebenfalls nur eine begrenzte Bandbreitenabdeckung im ländlichen Raum des BNG-Ausbaubereiches ermöglicht. Mittelfristig wird sich die Glasfasertechnologie (FTTB/H) am Markt durchsetzen.

Aus heutiger Sicht ist vorläufig mit keiner Regulierung der Durchleitungsentgelte für Glasfaseranschlüsse alternativer Carrier wie die BNG durch die BNetzA zu rechnen.

Im November 2015 wurde für die sog. Außenbereiche („weiße Flecken“) das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau mit rd. 2,7 Mrd. Euro aufgelegt, wo eine Erschließung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. Dieses betrifft auch das ländlich geprägte Ausbaubereich der BNG, woraus sich Chancen einer zusätzlichen Erschließung von Haushalten ergeben könnten. Die Beantragung der Fördermittel liegt allerdings in den Händen der Ämter / Kommunen.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 2.137 neue Glasfaseranschlüsse technisch fertiggestellt (FTTH - Fiber To The Home / FTTB - Fiber To The Building). Insgesamt wurden 1.648 Kunden über Versatel aktiv geschaltet.

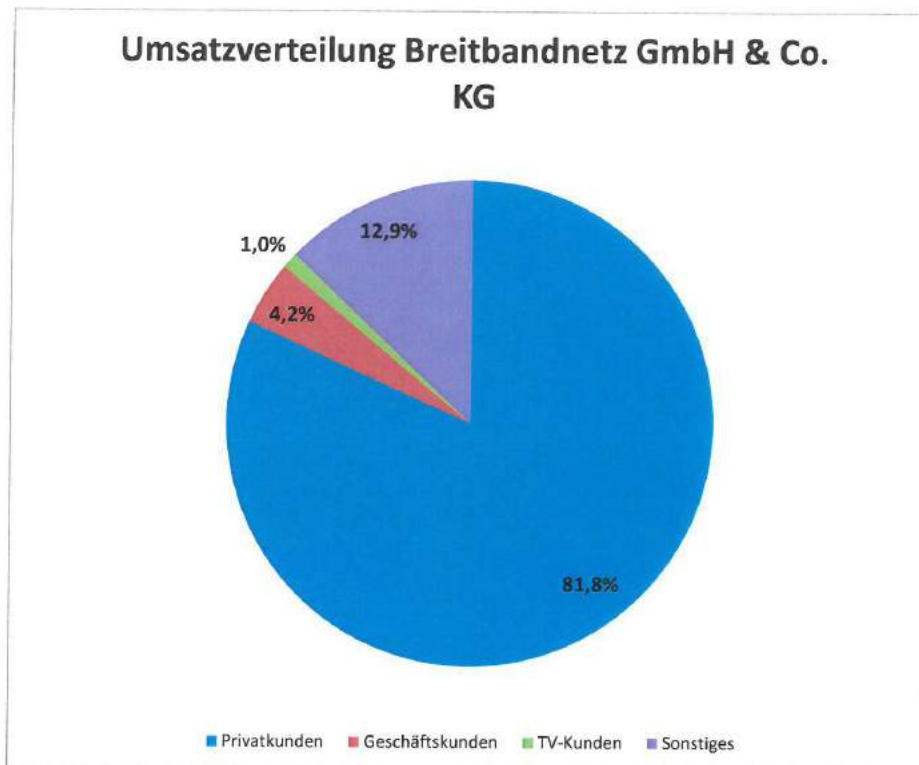
Insgesamt ist die Anzahl fertiger FTTH/B-Anschlüsse bis zum Ende des Geschäftsjahres auf 6.939 gestiegen und 5.582 Kunden waren über Versatel aktiv geschaltet.

a. Ertragslage

Die BNG erzielt im Geschäftsjahr 2015/16 einen Umsatz von 1.667 TEUR gegenüber 1.463 TEUR im Geschäftsjahr 2014/15. Der Umsatz stieg damit wie erwartet um 204 TEUR. Dies ist wesentlich auf die monatlich steigende Anzahl der aktiven Anschlüsse zurückzuführen.

Der Umsatz teilt sich auf dabei wie folgt auf:

Privatkunden (Internet / Telefonie)	1.363.828,00 Euro
Geschäftskunden (Internet / Telefonie)	70.750,00 Euro
TV-Kunden	17.285,00 Euro
Sonstiges (u.a. Dark Fiber, Bauleistungen für Dritte)	214.739,29 Euro



Die BNG erzielte ein Betriebsergebnis (EBIT) in Höhe von minus 221 TEUR. Im Geschäftsjahr 2014/15 lag das Betriebsergebnis bei minus 135 TEUR.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2015/16 um 288 TEUR auf 914 TEUR. Die aktivierten Eigenleistungen betrugen 279 TEUR im Vergleich zu 237 TEUR im Geschäftsjahr 2014/15.

Die Betriebskosten sinken im Vergleich zum Vorjahr von 606 TEUR auf 482 TEUR. Hauptgrund dafür waren die im Vorjahr angefallenen höheren Aufwendungen für den Glasfasernetzausbau in Ellhöft mit rd. 304 TEUR, die sich im aktuellen Wirtschaftsjahr auf rd. 22 TEUR belaufen. Die reinen Betriebskosten sind somit aufgrund der im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014/15 höheren Anzahl von Anschlüssen angestiegen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verschlechterte sich von minus 669 TEUR auf minus 938 TEUR im Geschäftsjahr 2015/16. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt unter den Erwartungen. Die Gründe hierfür liegen – anders als planerisch angenommen – insbesondere in den erhöhten Verwaltungsaufwendungen für die Notwendigkeit einer Neuerstellung des Verkaufsprospektes der BNG nach dem neuen Vermögensanlagegesetz. Daneben kam es zu höheren Zinsaufwendungen als ursprünglich angenommen sowie zu geringen sonstigen Erlösen durch Wegfall eines größeren einmaligen Beratungsauftrages. Insgesamt handelt es sich hierbei größtenteils um Einmaleffekte, die das zukünftige Ergebnis der BNG nicht beeinflussen dürften.

b. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der BNG belief sich zum 30. Juni 2016 auf 26.163 TEUR und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 6.739 TEUR gestiegen.

Auf der Aktivseite ist der Anstieg im Wesentlichen auf die getätigten Investitionen und die gestiegene Kapitaldienststrücklage zurückzuführen. Die Sachanlagen sind im Geschäftsjahr 2015/16 um 5.899 TEUR auf 22.577 TEUR angestiegen. Die wesentlichen Investitionen fanden im Bereich Netzausbau (Tiefbau, Verlegung von Leerrohren, Lichtwellenleiter, Aktivkomponenten) in den Gemeinden Niebüll, Sande, Klintum, Bredstedt, Langenhorn, Süderlügum, Bargum, Bosbüll, Holm und Tinningstedt statt. Auf der Passivseite der Bilanz sind die überwiegend langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten um 1.377 TEUR auf 9.028 TEUR gestiegen. Zudem sind die sonstigen Verbindlichkeiten durch insbesondere der Vollvalutierung des WEG-Darlehens in Höhe von 3.135 TEUR (Vorjahr: 1.500 TEUR) und der Teilvalutierung des Mezzanine-Darlehens der WEG in Höhe von 1.850 TEUR um 3.486 TEUR insgesamt auf 4.992 TEUR angestiegen.

Das Eigenkapital in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen der Kommanditisten erhöhte sich im Geschäftsjahr 2015/16 um 1.025 TEUR und betrug zum 30. Juni 2016 9.180 TEUR. Die bilanzielle Eigenkapitalquote belief sich zum Bilanzstichtag auf 35 % (Vorjahr 42 %).

Einschließlich Mezzanine-Darlehen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2015/16 das Eigenkapital sowie die eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumente um 2.875 TEUR auf 11.030 TEUR. Die Eigenmittelquote einschließlich der im Fremdkapital bilanzierten Mezzanine-Darlehen belief sich zum Bilanzstichtag auf 42 %.

c. Finanzlage

Das Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen (cash earnings) lag bei minus 24 TEUR (Vorjahr: minus 43 TEUR). Für das folgende Geschäftsjahr rechnet die BNG bei einem deutlichen Umsatzwachstum um 767 TEUR auf 2.434 TEUR mit einem Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen in Höhe von 432 TEUR. Die geplanten Abschreibungen betragen hierbei 1.221 TEUR. Für die Gesellschaft wurde eine Liquiditätsplanung bis Juni 2018 erstellt. Die Liquidität für den weiteren Ausbau und den Betrieb des Unternehmens ist demnach, gemäß den getroffenen Annahmen, zu jeder Zeit gesichert.

Die Mittelverwendung und Mittelherkunft für den Ausbau der Tranche 1 inklusive der Erweiterungsgemeinden zeigt per Ende September 2016 eine Überdeckung von rund 581 TEUR. Die Tranche 2 zeigt per Ende September 2016 eine aktuelle Überdeckung in Höhe von rund 4.765 TEUR. Die Eigenkapitalquote liegt hier bei rund 40 %.

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert und beträgt 587 TEUR.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist aufgrund der vorgenommenen Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von 6.527 TEUR mit 6.526 TEUR nach im Vorjahr 4.244 TEUR negativ.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Im Finanzierungsbereich ist seit Beginn des Berichtsjahres bis 30.06.2016 Liquidität aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern in Höhe von 282 TEUR zugeflossen. Die Einzahlungen aus Gesellschafterdarlehen betragen 1.682 TEUR. Im Finanzierungsbereich ist seit Beginn des Berichtsjahres bis Ende Juni 2016 Liquidität aus Fremdkapitalzuführung in Höhe 5.349 TEUR zugeflossen. Der Fremdkapitalzuführung stehen Auszahlungen aus vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 487 TEUR gegenüber. Die gezahlten Zinsen belaufen sich auf 390 TEUR. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Tilgungen beträgt der Mittelzufluss im Finanzierungsbereich 6.436 TEUR.

Für den Ausbau der Gemeinden der Tranche 3 mit rd. 6.000 Anschlüssen liegen verbindliche Finanzierungsbereitschaftserklärungen seitens eines Bankenkonsortiums vor. Die Ausgestaltung und Zeichnung der hierfür noch zu verhandelnden Darlehensverträge wird bis zum Ende des Kalenderjahres 2016 anvisiert.

Entwicklung der flüssigen Mittel

Die Liquidität zeigt einen Anstieg von 497 TEUR im WJ 2015/16. Der Finanzmittelfonds beläuft sich per 30.06.2016 auf 2.662 TEUR.

d. Gesamtaussage zur Geschäftslage

Zusammenfassend hat sich das Geschäft im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015/16 leicht unter den Erwartungen entwickelt. Der Umsatz sowie die Kosten sind erwartungsgemäß mit den neu erstellten Anschlüssen gestiegen. Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt – insbesondere aufgrund von Einmaleffekten – insgesamt unterhalb den Erwartungen.

III. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Prognosebericht

a. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem moderaten Aufschwung. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte in diesem Jahr gemäß dem aktuell vorliegenden Herbstgutachten um 1,9 % und im kommenden Jahr um 1,4 % zulegen. Im Jahr 2018 dürfte die Expansionsrate bei 1,6 % liegen. Die gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten sind damit im Prognosezeitraum etwas stärker ausgelastet als im langjährigen Mittel. Dennoch sind es derzeit weniger die Unternehmensinvestitionen, die den Aufschwung tragen. Von der Weltkonjunktur gehen nur geringe stimulierende Effekte aus, so dass die Exporte nur moderat steigen; zudem dürften sich in den außerordentlich niedrigen Kapitalmarktzinsen nicht nur die derzeitige Geldpolitik, sondern auch niedrigere Wachstumserwartungen widerspiegeln. All dies hemmt die Ausrüstungsinvestitionen. So ist es weiterhin in erster Linie der Konsum, der den Aufschwung trägt. Der private Verbrauch profitiert dabei insbesondere vom anhaltenden Beschäftigungsaufbau, beim öffentlichen Konsum machen sich weiterhin die hohen Aufwendungen zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen bemerkbar. Der Wohnungsbau wird durch die niedrigen Zinsen angeregt.

b. Entwicklung im Telekommunikationsmarkt

Die BNG erwartet auch für das Geschäftsjahr 2016/17 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäfts- und Privatkunden einschließlich der Wohnungswirtschaft wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten,
- wachsendes Datenvolumen und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden (vgl. hierzu auch Abschnitt II.2).

c. Ausblick 2016/17

Für die Prognose der BNG wurden die vorgenannten Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Lage und der Entwicklung im Telekommunikationsmarkt zu Grunde gelegt. Die BNG fokussiert sich im Wesentlichen auf den beschleunigten Glasfasernetzausbau für Privat- und Geschäftskunden im ländlichen Bereich (Internet & Telefonie). Zusätzlich sollen weitere TV-Kunden u.a. durch das Angebot einer TV-Grundversorgung für die Wohnungswirtschaft gewonnen werden.

Die Möglichkeit, weitere Partner im Sinne eines sogenannten „Open Access“ auf das Netz der BNG zu nehmen, soll im Geschäftsjahr 2016/17 weiter verfolgt bzw. tiefer gehender analysiert werden. Im Geschäftskundenbereich wurde bereits – neben dem Provider 1&1 Versatel – in 09/2016 mit der GVG Glasfaser GmbH (Marke „nordischnet“) ein weiterer Provider auf das Netz der BNG genommen. Ergänzend soll ferner geprüft werden, ob der Einkauf von „White-Label“-Produkten im Bereich Telefonie, Internet und TV sowie deren Vermarktung unter eigenem Namen für die BNG sinnvoll sein kann. Für das Geschäftsjahr 2016/17 erwartet die BNG eine weitere, deutliche Steigerung der Umsätze gegenüber dem Vorjahr. Erwartet wird eine Umsatzsteigerung von 767 TEUR auf 2.434 TEUR.

2. Risikobericht

a. Risikomanagementsystem

Bereits im IV. Quartal 2012 wurden ein Frühwarnsystem und ein umfassendes Baukosten-Controlling implementiert. In den ersten Monaten des Jahres 2014 wurde ein Planungstool auf Excel-Basis mit monatlicher Berichterstattung eingeführt.

Das frühzeitige Identifizieren, Beurteilen und Steuern von Risiken ist Bestandteil des Kontrollsystems. Die Geschäftsführung wird monatsweise über alle wesentlichen Risiken informiert, bei unerwartet auftretenden Risiken unmittelbar.

b. Risiken

Im folgenden Abschnitt werden die Risiken erläutert, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BNG erheblich beeinträchtigen könnten. Das Unternehmen kann durch andere oder zusätzliche Risiken beeinflusst werden, die gegenwärtig nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich erachtet werden.

Konjunktur und Branche

Die BNG ist zurzeit ausschließlich auf dem lokalen Markt in den Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der amtsfreien Gemeinde Reußenköge tätig. Die Geschäftsentwicklung ist daher eng an die Entwicklung in diesem Wirtschaftsraum geknüpft. Die von der Deutschen Telekom GmbH (DTG) zur Verfügung gestellten Bandbreiten im Kupfernetz der DTG reichen bei weitem nicht aus, um zukunftsorientiert im Internet zu arbeiten. Der Bandbreitenbedarf in den ländlichen Gemeinden ist groß.

Wettbewerb

In der Bereitstellung von Glasfasernetzen gibt es keinen funktionierenden Wettbewerb. Wettbewerber um Marktanteile sind alle Telekommunikationsanbieter, die mit alternativen Techniken versuchen, den Bandbreitenbedarf zu erfüllen. Dies können Funk- oder Satelliten-Lösungen oder auch in den Städten Vectoring-Technik sein. Auch in einem Kabelnetz kann man mit FTTC (Fibre To The Curb) in der unmittelbaren Nähe der Kabelverteilerschränke hohe Bandbreiten anbieten. Die Vodafone Kabel Deutschland ist nur in wenigen Orten des BNG-Ausbaugebiets vertreten. Zukunftsweisend ist jedoch – auch nach internationalen Standards – die Glasfasertechnologie, die auch Bandbreiten im Terra-Bit-Bereich zulässt. Hinzu kommt, dass nur die Glasfasertechnologie symmetrische Leistungen bieten kann (d.h. gleiche Bandbreite im Upload wie im Download), was besonders für geschäftliche Anwendungen relevant ist.

Entgegen ihrer bisherigen Strategie, in ländlichen Regionen keine eigene Glasfaserinfrastruktur zu errichten, hat die DTG sporadisch in einzelnen Neubaugebieten des Geschäftsgebietes der BNG einen Glasfaseraufbau realisiert. Hiervon könnte auch weiterhin das Ausbaugebiet der BNG in geringem Maße betroffen sein.

Regulierung

Eine Regulierung im Glasfaserbereich für alternative Carrier wie die BNG wird derzeit nicht erwartet. Die von der DTG beantragte Exklusivität für das VDSL2-Vectoring im HVT-Nahbereich, dem durch die

Bundesnetzagentur nun auch zu großen Teilen entsprochen wurde, könnte eine Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge haben. Dies könnte in geringem Maße auch Auswirkungen auf das Geschäft der BNG haben, allerdings nahezu ausschließlich in den größeren Städten und Gemeinden wie Niebüll, Leck, Bredstedt und Süderlügum.

IT/TK-Infrastrukturen

Der dauerhafte Erfolg der BNG hängt im Wesentlichen von einer störungsfreien Infrastruktur ab. Auf der Kundenseite ist die Infrastruktur des Dienstelieferanten Versatel von hoher Bedeutung. Der Netzbetrieb, für den die BNG verantwortlich ist, muss höchsten Anforderungen entsprechen. Mit dem Anbieter OpenXS aus Flensburg hat die BNG einen erfahrenen Netzbetreiber mit dem Betrieb und Störungsmanagement beauftragt. Störungen, hervorgerufen durch Softwarefehler, Feuer, Vandalismus oder Naturkatastrophen, können nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Beschädigung der Server durch physische oder elektronische Einbrüche können, trotz vorhandener Sicherungssysteme, ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Lieferanten

Als Errichter, Betreiber und Anbieter von TK-Produkten arbeitet die BNG mit unterschiedlichen Lieferanten/Dienstleistern für den Bau und die Bereitstellung der Aktiv-Komponenten zusammen. Durch geeignete Maßnahmen im Einkauf und hinsichtlich der Qualitätsüberwachung der Baustellen, auch mit Unterstützung des Ingenieurbüros Wasser- und Verkehrs-Kontor Neumünster (WVK), wird eine hohe Qualität sichergestellt.

Risiken könnten eventuell im Ausfall wesentlicher Lieferanten und/oder Lieferengpässen bei Komponenten liegen.

Operative Risiken / Prozesse

Die Abläufe (Prozesse) der BNG sind eingebunden in die Systeme der Versatel und OpenXS. Ein Ausfall dieser Partner hätte vorübergehend schwerwiegende Folgen für den weiteren Geschäftsausbau. Auf der Signallieferantenseite ist jedoch eine große Zahl an potentiellen Anbietern vorhanden. Auch für den Netzbetrieb gibt es Möglichkeiten der Verlagerung.

Risiken für die weitere Geschäftsentwicklung bestehen darüber hinaus in möglichen Bauzeitverzögerungen und damit einher gehenden verspäteten Umsatzerlösen sowie in einer unerwarteten Kündigungsrate bei den Versatel-Verträgen nach Ablauf der Vertragsbindung.

Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätsplanung basiert auf verschiedenen Annahmen. Wesentliche Annahmen sind dabei der erfolgreiche Abschluss von neuen Darlehensverträgen für den weiteren Ausbau sowie die erfolgreiche Einwerbung von Eigenkapital. Für die dritte und letzte Finanzierungstranche liegen verbindliche Finanzierungsbereitschaftserklärungen der finanzierenden Kreditinstitute bereits vor. Die Darlehensverträge sollen bis Ende des Kalenderjahres 2016 geschlossen werden. Sollte dies nicht wie geplant gelingen, wäre der Ausbau des Netzes gemäß Wirtschaftsplan der BNG in Frage gestellt. Der Geschäftsbetrieb für das bestehende Netz könnte mit reduziertem Personal weiter wirtschaftlich aufrechterhalten werden.

Für den Fall, dass die sich aus den Darlehensverträgen ergebenden Verpflichtungen (sog. Covenants) durch die BNG während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten werden, steht den Kreditinstituten ein Recht auf Nachsicherung oder ein Recht auf außerordentliche Kündigung der Darlehensverträge zu.

Zinsänderungsrisiko

Für die im Ausbau befindliche Tranche 1 haben alle Darlehen eine mindestens 10-jährige Zinsbindung bzw. werden im Rahmen der Zinsbindungsfrist bereits vollständig getilgt (Aktivtechnik). Der Zinssatz für die Tranche 1 beträgt 2,95 %. Die Zinsfestschreibung endet im Jahr 2022 bzw. 2024.

Für die Tranche 2 ist mindestens eine 15-jährige Zinsbindung vereinbart, sofern die Darlehen nicht bereits im Rahmen der Zinsbindungsfrist vollständig getilgt werden (Aktivtechnik).

Die Zinssätze noch benötigter Darlehen für den Ausbau der dritten und letzten Tranche (beginnend ab voraussichtlich Wirtschaftsjahr 2017/18) unterliegen den dann gültigen Marktbedingungen. Das für die Tranche 2 und 3 eingeworbene Mezzanine-Darlehen (Verbindlichkeiten) hat eine Zinsbindung bis 2024 (Zinssatz 4,75 %).

Personal

Der Erfolg des Unternehmens hängt maßgeblich von der Leistung der Mitarbeiter ab. Die qualitative und quantitative Personalausstattung der BNG wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten stehen keine an.

3. Chancen

Zusätzlich zu den strategischen Chancen werden auch die operativen Chancen regelmäßig im Rahmen der Risiko- und Controlling-Berichterstattung erfasst.

Konjunktur und Branche

Als Infrastrukturanbieter von Telekommunikationsdienstleistungen besteht für die BNG die Möglichkeit, von einer positiven Branchen- und Wirtschaftsentwicklung zu profitieren. Die Ansprüche an die Kommunikationsinfrastruktur hinsichtlich des zu leistenden Datentransfers steigen weiter an. Der weitere Glasfaserausbau und ein standardisierter Netzzugang auf Basis eines Open-Access-Marktmodells – auch für Drittdiensteanbieter – werden wesentliche Wachstumsimpulse zur Realisierung der steigenden Anforderungen sein.

Wettbewerb

Der Wettbewerb um Kunden ist im Ausbaubereich der BNG relativ gering, da außer der BNG voraussichtlich kein weiteres Unternehmen zuverlässig und stabil vergleichbar hohe Bandbreiten anbieten können. Vectoring spielt in der ländlichen Region keine große Rolle, denn die Reichweite ist auf wenige Hundert Meter begrenzt und die beim Kunden ankommende Bandbreite variabel und abhängig von der Anzahl der Nutzer in Reichweite des KVZ. Ähnliches gilt für DSL und VDSL, wo die Reichweite zwar höher aber dennoch begrenzt ist. Grundsätzlich weisen alle auf Kupfertechnologie basierenden Anschlüsse folgende Wettbewerbsnachteile auf:

- die Übertragungsraten werden mit zunehmender Länge des Kupferkabels immer geringer,
- je mehr Nutzer gleichzeitig auf die Kupferleitungen zugreifen, desto stärker werden die gegenseitigen elektrischen Störungen, was ebenfalls zur Minderung der Übertragungsrate führt.

LTE/Funk ist als Ergänzung zur Glasfaser zu sehen und zwar hauptsächlich für mobile Anwendungen (Smartphones, Tablett-PCs). Die BNG bietet als einziges Unternehmen im Ausbaubereich Glasfaseranschlüsse bis ins Haus (FTTH/B) an und hat damit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Dieser wird sich in Zukunft durch den steigenden Bandbreitenbedarf weiter festigen. In einigen von der BNG ausgebauten Orten liegt die Anschlussquote schon heute über 95 %. Es ist das langfristige Ziel, einen Versorgungsgrad von 100 % im Ausbaubereich zu erreichen.

Der Preis als Wettbewerbskriterium ist nur dann entscheidend, wenn die Wettbewerbsprodukte vergleichbar sind. Dies ist aus oben dargelegten Gründen nicht der Fall. Die Versatel-Tarife sind marktgerecht und haben keinen spürbaren „Land-Zuschlag“.

Sonstige Chancen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit

Chancen für die Geschäftsentwicklung werden im Bereich des absehbaren Preisverfalls beim Bitstream-Einkauf gesehen. Darüber hinaus werden die Kosten für den Störungsdienst durch den Dienstleister Open XS mit zunehmender Kundenzahl weiter fallen. Zudem besteht die Möglichkeit der Generierung weiterer Erlöse durch Verlängerung der Wertschöpfungskette. Dieses kann insbesondere durch das Angebot eigener Dienste, u. a. durch Kauf von „White-Label“-Produkten sowie deren Vermarktung unter eigenem Namen erfolgen. Ferner steht zu erwarten, dass Glasfasernetze künftig für weitere Services (z. B. Smart Meter, Ambient Assisted Living, E-Health, E-Government) genutzt werden und es damit zu zusätzlichen Einnahmen kommen kann. In einigen Regionen Deutschlands wird eine aufwendige Infrastruktur mit Hilfe von Power-Line aufgebaut, um die Anforderungen der Energiewende zu erfüllen. Im Versorgungsgebiet der BNG können alle Smart-Meter und Smart-Home Funktionen über das Glasfasernetz erfüllt werden.

IV. Nachtragsbericht

Seit dem 01.07.2016 gehört die Versatel inklusive ihrer Marke KielNET der 1&1 Firmengruppe an, die seit diesem Zeitpunkt unter dem Namen 1&1 Versatel firmiert.

Am 22.07.2016 wurde der am 12.07.2016 aufgestellte Verkaufsprospekt der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zur Einwerbung von Eigenkapital (Kommanditeinlage und partiarisches Nachrangdarlehen) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für ein Jahr bewilligt.

Am 31.08./08.09.2016 wurde ein Kooperationsvertrag über die Nutzung des Breitbandnetzes der BNG mit der GVG Glasfaser GmbH geschlossen. Die GVG Glasfaser GmbH tritt somit als weiterer Provider mit der Marke „nordischnet“ im Netz der BNG auf und bietet – neben der 1&1 Versatel – hier den Gewerbekunden im BNG-Ausbaugbiet Geschäftskundenprodukte an.

Zudem hat die BNG ein Angebot zur Vergabe einer Konzession für den Betrieb des passiven Breitbandnetzes in der Gemeinde Galmsbüll nach dem Bilanzstichtag abgegeben. Die finalen Ausschreibungsergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.

Am 03.10.2016 ist in Dänemark ein Konkursverfahren gegen die dänische Firma FiberNordic Aps (LWL-Montagefirma der BNG) eingeleitet worden. Gemäß Schreiben der Aderhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vom 08.11.2016 besteht das Risiko, das für rd. 1,5 Monate Leistungen an einen Dritten gezahlt wurden, der unter Umständen nicht zum Empfang dieser berechtigt war. In diesem Fall müssen die Zahlungen in Höhe von 18.531,15 Euro „erneut“ geleistet werden. In selber Höhe besteht allerdings dann auch ein Rückforderungsanspruch der BNG. Aktuell geht die BNG auf Basis des Schreibens der Aderhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH davon aus, dass keine erneuten Zahlungen durch die BNG zu leisten sind.

Ferner wurde Herrn Daniel Pastewka durch Beschluss des Aufsichtsrates der BNG Einzelprokura – ohne Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken gemäß § 49 Abs. 2 HGB und ohne Befreiung von In-sich-Geschäften gemäß § 181 BGB – erteilt. Die Eintragung in das Handelsregister ist noch nicht erfolgt.

Es ist geplant, das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog von der Bürger-Windpark Lübke-Koog Infrastruktur GbR zu erwerben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Vertragsverhandlungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus haben sich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet oder abgezeichnet, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Breklum, den 18. November 2016

Breitbandnetz-Verwaltungs-GmbH, Breklum

Dr. Heiko Hansen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 18. November 2016



WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer


Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Firma Breitbandnetz GmbH & Co. KG
- Rechtsform GmbH & Co. KG
- Gründung Die Gesellschaft wurde am 16. September 2010 gegründet.
- Sitz Breklum
- Handelsregister-Eintragung Amtsgericht Flensburg, Abteilung A, HR-Nr. 7067 FL, eingetragen seit dem 28. Dezember 2010
- Gesellschaftsvertrag Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. August 2012, zuletzt geändert am 7. Oktober 2014. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:
 - § 2 (Gegenstand des Unternehmens)
 - § 4 (Gesellschafter und Einlagen)
 - § 7 (Geschäftsführung und Vertretung)
 - § 12 (Gesellschafterbeschlüsse)
- Geschäftsjahr Seit dem 1. Juli 2012 besteht ein abweichendes Geschäftsjahr vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres.

– Gegenstand des
Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Nebentätigkeit der Gesellschaft darstellen.

– Persönlich haftender
Gesellschafter

Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum

Die Komplementärin ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

- Ergebnisverteilung

Die Komplementärin erhält gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust beteiligt.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafterkonten der Kommanditisten (entnahmefähige Gewinnanteile eines Gesellschafters, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden) sowohl im Soll als auch im Haben mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach der Zinsstaffelmethode verzinst.

Die Rücklagekonten der Kommanditisten (Darlehen der Gesellschafter gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages) werden gemäß § 5 Abs. 7 mit höchstens 5 % verzinst.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages die aus der Geschäftsführung angefallenen Auslagen erstattet.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ist zunächst ein Verlust auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufzuteilen. Ein festgestellter Gewinn wird gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zuerst zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verlustes verwendet. Von dem hiernach jedem Kommanditisten zustehenden Gewinn werden 15 % dem Rücklagenkonto zugeführt und 85 % dem Gesellschaftskonto zugeschrieben.

- Geschäftsführung/Vertretung Der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, handelnd durch ihren gesetzlichen Vertreter, obliegt als Komplementärin die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Herr Dr. Heiko Hansen, Risum-Lindholm (ab 10.12.2015)
Frau Ulla Meixner, Dreisdorf (bis 31.12.2015)
- Vorjahresabschluss In der Gesellschafterversammlung am 9. Dezember 2015 ist
 - (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 30. Juni 2015 vorgelegt und festgestellt worden;
 - (2) der Geschäftsführung Entlastung erteilt worden.
- Größe der Gesellschaft Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.
- Aufsichtsrat Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) aufgeführt.



WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und dem Betrieb von Glasfasernetzen.

Zu diesem Zweck errichtet die Gesellschaft ein Glasfasernetz in den Gemeinden der Amtsbereiche Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge. Das geplante Bauinvestitionsvolumen liegt bei ca. 58 Mio EUR.

Daneben erbringt die Gesellschaft Beratungsleistungen gegenüber anderen Unternehmen, Initiativen und Institutionen bezüglich Konzeption, Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.



STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 15/285/26709 beim Finanzamt Nordfriesland, Außenstelle Husum, geführt.

Die Gesellschaft ist gewerbesteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Bei Abschluss der Prüfung waren die Steuererklärungen für das Jahr 2015 dem Finanzamt eingereicht worden. Eine Veranlagung für das Jahr 2014 ist erfolgt.

Die Gesellschaft ist Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG. Sie erbringt im Rahmen der Vermietung/Verpachtung ihres Glasfasernetzes Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 12 UStG. Die von der Gesellschaft erbrachten Beratungsleistungen unterliegen dem Regelsteuersatz.



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

9.2 Ungeprüfte Zwischenübersicht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 28.02.2017

Zwischenübersicht zum 28. Februar 2017, Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Zwischenbilanz zum 28. Februar 2017, Breitbandnetz GmbH & Co. KG

<u>Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>A. Anlagevermögen</u>		
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. <u>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>		<u>26.209,35</u>
<u>II. Sachanlagen</u>		
1. <u>technische Anlagen und Maschinen</u>	<u>24.036.564,38</u>	
2. <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<u>18.451,73</u>	
3. <u>geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	<u>1.055.502,46</u>	<u>25.110.518,57</u>
<u>III. Finanzanlagen</u>		
1. <u>Anteile an verbundenen Unternehmen</u>	<u>25.000,00</u>	
2. <u>Genossenschaftsanteile</u>	<u>200,00</u>	<u>25.200,00</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>		
<u>I. Vorräte</u>		
1. <u>fertige Erzeugnisse und Waren</u>		<u>396.416,81</u>
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>447.788,91</u>	
2. <u>andere Forderungen gegen Gesellschafter</u>	<u>137.842,19</u>	
3. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>7.367,92</u>	<u>592.999,02</u>
<u>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>		<u>3.059.125,57</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>159.212,72</u>
		<u>29.369.682,04</u>

Passiva

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>A. Eigenkapital</u>		
I. <u>Kapitalanteile Kommanditisten</u>		<u>10.861.111,53</u>
II. <u>Jahresfehlbetrag</u>		<u>667.380,47-</u>
<u>B. Rückstellungen</u>		
1. <u>sonstige Rückstellungen</u>		<u>24.744,10</u>
<u>C. Verbindlichkeiten</u>		
1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	<u>11.969.251,70</u>	
2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>280.729,56</u>	
3. <u>andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern</u>	<u>1.897.170,97</u>	
4. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>5.000.070,65</u>	<u>19.147.222,88</u>
<u>D. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>3.984,00</u>
		<hr/>
		<u>29.369.682,04</u>
		<hr/>

Zwischen-Gewinn- und -Verlustrechnung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG
für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 28.02.2017

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>1. Umsatzerlöse</u>		<u>1.368.345,28</u>
<u>2. andere aktivierte Eigenleistungen</u>		<u>189.459,04</u>
<u>3. Gesamtleistung</u>		<u>1.557.804,32</u>
<u>4. sonstige betriebliche Erträge</u>		
<u>a) übrige sonstige betriebliche Erträge</u>		<u>10.738,61</u>
<u>5. Materialaufwand</u>		
<u>a) Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		<u>347.520,76</u>
<u>6. Personalaufwand</u>		
<u>a) Löhne und Gehälter</u>	<u>279.283,93</u>	
<u>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	<u>55.377,67</u>	<u>334.661,60</u>
<u>7. Abschreibungen</u>		
<u>a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen</u>		<u>782.075,13</u>
<u>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
<u>a) Raumkosten</u>	<u>26.224,43</u>	
<u>b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben</u>	<u>16.945,01</u>	
<u>c) Reparaturen und Instandhaltungen</u>	<u>5.415,76</u>	
<u>d) Fahrzeugkosten</u>	<u>15.237,47</u>	
<u>e) Werbe- und Reisekosten</u>	<u>9.450,06</u>	
<u>f) Kosten der Warenabgabe</u>	<u>2.607,00</u>	
<u>g) verschiedene betriebliche Kosten</u>	<u>66.150,45</u>	
<u>Übertrag</u>	<u>142.030,18-</u>	<u>104.285,44</u>

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Übertrag</u>	<u>142.030,18-</u>	<u>104.285,44</u>
h) <u>übrige sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>39.286,33</u>	<u>181.316,51</u>
9. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>		<u>266,20</u>
10. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		<u>590.587,85</u>
<u>11. Ergebnis nach Steuern</u>		<u>667.352,72-</u>
12. <u>sonstige Steuern</u>		<u>27,75</u>
<u>13. Jahresfehlbetrag</u>		<u>667.380,47</u>

9.3 Wesentliche Änderungen

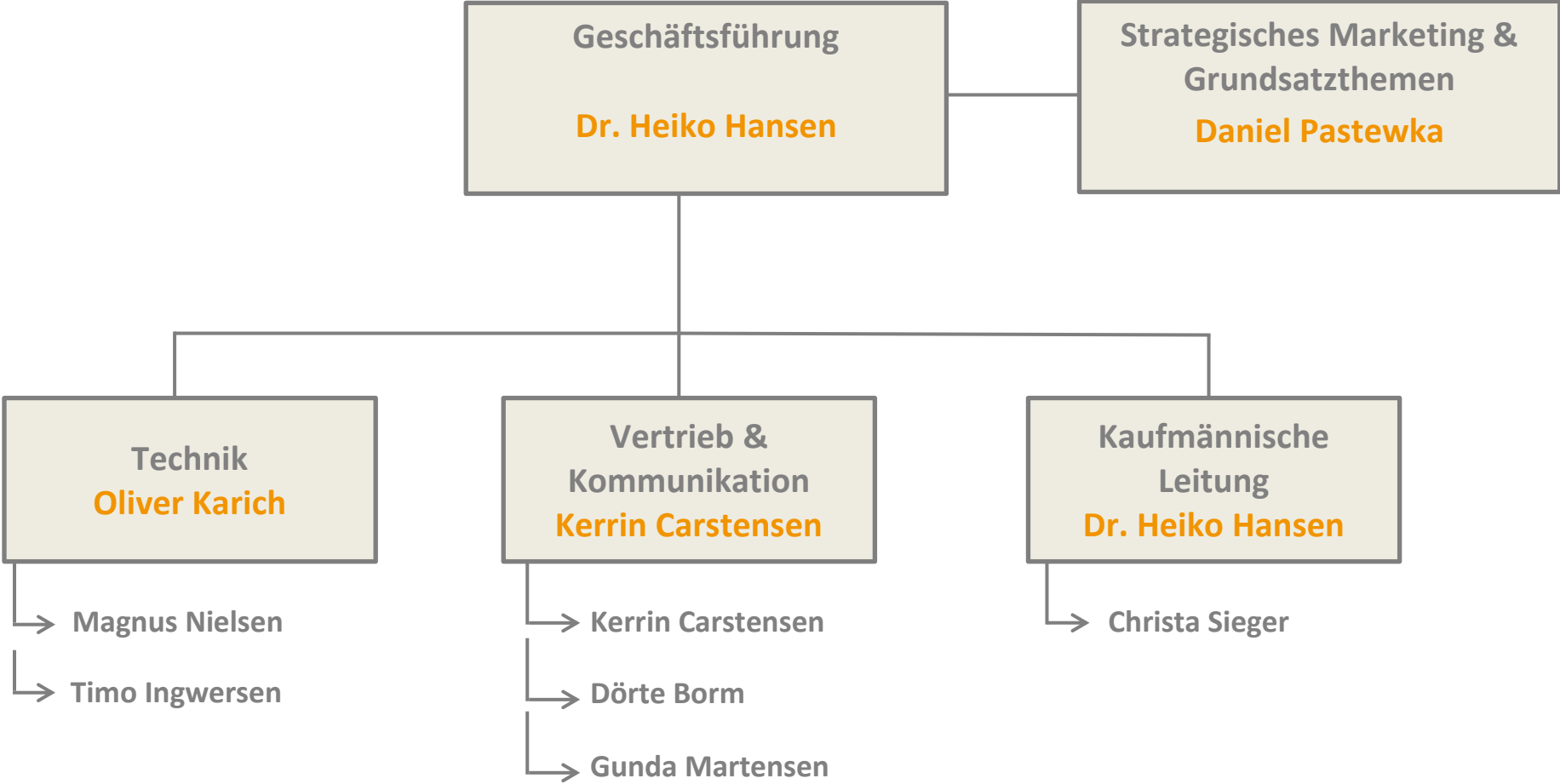
In Bezug auf die Angaben des Jahresabschlusses der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30. Juni 2016 sind zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung folgende wesentliche Änderungen eingetreten:

Durch den fortgeschrittenen Ausbau des Glasfasernetzes hat sich der Wert des Anlagevermögens und die Zahl der fertig gestellten Hausanschlüsse auf 8.172 erhöht.

Zudem wurde der Lieferrahmenvertrag mit der Firma Fiber Nordic zum 17.02.2017 gekündigt und ein neuer Rahmenvertrag (analog zu den Bedingungen des Rahmenvertrags der Fiber Nordic) mit der TBT Networks GmbH, Möllhagen 5, 24589 Nortorf geschlossen.

In Bezug auf die ungeprüfte Zwischenübersicht der Emittentin zum 28.02.2017 sind keine wesentlichen Änderungen seit dem Stichtag der ungeprüften Zwischenübersicht eingetreten.

(d) Neuaufstellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG (Organigramm) seit dem 01.01.2016



In Bezug auf die ungeprüfte Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.05.2016 hat sich die Zahl der fertig gestellten Hausanschlüsse von 5.872 auf 6.437 erhöht. Es sind keine weiteren wesentlichen Änderungen seit dem Stichtag der ungeprüften Zwischenübersicht eingetreten.

9.4 Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Planbilanz)

Die nachfolgend dargestellten Planungen basieren auf den getroffenen Annahmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und sind Prognosen. Sollten die Annahmen nicht eintreffen, können sich die Zahlen anders entwickeln als nachfolgend gezeigt. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen durch den Betrieb des Glasfasernetzes können sicher prognostiziert werden.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)

Jahr	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	36	36	36	36	36	36	36	36
II. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	29.805	36.122	42.534	49.021	50.871	48.471	45.973	43.560
III. Finanzanlagen								
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen								
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	120	120	120	120	120	120	120	120
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230	295	365	440	520	535	545	555
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	2	2	2	2	2	2	2	2
3. sonstige Vermögensgegenstände	30	30	30	30	5	5	5	5
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.541	3.860	2.342	2.100	1.383	2.213	2.213	2.213
C.Rechnungsabgrenzungsposten	135	135	135	135	135	135	135	135
Bilanzsumme Aktiva	32.926	40.626	45.589	51.910	53.097	51.543	49.055	46.652
Passivpositionen								
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	12.130	14.601	15.955	17.894	17.937	18.216	18.521	18.955
B. Genussrechtskapital	1.850	2.500	2.488	2.438	2.377	2.307	2.218	2.080
C. Rückstellungen	26	26	26	26	26	26	26	26
D. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.934	17.060	20.181	24.053	25.055	23.954	22.438	20.876
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	708	728	748	768	418	68	68	68
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.135	2.615	3.166	3.789	4.435	4.277	3.264	2.301
V. sonstige Verbindlichkeiten	3.142	3.096	3.026	2.942	2.849	2.695	2.520	2.345
Bilanzsumme Passiva	32.926	40.626	45.589	51.910	53.097	51.543	49.055	46.652

Jahr	30.06.2025	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	36	36	36	36	36	36	36	36
II. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	41.157	38.753	36.350	33.947	31.543	29.140	26.737	24.334
III. Finanzanlagen								
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen								
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	120	120	120	120	120	120	120	120
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	565	575	585	595	605	615	625	635
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	2	2	2	2	2	2	2	2
3. sonstige Vermögensgegenstände	5	5	5	5	5	5	5	5
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.213	2.671	3.961	5.379	6.943	8.526	9.680	10.847
C.Rechnungsabgrenzungsposten	135	135	135	135	135	135	135	135
Bilanzsumme Aktiva	44.258	42.324	41.220	40.245	39.416	38.605	37.366	36.139
Passivpositionen								
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	19.529	20.241	21.091	22.082	23.211	24.460	24.987	25.138
B. Genussrechtskapital	1.943	1.806	1.668	1.531	1.394	1.257	1.107	923
C. Rückstellungen	26	26	26	26	26	26	26	26
D. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.318	17.760	16.153	14.536	12.931	11.277	9.572	7.815
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68	68	68	68	68	68	68	68
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.204	428	392	356	314	266	589	1.389
V. sonstige Verbindlichkeiten	2.171	1.996	1.821	1.646	1.472	1.252	1.016	781
Bilanzsumme Passiva	44.258	42.324	41.220	40.245	39.416	38.605	37.366	36.139

9.5 Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Plan-Liquiditätsrechnung)

Die nachfolgend dargestellten Planungen basieren auf den getroffenen Annahmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und sind Prognosen. Sollten die Annahmen nicht eintreffen, können sich die Zahlen anders entwickeln als nachfolgend gezeigt. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen durch den Betrieb des Glasfasernetzes können sicher prognostiziert werden.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Cashflow (Prognose)					
Beginn	01.07.2016	01.07.2017	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020
Ende	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ					
Einzahlungen	2.439	3.213	4.017	4.892	5.854
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	2.223	2.979	3.846	4.704	5.648
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	211	229	165	183	201
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5
Auszahlungen	1.351	1.565	1.774	1.952	2.129
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	509	668	833	974	1.111
(5) Personalaufwand	499	513	529	543	560
(6) sonstige Verwaltungskosten	279	289	299	310	321
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	60	72	84	96	108
(7) Pachten	5	23	29	29	29
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	11	-45	-50	-55	-405
Operativer Cashflow	1.099	1.603	2.193	2.885	3.321
Darlehen					
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	527	691	752	859	955
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0
Zinszahlungen für Tranche 1	317	302	284	265	247
...davon VR Bank Passiv	89	85	80	75	70
...davon VR Bank Aktiv	11	9	6	3	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	93	89	84	79	74
...davon Investitionsbank SH Aktiv	12	9	6	3	0
...davon Reußenköge	19	19	18	18	17
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	92	92	90	88	85
Zinszahlungen für Tranche 2	210	315	361	349	366
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	73	138	162	156	149
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	5	9	8	6	5
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	31	59	70	67	95
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	3	3	3	2	2
...davon Nachrangdarlehen WEG	98	106	119	117	115
Zinszahlungen für Tranche 3ff.	0	74	107	245	342
...davon Passiv	0	74	82	223	323
...davon Aktiv	0	0	25	22	19
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	506	662	980	1.280	1.178
1. WEG 1	0	45	71	84	92
2. Nachrangdarlehen WEG	0	0	12	50	61
3. Banken	501	602	879	1.127	998
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	5	14	18	18	27
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	0
Cashflow vor Steuern	65	250	462	746	1.187
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0
Cashflow nach Steuern	65	250	462	746	1.187
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)					
Einzahlungen					
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	2.400	3.000	1.800	2.400	155
(12) Einzahlung Kommanditkapital	222	250	200	13	0
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	650	0	0	0
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)					
Darlehen Bank	4.408	4.728	4.000	5.000	2.000
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0
Auszahlungen					
(15) für Investitionen	-7.140	-7.560	-7.980	-8.400	-4.060
freier Cashflow	-45	1.318	-1.518	-241	-718
<i>kumuliert</i>	<i>377</i>	<i>1.695</i>	<i>177</i>	<i>-64</i>	<i>-782</i>
Entwicklung Rücklagenkonten					
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	107	0	0	0	-215
Stand am 30.06.	858	858	858	858	644
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	201	201	201	50	-201
Stand am 30.06.	352	553	754	804	603
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	0	117	117	117	117
Stand am 30.06.	0	117	233	350	466
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	2.541	3.860	2.342	2.100	1.383

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Cashflow (Prognose)						
Beginn	01.07.2021	01.07.2022	01.07.2023	01.07.2024	01.07.2025	01.07.2026
Ende	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2026	30.06.2027
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ						
Einzahlungen	6.342	6.502	6.647	6.791	6.936	7.080
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	6.264	6.425	6.569	6.714	6.858	7.003
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	72	72	72	72	72	72
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5	5
Auszahlungen	2.018	1.958	1.896	1.942	1.990	2.038
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.211	1.242	1.272	1.301	1.330	1.359
(5) Personalaufwand	500	400	300	309	318	328
(6) sonstige Verwaltungskosten	278	287	295	304	313	322
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	0	0
(7) Pachten	29	29	29	29	29	29
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	-365	-10	-10	-10	-10	-10
Operativer Cashflow	3.958	4.534	4.741	4.839	4.936	5.033
Darlehen						
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	1.644	1.596	1.538	1.477	1.417	1.355
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	673	673	673	673	673	673
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
Zinszahlungen für Tranche 1	232	215	198	181	163	145
...davon VR Bank Passiv	65	60	54	49	43	37
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	69	63	58	52	46	40
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	0	0
...davon Reußenköge	16	15	14	14	13	12
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	82	77	72	67	61	56
Zinszahlungen für Tranche 2	393	373	349	324	301	277
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	142	135	127	119	111	102
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	4	3	1	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	121	114	107	99	92	84
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	2	2	1	0	0	0
...davon Nachrangdarlehen WEG	123	119	113	106	99	91
Zinszahlungen für Tranche 3ff.	347	335	317	299	280	260
...davon Passiv	330	321	305	290	273	257
...davon Aktiv	17	14	12	9	6	4
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	1.484	2.793	2.837	2.967	2.647	1.954
1. WEG 1	155	175	175	175	175	175
2. Nachrangdarlehen WEG	70	90	137	137	137	137
3. Banken	1.101	1.516	1.562	1.558	1.558	1.606
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	36	36	36	36	36	36
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	122	977	927	1.061	740	0
Cashflow vor Steuern	830	145	366	395	873	1.723
Steuern						
(10) Gewerbesteuer	0	60	196	215	234	253
Cashflow nach Steuern	830	85	170	180	639	1.470
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)						
Einzahlungen						
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
(12) Einzahlung Kommanditkapital	0	0	0	0	0	0
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	0	0	0	0	0
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)						
Darlehen Bank	0	0	0	0	0	0
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen						
(15) für Investitionen	0	-85	-170	-180	-180	-180
freier Cashflow	830	0	0	0	459	1.290
<i>kumuliert</i>	<i>48</i>	<i>48</i>	<i>48</i>	<i>48</i>	<i>507</i>	<i>1.797</i>
Entwicklung Rücklagenkonten						
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	0	0	0	0	0	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	0	0	0	0	0	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	0	0	0	0	0	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>466</i>	<i>466</i>	<i>466</i>	<i>466</i>	<i>466</i>	<i>466</i>
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	2.213	2.213	2.213	2.213	2.671	3.961

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Cashflow (Prognose)						
Beginn	01.07.2027	01.07.2028	01.07.2029	01.07.2030	01.07.2031	Gesamt
Ende	30.06.2028	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032	bis 30.06.2032
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ						
Einzahlungen	7.225	7.370	7.486	7.579	7.672	99.595
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	7.148	7.292	7.409	7.502	7.594	97.679
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	72	72	72	72	72	1.826
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5	91
Auszahlungen	2.086	2.136	2.181	2.222	2.264	32.593
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.388	1.418	1.442	1.462	1.483	19.387
(5) Personalaufwand	338	348	358	369	380	7.077
(6) sonstige Verwaltungskosten	331	341	351	362	372	5.268
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	0	420
(7) Pachten	29	29	29	29	29	442
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	-10	-10	-10	-10	-10	-1.000
Operativer Cashflow	5.129	5.224	5.296	5.347	5.397	66.002
Darlehen						
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	1.293	1.230	1.167	1.549	1.479	19.975
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	673	673	673	673	673	7.401
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	449	449	897
Zinszahlungen für Tranche 1	126	107	87	66	43	3.308
...davon VR Bank Passiv	31	25	19	12	5	893
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv	33	27	20	13	6	944
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	0	44
...davon Reußenköge	11	10	8	7	5	235
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	51	46	40	34	27	1.149
Zinszahlungen für Tranche 2	253	228	203	177	149	4.747
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungsinsen 07-08/2015)	93	84	74	64	54	1.834
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungsinsen 07-08/2015)	0	0	0	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungsinsen 07-08/2015)	76	67	59	50	41	1.277
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungsinsen 07-08/2015)	0	0	0	0	0	21
...davon Nachrangdarlehen WEG	84	77	70	63	54	1.573
Zinszahlungen für Tranche 3ff.	240	222	204	185	166	3.622
...davon Passiv	240	222	204	185	166	3.494
...davon Aktiv	1	0	0	0	0	128
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	1.966	1.959	2.059	2.143	2.238	30.139
1. WEG 1	175	175	220	235	235	2.360
2. Nachrangdarlehen WEG	137	137	137	149	185	1.577
3. Banken	1.618	1.605	1.654	1.705	1.758	21.836
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	36	42	48	54	60	538
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	0	3.827
Cashflow vor Steuern	1.870	2.035	2.069	1.654	1.681	15.888
Steuern						
(10) Gewerbesteuer	272	291	307	320	334	2.482
Cashflow nach Steuern	1.598	1.744	1.762	1.334	1.347	13.406
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)						
Einzahlungen						
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	12.552
(12) Einzahlung Kommanditkapital	0	0	0	0	0	963
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	0	0	0	0	2.500
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)						0
Darlehen Bank	0	0	0	0	0	22.000
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0	1.635
Auszahlungen						
(15) für Investitionen	-180	-180	-180	-180	-180	-44.374
freier Cashflow	1.418	1.564	1.582	1.154	1.167	8.682
<i>kumuliert</i>	3.215	4.779	6.361	7.515	8.682	34.873
Entwicklung Rücklagenkonten						
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	0	0	0	0	0	107
Stand am 30.06.	644	644	644	644	644	
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	0	0	0	0	0	603
Stand am 30.06.	603	603	603	603	603	
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	0	0	0	0	0	466
Stand am 30.06.	466	466	466	466	466	
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	5.379	6.943	8.526	9.680	10.847	71.670

9.6 Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)

Die nachfolgend dargestellten Planungen basieren auf den getroffenen Annahmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und sind Prognosen. Sollten die Annahmen nicht eintreffen, können sich die Zahlen anders entwickeln als nachfolgend gezeigt. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen durch den Betrieb des Glasfasernetzes können sicher prognostiziert werden.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG								
Beginn	01.07.2016	01.07.2017	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020	01.07.2021	01.07.2022	01.07.2023
Ende	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	2.439	3.213	4.017	4.892	5.854	6.342	6.502	6.647
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	8.996	11.156	13.436	15.836	16.996	16.996	16.996	16.996
Anzahl portierter Anschlüsse	7.640	9.800	12.080	14.480	16.610	17.266	17.626	17.986
Anzahl TV Kunden	1.210	1.774	2.354	2.954	3.554	3.901	4.117	4.333
Anzahl Kunden small business	196	280	376	472	550	586	598	610
Anzahl Kunden business	10	12	14	16	18	18	18	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	2.223	2.979	3.846	4.704	5.648	6.264	6.425	6.569
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	211	229	165	183	201	72	72	72
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5	5	5	5
Andere aktivierte Eigenleistungen	288	297	306	315	325	181	0	0
Aufwendungen	2.573	3.104	3.649	4.181	4.664	4.598	4.541	4.479
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	509	668	833	974	1.111	1.211	1.242	1.272
(5) Personalaufwand	499	513	529	543	560	500	400	300
(6) sonstige Verwaltungskosten	279	289	299	310	321	278	287	295
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	60	72	84	96	108	0	0	0
(7) Pachten	5	23	29	29	29	29	29	29
(8) Abschreibungen	1.221	1.539	1.875	2.228	2.535	2.580	2.583	2.583
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	154	405	674	1.027	1.516	1.924	1.961	2.168
Finanzergebnis								
Zinserträge								
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	944	1.184	1.321	1.500	1.628	1.644	1.596	1.538
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	416	493	569	641	673	673	673	673
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand für Tranche 1	317	302	284	265	247	232	215	198
...davon VR Bank Passiv	89	85	80	75	70	65	60	54
...davon VR Bank Aktiv	11	9	6	3	0	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	93	89	84	79	74	69	63	58
...davon Investitionsbank SH Aktiv	12	9	6	3	0	0	0	0
...davon Reußenköge	19	19	18	18	17	16	15	14
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	92	92	90	88	85	82	77	72
Zinsaufwand für Tranche 2	210	315	361	349	366	393	373	349
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	73	138	162	156	149	142	135	127
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	5	9	8	6	5	4	3	1
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	31	59	70	67	95	121	114	107
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	3	3	3	2	2	2	2	1
...davon Nachrangdarlehen WEG	98	106	119	117	115	123	119	113
Zinsaufwand für Tranche 3ff.	0	74	107	245	342	347	335	317
...davon Passiv	0	74	82	223	323	330	321	305
...davon Aktiv	0	0	25	22	19	17	14	12
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern								
Ergebnis vor Steuern	-789	-779	-647	-474	-112	280	365	630
Steuern								
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	60	196
Betriebsergebnis								
(11) Ergebnis nach Steuern	-789	-779	-647	-474	-112	280	305	434
Kumuliert	-2.395	-3.174	-3.820	-4.294	-4.407	-4.127	-3.822	-3.388

Breitbandnetz GmbH & Co. KG									
Beginn	01.07.2024	01.07.2025	01.07.2026	01.07.2027	01.07.2028	01.07.2029	01.07.2030	01.07.2031	Gesamt
Ende	30.06.2025	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032	bis 30.06.2032
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	6.791	6.936	7.080	7.225	7.370	7.486	7.579	7.672	99.595
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	16.996	16.996	16.996	16.996	16.996	16.996	16.996	16.996	16.996
Anzahl portierter Anschlüsse	18.346	18.706	19.066	19.426	19.786	20.026	20.266	20.506	20.506
Anzahl TV Kunden	4.549	4.765	4.981	5.197	5.413	5.629	5.845	6.061	6.061
Anzahl Kunden small business	622	634	646	658	670	670	670	670	670
Anzahl Kunden business	18	18	18	18	18	18	18	18	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	6.714	6.858	7.003	7.148	7.292	7.409	7.502	7.594	97.679
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	72	72	72	72	72	72	72	72	1.826
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5	5	5	5	91
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	1.977
Aufwendungen	4.526	4.573	4.621	4.670	4.719	4.764	4.805	4.848	71.290
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.301	1.330	1.359	1.388	1.418	1.442	1.462	1.483	19.387
(5) Personalaufwand	309	318	328	338	348	358	369	380	7.077
(6) sonstige Verwaltungskosten	304	313	322	331	341	351	362	372	5.268
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	0	0	0	0	420
(7) Pachten	29	29	29	29	29	29	29	29	442
(8) Abschreibungen	2.583	2.583	2.583	2.583	2.583	2.583	2.583	2.583	38.697
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	2.265	2.363	2.459	2.555	2.651	2.722	2.774	2.824	30.283
Finanzergebnis									
Zinserträge									
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	1.477	1.417	1.355	1.293	1.230	1.167	1.549	1.479	23.099
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	673	673	673	673	673	673	673	673	10.525
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0	449	449	897
Zinsaufwand für Tranche 1	181	163	145	126	107	87	66	43	3.308
...davon VR Bank Passiv	49	43	37	31	25	19	12	5	893
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	0	0	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv	52	46	40	33	27	20	13	6	944
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	0	0	0	0	44
...davon Reußenköge	14	13	12	11	10	8	7	5	235
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	67	61	56	51	46	40	34	27	1.149
Zinsaufwand für Tranche 2	324	301	277	253	228	203	177	149	4.747
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	119	111	102	93	84	74	64	54	1.834
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	0	0	0	0	0	0	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	99	92	84	76	67	59	50	41	1.277
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	0	0	0	0	0	0	0	0	21
...davon Nachrangdarlehen WEG	106	99	91	84	77	70	63	54	1.573
Zinsaufwand für Tranche 3ff.	299	280	260	240	222	204	185	166	3.622
...davon Passiv	290	273	257	240	222	204	185	166	3.494
...davon Aktiv	9	6	4	1	0	0	0	0	128
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern									
Ergebnis vor Steuern	789	946	1.104	1.263	1.420	1.555	1.224	1.345	7.184
Steuern									
(10) Gewerbesteuer	215	234	253	272	291	307	320	334	2.482
Betriebsergebnis									
(11) Ergebnis nach Steuern	573	712	851	991	1.129	1.249	904	1.011	4.701
Kumuliert	-2.815	-2.103	-1.252	-261	868	2.117	3.021	4.032	-27.426

9.7 Erläuterung der wesentlichen Wirkungszusammenhänge und Annahmen der Planbilanz (Darstellung der Vermögenslage), des Liquiditätsplans (Darstellung der Finanzlage) und der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Darstellung der Ertragslage).

Es ist geplant, zusätzlich zum Kapital der Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung Kapital in Höhe von TEUR 5.620 einzuwerben (davon: TEUR 562 Kommanditanteile und TEUR 5.058 partiarische Nachrangdarlehen). Dieser Betrag soll von Anlegern eingeworben werden, die sich direkt als Kommanditisten an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligen. Insgesamt wird in der Planungsrechnung davon ausgegangen, dass einschließlich des bereits eingeworbenen Anteils der Gründungsgesellschafter der Emittentin, der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in den Geschäftsjahren 2016/2017 bis 2020/2021 Einzahlungen in Höhe von TEUR 10.206 (davon: TEUR 665 Kommanditanteile und TEUR 9.541 partiarische Nachrangdarlehen) geleistet werden.

Auf der Grundlage der geplanten Investitionsvorhaben wurden obige Planbilanzen (siehe Seite 243 ff.), Liquiditätsplanungen (siehe Seite 246 ff.) und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Seite 250 ff.) für die folgenden Geschäftsjahre erstellt.

Die Prognosen basieren auf Annahmen, die den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wiedergeben. Änderungen der Rahmenbedingungen können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den hier dargestellten Prognoserechnungen abweichen. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen können sicher prognostiziert werden.

Einnahmen (Prognose)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer

Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Glasfasertechnologie. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und dem Betrieb von Glasfasernetzen.

Ihre laufenden Einnahmen erzielt die Emittentin annahmegemäß im Wesentlichen aus der Vereinnahmung von Nutzungsentgelten gemäß Kooperationsvertrag mit einem Diensteanbieter. Der wesentliche Umsatz wird durch das Privatkundenprodukt mit der Versatel Deutschland GmbH erwirtschaftet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Umsatzerlöse sowohl im Privat- als auch im Geschäftskundenbereich aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs der angeschlossenen Haushalte bzw. der versorgten Geschäftskunden insbesondere bis zum Geschäftsjahr 2021/2022 bzw. bis zur Beendigung des Ausbaus sowie der dem jeweiligen Ausbau folgenden Portierung der Kunden signifikant ansteigen. Außerdem werden in geringem Umfang sog. „Dark Fiber“ vermietet.

Ausgaben (Prognose)

Der Materialaufwand bzw. die bezogenen Leistungen beinhalten in der Prognose im Wesentlichen Nutzungsentgelte sowie sonstige Kosten für den Netzbetrieb. Es wird davon ausgegangen, dass mit der geplanten Erhöhung der Umsatzerlöse infolge eines Anstiegs der Kundenzahlen auch eine Erhöhung der Aufwendungen für bezogene Leistungen einhergeht.

Der Personalaufwand steigt in der Unternehmensplanung während der Ausbauphase bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 sukzessive von TEUR 499 (2016/2017) bis TEUR 560 (2020/2021) an. Es wird davon ausgegangen, dass der Personalaufwand nach Beendigung des Ausbaus bis auf TEUR 300 im Geschäftsjahr 2023/2024 zurückgeht und in den Folgejahren moderat ansteigt.

Die sonstigen Verwaltungskosten setzen sich aus den Raumkosten, den Kosten für Versicherungen und Beiträgen, den Kfz-Kosten, den Werbe-, Reise- und Bewirtungskosten, den Rechts- und Beratungskosten, den Wartungskosten, den Kosten für Porto, Telefon und Bürobedarf, den Kosten für Fortbildung, Zeitschriften und Bücher, der Haftungsvergütung für die Komplementärin, den Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, und den sonstigen Kosten zusammen.

Die Abschreibungen entfallen im Wesentlichen auf die passive Glasfaserinfrastruktur. Die Leerrohre werden mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 3,33 % über einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschrieben. Die Glasfasern werden über einen Zeitraum von 20 Jahren bei einem jährlichen Abschreibungssatz von 5,00 % abgeschrieben. Die aktiven Komponenten werden in der Prognoserechnung über einen Zeitraum von 10 Jahren bei einem jährlichen Abschreibungssatz von 10,00 % abgeschrieben.

Der Zinsaufwand beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sowie für Darlehen von Kreditinstituten. Darüber hinaus sind Aufwendungen für ein langfristiges Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG enthalten. Die Prognoserechnung berücksichtigt die Darlehen entsprechend den mit den Darlehensgebern vereinbarten Zinssätzen. Bezogen auf das Gesamtkapital beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich ca. 57,54 % (2016/2017) und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2032 auf ca. 27,89 %. Die auf dem Rücklagenkonto erfassten partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger sind hinsichtlich ihrer Rückzahlung im Unterschied zu den erhaltenen Bankdarlehen nachrangig zu bedienen und nach ihrer Ausgestaltung insgesamt als Eigenkapital zu qualifizieren. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann grundsätzlich ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem Zinssatz aufgenommen wird, der unterhalb der Gesamtkapitalrendite liegt. Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist insofern abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann die Eigenkapitalrendite auch negativ beeinflussen, sofern die Kosten für das eingesetzte Fremdkapital die Gesamtkapitalrendite übersteigen.

Die Tilgung der Darlehen erfolgt entsprechend den mit den Darlehensgebern vereinbarten Verträgen. In der Planungsrechnung ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Zinszahlungen für die partiarischen Nachrangdarlehen erst geleistet werden, nachdem die Gesellschaft ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (Geschäftsjahr 2021/2022). Es wird ferner davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2021/2022 die vormals gestundeten Zinsaufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sukzessiv ausgezahlt werden.

Eine gewinnabhängige Vergütung wird erst nach Ausgleich der Verlustvortragskonten der Kommanditisten fällig. Dies ist annahmegemäß im Geschäftsjahr 2030/2031 erstmalig der Fall.

Die Zins- und Tilgungszahlungen beinhalten ferner die im Zusammenhang mit dem „Sale-and-Lease-Back“-Vertrag mit der Gemeinde Reußenköge anfallenden Zahlungen. Mit Vertrag vom 8. April 2014 hat die Gesellschaft passive Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Reußenköge zu einem Kaufpreis von TEUR 690 an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG mit allen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör veräußert. Der Kaufgegenstand umfasst insbesondere die in der Gemeinde Reußenköge zum Zwecke der Einziehung von Glasfaserkabeln verlegten Leerrohrstrecken, das funktionsfertige passive Glasfasernetz sowie die für den Betrieb erforderlichen Point-of-Presence-Gebäude und Multifunktionsgehäuse mit dazugehörigen passiven Einrichtungen. Zugleich ist mit Vertrag vom 8. April 2014 ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 über das an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG veräußerte Netz geschlossen worden („Sale-and-lease-Back“). Die Gesellschaft bleibt gemäß Vertragsgestaltung wirtschaftliche Eigentümerin der veräußerten Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur, weshalb die entsprechend Anlage 2 zum Pachtvertrag im Planungszeitraum zu leistenden Pachtzahlungen in eine Zins- und eine Tilgungskomponente aufzuteilen sind.

Die Gewerbesteuer beträgt nach Berücksichtigung eines Freibetrags von TEUR 24,5 einheitlich 3,5 % auf den Gewerbeertrag multipliziert mit dem Hebesatz der für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Gemeinde. In den Berechnungen wurde von einem Hebesatz von 380 % ausgegangen. Die Steuer ist von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu zahlen und gilt nicht als Betriebsausgabe für Zwecke der Ertragsbesteuerung.

Die notwendige Liquiditätsreserve ergibt sich aus den Mindestanforderungen der finanzierenden Banken. Es wird von den finanzierenden Kreditinstituten gefordert, dass die Liquiditätsrücklage vor den Auszahlungen an die Anleger eingestellt werden muss. Ausschüttungen an die Gesellschafter dürfen nur erfolgen, solange die Liquiditätsreserve entsprechend vollständig angespart ist. Es wird während der Fremdfinanzierung eine zu

verpfändende Liquiditätsreserve in Höhe von TEUR 1.713 für die derzeitigen und zukünftigen Kreditverträge unterstellt.

10. Kapitel Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Gesamtwirtschaftliche Lage

Trotz der schwächelnden Weltkonjunktur erwarten die führenden Forschungsinstitute in ihrem sog. Frühjahrsgutachten ein Anziehen der Konjunktur für die Jahre 2016 und 2017 von jeweils 1,6 % bzw. 1,5 % (nach 1,7 % im Jahr 2015). Die meisten positiven Impulse kommen aus der nach wie vor guten Binnenkonjunktur, da die Verbraucher auf Grund einer Rekordbeschäftigung ihre Konsumausgaben in 2016 und 2017 deutlich um bis zu 2 % steigern dürften. Zudem werden die positiven Impulse durch das niedrige Zinsniveau, die moderaten Inflationsraten sowie durch die nach wie vor niedrigen Energiepreise gestützt.

Entwicklung im Telekommunikationsmarkt

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erwartet auch für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäfts- und Privatkunden wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten für die Verbreitung von Software und Applikationen,
- wachsendes Datenvolumen im Bereich Festnetz und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden.

Aktuelle Regulierungsaspekte

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte im August 2013 den endgültigen Beschluss über die infolge des von der Deutschen Telekom GmbH (DTG) angekündigten Vectoring-Ausbaus erforderlich gewordene Abänderung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)-Regulierungsverfügung erlassen. Mit diesem Beschluss wurde der Einsatz von Vectoring am Kabelverzweiger (KVz) grundsätzlich allen Marktteilnehmern ermöglicht.

Anfang 2015 hatte die Deutsche Telekom einen Antrag zum VDSL2-Vectoring bei der Bundesnetzagentur eingereicht und beantragte damit Exklusivität im HVt-Nahbereich, dem

durch die Bundesnetzagentur auch zu großen Teilen entsprochen wurde. Dies könnte zu einer Einschränkung des Wettbewerbs in diesem Segment führen. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wäre hiervon nur in sehr geringem Maße betroffen, da Vectoring im ländlichen Bereich kaum eingesetzt wird.

Aus heutiger Sicht ist vorläufig mit keiner Regulierung der Durchleitungsentgelte für Glasfaseranschlüsse alternativer Carrier wie die Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch die BNetzA zu rechnen. Im November 2015 wurde für die sog. Außenbereiche („weiße Flecken“) das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau mit rund 2,7 Mrd. Euro aufgelegt, wo eine Erschließung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. Dieses betrifft auch das ländlich geprägte Ausbaugebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, woraus sich Chancen einer zusätzlichen Erschließung von Haushalten ergeben könnten. Die Beantragung der Fördermittel liegt allerdings in den Händen der Ämter/Kommunen.

Angaben über die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Der letzte offen gelegte Jahresabschluss der Emittentin bezieht sich auf das Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016.

In dem Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum Zeitpunkt der Nachtragsstellung wurden rund 1.233 neue Glasfaserhausanschlüsse (FTTH - Fiber to The Home) hergestellt. Insgesamt wurden ebenfalls ca. 1.242 Kunden über die Versatel GmbH aktiv geschaltet.

Insgesamt ist die Anzahl fertiger FTTH-Anschlüsse bis zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung auf 8.172 gestiegen und 6.824 Kunden waren über 1&1 Versatel GmbH und die GVG Glasfaser GmbH aktiv geschaltet.

Ertragslage

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erzielte in dem Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 28.02.2017 einen Umsatz von 1.368,3 TEUR. Der Umsatz teilte sich auf dabei wie folgt auf:

Privatkunden (Internet / Telefonie / TV) 1.189.651,50 Euro

Geschäftskunden (Internet / Telefonie) 58.117,50 Euro

Sonstiges (u.a. Dark Fiber, Bauleistungen für Dritte) 120.576,28 Euro.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erzielte ein Betriebsergebnis (EBIT) per 28.02.2017 in Höhe von minus 77,0 TEUR. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen lagen per 28.02.2017 bei 782,1 TEUR. Die aktivierten Eigenleistungen betragen 189,5 TEUR.

Die Betriebskosten (Material- und Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen) betragen per 28.02.2017 863,5 TEUR. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lag per 28.02.2017 bei minus 667,4 TEUR.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Breitbandnetz GmbH & Co. KG belief sich zum 28.02.2017 auf 29.369,7 TEUR und ist damit gegenüber dem 30.06.2016 um 3.207,2 TEUR gestiegen.

Auf der Aktivseite ist der Anstieg im Wesentlichen auf die getätigten Investitionen in das Glasfasernetz und die gestiegene Kapitaldienstrücklage zurückzuführen. Die Sachanlagen sind in dem Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 28.02.2017 um 2.533,0 TEUR auf 25.110,5 TEUR angestiegen. Die wesentlichen Investitionen fanden im Bereich Netzausbau (Tiefbau, Verlegung von Leerrohren, Lichtwellenleiter, Aktivkomponenten) in den Gemeinden Süderlügum, Langenhorn, Bargum, Bosbüll/Holm, Joldelund, Tinningstedt, Niebüll, Goldelund und Bredstedt-Süd statt. Auf der Passivseite der Bilanz sind die überwiegend langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten um 2.941,5 TEUR auf 11.969,3 TEUR gestiegen. Das Eigenkapital erhöhte sich im Vergleich zum 30.06.2016 um 1.014,1 TEUR und betrug zum 28.02.2017 10.193,7 TEUR. Die Eigenkapitalquote belief sich zum 28.02.2017 auf 35 % und hat sich gegenüber dem 30.06.2016 nicht wesentlich verändert.

Finanzlage

Das Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen (cash earnings) lag per 28.02.2017 bei 114,7 TEUR. Für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wurde eine Liquiditätsplanung bis Juni 2018 erstellt. Die Liquidität für den weiteren Ausbau und den Betrieb des Glasfasernetzes ist demnach, gemäß den getroffenen Annahmen, zu jeder Zeit gesichert.

Ansonsten haben sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2015/16 hinsichtlich der Geschäftsaussichten der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017 keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017

Für die Geschäftsaussichten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für das laufende Geschäftsjahr wurden die vorgenannten Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Lage und der Entwicklung im Telekommunikationsmarkt zu Grunde gelegt. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG fokussiert sich im Wesentlichen auf den beschleunigten Glasfasernetzausbau für Privat- und Geschäftskunden im ländlichen Bereich (Internet & Telefonie). Zusätzlich sollen

weitere TV-Kunden unter anderem durch das Angebot einer TV-Grundversorgung für die Wohnungswirtschaft gewonnen werden.

Die Möglichkeit weitere Partner im Sinne eines sogenannten „Open Access“ auf das Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu nehmen, soll im laufenden Geschäftsjahr 2016/2017 weiterverfolgt bzw. tiefer gehender analysiert werden. Im Geschäftskundenbereich wurde bereits – neben dem Provider 1&1 Versatel – im September 2016 mit der GVG Glasfaser GmbH (Marke „nordischnet“) ein weiterer Provider auf das Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG genommen. Ergänzend soll ferner geprüft werden, ob der Einkauf von „White-Label“-Produkten im Bereich Telefonie, Internet und TV sowie deren Vermarktung unter eigenem Namen für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sinnvoll sein kann. Für das laufende Geschäftsjahr 2016/2017 erwartet die Breitbandnetz GmbH & Co. KG eine weitere, deutliche Steigerung der Umsätze gegenüber dem Vorjahr. Erwartet wird eine Umsatzsteigerung von 767 TEUR auf 2.434 TEUR.

11. Kapitel: Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, des Aufsichtsrats der Emittentin und über sonstige Personen

11.1 Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Das Mitglied der Geschäftsführung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, **Herr Dr. Heiko Hansen**, ist kraft Position ebenso Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Er ist jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) befreit.

Die Geschäftsanschrift von Herrn Dr. Heiko Hansen lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht.

Herr Dr. Heiko Hansen ist Geschäftsführer der Komplementärin. Er ist folglich auch der Geschäftsführer der Emittentin. Dr. Heiko Hansen erhält eine Geschäftsführervergütung in Höhe von 109.600,00 € pro Jahr.

Der Jahresbetrag, der dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht beträgt demnach 109.600,00 €.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bezogen auf die Laufzeit der Vermögensanlagen zustehen beträgt demnach 2.411.200,00 €. Darüber hinaus steht dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in das Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin

Es liegen keine Eintragungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin in dem vorgelegten Führungszeugnis vor, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung stehen. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Jede Ausländische Verurteilung des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den zuvor genannten vergleichbar ist, unter der Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn das Mitglied der Geschäftsführung nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre liegen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung Deutscher. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen wegen der zuvor genannten Straftaten vor.

Angaben darüber, ob über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Angaben darüber, ob das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig gewesen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen in Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht vor.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig ist, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für weitere Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig ist, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig ist, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung für Unternehmen tätig ist, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung, **Herr Dr. Heiko Hansen**, ist als Geschäftsführer der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH tätig und leitet ihre Geschäfte. Dadurch, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Breitbandnetz Verwaltungs

GmbH ist, steht sie in einem Beteiligungsverhältnis im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB mit der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist in keiner Art und Weise für weitere Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in irgendeiner Art und Weise mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt oder vermittelt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr dies.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erbringt zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

11.2 Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin

Als Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind die Herren **Theodor Steensen, Hans-Jakob Paulsen, Stefan Brumm, Janne Petersen, Johann Haß, Hauke Christiansen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen** und **Melf Melfsen** gewählt worden. Davon ist Herr **Hans Detlef Feddersen** als Aufsichtsratsvorsitzender gewählt worden. Herr **Hans-Jakob Paulsen** wurde als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt.

Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind solche ohne konkrete Funktion.

Die Geschäftsanschrift des Aufsichtsrates lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin insgesamt zustehen.

Eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin, **Theodor Steensen, Hans-Jakob Paulsen, Stefan Brumm, Janne Petersen, Johann Haß, Hauke Christiansen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen** und **Melf Melfsen**, ist im Gesellschaftsvertrag in § 9 Abs. 19 (Seite 348) geregelt. Danach entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über eine Vergütung des Aufsichtsrats. Derzeit beträgt die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder 50,00 € pro Sitzung, ausgehend von vier Sitzungen pro Jahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende, **Hans Detlef Feddersen**, erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 200,00 €.

Den Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin steht ausgehend von vier Sitzungen insgesamt ein Jahresbetrag in Höhe von 4.200,00 € zu.

Darüber hinaus steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Damit beträgt der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Aufsichtsrat der Emittentin bezogen auf die Laufzeit der Vermögensanlagen zustehen 92.400,00 €.

Eintragungen in Führungszeugnisse in Bezug auf Verurteilungen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin

Es liegen keine Eintragungen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in den vorgelegten Führungszeugnissen vor, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung stehen. Sämtliche

Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Jede ausländische Verurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den zuvor genannten vergleichbar ist, unter der Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre liegen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung Deutsche. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen wegen der zuvor genannten Straftaten vor.

Angaben darüber, ob über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Angaben darüber, ob Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig gewesen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen in Bezug auf die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin nicht vor.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Aufsichtsratsmitglied der Emittentin Hans-Jakob Paulsen ist Aufsichtsratsvorsitzender der VR Bank eG Niebüll und der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG. Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zwei Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 € und 698.500,00 € sowie einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000,00 € als Fremdkapital zur Verfügung. Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG stellt der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € als Fremdkapital zur Verfügung.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin, Herr Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lübke-Koog GmbH & Co. KG, die das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog errichtet hat.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin ist in irgendeiner Art und Weise mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr dies.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin erbringen zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

11.3 Beirat der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein Beirat der Emittentin.

11.4 Anbieterin/Prospektverantwortliche

Anbieterin/ Prospektverantwortliche ist vorliegend die Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Sie bietet die Vermögensanlagen an und übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlagen identisch sind, beziehen sich die Angaben dieses Verkaufsprospekts zu dem Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Emittentin in Kapitel 11.1 und 11.2 auf Seite 263 ff. dieses Verkaufsprospekts auch auf die Organe der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Weitere Anbieter und Prospektverantwortliche im Sinne des § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs.1 bis 4 VermVerkProspV existieren bei Verkaufsprospektaufstellung nicht.

11.5 Treuhänder

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung existiert kein Treuhänder und somit auch kein Treuhändlervertrag. Auch gibt es zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keinen Mittelverwendungskontrolleur. Dementsprechend existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

11.6 Sonstige Personen

Auch „sonstige Personen“, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

12. Kapitel: Rechtliche Grundlagen

12.1 Allgemeines

Der auf den Seiten 330 bis 371 dieses Verkaufsprospektes im vollständigen Wortlaut abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie der ebenfalls im vollständigen Wortlaut auf den Seiten 372 bis 375 abgedruckte Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen stellen die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Projektkonstruktion und die Beteiligung der Anleger an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG dar.

12.2 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Gesellschaftsvertrag

Die nachfolgenden Ausführungen fassen den wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrags kurz zusammen.

Sie geben lediglich eine erste Übersicht und ersetzen nicht das genaue Studium des allein verbindlichen Vertrags.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigt selbstständig die alltäglichen Geschäfte. Sie ist operativ tätig im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB. Ihr allein obliegt die kaufmännische und technische Betriebsführung des Glasfasernetzes.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG obliegt der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH als Komplementärin. Diese und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) befreit.

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ist Herr **Dr. Heiko Hansen** Geschäftsführer der Komplementärin und damit wiederum Geschäftsführer der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Dabei kann sie alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin gehören, ohne Zustimmung der Gesellschafter vornehmen. Bestimmte, im

Gesellschaftsvertrag in § 7 Abs. 5 geregelte Geschäfte bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Nur in dringenden Fällen, das heißt wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht zu erlangen ist, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausnahmsweise nicht erforderlich. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

Die aus der Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angefallenen Auslagen, insbesondere die Geschäftsführervergütung, werden der Komplementärin mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) monatlich erstattet. Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns. Die Emittentin schuldet der Komplementärin zusätzlich eine etwa anfallende Umsatzsteuer gegen Vorlage einer dem UStG entsprechenden Rechnung (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrags, Seite 343 f.).

Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin mittels schriftlicher Einladung per einfachen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Dabei werden bei der Fristberechnung der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens 51 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Sofern keine Beschlussfähigkeit vorliegt, kann die nächste Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Gesellschafterkapitals beschlussfähig. (vgl. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, Seite 350 f.).

Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung der Stimmrechtsausübung müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten bis spätestens 2 Werktage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei jedoch eine einzelne juristische oder natürliche Person jeweils nicht mehr als 20 % der Stimmrechte ausüben kann (vgl. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags, Seite [349](#)).

Gesellschafterbeschlüsse

Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Ausgehend von dem Gesellschaftsvertrag (vgl. § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags, Seite [342 f.](#)) beschließen die Kommanditisten insbesondere über:

- (a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
- (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als EUR 100.000 beträgt.
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Gesamtvolumen von mehr als EUR 50.000.
- (e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen EUR 100.000 übersteigen.
- (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- (g) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen.

- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte, technisches Wissen oder sonstiges Know-how.
- (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen (§ 15 AO) und Gesellschaften, an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.
- (j) Personaleinstellungen, soweit diese über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
- (k) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften in den in § 7 Abs. 4 (a) bis (j) genannten Fällen.

Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn

- (a) die Maßnahme bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen ist oder
- (b) in dringenden Fällen, d.h. wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht zu erlangen ist. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden.

Grundsätzlich bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von über 50% der abgegebenen Stimmen.

In bestimmten Fällen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich (§ 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, Seite [351 f.](#)):

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
- (d) Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG,

- (e) Auflösung der Gesellschaft in anderen, als den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
- (f) Gründung, Erwerb oder Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- (h) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegender Betrag überschritten wird,
- (i) Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,
- (j) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- (k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, Seite [352](#)):

- (a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- (b) Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers,
- (c) Geschäftsbesorgung durch Dritte i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3,
- (d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (e) Aufstellung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (f) etwaige Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
- (g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit Ausnahme von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Die Gesellschafter haben je gezeichneten 1.000 € eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.

Gesellschafterbeschlüsse können entweder auf Präsenzveranstaltungen oder alternativ auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.

Alle Gesellschafterbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens neun, mindestens sechs Personen. Die E.ON Hanse AG entsendet zwei Mitglieder, sofern sie an der Gesellschaft mit mindestens 25,0 % beteiligt ist. Ist die E.ON Hanse AG nicht mit mindestens 25,0 % beteiligt, gelten für die Bestellung der weiteren zwei Mitglieder die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sinkt die Beteiligung der E.ON Hanse AG im Laufe einer Amtszeit auf unter 25,0 %, so sind die von der E.ON Hanse AG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht die E.ON Hanse AG ihre Beteiligung bis zur übernächsten Aufsichtsratssitzung ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Beteiligung von 25,0 % wieder auf 25,0 % erhöht.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die mit einfacher Mehrheit vom Aufsichtsrat selber gewählt werden. Für eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden erhalten die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen das Vorschlagsrecht. Hält die E.ON Hanse AG mindestens 25,0 % des Kommanditkapitals, hat sie das Recht, eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen (Vorschlagsrecht der E.ON Hanse AG).

Die Aufgaben des Aufsichtsrates bestehen in der Überwachung der Tätigkeiten der Komplementärin in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Der Aufsichtsrat hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzusetzen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- (a) Vorschlag des / der Geschäftsführer/s der Breitbandnetz GmbH & CO. KG und der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH.
- b) Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer,
- (c) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- (a) Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufzustellende und von der Gesellschaftsversammlung zu beschließende Wirtschaftsplan einschließlich etwaiger Änderungen und Nachträge,
- (b) Beschlussempfehlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Gesellschafterversammlung über eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
- (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (d) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind, oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
- (e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (f) Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, sofern im Einzelfall ein Betrag von 5.000 € überschritten wird,
- (g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung und die Einlegung von Rechtsmitteln von besonderer Bedeutung,
- (h) Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
- (i) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Sofern das Ergebnis des Wirtschaftsplanes nicht erreicht werden kann, ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Ausgaben und Einstellungen außerhalb des Wirtschaftsplanes bedürfen in diesem Fall der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über eine Vergütung des Aufsichtsrates.

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung wurden folgende Aufsichtsratsmitglieder gewählt:

1. Hans Detlef Feddersen (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
2. Hans-Jakob Paulsen (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
3. Theodor Steensen
4. Stefan Brumm
5. Janne Petersen
6. Johann Haß
7. Hauke Christiansen
8. Wilfried Bockholt
9. Melf Melfsen

Jahresabschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) sowie – soweit erforderlich - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Zinserträge für negative Darlehenskonto werden als Ertrag behandelt.

Der Jahresabschluss wird durch den von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen, soweit dieses möglich ist. Änderungen sind für alle Gesellschafter, auch nach deren Ausscheiden, verbindlich.

Der geprüfte Jahresabschluss ist mit entsprechenden Erläuterungen allen Gesellschaftern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung zu übersenden.

Die Kosten für die Erstellung und die Prüfung eines Jahresabschlusses trägt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, Seite [352 f.](#)).

Kontrollrechte

Den Kommanditisten stehen grundsätzlich Kontroll- und Widerspruchsrechte gemäß den §§ 164, 166 HGB zu. Das bedeutet, sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter widersprechen, wenn die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht und sie sind berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Jeder Gesellschafter kann folglich in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung Aufschluss verlangen, Bücher und Schriften einsehen, sich Bilanzen anfertigen oder sich auf eigene Kosten anfertigen lassen.

Einlagepflichten der Kommanditisten

Die Kommanditisten haben eine Pflichteinlage zu leisten. Ein Anteil beträgt 10.000,00 EUR, wobei die Hafteninlage hiervon 1.000,00 EUR beträgt. 9.000,00 € sind in Gestalt eines partiarischen Nachrangdarlehens zu erbringen.

Leistet ein beitrtrittswilliger Kommanditist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Gesellschaft mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

Kommt ein beitrtrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrtrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrtrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden

Ansprüche gegenüber dem beitragswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Haftung der Anleger

Ein Kommanditist haftet grundsätzlich gegenüber den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nur dann persönlich, wenn seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme noch nicht geleistet oder zurückgewährt wurde.

Die Pflichteinlage der Kommanditisten, die der Höhe nach der Haftsumme entspricht, beträgt mindestens 1.000 €. Die Summe der jeweiligen Hafteinlage der Kommanditisten ist die im Handelsregister einzutragende Einlage. Es kommt für die Bestimmung der Haftsumme also auf die individuelle Zeichnungssumme des Anlegers an, an dieser orientiert sich die Höhe der Pflichteinlage/Haftsumme.

Die persönliche Haftung besteht solange fort, bis die Kommanditeinlage vollständig eingezahlt worden ist. Sofern die Einlage vollständig geleistet ist, lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe der Haftsumme dennoch wieder auf, wenn und soweit die Einlage durch Entnahmen beziehungsweise Auszahlungen unter den Betrag der Haftsumme gemindert wird, §§ 172 Abs. 4 i.V.m. 171 Abs. 1 HGB.

Scheidet ein Kommanditist aus der Emittentin aus, haftet er ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin für die Dauer von fünf Jahren bis zur Höhe seiner Hafteinlage, wenn die Ansprüche innerhalb dieser Frist fällig und gerichtlich oder schriftlich gegen ihn geltend gemacht werden. Bei Auflösung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können Ansprüche von Gläubigern gegenüber den Kommanditisten fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung geltend gemacht werden.

Gewinn- und Verlustverteilung

Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) nimmt am Verlust nicht teil.

Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht.

Eventuelle Verlustanteile der Kommanditisten werden auf Verlustvortragskonten gebucht. Eventuelle spätere Gewinne sind zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten zu verwenden.

Kündigung und Ausscheiden

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresabschluss kündigen, erstmals jedoch zum 30.06.2032. Die Kündigung muss schriftlich durch Einwurf-Einschreiben gegenüber der Breitbandnetz GmbH & Co. KG erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Neben einer Kündigung scheidet ein Gesellschafter auch dann aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Ausscheiden erfolgt in diesen Fällen mit dem Tag der Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Ebenso scheidet ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.

Weiterhin kann ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§ 133 HGB). Die Ausschließung erfolgt in diesem Fall durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung soll ihm allerdings nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschließung wird mit Zugang des Beschlusses wirksam.

Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters wird stets auf der Grundlage des mit dem Ausscheidungsstichtag zusammenfallenden oder des vorangehenden Jahresabschlusses ermittelt. Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus

der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

Scheidet ein Gesellschafter durch Ausschluss aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus, so richtet sich die Höhe der Abfindung nach dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftskapital (Festkapital). Hinzu kommt der auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallende Anteil an etwaigen Rücklagen. Die auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallenden Verlustvorträge sind abzuziehen.

In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung zwei Drittel des anteiligen Unternehmenswerts, der der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftskapital (Festkapital) entspricht, mindestens jedoch nach dem Betrag, der im Falle eines Ausschlusses eines Gesellschafters maßgebend ist. Für die Berechnung des Unternehmenswerts sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf aufgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung maßgebend.

Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.

Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zur Zahlung fällig. Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung bzw. Sicherheitsleistung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das

Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Jahresrate auszusetzen.

Gesellschafterkonto und Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters sind gesondert auszugleichen. Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich auszubezahlen und ein etwaiger Fehlbetrag von dem Gesellschafter unverzüglich auszugleichen.

Verfügung über Gesellschaftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist jedoch nicht erforderlich bei Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern und zu Gunsten von in Mehrheitsbesitz von Gesellschaftern stehenden Unternehmen i. S. d. § 16 AktG sowie von Gesellschaftern abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG.

Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Alle durch die Übertragung der Kommanditanteile entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 100,00 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der eintretende Kommanditist. Sollte der Mindestbetrag von 100,00 € nicht ausreichen, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Verkauft ein Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 15 Abs. 2. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags allen Kommanditisten schriftlich in vollem

Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per E-Mail, in Textform oder per Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsberechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 463 ff. BGB sinngemäß.

Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Kommanditist sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 entsprechend.

Für den Fall, dass die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, unter den Vorgaben des § 15 Abs. 1 über den Teil des Gesellschaftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

Das Vorkaufsrecht kann stets nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht hinsichtlich eines etwaigen Geschäftsanteils des betreffenden Gesellschafter an der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Erbfall

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter können jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließen.

Verstirbt ein Kommanditist, so geht sein Gesellschaftsanteil auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Gesellschafter durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins bzw. eines notariellen Testaments zu legitimieren.

Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Ausschüttungen sind nur an den Bevollmächtigten vorzunehmen.

Rechtsordnung

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin unterliegt dem deutschen Recht. Er ist auf den Seiten 330 bis 371 vollständig abgedruckt.

12.3 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen

Die Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verpflichten sich mit der Zeichnung der gesplitteten Einlage der Gesellschaft ein partiarisches Nachrangdarlehen in Höhe vom 9.000,00 € je 1.000,00 € Kommanditeinlage (Haft einlage) zu gewähren.

Das Darlehen ist unbefristet. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, oder die Emittentin mit der Tilgungs- oder Zinszahlung aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen in Verzug ist. Die Kündigung des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen ist nur mit einem gleichzeitigen Austritt aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG möglich.

Das Darlehen wird mit höchstens 5 % p.a. verzinst. Dies beinhaltet eine Festverzinsung von 3% p.a. Die weitere Verzinsung in Höhe von 2 % p.a. erfolgt gewinnabhängig in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das Gesellschafterkonto, für den Fall, dass das Verlustkonto ausgeglichen ist. Anderenfalls dient das auf dem Rücklagenkonto erfasste partiarische Nachrangdarlehen der Verlustdeckung. Gewinn meint in diesem Zusammenhang den Jahresgewinn.

Der Gesellschafter tritt im Falle der Insolvenz und der Liquidation der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der

Breitbandnetz GmbH & Co. KG, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, zurück.

Die auf die Forderung aus diesem partiarischen Nachrangdarlehen entfallende (Zwangs-)Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Forderungen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Die partiarischen Nachrangdarlehen können nur gemeinsam mit den Kommanditanteilen des Gesellschafters gemäß den Bestimmungen des § 15 des Gesellschaftsvertrags (Seite 355) an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übertragen werden.

12.4 Sonstige wesentliche Verträge

Es bestehen weitere Vertragsbeziehungen der Emittentin, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

Die folgenden Verträge sind nicht vollständig in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt und es werden lediglich die wesentlichen Vereinbarungen der Parteien wiedergegeben.

Die genannten Verträge können in vollem Umfang bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG eingesehen werden.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.492.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres

Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % des Darlehensbetrags ausgezahlt.

Es fällt ein einmaliges laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt für die Gewährung und Auszahlung des Darlehens in Höhe von 67.500,00 € an, das in voller Höhe bei der Auszahlung des Darlehens durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein einbehalten wird.

Das Darlehen war ursprünglich von dem der Auszahlung folgenden Tage an mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 22.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 01.07.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2022.

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt ca. 20 Jahre.

Zum Ablauf der Zinsbindungsfrist und jeder folgenden Festzinsperiode ist der Zinssatz neu zu vereinbaren.

Falls die Vereinbarung eines neuen Zinssatzes nicht bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist zustande kommt, sind die noch nicht getilgten Darlehensbeträge in einer Summe zum Ablauf der Zinsbindungsfrist zur Rückzahlung fällig.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Werden Zahlungen nicht erbracht, so ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche ihren Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

Das Darlehen kann von der Emittentin mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsperiode gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein gekündigt werden.

Das gesetzliche Kündigungsrecht der Emittentin als Darlehensnehmerin nach Ablauf von 10 Jahren bleibt unberührt.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann das Darlehen jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen ihr die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) Eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse der Emittentin oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn die Emittentin die Zahlungen einstellt oder erklärt sie einstellen zu wollen, oder wenn gegen die Emittentin ein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird,
- b) Die Emittentin mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer Nachfristsetzung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt,
- c) Das Darlehen ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die Emittentin unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren,
- d) Die Emittentin ihre Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt,
- e) Sich die Vermögensverhältnisse eines Mithaftenden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- f) Die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt,
- g) Der Anspruch auf Darlehensauszahlung gepfändet wird,
- h) Die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder sonstigen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung getroffenen Vereinbarungen nicht nachgekommen wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Emittentin die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Leistung einem im Darlehensvertrag bestimmten Termin oder

innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Mit der Kündigung aus wichtigem Grund werden die geschuldeten Beträge sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche der Investitionsbank Schleswig-Holstein, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des gesamten durch die Kündigung entstandenen Schadens, bleiben unberührt.

Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist der Sitz der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht.

Unbeschadet der Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger Sicherheiten im Rahmen ihres Sicherungszwecks werden zur Absicherung des Darlehens weitere Sicherheiten gestellt. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des Sicherheitentreuhandvertrags (Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ Seite 159 ff.) verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % ausgezahlt.

Das Darlehen war ursprünglich von dem der Auszahlung folgenden Tage an mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 22.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 01.07.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2020, also voraussichtlich für die gesamte Laufzeit des Darlehens.

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 8 Jahre.

Für die vereinbarten Sicherheiten wird auf den Sicherheitentreuhandvertrag (Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“, Seite 159 ff.) verwiesen.

Für die Bedingungen einer ordentlichen Kündigung sowie der Kündigung aus wichtigem Grund wird auf die vorstehenden Darstellungen des Darlehensvertrags mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf den Seiten 289 bis 292 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Das Darlehen war ursprünglich ab dem Tag der Auszahlung an mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 09.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 30.06.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2022. Das Darlehen hat eine Laufzeit von ca. 18 Jahren.

Bei einem variablen Sollzinssatz nach Ablauf der Sollzinsbindung ist die VR Bank eG Niebüll nach dem nachfolgend dargestellten verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung der VR Bank eG Niebüll zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.09.2022 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die VR Bank eG Niebüll regelmäßig erstmals ab Oktober 2022 und dann monatlich jeweils zum

Monatsende überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsanpassung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die VR Bank eG Niebüll den Vertragszins nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kosten ihrer Refinanzierungsmittel anpassen. Dabei wird die VR Bank eG Niebüll die Sollzinsgestaltung berücksichtigen, die bei Vertragsabschluss bestanden hat (Zinsanpassungsklausel).

Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber der Emittentin wirksam. Bei einer Erhöhung von Sollzinsen kann die Emittentin den Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt die Emittentin, so werden die erhöhten Sollzinsen nicht zu Grunde gelegt. Die VR Bank eG Niebüll wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Bei einer Sollzinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen. Sofern keine neue Sollzinsvereinbarung getroffen wird, kann die Bank entweder den ursprünglich vereinbarten gebundenen Sollzins als veränderlichen Sollzinssatz fortgelten lassen oder den jeweiligen Durchschnittzinssatz für Darlehen dieser Art, welcher im vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde, als veränderlichen Sollzinssatz zu Grunde legen. Diesen Sollzinssatz überprüft die VR Bank eG Niebüll anschließend nach den zuvor dargestellten Regeln.

Bei Sollzinsänderungen bzw. Entgeltänderungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden.

Die Sollzinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Die Sollzinsen sind ab Dezember 2012 am 30. eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Hinsichtlich der Besicherung des Darlehens wird auf den Inhalt des Sicherheitentreuhandvertrags (Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“, Seite 159 ff) verwiesen.

Die Emittentin kann den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen

- Wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Frist endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens zum Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann die Emittentin jeweils nur für den Ablauf des Tages an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
- In jedem Fall nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzins getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.
- Nach Ablauf der Sollzinsbindung bei veränderlichem Sollzinssatz kann die Emittentin den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Die VR Bank eG Niebüll kann den Darlehensvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die VR Bank eG Niebüll erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder erfolgloser Abmahnung kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Die Emittentin nicht regelmäßig der Pflicht zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nachkommt,
- Das von der VR Bank eG Niebüll finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;
- Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjekts ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;

Wegen Zahlungsverzug kann die VR Bank eG Niebüll nur kündigen, wenn die Emittentin mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die VR Bank eG Niebüll von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt. Wird bei einem Kredit mit Sollzinssatzbindung vor Ablauf der Sollzinsbindungsfrist

dieser durch die Kündigung der VR Bank eG Niebüll fällig, hat die Emittentin den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Das Darlehen war ursprünglich ab dem Tag der Auszahlung mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 09.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 30.06.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2020, also voraussichtlich für die gesamte Laufzeit des Darlehens.

Bei einem variablen Sollzins oder nach Ablauf der Sollzinsbindung (s. u.) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.09.2020 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die VR Bank eG Niebüll regelmäßig erstmals im Oktober 2020 und dann monatlich jeweils zum Monatsende überprüfen.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 159 ff) dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Hinsichtlich der Kündigung des Darlehens wird auf die Ausführungen in der Darstellung des „Darlehensvertrags mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014“ in diesem Kapitel auf Seite 293 bis 296 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Betriebsmittelkredit mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 über 100.000,00 €.

Das Darlehen dient als Betriebsmittelkredit und zur Zwischenfinanzierung der Vorsteuererstattungen aus der Investition in die Errichtung eines Breitbandnetzes im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet).

Der Kredit wird in Höhe von 100.000,00 € bis auf Weiteres, das heißt auf unbestimmte Zeit, zur Verfügung gestellt und ist ausgehend von einem Sollzinssatz in Höhe von aktuell 9,75 % variabel verzinst.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“, auf Seite 159 ff) dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Hinsichtlich der Kündigung des Darlehens wird auf die Ausführungen in der Darstellung des „Darlehensvertrags mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014“ in diesem Kapitel auf Seite 293 bis 296 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Nachrang-Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 2.500.000,00 €.

Das Darlehen steht der Emittentin zur Mitfinanzierung des Ausbaus von Glasfasernetzen vorrangig in Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland zur Verfügung.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der ersten Auszahlung.

Der Zinssatz setzt sich aus einem gewinnunabhängigen Zinssatz (fester Zinssatz) und einem gewinnabhängigen Zinssatz zusammen.

Der gewinnunabhängige Zinssatz beträgt 4,75 % p.a. und ist bis zum März 2024 festgeschrieben.

Der gewinnabhängige Zinssatz beträgt 0,5 % p.a.

Der für den gewinnabhängigen Zinssatz maßgebende Jahresgewinn ist der sich aus dem Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ergebende Jahresüberschuss vor Steuern und vor Gewinnbeteiligung dieses Nachrangdarlehens sowie der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter. Steuerliche Sondervorschriften wie eine Investitionsrücklage oder eine vorzeitige Abschreibung sowie sonstige Rücklagenbewegungen bleiben ausdrücklich außer Betracht. Rückstellungen und vergleichbare Positionen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch steuerlich anerkannt werden.

Der Vergütungsanspruch betreffend die gewinnabhängige Verzinsung entsteht mit Ablauf eines Geschäftsjahres und ist 30 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig; Nachträgliche Änderungen des steuerlichen Jahresergebnisses der Emittentin aufgrund von Betriebsprüfung haben auf die Höhe der Gewinnbeteiligung nur insoweit Einfluss, als die entsprechenden Steuerbescheide bestandskräftig werden und die Abweichung insgesamt mehr als 10% beträgt.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den gewinnunabhängigen Zinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den gewinnunabhängigen Zinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG zur Zinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.04.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG regelmäßig zum Quartalsende, erstmals im März 2024 (Ende der Zinsfestschreibung), und dann jeweils zum Quartalsultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der

Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss, der letzten Zinsanpassung bzw. bei Ablauf der Zinsfestschreibung verändert, wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in diesen Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit erhalten.

Zinsänderungen des gewinnunabhängigen Zinssatzes werden am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam.

Die ersten drei Jahre gerechnet ab der Auszahlung der ersten Tranche sind tilgungsfrei.

Im vierten Jahr (2017) ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 3.960,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2018 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 4.840,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2019 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 5.720,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2020 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 6.160,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2021 bis zum Ende des Jahres 2028 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 11.440,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2029 ist das Darlehen mit Tilgungsraten zu EUR 15.400 am Ende eines jeden Monats und einer Schlussrate zu EUR 59.840,00 im Jahr 2034 zu tilgen.

Die gewinnunabhängigen Zinsen auf den Restdarlehensbetrag sind jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat zu zahlen. Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG berechnet die geschuldeten gewinnunabhängigen Zinsen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen.

Sofern die Emittentin die hier vereinbarten Tilgungsraten nicht bedienen kann, so kann die Tilgung auf die volle Laufzeit des Darlehensvertrags gestreckt werden. Die in diesem Fall von der Emittentin zu entrichtenden Tilgungsraten sind von den Parteien in diesem Fall

gemeinsam und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin festzulegen.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG tritt mit ihrer gesamten Darlehensforderung aus diesem Darlehensvertrag über den Betrag von 2.500.00,00 € inkl. der künftigen Zinsen und Kosten gegen die Emittentin hinter alle Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Der Rangrücktritt gilt insbesondere auch gegenüber den Forderungen der VR Bank Niebüll eG und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als finanzierende Banken des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag vom 30.10.2012.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Tilgung des Darlehens und der Zinsen obiger im Rang zurückgetretener Darlehensforderung wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG nur verlangen, soweit die Emittentin diese aus künftigen Jahresüberschüssen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigendem freien Vermögen leisten kann.

In Jahren, in denen die Emittentin die Tilgung des Darlehens und der Zinsen nicht aus künftigen Jahresüberschüssen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigenden freien Vermögen leisten kann, entfällt der Anspruch auf Tilgung des Darlehens und Rückzahlung der Zinsen.

Bestehen nach einer solchen Teilnahme der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse, Liquidationsüberschüsse oder weiteres, die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigendes freies Vermögen, so sind die Tilgungsansprüche des Darlehens von der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG um die entfallenen Ansprüche zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit des Darlehensvertrags.

Zinsen, die in Verlustjahren entsprechend des Rangrücktritts nicht gezahlt werden konnten, können auch in folgenden Geschäftsjahren, in denen Gewinne erzielt werden, nicht nachgefordert werden.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens darf der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG ihre nachrangige Forderung nur im Rang nach allen vorrangigen Gläubigern anmelden und die Begleichung seiner Forderung erst nach Befriedigung der Forderungen aller vorrangigen Gläubiger und nachrangiger Gläubiger gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO geltend machen.

Bis zur Abwendung einer Krise wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG diese Forderung auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlage-Rückgewähransprüchen i. S. von § 199 Satz 2 InsO der Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG fordern.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig (d.h. vor Ablauf der 25 Jahre) kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen.

Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn sich die Emittentin trotz Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Liquidationsüberschusses oder eines weiteren, die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigenden freien Vermögens in Verzug befindet.

Das Recht der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG zur fristlosen Kündigung gemäß § 490 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 09.10.2014 über 3.135.000,00 €.

Das Darlehen steht der Emittentin zur Mitfinanzierung des Ausbaus von Glasfasernetzen in den Gemeinden Klixbüll, Braderup, Uphusum, Sönnebüll, Bordelum und Klanxbüll zur Verfügung.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der ersten Auszahlung.

Der Zinssatz beträgt 2,95 % p.a. Er ist bis zum März 2024 festgeschrieben. Die Zinsen sind nach dem Ablauf je eines Monats zu entrichten.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Zinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Zinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG zur Zinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.04.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG regelmäßig zum Quartalsende, erstmals im März 2024 (Ende der Zinsfestschreibung), und dann jeweils zum Quartalsultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss, der letzten Zinsanpassung bzw. bei Ablauf der Zinsfestschreibung verändert, wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in diesen Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit erhalten.

Zinsänderungen werden am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam.

Die ersten drei Jahre gerechnet ab der Auszahlung der ersten Tranche sind tilgungsfrei.

Im vierten Jahr (2017) ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 5.040,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2018 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 6.160,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2019 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 7.280,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2020 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 7.840,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2021 bis zum Ende des Jahres 2028 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 14.560,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2029 ist das Darlehen mit Tilgungsraten zu EUR 19.600 am Ende eines jeden Monats und einer Schlussrate zu EUR 29.800 im Jahr 2034 zu tilgen.

Zinsen auf den Restdarlehensbetrag sind jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach § 8 dieses Vertrages. Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG berechnet die geschuldeten Zinsen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen.

Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen kostenfrei in Teilbeträgen von bis zu 10% der Darlehenssumme p.a. vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern die Emittenten die hier vereinbarten Tilgungsraten nicht bedienen kann, so kann die Tilgung auf die volle Laufzeit des Darlehensvertrags gestreckt werden. Die in diesem Fall von der Emittentin zu entrichtenden Tilgungsraten sind von den Parteien in diesem Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin festzulegen.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig (d.h. vor Ablauf der 25 Jahre) kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen sowie auf die gestellten Sicherheiten zurückgreifen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) sich die Emittentin mit mindestens sechs Raten bei Tilgungsleistungen oder Zinszahlungen in Verzug befindet;
- (b) über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Emittentin selbst Insolvenzantrag stellt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 159 ff) dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 €.

Der Kredit ist zweckgebunden und dient ausschließlich der anteiligen Finanzierung der Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home- mit bis zu 100 MBit/s) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VoiP, CATV (HO-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt: EUR 1.700,00, fällig bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung, aber spätestens am 02.01.2017. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht- auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2024.

Der Sollzinssatz beträgt nominal 2,720 % p. a. und ist fest bis zum 30.12.2024.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.09.2017. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 02.04.2017, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Die Abnahmefrist des Darlehens endet am 01.04.2017.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Deutsche Kreditbank AG zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Die Emittentin ist zur Einhaltung folgender Vereinbarungen während der Darlehenslaufzeit verpflichtet:

- a) die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist derart zu gestalten, dass ein wirtschaftliches Eigenkapital von mind. 40 % der Bilanzsumme in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang klarstellend vereinbart, dass das Mezzanine-Kapital in Höhe von EUR 2,5 Mio. der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG bei der Ermittlung der Eigenmittel wie "langfristig mit Rangrücktritt zur Verfügung gestellte partiarische Nachrangdarlehen" berücksichtigt wird.

Den Parteien ist bekannt, dass die vereinbarte Quote erst ab dem Geschäftsjahr 2015/16 erreicht werden wird.

- b) die Deutsche Kreditbank AG hinsichtlich der Stellung von Darlehenssicherheiten und der Vereinbarung besonderer Darlehensbedingungen mit anderen Darlehensgebern, die Darlehen gleicher Art und Laufzeit gewähren, gleichzustellen.
- c) es darf in keinem Jahr zu Liquiditätsfehlbeträgen durch Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen an die Gesellschafter kommen. Bei fehlender Liquidität besteht Ausschüttungsverbot Basis der Betrachtung ist die Bilanzanalyse der finanzierenden Banken.

Verwendung der erwirtschafteten Liquidität in folgender Reihenfolge:

1. Bedienung Kapitaldienst
2. Ansparung Kapitaldienstreservekonto
3. Verzinsung Gesellschafterkapital

Eine Auskehrung an Gesellschafter ist nur zulässig, wenn innerhalb von 4 Jahren ein Kontostand in Höhe eines Jahreskapitaldienstes nachgewiesen wird.

- d) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen hinsichtlich der partiarischen Nachrangdarlehen.

e) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belastungserklärungen für das von den Kommanditisten eingebrachte Kommanditkapital. f) zur Einhaltung folgender weiterer Bedingungen:

- die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss/Haushalt dürfen max. 3.500 EUR betragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch unverzinsliches Eigenkapital darzustellen.
- der verzinsliche Fremdkapitalanteil pro Anschluss/Haushalt beträgt max. 2.000 EUR.
- das Eigenkapital ist im jeweiligen Bauabschnitt (Finanzierungstranche) einzusetzen.
- die von der HanseWerk AG (E.ON Hanse AG) eingebrachten Eigenmittel sind ausschließlich für die Zahlung der Verwaltungs- und Betriebskosten in der Planungs- und Bauphase einzusetzen.
- während der Darlehenslaufzeit ist durchgängig ein DSCR von 1,10 nachzuweisen. Soweit ein Nachweis in vorgenannter Höhe nicht dargestellt werden kann, ist eine Sicherstellung der Liquidität durch die Gesellschafter oder andere Finanzierungsgeber zu gewährleisten und nachzuweisen.
- den Banken ist bekannt, dass der geforderte DSCR gemäß vorliegender Mittelfristplanung ab 2016/2017 erreicht wird. Die vorstehende Regelung zur Sicherung der Liquidität ist hiervon unberührt.

Für den Fall, dass eine der vorstehenden Verpflichtungen während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten wird, steht der Deutsche Kreditbank AG ein Recht auf Nachsicherung (Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für die Darlehensverbindlichkeiten) oder auf außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages zu. Von dieser Regelung werden etwaige weitere Rechte der Deutsche Kreditbank AG auf Nachsicherung bzw. außerordentlicher Kündigung nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 159 ff) dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 4.660.000,00 €.

Der Kredit ist zweckgebunden und dient ausschließlich der anteiligen Finanzierung der Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home- mit bis zu 100 MBit/s) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VoiP, CATV (HO-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt 23.300,00 € und ist bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung, aber spätestens am 02.01.2016 fällig. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht - auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2036.

Der Zinssatz beträgt nominal 3,48 % und ist bis zum 30.12.2030 festgeschrieben.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.03.2019. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 02.04.2018, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Die Abnahmefrist endet am 01.04.2018.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Deutsche Kreditbank AG zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Zinsbindung ist eine neue schriftliche Vereinbarung über Zinssatz, Zinsbindung und Tilgung zu treffen. Soweit eine Vereinbarung zu diesem Termin nicht zustande kommt, ist der Kredit mit Ablauf der Zinsbindung zur Rückzahlung fällig.

Im Übrigen wird auf die vorstehende Darstellung des „Darlehensvertrags mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 € in diesem Kapitel auf Seite 304 bis 306 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 159 ff dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 340.000,00 €.

Das Darlehen dient zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home- mit bis zu 100 Mbits/sec.) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HO fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen. Dabei darf ein Realisierungszeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Darlehensvertrages nicht überschritten werden.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % des Darlehensbetrages ausgezahlt.

Das einmalige laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt für die Gewährung und Auszahlung des Darlehens beträgt EUR 1.700,00 und wird bei erster Inanspruchnahme fällig, spätestens jedoch am 02.01.2017.

Das Darlehen ist von dem der Auszahlung folgenden Tag an bis zum 30.12.2021 mit 1,00% p. a. zu verzinsen. Ab dem 01.01.2022 beträgt der Sollzinssatz 2,50 %. Dieser Sollzinssatz gilt bis zum 30.12.2024.

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

Das Darlehen ist ab dem 30.09.2017 (Tilgungsbeginn) zu tilgen.

Bis zum Tilgungsbeginn sind nur Sollzinsen zu zahlen, nach Tilgungsbeginn ist eine Leistungsrate für Sollzinsen und Tilgung zu zahlen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 170.000,00 ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.01.2017 und 01.04.2017.

Soweit das Darlehen nicht bis zum 01.04.2017 in Anspruch genommen worden ist, werden vom nachfolgenden Tage an 0,25% pro Monat Bereitstellungszinsen auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag berechnet, die jeweils sofort fällig werden.

Unterbleibt die (Teil-)Auszahlung zu den genannten Terminen aus einem Grund, den die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere die Erhebung einer Nichtabnahmeentschädigung, vorbehalten. Auch in diesem Fall werden bereits angefallene Bereitstellungszinsen und entstandene Kosten erhoben.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann das Darlehen jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen ihr die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse der Emittentin oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn die Emittentin die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn gegen die Emittentin ein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird,
- b) die Emittentin mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer Nachfristsetzung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt,
- c) das Darlehen ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die Emittentin unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren,
- d) die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht innerhalb angemessener Frist nach- kommt,

- e) sich die Vermögensverhältnisse eines Mithaftenden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- f) die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt,
- g) der Anspruch auf Darlehensauszahlung gepfändet wird,
- h) die förderfähigen Kosten des Anlageobjekts sich erheblich vermindern, so dass die von der Europäischen Investitionsbank für das Anlageobjekts bereitgestellten Mittel die vorgegebene Quote von 50 % der Kosten für das Anlageobjekt überschreiten,
- i) die Investitionsbank Schleswig-Holstein Kenntnis davon erhält, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Organs der Emittentin durch ein rechtsgültiges, unanfechtbares und letztinstanzliches Gerichtsurteil wegen einer Straftat (Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäsche, Kollusion, Nötigung oder Rechtsvereitelung), das dieses Mitglied in Ausübung seiner beruflichen Pflichten begangen hat, verurteilt wird, sofern die Emittentin nicht in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass ein solches Mitglied von allen Aktivitäten in Bezug auf das Anlageobjekt ausgeschlossen wird,
- j) die Emittentin die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht unverzüglich über die Einleitung von geeigneten Maßnahmen nach Buchstabe i) informiert,
- k) die Emittentin EU-beihilferechtliche, vergaberechtliche oder förderrechtliche Bestimmungen nicht einhält,
- l) in der beigefügten Anlage A unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder die darin enthaltenen Bestätigungen verletzt werden,
- m) die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder sonstigen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung getroffenen Vereinbarungen nicht nachgekommen wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Emittentin die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Leistung zu einem im Darlehensvertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Mit der Kündigung werden die geschuldeten Beträge sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche der Investitionsbank Schleswig-Holstein, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des gesamten ihr durch die Kündigung entstehenden Schadens bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 159 ff. dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 4.660.000,00 €.

Das Darlehen dient zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home - mit bis zu 100 Mbits/sec.) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HO fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen. Dabei darf ein Realisierungszeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Darlehensvertrages nicht überschritten werden.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % des Darlehensbetrages ausgezahlt.

Das einmalige laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt für die Gewährung und Auszahlung des Darlehens beträgt EUR 23.300,00.

Das Darlehen ist von dem der Auszahlung folgenden Tag an bis zum 30.12.2020 mit 1,50% p. a. zu verzinsen. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Sollzinssatz 3,00 %. Dieser Sollzinssatz gilt bis zum 30.12.2035.

Das Darlehen ist ab dem 30.03.2019 (Tilgungsbeginn zu tilgen.

Bis zum Tilgungsbeginn sind nur Sollzinsen zu zahlen, nach Tilgungsbeginn ist eine Leistungsrate für Sollzinsen und Tilgung zu zahlen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 466.000,000 ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 01.10.2016, 02.01.2017, 01.04.2017, 01.07.2017, 01.10.2017, 02.01.2018, 01.04.2018.

Im Übrigen gelten die Bedingungen, wie sie vorstehend bezüglich des „Darlehensvertrags mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über 340.000,00 € in diesem Kapitel auf Seite 304 bis 306 dieses Verkaufsprospekt dargestellt sind, entsprechend.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 159 ff dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Kooperationsvertrag vom 13./15.09.2011 nebst Änderungsvertrag vom 24./26.03.2014 mit der Versatel Deutschland GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes durch die Versatel GmbH gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes pro Kunde.

Gegenstand des Kooperationsvertrags ist die Nutzung des von der Emittentin errichteten Glasfasernetzes durch die Versatel Deutschland GmbH, die darüber den an das Glasfasernetz der Emittentin angeschlossenen Haushalten Breitbanddienste wie Internet, Telefonie und TV gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Dabei ist die Versatel Deutschland GmbH wiederum verpflichtet, der Emittentin pro Privatkunde für Internet und Telefondienste ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt für Gewerbekunden wird individuell verhandelt.

Die jeweils fertig gestellten Bauabschnitte des Glasfasernetzes, stehen der Versatel für einen Zeitraum von 36 Monaten exklusiv zur Nutzung zur Verfügung.

Der Vertrag ist erstmals zum 31.12.2016 mit einer zwölfmonatigen Frist kündbar. Er verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn trotz Mahnung keine Nachbesserung erfolgt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners sowie die Einstellung/Aufgabe des Dienstgeschäfts durch einen der Vertragspartner. Beide Vertragsparteien haben die Leistungen aus diesem Vertrag auch über das Vertragsende hinaus so lange aufrecht zu erhalten, wie Endkundenverträge beider Vertragsparteien existieren, längstens aber bis 24 Monate nach Vertragsende.

Die Vertragspartner haften gegenseitig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Pachtvertrag mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co KG vom 08.04.2014

Vertragsgegenstand ist das passive Glasfasernetz im Gebiet der Gemeinde Reußenköge, das die Emittentin von der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG pachtet.

Die aktiven Komponenten für den Betrieb bzw. die Aktivierung des passiven Netzes sind nicht Gegenstand des Pachtvertrags. Diese kann die Emittentin frei wählen.

Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.12.2044.

Die Emittentin ist über die Laufzeit des Pachtvertrags insgesamt zu einer Pachtzahlung in Höhe von insgesamt 950.287,50 € verpflichtet. Die Pacht wird aufgeteilt in monatliche Raten fällig.

Neben der Pacht trägt die Emittentin als Betreiberin sämtliche Betriebskosten. Sie betreibt das Glasfasernetz auf eigenes rechtliches und wirtschaftliches Risiko.

Sofern die Emittentin den vereinbarten Pachtzins nicht leisten kann, so kann die Pachtzahlung auf die volle Laufzeit des Pachtvertrags gestreckt werden. Die in diesem Fall von der Emittentin zu entrichtende Pacht ist von den Parteien in diesem Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin festzulegen.

Die Emittentin übernimmt den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung des von ihr gepachteten passiven Teilnetzes.

Sämtliche Kosten für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandsetzung trägt die Emittentin. Dies gilt nicht für Maßnahmen die in Folge rechtswidriger und schuldhafter Handlungen der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG an dem Pachtgegenstand entstanden sind. Arbeiten für die Verlegung von Trassen, die durch Straßenbaumaßnahmen oder Ähnliches veranlasst werden, führt die Emittentin durch und koordiniert diese gegebenenfalls mit den Behörden. Die Kosten dieser Maßnahmen werden jedoch durch die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG getragen.

Die Emittentin stattet auf eigene Kosten das passive Glasfasernetz mit aktiven Komponenten aus.

Die von der Emittentin installierten aktiven Komponenten und technischen Infrastrukturen bleiben im Eigentum der Emittentin.

Dieser Vertrag ist grundsätzlich während der Pachtzeit unkündbar.

Jede Partei ist jedoch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Erwerb oder die Errichtung des Pachtgegenstandes endgültig unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kündigende nicht zu vertreten hat;
- b) die andere Partei ihre Zahlungen einstellt oder über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird;

- c) eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis der anderen Partei gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand – auch durch Gesellschafterwechsel oder Rechtsformwechsel – eingetreten ist und dadurch gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gefährdet werden;
- d) die andere Partei wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung des Vertragspartners nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt oder erhebliche Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Höhe von mindestens einer Pachtrate trotz schriftlicher Mahnung der Verpächterin mehr als einen Monat im Rückstand ist.
- b) die zuvor unter Buchstaben den b) bis d) genannten Umstände bei einem für die Verpflichtung der Pächterin als Bürge, Gesamtschuldner oder in sonstiger Verpflichtungsform eintretenden Dritten vorliegen.

Die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die außerordentliche Kündigung zurückzunehmen und den Vertrag zu denselben Bedingungen fortzusetzen, wenn die Emittentin die rückständige Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung erfüllt oder eine ausreichende Sicherheit leistet. Gleiches gilt, wenn die Emittentin ihren übrigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich wieder nachkommt und die erheblichen Folgen von Vertragsverletzungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung wieder beseitigt.

Die Emittentin hat das Recht nach Ablauf des Pachtvertrags von der Breitbandbeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG den Pachtgegenstand zum Restbuchwert zu erwerben.

Pachtvertrag mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG vom 10.11.2014

Mit Pachtvertrag vom 10.11.2014 pachtet die Emittentin das von der Windpark Ellhöft errichtete Glasfasernetz, bestehend aus passiven und aktiven Komponenten, auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft. Die Emittentin ist zur Zahlung eines Pachtzinses für jeden aktiven Anschluss des gepachteten Glasfasernetzes verpflichtet.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.12.2044 und ist während der Vertragslaufzeit unkündbar. Ausgenommen ist die Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Erwerb oder die Errichtung des Pachtgegenstandes endgültig unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kündigende nicht zu vertreten hat;
- b) die andere Partei ihre Zahlungen einstellt oder über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird;
- c) eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis der anderen Partei gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand auch durch Gesellschafterwechsel oder Rechtsformwechsel eingetreten ist und dadurch gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gefährdet werden;
- d) die andere Partei wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung des Vertragspartners nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt oder erhebliche Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Höhe von mindestens einer Pachtrate trotz schriftlicher Mahnung der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG mehr als einen Monat im Rückstand ist.

b) die zuvor unter den Buchstaben b) bis d) genannten Umstände bei einem für die Verpflichtung der Emittentin als Bürge, Gesamtschuldner oder in sonstiger Verpflichtungsform eintretenden Dritten vorliegen.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG ist zur Veräußerung des passiven Netzes berechtigt.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG räumt der Emittentin für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht ein. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt 6 Monate.

Im Falle der Veräußerung des passiven Netzes an einen Dritten, tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG aus diesem Vertrag ein. Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG hat dies sicher zu stellen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Pachtobjekt der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG oder einem von ihr benannten Dritten in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben.

Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS.

Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung der Netzüberwachung, der Störungsarbeiten und der Betrieb der Operation-Support-Systeme OSS. Der Vertrag endet am 30.09.2016, verlängert sich jedoch automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien von sechs Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigt. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Für die verschiedenen Dienstleistungen der OpenXS GmbH wurden verschiedene Preise vereinbart, die für einen Zeitraum von 36 Monaten fest sind.

Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarung vom 24./28.10.2013 mit der Firma OpenXS.

Gegenstand des Vertrages ist die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH sowie die Festlegung der Übertragungskapazitäten von Bitströmen für Privat- und Geschäftskunden zwischen der Breitbandnetz GmbH & Co. und der Versatel Deutschland GmbH. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 60 Monate. Eine Preisüberprüfung soll erstmals im 1. Quartal 2016 erfolgen.

Lieferrahmenvertrag vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die durch die Firma TBT Networks GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL)

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma Svane Enterprise GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschriebe

Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben

Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma Fr. August Behrens GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben

Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF).

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF)bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben

Ingenieurvertrag vom 19.01.2015 mit der Firma Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH .

Der Ingenieurvertrag umfasst die komplette Objektplanung, die Bauüberwachung und die Dokumentation der Tiefbauarbeiten sowie der Linientechnik für die Errichtung des Glasfasernetzes in den Gemeinden ab der Tranche 1, beginnend mit den sog. Erweiterungsgemeinden der Tranche 1.

Kooperationsvertrag vom 31.08.2016 nebst Änderungsvertrag vom 23./29.11.2016 mit der Firma GVG Glasfaser GmbH

Gegenstand des Kooperationsvertrags ist die Bereitstellung von Endkundenprodukten sowie deren Vermarktung durch die GVG Glasfaser GmbH über das von der Emittentin errichtete Glasfasernetz. Die GVG Glasfaser GmbH wird der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden, der über ihr Glasfasernetz durch die GVG Glasfaser GmbH versorgt wird, ein Nutzungsentgelt zahlen.

Alle zuvor beschriebenen Verträge können in voller Länge am Sitz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG eingesehen werden.

13. Kapitel: Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312d BGB i.V.m. Artikel 246a § 1 EGBGB sind dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Geldanlage (Finanzdienstleistung) umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss im Fernabsatz über sogenannte Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, Brief, Fax, E-Mail, Internet) erfolgt. Für nähere Einzelheiten wird auf den vorliegenden Prospekt einschließlich des dort abgedruckten Gesellschaftsvertrags sowie auf die bei der Emittentin zu erhaltende Beitrittserklärung hingewiesen.

13.1 Informationen zur Emittentin bzw. zur Anbieterin und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden Personen

Emittentin/ Anbieterin/Prospektverantwortliche

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit Sitz in Breklum ist im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer HRA 7067 FL eingetragen.

Die ladungsfähige Anschrift lautet Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Sie ist auch die Anbieterin dieses Verkaufsprospekts. Sie wird durch die Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH, ihre persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), vertreten. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-)Tätigkeit der Gesellschaft darstellen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist gewerblich tätig.

Geschäftsführer/ Komplementärin

Komplementärin ist die Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH (Komplementärin) mit Sitz in 25821 Breklum, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer HRB 58526 FL. Die ladungsfähige Anschrift lautete Husumer Straße 63, 25821 Breklum. Als Geschäftsführer ist Herr Dr. Heiko Hansen bestellt.

Die Komplementärin ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin betraut.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsbehörde

Die Emittentin unterliegt als Anbieterin von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) gem. § 3 VermAnlG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist gem. § 6 VermAnlG zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts verpflichtet.

Sie unterliegt jedoch keiner laufenden Aufsicht durch die BaFin.

Allerdings besteht die Pflicht, den Verkaufsprospekt von der BaFin billigen zu lassen. Die BaFin entscheidet im Rahmen ihrer Prüfung über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Verkaufsprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts, § 8 VermAnlG.

Eine inhaltliche Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin erfolgt hingegen nicht.

13.2 Informationen zu den angebotenen Vermögensanlagen

Gegenstand der konkreten vorliegenden Anlagemöglichkeit

Bei den Vermögensanlagen handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, an deren Gewinnen, Verlusten und Vermögen der Anleger mit seiner Einlage teilnimmt (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen).

Die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen und eine detaillierte Beschreibung der Vertragsverhältnisse sind in dem Verkaufsprospekt dargestellt.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant in dem Gebiet der Ämter Südtondern, Mittleres Nordfriesland und der Gemeinde Reußenköge die Realisierung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ ein Glasfasernetz zu errichten, zu betreiben und zu warten. Weiterführende Informationen finden sich in dem Kapitel 8 „Angaben zu dem Anlageobjekt, zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und Anlagepolitik“ auf Seite 142 ff. dieses Verkaufsprospektes.

Der Anleger tritt unmittelbar als Kommanditist unter gleichzeitiger Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bei.

Das Beteiligungsangebot ist auf natürliche Personen zugeschnitten, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten sowie auf Personengesellschaften mit ihrem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Beitrittsbedingungen

Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung ist bei der Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, anzufordern. Dies ist im Falle der Breitbandnetz GmbH & Co. KG diese selbst.

Dabei ist von dem Anleger ein Identifikationsnachweis notwendig. Eine Kopie der Ausweispapiere muss auf Kosten des Anlegers mit übersandt werden. Der Personalausweis bzw. Reisepass muss gültig sein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung stellt ein rechtsverbindliches Angebot zur Beteiligung an der Emittentin als Kommanditist dar. Der Beitritt kommt durch die Annahme des Angebotes durch die Komplementärin zustande (§ 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der Anleger erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme einer Beitrittserklärung.

Im Außenverhältnis wird der Beitritt mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam.

Zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister bevollmächtigen die Gründungsgesellschafter der Emittentin bzw. zukünftigen Gesellschafter der Emittentin mit Beitritt zur Gesellschaft die Komplementärin unwiderruflich sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes und endet mit der Vollplatzierung.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen bestehen nicht.

Kommt ein beitriftswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Weitergehende Information zur Beteiligung an der Emittentin finden sich im vorstehenden Verkaufsprospekt.

Dieser wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, bereitgehalten und kann dort auch schriftlich angefordert werden.

Beteiligungsbetrag

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen entspricht der individuellen Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers, jedoch mindestens 10.000,00 € in Form einer gesplitteten Einlage. Diese besteht bei einer Zeichnungssumme von 10.000,00 € in Höhe von 1.000,00 € aus einem Kommanditanteil und in Höhe von 9.000,00 € aus einem partiarischen Nachrangdarlehen des Anlegers. (vgl. Kapitel 3.8 auf Seite [58](#) dieses Verkaufsprospekts) aufbringen (sog. gesplittete Einlage).

Höhere Zeichnungssummen sollten bezogen auf den Kommanditanteil durch 1.000,00 € ohne Rest teilbar sein. Je weitere 1.000,00 € Kommanditeinlage sind auch jeweils weitere 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Über das partiarische Nachrangdarlehen ist jeweils ein gesonderter Darlehensvertrag zu erstellen, der auf den Seiten [372](#) bis [375](#) dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt ist.

Zahlungsmodalitäten / Vertragsstrafe

Die Kommanditeinlage ist nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin unverzüglich und unaufgefordert auf folgendes Konto der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzuzahlen:

Kreditinstitut: VR Bank eG Niebüll

IBAN: IBAN DE08 2176 3542 0007 0124 20

BIC: GENODEF1BDS

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Darlehenssumme mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzufordern. Die Einforderung erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die eingeforderten Darlehensbeträge sind ebenfalls auf das vorbenannte Konto der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzuzahlen.

Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen in Euro.

Kommt ein beitrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche gegenüber dem beitriftswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Weitere Kosten, Steuern

Weitere Kosten ergeben sich aus Kapitel 3.13 (Seite 61) des Verkaufsprospekts.

Die abzuführenden Steuern werden in Kapitel 3.20 (Seite 82 ff.) erläutert.

Übertragung der Vermögensanlagen

Die Kommanditanteile und die partiarischen Nachrangdarlehen können nur gemeinsam übertragen werden.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.5 „Übertragung der Vermögensanlagen“ auf Seite 56 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Leistungsvorbehalte

Das Beteiligungsangebot ist auf natürliche Personen zugeschnitten, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren, die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten. Daneben richtet sich das Angebot an Personengesellschaften mit ihrem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Laufzeit der Emittentin / Kündigung

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbegrenzt. Sie beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sowie der partiarischen Nachrangdarlehen ist erstmals und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30.06.2032 möglich.

Die Einlage des Anlegers ist also mindestens bis zum 30.06.2032 fest angelegt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (ohne Kündigungsfrist) bleibt unberührt.

Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Die Risiken werden im Verkaufsprospekt in Kapitel 2 (Seite 14 bis 45) detailliert dargestellt. Die Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

13.3 Weitere Informationen

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht beim Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes ein gesetzliches Widerrufsrecht zu gemäß §§ 312g, 355 BGB (Fernabsatzverträge) zu. Ein vertraglich eingeräumtes Widerrufsrecht besteht nicht.

Der Widerruf ist formlos (z.B. telefonisch, per Brief, Telefax, E-Mail siehe Beitrittserklärung) gegenüber der Emittentin Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, zu erklären.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Widerrufs bzw. der Rückgabe. Der Widerruf hat u.a. zur Folge, dass die beiderseits empfangener Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben sind. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist mit Vertragsschluss, vgl. § 356 Abs.2 Nr.2 BGB, jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des EGBGB unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten finden sich in der Widerrufsbelehrung, die in der Beitrittserklärung abgedruckt ist.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Das Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und dem einzelnen Anleger unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages der Sitz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte oder eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank (Schlichtungsstelle), Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt a.M. ([www. bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) erhältlich.

Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Schlichtungsstelle zu versichern, dass aufgrund der vorliegenden Streitigkeit noch kein Gericht, keine Gütestelle oder Streitschlichtungsstelle angerufen und auch kein diesbezüglicher außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Die Kommunikation zwischen der Emittentin, ihren Gesellschaftern und den Anlegern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit dieser dem Anleger zur Verfügung gestellten Informationen ist gem. § 8a VermAnlG nach der Billigung des Verkaufsprospekts zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Angebotes wirksam und werden während dieser Zeit ggf. durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Garantiefonds / Einlagensicherung

Ein Garantiefonds, eine Einlagensicherung oder andere Entschädigungsregelungen bezogen auf das Beteiligungsangebot insgesamt bestehen nicht.

ENDE DER VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DEN FERNABSATZ

Hinweis:

Der Verkaufsprospekt sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Informationen zur Beteiligung, zu den Risiken sowie zu den Verträgen. Die Verträge sind zum Teil auch vollständig abgedruckt. Eine ausführliche Lektüre des Verkaufsprospektes kann durch diese Mitteilung nicht ersetzt werden.

14. Kapitel: Gesellschaftsvertrag vom 12.12.2016

Im Folgenden ist der Text des Gesellschaftsvertrags der Breitbandnetz GmbH & Co. KG vollständig abgedruckt.

Bei dem in § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags beschriebenen Gesellschafterdarlehen (Anlage X des Gesellschaftsvertrags) handelt es sich um die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen. Die vorbenannte Anlage X stellt den Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen dar und ist im Anschluss an den Gesellschaftsvertrag vollständig abgedruckt ist.

Bei den in § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags genannten Gesellschafterdarlehensverträgen handelt es sich um die Verträge über ein partiarisches Nachrangdarlehen. Der Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen ist im Anschluss an den Gesellschaftsvertrag in diesem Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Breitbandnetz GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft ist auch dann zur Fortführung der Firma berechtigt, wenn einer oder mehrere Gesellschafter ausscheiden und ihr Name in der Firma enthalten ist. Alle Gesellschafter stimmen der Firmenfortführung bereits heute unwiderruflich zu.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Breklum.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer

Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-)Tätigkeit der Gesellschaft darstellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Nebentätigkeit der Gesellschaft darstellen.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres.

Die Gesellschaft beginnt erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ein vorzeitiger Geschäftsbeginn ist nicht zulässig. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4 Gesellschafter und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH“ mit Sitz in Breklum. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige Vergütung von 5.000,--€ pro Jahr zuzügl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer pro angefangenem Geschäftsjahr

(2) Kommanditisten sind die:

- | | | | |
|----|---------------------|--|------------|
| 1. | Kreis Nordfriesland | mit einer Kommanditeinlage in Höhe von | 1.000,00 € |
| 2. | Gemeinde Ockholm | mit einer Kommanditeinlage in Höhe von | 1.000,00 € |

3.	Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	36.000,00 €
4.	Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	28.000,00 €
5.	Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
6.	Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	8.000,00 €
7.	Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
8.	Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	21.000,00 €
9.	ATRON Services GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
10.	Sven Vogt Bau GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
11.	Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	8.000,00 €
12.	Windpark Struckum II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	11.000,00 €
13.	Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	14.000,00 €
14.	Windpark Ligatedeler GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
15.	Windpark Vollstedt GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	16.000,00 €
16.	Windpark Breklum GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>17.000,00 €</u>
17.	Windpark Struckum GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
18.	Bauernwindpark Struckum GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
19.	Windpark Bredstedt-Land GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	23.000,00 €
20.	Windpark Vollstedt II GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
21.	Stadt Bredstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
22.	BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
23.	ARGE Netz GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
24.	Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
25.	Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	30.000,00 €
26.	Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	22.000,00 €
27.	Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €

28.	Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
29.	VR Bank eG Niebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>50.000,00 €</u>
30.	SAT Solarpark I GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
31.	SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
32.	Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
33.	Kabelbau Nord GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
34.	Bürgerwindpark Braderup GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	23.000,00 €
35.	Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	100.000,00 €
36.	Bürgerwindpark Bordelum II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
37.	Biogas Dörpum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
38.	Windpark Bordelum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	23.000,00 €
39.	Henning Holst	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
40.	Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
41.	Kai Block	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
42.	Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
43.	Gemeinde Dagebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
44.	Gemeinde Neukirchen	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
45.	Gemeinde Risum-Lindholm	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
46.	Gemeinde Stedesand	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
47.	Gemeinde Sönnebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
48.	Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
49.	Gemeinde Struckum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
50.	Gemeinde Vollstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
51.	HanseWerk AG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	277.000,00 €
52.	Gemeinde Ahrenshöft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €

53.	Gemeinde Breklum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
54.	Gemeinde Bohmstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
55.	Amt Mittleres Nordfriesland	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>181.000,00 €</u>
56.	Windpark Dörpum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	18.000,00 €
57.	Gemeinde Klanxbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
58.	Gemeinde Stadum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
59.	Gemeinde Rodenäs	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
60.	Gemeinde Aventoft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
61.	Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
62.	Bürgerwindpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	31.000,00 €
63.	Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
64.	Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	12.000,00 €
65.	Gemeinde Tinningstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
66.	Gemeinde Westre	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
67.	Gemeinde Drelsdorf	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
68.	Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
69.	Windpark Emmelsbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
70.	Stadt Niebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
71.	Gemeinde Langenhorn	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
72.	Gemeinde Galmsbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
73.	Gemeinde Enge-Sande	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
74.	Windpark Wangefeld Nord GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
75.	Gemeinde Achtrup	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
76.	Windpark Högel GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
77.	Gemeinde Lütjenholm	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €

78.	Gemeinde Sprakebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
79.	Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
80.	Bürgerwindpark Wisch UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
81.	Gemeinde Reußenköge	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
82.	Bürgersolarpark Ellhöft GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
83.	Gemeinde Ellhöft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
84.	Gemeinde Braderup	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
85.	Gemeinde Süderlügum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
86.	Gemeinde Humptrup	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
87.	Gemeinde Klixbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
88.	Gemeinde Bordelum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
89.	Gemeinde Uphusum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
90.	Gemeinde Leck	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
91.	Gemeinde Högel	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
92.	Bürgerwindpark Galmsbüll Betriebs GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	16.000,00 €
93.	Windpark Osterhof GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
94.	BWG Bahrenhof GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
95.	Plus Wind Galmsbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
96.	Gerhard Jessen KG Ulmenhof	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
97.	Windpark Galmsbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
98.	Gemeinde Almdorf	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
99.	Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
100.	Kai Nissen	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
101.	Max-Werner Ketelsen	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
102.	Gemeinde Goldelund	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €

103. Bürgersolarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
104. Süd-West Windpark GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
105. Gemeinde Bosbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
106. Gemeinde Joldelund	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
107. Gemeinde Goldebek	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
108. Gemeinde Bargum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
109. Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
110. Windpark Lütjenholm GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>14.000,00 €</u>
111. Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
112. BWP Braderup-Tinningstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	20.000,00 €
113. Biogas Braderup Hansen u. Petersen GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
114. Klixbüller Energie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
115. Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	66.000,00 €
116. Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	50.000,00 €
117. Bürgerwindpark Langenhorn GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
118. Windpark Nordergoesharde GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
119. Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	26.000,00 €
120. Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
121. Amt Südtondern	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	256.000,00 €
122. Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	24.000,00 €
123. Wiedingharder Windpark e.K.	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
124. Windpark Sönnebüll M u. B GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
125. Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
126. Bürgersolarpark Bohmstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €

127.	Klein Klanxbüll Solar GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
128.	HBK Dethleffsen GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
129.	Solarpark Wange GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
130.	Bürgersolarpark Rodenäs GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
131.	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>100.000,00 €</u>
132.	Bürgersolarpark Klanxbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
133.	neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
134.	Peter Chr. Petersen GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
135.	Bürgerwindpark Langenhorn II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	21.000,00 €
136.	Bürgersolarpark Bosbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
137.	BWES Betriebs GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
138.	Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	8.000,00 €
139.	Windpark Leckeng Repowering GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
140.	<u>Bürgerwindpark Emmelsbüll-Horsbüll GmbH & Co. KG</u>	<u>mit einer Kommanditeinlage in Höhe von</u>	<u>24.000,00 €</u>
141.	<u>Wangewind Maren Zumholz GbR</u>	<u>mit einer Kommanditeinlage in Höhe von</u>	<u>2.000,00 €</u>
142.	<u>Windpark Osterdeich GmbH & Co. KG</u>	<u>mit einer Kommanditeinlage in Höhe von</u>	<u>20.000,00 €</u>

(3) Die Wirksamkeit des Beitritts als Kommanditist ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister.

(4) Die Aufnahme weiterer Kommanditisten wird im Innenverhältnis wirksam, sobald die vom Beitrittswilligen unterschriebene Beitrittserklärung angenommen wurde und die Gesellschafterversammlung dem Beitritt zugestimmt hat. Die Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der weitere Kommanditist erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme einer Beitrittserklärung. Der beitretende Kommanditist verpflichtet sich, die in dem Verkaufsprospekt beigefügt umfassende und auf seine Kosten beizubringende

Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form schnellstmöglich der Gesellschaft zukommen zu lassen, die insbesondere zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich des Vollmachtgebers selbst
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern.

Im Außenverhältnis wird der Beitritt mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Beitragswillige als atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

(5) Sollte der Anteil der HanseWerk AG am Kommanditkapital auf unter 25,1 % sinken, ist sie jederzeit berechtigt, durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage ihren Anteil auf bis zu 25,1 % zu erhöhen. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 bedarf es in diesem Fall nicht. Für die Erhöhung des Anteils gilt im Übrigen § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend. Hat ein Beitrittswilliger gegenüber der Gesellschaft sein Interesse an einem Beitritt bekundet, wird die persönlich haftende Gesellschafterin die E.ON Hanse AG unverzüglich darüber informieren, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über den Beitritt beschließt.

(6) Die Kommanditisten zeichnen eine gesplittete Einlage, die aus einer Hafteinlage und einem Gesellschafterdarlehen (gemäß gesonderter Vereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage X beigefügt ist) besteht.

Die Hafteinlage beträgt mindestens 1.000 EUR. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die Hafteinlage ist mit der Annahme der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig. Stimmt die Gesellschafterversammlung dem Beitritt nicht zu, so ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

Des Weiteren verpflichten sich die Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 9.000 EUR pro 1.000 EUR Hafteinlage zu gewähren. Das Darlehen wird mit höchstens fünf Prozent (5%) p.a. verzinst. Davon erfolgt eine feste Verzinsung in Höhe von drei Prozent (3%) p.a., die gewinnunabhängig gezahlt wird. Die

restlichen zwei Prozent (2%) werden gewinnabhängig verzinst. Das Darlehen wird von den Kommanditisten wie folgt eingezahlt:

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Darlehenssumme mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzufordern. Die Einforderung erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die Kommanditisten sind gleich zu behandeln.

Sämtliche Kapitaleinzahlungen erfolgen auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto.

(7) Leistet ein beitrittswilliger Kommanditist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Gesellschaft mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(8) Kommt ein beitrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche gegenüber dem beitrittswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

(a) ein festes Kapitalkonto I,

- (b) ein Kapitalkonto II,
- (c) ein Verlustvortragskonto,
- (d) ein Gesellschafterkonto,
- (e) ein Darlehenskonto,
- (f) ein Rücklagenkonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I wird die Pflichteinlage des Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto I weist die vermögensmäßige Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft aus. Das Kapitalkonto I verändert sich durch Gewinne und Verluste oder Einlagen und Entnahmen nicht. Das Kapitalkonto I wird nicht verzinst.

(3) Auf dem Kapitalkonto II werden die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile eines Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto II wird nicht verzinst.

(4) Auf einem Gesellschafterkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile eines Gesellschafters gebucht, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden. Ferner werden auf dem Gesellschafterkonto alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft gebucht. Entnahmen dürfen nur insoweit erfolgen, als das Gesellschafterkonto dadurch nicht negativ wird. Das Gesellschafterkonto wird sowohl im Soll als auch Haben mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach der Zinsstaffelmethode verzinst. Etwaige Zinsen werden im Verhältnis zur Gesellschaft als Aufwand bzw. Ertrag behandelt.

(5) Auf einem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile eines Gesellschafters gebucht. Gewinne können erst nach Ausgleich eines Verlustvortragskontos auf dem Kapitalkonto II oder auf dem Gesellschafterkonto gebucht werden. Das Verlustvortragskonto wird nicht verzinst.

(6) Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft - mit Ausnahme des Darlehens aus § 4 - werden auf Darlehenskonten gebucht. Zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter

wird diesbezüglich ein Darlehensvertrag geschlossen, in dem alle Einzelheiten, insb. auch die Verzinsung und Kündigung des Darlehens, geregelt werden.

(7) Auf dem Rücklagenkonto werden die Darlehen aus § 4 gebucht. Das Rücklagenkonto wird gewinnunabhängig mit 3 % und zusätzlich gewinnabhängig mit höchstens 2 % verzinst.

§ 6 Investitions- und Finanzierungsplan

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Finanz-, Ergebnis-, Investitions-, Personalplan) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält außerdem eine 3-Jahres-Vorschau. Die Investitionen der Gesellschaft richten sich nach dem Wirtschaftsplan.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Diese muss die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns führen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich bei der Geschäftsführung Dritter zu bedienen

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei Abschluss von Verträgen, die eine Auslagerung einer operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, für die Gesellschaft Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechte so zu vereinbaren, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.

(4) Die persönlich haftenden Gesellschafterin ist unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze in der Geschäftsführung frei, soweit nicht Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Anweisungen für die Geschäftsführung geben.

(5) Geschäfte, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für:

- (a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
- (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als EUR 100.000 beträgt.
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Gesamtvolumen von mehr als EUR 50.000.
- (e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen EUR 100.000 übersteigen.
- (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- (g) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen.
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte, technisches Wissen oder sonstiges Know-how.

- (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen (§ 15 AO) und Gesellschaften, an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.
- (j) Personaleinstellungen, soweit diese über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
- (k) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften in den in § 7 Abs. 4 (a) bis (j) genannten Fällen.

(6) Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn

- (a) die Maßnahme bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen ist oder
- (b) in dringenden Fällen, d.h. wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht zu erlangen ist. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden.

(7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des unter § 6 dieses Vertrages genannten Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für die Durchführung des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

(8) Im Hinblick auf die Regelungen in Abs. (5) bis (6) ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ausgeschlossen.

§ 8 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Die aus der Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angefallenen Auslagen, insbesondere die Geschäftsführervergütung, werden der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer)

monatlich erstattet. Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns.

(2) Die Gesellschaft schuldet der persönlich haftenden Gesellschafterin zusätzlich eine etwa anfallende Umsatzsteuer gegen Vorlage einer dem UStG entsprechenden Rechnung.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen aus höchstens neun, mindestens sechs Personen bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und Abberufung von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes. Die HanseWerk AG entsendet zwei Mitglieder, sofern sie an der Gesellschaft mit mindestens 25,0 % beteiligt ist. Ist die HanseWerk AG nicht mit mindestens 25,0 % beteiligt, gelten für die Bestellung der weiteren zwei Mitglieder die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sinkt die Beteiligung der HanseWerk AG im Laufe einer Amtszeit auf unter 25,0 %, so sind die von der HanseWerk AG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht die HanseWerk AG ihre Beteiligung bis zur übernächsten Aufsichtsratssitzung ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Beteiligung von 25,0 % wieder auf 25,0 % erhöht.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Entsendete Aufsichtsratsmitglieder können von der sie entsendenden Gesellschaft jederzeit abberufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie zwei Stellvertreter/innen. Die Wahl erfolgt für die Restdauer ihrer/seiner ursprünglichen Amtszeit. Für eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden erhalten die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen das Vorschlagsrecht. Hält die HanseWerk AG mindestens

25,0 % des Kommanditkapitals, hat sie das Recht, eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen (Vorschlagsrecht der HanseWerk AG).

(6) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat sollte mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Über Ausnahmen in Form von kürzeren Tagungszeiträumen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(7) Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(8) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung erfolgen. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung per E-Mail, Fax oder der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(9) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die HanseWerk AG und die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sind abweichend von Satz 2 berechtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder im Verhinderungsfalle Stellvertreter zu bevollmächtigen, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Wahlweise können die HanseWerk AG und die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen für ihre Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder benennen.

(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.

(12) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom / von der Vorsitzenden oder in Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter/in im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „der Aufsichtsrat der Breitbandnetz GmbH & Co. KG“ abgegeben.

(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt und Verantwortung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds wahr. Insbesondere sind sie in allen vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnissen der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(14) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.

(15) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- (a) Vorschlag des / der Geschäftsführer/s der Breitbandnetz GmbH & CO. KG und der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH.
- b) Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer,
- (c) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,

(16) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- (a) Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufzustellende und von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wirtschaftsplan einschließlich etwaiger Änderungen und Nachträge,

- (b) Beschlussempfehlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Gesellschafterversammlung über eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
- (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (d) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind, oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
- (e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (f) Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, sofern im Einzelfall ein Betrag von 5.000 € überschritten wird,
- (g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung und die Einlegung von Rechtsmitteln von besonderer Bedeutung,
- (h) Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
- (i) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(17) Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(18) Sofern das Ergebnis des Wirtschaftsplanes nicht erreicht werden kann, ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Ausgaben und Einstellungen außerhalb des Wirtschaftsplanes bedürfen in diesem Fall der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

(19) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über eine Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 10 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder stattdessen im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 11 dieses Vertrages bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres. Eine Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, kann aber auch an einem anderen, von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegten Ort stattfinden. Die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein durch sie bevollmächtigter Dritter legt den Versammlungsort fest. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf einen Dritten zu übertragen.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per einfachen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit reduziert sich die Frist auf sieben Kalendertage. Ein Gesellschafter ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung fristgerecht an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse versandt wird. Zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das vergangene und das laufende Jahr vorzulegen. Die Berichterstattung hat sich auf den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft, auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen zu erstrecken.

(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin oder einen durch sie bevollmächtigten Dritten einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies schriftlich verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach, so sind die Kommanditisten, welche die Einberufung der außerordentlichen

Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.

(4) Sachanträge zur Tagesordnung der Gesellschafterversammlung sind von den Gesellschaftern schriftlich einzubringen. Diese müssen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin spätestens 7 Kalendertage vor der Gesellschafterversammlung eingegangen sein, bei besonderer Eilbedürftigkeit gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 spätestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung.

(5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung der Stimmrechtsausübung müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten bis spätestens 2 Werktage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei jedoch eine einzelne juristische oder natürliche Person jeweils nicht mehr als 20 % der Stimmrechte ausüben kann.

(6) Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung sowie die gefassten Beschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder von dem/den Versammlungsleiter(n) zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und per Email oder mittels eines einfachen Briefes an die zuletzt bekanntgegebene Adresse den Gesellschaftern zugänglich zu machen.

(7) Die Gesellschafter sind in allen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Beschlussfassung berufen. Insbesondere sind sie in den Fällen

- der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
- der Genehmigung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- der Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- etwaiger Anstellungsverträge mit Geschäftsführern und
- der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses

zur Beschlussfassung berufen.

(8) Die Gesellschafter haben je 1.000 EUR Kapitaleinlage je eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Kommanditisten sind - einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin - im Falle einer Interessenkollision von Abstimmungen ausgeschlossen.

§ 11 Schriftliches Umlaufverfahren

(1) Im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens sind die Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten schriftlich mittels eines an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versendenden einfachen Briefes unter Mitteilung des Beschlussgegenstandes zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Postabgabedatum der Aufforderung zur Abstimmung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten eingehen. Beschlüsse sind mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst. Verspätet eingegangene Stimmabgaben werden als nicht abgegeben angesehen, der Kommanditist trägt insofern das Risiko eines verspäteten Eingangs. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit reduziert sich die Frist auf sieben Kalendertage. In diesen Fällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin in der Aufforderung zur Stimmabgabe gesondert auf die verkürzte Frist hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn die Beschlussunterlagen an alle Gesellschafter versandt wurden und mindestens 51 % des stimmberechtigten Kapitals innerhalb der Frist aus Abs. 1 abstimmen.

(3) Sachanträge der Gesellschafter sind nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzulassen.

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 5 und 6 dieses Vertrages gelten entsprechend.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens 51 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Sofern

keine Beschlussfähigkeit vorliegt, kann die nächste Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Gesellschafterkapitals beschlussfähig. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

(2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
- (d) Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG,
- (e) Auflösung der Gesellschaft in anderen, als den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
- (f) Gründung, Erwerb oder Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- (h) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegender Betrag überschritten wird,
- (i) Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,
- (j) Aufnahme neuer Gesellschafter,

(k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

(3) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

(a) Feststellung des Jahresabschlusses,

(b) Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers,

(c) Geschäftsbesorgung durch Dritte i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3,

(d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,

(e) Aufstellung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,

(f) etwaige Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,

(g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,

(h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit Ausnahme von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

(4) Bei Stimmrechtsgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.

(5) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Versendung des Protokolls der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Feststellungsklage geltend gemacht werden. Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten Sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) sowie – soweit erforderlich - den Konzernabschluss und den

Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Zinserträge für negative Darlehenskonten werden als Ertrag behandelt.

(2) Der Jahresabschluss wird durch den von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellten Abschlussprüfer geprüft.

(3) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen, soweit dieses möglich ist. Änderungen sind für alle Gesellschafter, auch nach deren Ausscheiden, verbindlich.

(4) Der geprüfte Jahresabschluss ist mit entsprechenden Erläuterungen allen Gesellschaftern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung zu übersenden.

(5) Die Kosten für die Erstellung und die Prüfung eines Jahresabschlusses trägt die Gesellschaft.

§ 14 Gewinn- und Verlustbeteiligung

(1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.

(2) Ein Verlust ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufzuteilen. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt unbeschadet ihrer persönlichen Haftung an einem Verlust nicht teil. Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust begründet keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und ändert nichts an der Beschränkung ihrer Haftung auf die eingetragene Haftsumme. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

(3) Der im Jahresabschluss festgestellte Gewinn wird zuerst zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verlustes verwendet.

(4) Der danach verbleibende Gewinn wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufgeteilt. Von dem jedem Kommanditisten hiernach zustehenden Gewinn werden 15% dem Kapitalkonto II zugeführt und 85% dem Gesellschafterkonto gutgeschrieben. Eine geringere Dotierung der Kapitalkonten als in Höhe von 15% des verbleibenden Gewinns bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

(5) Kapitalertragssteuerguthaben, die Gesellschaftern im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an die Gesellschaft zugewiesen wurden, gelten als Entnahmen der betreffenden Gesellschafter zu Lasten ihrer Gesellschafterkonten. Ein etwa entstehender negativer Saldo ist durch spätere Gewinngutschrift auszugleichen.

(6) Reichen die nach Abs. (4) den Gesellschafterkonten zugeführten Beträge nicht aus, um einem Kommanditisten die Zahlung der Steuern einschließlich Vorauszahlungen zu ermöglichen, die auf sein Einkommen aus der Gesellschaft entfallen, so ist der Kommanditist berechtigt, die entsprechenden Beträge zu Lasten seines Gesellschafterkontos zu entnehmen, auch wenn dadurch ein negativer Saldo entsteht. Dies gilt jedoch nicht für den Teil des Einkommens, den ein Kommanditist aufgrund eines Anstellungsvertrages mit der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält. Das Steuerentnahmerecht besteht nicht in Höhe der gemäß Abs. (5) als entnommen geltenden Steuerguthaben. Bei der Ermittlung der benötigten Steuerbeträge ist für alle Gesellschafter einheitlich der höchste Steuersatz zugrunde zulegen, der für in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige für die Steuer vom Einkommen einschließlich der Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag in der Spitze gilt, unabhängig davon, ob der einzelne Kommanditist Steuern in dieser Höhe zu zahlen hat. Bei der Bemessung der für die Steuervorauszahlung erforderlichen Beträge sind einheitlich die vom Betriebsfinanzamt aufgrund der Gewinnentwicklung veranlassenen Festsetzungen zugrunde zulegen. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, Steuererstattungen, die er wegen überhöhter

Vorauszahlungen gesellschaftsbezogener Steuern erhält, unverzüglich zum Ausgleich seines negativen Gesellschafterkontos zu verwenden.

§ 15 Verfügung über Gesellschaftsanteile

(1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten.

(2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist jedoch nicht erforderlich bei Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern und zu Gunsten von in Mehrheitsbesitz von Gesellschaftern stehenden Unternehmen i. S. d. § 16 AktG sowie von Gesellschaftern abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG.

(3) Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000 EUR teilbar sein.

(4) Alle durch die Übertragung eines Kommanditanteils entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 100 EUR zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der eintretende Kommanditist. Sollte der Mindestbetrag von 100 EUR nicht ausreichen, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 16 Vorkaufsrecht

(1) Verkauft ein Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 15 Abs. 2. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags allen Kommanditisten schriftlich in vollem Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per E-Mail, in Textform oder per

Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsberechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 463 ff. BGB sinngemäß.

(2) Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Kommanditist sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, unter den Vorgaben des § 15 Abs. 1 über den Teil des Gesellschaftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

(4) Das Vorkaufsrecht kann stets nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht hinsichtlich eines etwaigen Geschäftsanteils des betreffenden Gesellschafter an der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden.

§ 17 Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§ 133 HGB).

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Vor der Beschlussfassung soll ihm allerdings nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft auszuscheiden hat, beruft der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin wählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann – anstelle des Ausschlusses – auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise an einen oder mehrere von der Gesellschaft bestimmte Dritte abzutreten hat. Jeder Gesellschafter erteilt für diesen Fall der persönlich haftenden Gesellschafterin bereits heute unwiderruflich Vollmacht, die Abtretung vorzunehmen und alle dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Personen zu, ist ein Ausschluss auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nur in der Person eines Gesellschafters vorliegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung muss über den Ausschluss eines Gesellschafters spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem ein Gesellschafter von dem die Ausschließung rechtfertigenden Umstand positive Kenntnis erlangt hat, entscheiden.

(7) Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Gesellschafterbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, sofern dieser in der Gesellschafterversammlung nicht persönlich anwesend war.

(8) Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

(a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder

- (b) in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters oder seine sonstigen Rechte und Ansprüche als Gesellschafter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben werden oder
- (c) ein Gesellschafter die Gesellschaft wirksam kündigt.

(2) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des jeweiligen Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass dafür ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Im Fall der Kündigung der Gesellschaft erfolgt das Ausscheiden nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 19 Tod eines Gesellschafters

(1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben und/oder denjenigen, auf die die Erben den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters in Erfüllung eines Vermächnisses oder einer Teilungsanordnung des Erblassers übertragen, mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls fortgesetzt.

(2) Im Falle einer Mehrheit von Erben / Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die entsprechenden Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen.

(3) Die Erben haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins bzw. durch Vorlage einer notariell beglaubigten

Testamentseröffnungsurkunde als einzige und rechtmäßige Erben zu legitimieren. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, eine notariell beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss vorzulegen. Die Bestellung eines Vormundes ist der Gesellschaft unverzüglich durch Vorlage notariell beglaubigter Unterlagen anzuzeigen.

(4) Wenn die Gesellschafter nicht die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses beschließen, scheidet der Erblasser in Höhe der Beteiligungsquote, die er den nicht nachfolgeberechtigten Personen hinterlassen hat, aus der Gesellschaft mit Wirkung auf den Todesfall aus (Herabsetzung der Beteiligungsquote). Die Abfindung bestimmt sich nach § 21.

(5) Die Beteiligungskonten des Erblassers in ihrem Stand im Zeitpunkt des Erbfalls teilen sich auf mehrere Rechtsnachfolger im Verhältnis der ihnen von Todes wegen hinterlassenen Quote auf. Ein Guthaben oder eine Verbindlichkeit des Erblassers auf dem Darlehenskonto ist Teil des sonstigen Nachlasses und wird durch die vor- und nachstehenden Regelungen nicht erfasst.

(6) Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung bezüglich des von ihm hinterlassenen Gesellschaftsanteils angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Wahrnehmung aller Rechte zugelassen, die den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters aus der Beteiligung zustehen. In einem solchen Fall kann der Testamentsvollstrecker die Beteiligung auch als Treuhänder übernehmen oder die Rechte der Rechtsnachfolger aufgrund einer vom Erblasser oder von seinen Rechtsnachfolgern erteilten Vollmacht wahrnehmen.

§ 20 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

(2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 30.06.2032 zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder

einzutreten droht, oder die Gesellschaft mit der Tilgung- und/oder Zinszahlung aus den Gesellschafterdarlehensverträgen in Verzug ist.

(3) Unbeschadet der Regelung aus Abs. 2 haben diejenigen Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum 31.12.2010 beitreten, das Recht zur Kündigung zum 31.03.2011, sofern sie den für die Beteiligung erforderlichen Gremiumsbeschluss nicht erlangen.

(4) Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

(5) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter eine etwaige Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin zum selben Stichtag gleichzeitig kündigt.

(6) Im Fall der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist nach dem Grund des Ausscheidens zu unterscheiden:

(a) In den Fällen des § 17 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags richtet sich die Höhe der Abfindung nach dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftskapital (Festkapital). Hinzu kommt der auf den betreffenden Gesellschaftsanteil entfallende Anteil an etwaigen Rücklagen. Die auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallenden Verlustvorträge sind abzuziehen.

(b) In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung zwei Drittel des anteiligen Unternehmenswerts, der der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am

Gesellschaftskapital (Festkapital) entspricht, mindestens den sich nach § 21 Abs. 2 (a) ergebenden Betrag. Für die Berechnung des Unternehmenswerts sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf aufgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung maßgebend.

(3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

(4) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

(5) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.

(6) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zur Zahlung fällig. Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung bzw. Sicherheitsleistung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Jahresrate auszusetzen.

(7) Gesellschafterkonto und Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters sind gesondert auszugleichen. Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem

Gesellschafter unverzüglich auszubezahlen und ein etwaiger Fehlbetrag von dem Gesellschafter unverzüglich auszugleichen.

§ 22 Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese die berechtigten Interessen des Gesellschafters wahrnehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt darüber hinaus nicht gegenüber dem Aufsichtsrat. Dieser überwacht die persönlich haftende Gesellschafterin. Zu diesem Zweck kann er von der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

(4) Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

§ 23 Liquidation

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.

(3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft (Kapitalkonto I) zu.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des HGB über die KG.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.

Breklum, den 12.12.2016

Breitbandnetz Verwaltungs GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführung

1. Kreis Nordfriesland
vertreten durch den Landrat
2. Gemeinde Ockholm
vertreten durch den Bürgermeister
3. Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
4. Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführung
5. Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

6. Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
7. Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
8. Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
9. ATRON Services GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
10. Sven Vogt Bau GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
11. Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
12. Windpark Struckum II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
13. Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
14. Windpark Ligideler GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
15. Windpark Vollstedt GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
16. Windpark Breklum GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
17. Windpark Struckum GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
18. Bauernwindpark Struckum GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
19. Windpark Bredstedt-Land GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
20. Windpark Vollstedt II GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
21. Stadt Bredstedt
vertreten durch den Bürgermeister
22. BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

23. ARGE Netz GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
24. Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
25. Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
26. Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
27. Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
28. Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
29. VR Bank eG Niebüll
vertreten durch den Vorstand
30. SAT Solarpark I GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
31. SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
32. Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
33. Kabelbau Nord GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
34. Bürgerwindpark Braderup GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
35. Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
36. Bürgerwindpark Bordelum II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
37. Biogas Dörpum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
38. Windpark Bordelum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
39. Henning Holst

40. Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
41. Kai Block
42. Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog
vertreten durch die Geschäftsführung
43. Gemeinde Dagebüll
vertreten durch den Bürgermeister
44. Gemeinde Neukirchen
vertreten durch den Bürgermeister
45. Gemeinde Risum-Lindholm
vertreten durch den Bürgermeister
46. Gemeinde Stedesand
vertreten durch den Bürgermeister
47. Gemeinde Sönnebüll
vertreten durch den Bürgermeister
48. Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
49. Gemeinde Struckum
vertreten durch den Bürgermeister
50. Gemeinde Vollstedt
vertreten durch den Bürgermeister
51. HanseWerk AG
vertreten durch den Vorstand
52. Gemeinde Ahrenshöft
vertreten durch den Bürgermeister
53. Gemeinde Breklum
vertreten durch den Bürgermeister
54. Gemeinde Bohmstedt
vertreten durch den Bürgermeister
55. Amt Mittleres Nordfriesland
vertreten durch den Amtsvorsteher
56. Windpark Dörpum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
57. Gemeinde Klanxbüll
vertreten durch den Bürgermeister

58. Gemeinde Stadum
vertreten durch den Bürgermeister
59. Gemeinde Rodenäs
vertreten durch den Bürgermeister
60. Gemeinde Aventoft
vertreten durch den Bürgermeister
61. Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
62. Bürgerwindpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
63. Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
64. Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
65. Gemeinde Tinningstedt
vertreten durch den Bürgermeister
66. Gemeinde Westre
vertreten durch den Bürgermeister
67. Gemeinde Dreisdorf
vertreten durch den Bürgermeister
68. Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll
vertreten durch den Bürgermeister
69. Windpark Emmelsbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
70. Stadt Niebüll
vertreten durch den Bürgermeister
71. Gemeinde Langenhorn
vertreten durch den Bürgermeister
72. Gemeinde Galmsbüll
vertreten durch den Bürgermeister
73. Gemeinde Enge-Sande
vertreten durch den Bürgermeister
74. Windpark Wangefeld Nord GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

75. Gemeinde Achtrup
vertreten durch den Bürgermeister
76. Windpark Högel GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
77. Gemeinde Lütjenholm
vertreten durch den Bürgermeister
78. Gemeinde Sprakebüll
vertreten durch den Bürgermeister
79. Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
80. Bürgerwindpark Wisch UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
81. Gemeinde Reußenköge
vertreten durch den Bürgermeister
82. Bürgersolarpark Ellhöft GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
83. Gemeinde Ellhöft
vertreten durch den Bürgermeister
84. Gemeinde Braderup
vertreten durch den Bürgermeister
85. Gemeinde Süderlügum
vertreten durch den Bürgermeister
86. Gemeinde Humptrup
vertreten durch den Bürgermeister
87. Gemeinde Klixbüll
vertreten durch den Bürgermeister
88. Gemeinde Bordelum
vertreten durch den Bürgermeister
89. Gemeinde Uphusum
vertreten durch den Bürgermeister
90. Gemeinde Leck
vertreten durch den Bürgermeister
91. Gemeinde Högel
vertreten durch den Bürgermeister

92. Bürgerwindpark Galmsbüll Betriebs GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
93. Windpark Osterhof GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
94. BWG Bahrenhof GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
95. Plus Wind Galmsbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
96. Gerhard Jessen KG Ulmenhof
vertreten durch die Geschäftsführung
97. Windpark Galmsbüll
vertreten durch die Geschäftsführung
98. Gemeinde Almdorf
vertreten durch den Bürgermeister
99. Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
100. Kai Nissen
101. Max-Werner Ketelsen
102. Gemeinde Goldelund
vertreten durch den Bürgermeister
103. Bürgersolarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
104. Süd-West Windpark GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
105. Gemeinde Bosbüll
vertreten durch den Bürgermeister
106. Gemeinde Joldelund
vertreten durch den Bürgermeister
107. Gemeinde Goldebek
vertreten durch den Bürgermeister
108. Gemeinde Bargum
vertreten durch den Bürgermeister

109. Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
110. Windpark Lütjenholm GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
111. Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
112. BWP Braderup-Tinningstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
113. Biogas Braderup Hansen u. Petersen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
114. Klixbüller Energie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
vertreten durch die Geschäftsführung
115. Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
116. Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
117. Bürgerwindpark Langenhorn GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
118. Windpark Nordergoesharde GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
119. Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
120. Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
121. Amt Südtondern
vertreten durch den Amtsvorsteher
122. Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
123. Wiedingharder Windpark e.K.
vertreten durch die Geschäftsführung
124. Windpark Sönnebüll M u. B GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
125. Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

126. Bürgersolarpark Bohmstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
127. Klein Klanxbüll Solar GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
128. HBK Dethleffsen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
129. Solarpark Wange GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
130. Bürgersolarpark Rodenäs GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
131. Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
132. Bürgersolarpark Klanxbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
133. neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
134. Peter Chr. Petersen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
135. Bürgerwindpark Langenhorn II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
136. Bürgersolarpark Bosbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
137. BWES Betriebs GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
138. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
139. Windpark Leckeng Repowering GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
140. Bürgerwindpark Emmelsbüll-Horsbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
141. Wangewind Maren Zumholz GbR
vertreten durch die Geschäftsführung
142. Windpark Osterdeich GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

15. Kapitel: Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen

Im Folgenden ist der Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen vollständig abgedruckt.

Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen (Anlage X des Gesellschaftsvertrages der Breitbandnetz GmbH & Co. KG)

zwischen

a) Herr Frau (bitte ankreuzen) Titel _____

_____ (Name, Vorname)

b) _____ (Gesellschaft)

beteiligt an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit einer Hafteinlage von _____ EUR

wohnhaft in / mit Sitz in (unzutreffendes bitte streichen):

-
Darlehensgeber-

und

der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum,

vertreten durch die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als persönlich haftende

Gesellschafterin,

diese wiederum vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn

Dr. Heiko Hansen

Husumer Str. 63 in 25821 Breklum

-
Unternehmen-

Präambel

Der Darlehensgeber beabsichtigt, dem Unternehmen ein eigenkapitalähnliches partiarisches Darlehen (Gewinndarlehen) nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen zu gewähren. Die Einforderung des Darlehens erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die Bauplanung ist vom Aufsichtsrat der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu genehmigen. Die Auszahlungen sind auf einen Gesamtbetrag des Neunfachen der Hafteinlage beschränkt. Das Darlehen dient dem Zweck der Errichtung eines Glasfasernetzes und darf ausschließlich hierfür verwendet werden.

§ 1 Darlehenskonditionen

(1) Das Darlehen ist unbefristet. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen des Unternehmens eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, oder das Unternehmen mit der Tilgungs- und/oder Zinszahlung aus den Verträgen über ein partiarisches Nachrangdarlehen in Verzug ist.

Für die Kündigung des Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber gelten die Bestimmungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages der Breitbandnetz GmbH & Co. KG entsprechend. Die Kündigung des Darlehensvertrages ist nur mit einem gleichzeitigen Austritt aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Darlehensverzinsung

(1) Das Darlehen wird mit höchstens fünf Prozent (5%) p.a. verzinst.

- a) Dies beinhaltet eine Festverzinsung in Höhe von drei Prozent (3%) p.a.
- b) Die weitere Verzinsung in Höhe von zwei Prozent (2%) erfolgt gewinnabhängig in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das Gesellschafterkonto für den Fall, dass das Verlustvortragskonto ausgeglichen ist. Anderenfalls dient das auf dem Rücklagenkonto erfasste Darlehen der Verlustdeckung. Gewinn meint in diesem Zusammenhang den Jahresgewinn.

(2) Der maßgebende Jahresgewinn ist der sich aus dem Jahresabschluss des Unternehmens ergebende Jahresüberschuss vor Steuern und vor Gewinnbeteiligung des partiarischen Darlehens. Steuerliche Sondervorschriften wie eine Investitionsrücklage oder eine vorzeitige Abschreibung sowie sonstige Rücklagenbewegungen bleiben ausdrücklich außer Betracht. Rückstellungen und vergleichbare Positionen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch steuerlich anerkannt werden.

(3) Der Gewinnanteil ist 30 Tage nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss, spätestens jedoch zum 31.03. des auf das Geschäftsjahresende folgenden Geschäftsjahres zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

(4) Der Darlehensgeber ist berechtigt, über einen Wirtschaftsprüfer die Buchführungs- und Geschäftsunterlagen einzusehen, soweit diese für die Ermittlung des Gewinnanteils von Bedeutung sind. Auf Anforderung des Darlehensgebers ist das Unternehmen weiterhin verpflichtet, dem Darlehensgeber eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung des Gewinnanteils zu übermitteln.

§ 3 Rangrücktrittsvereinbarung

(1) Der Darlehensgeber tritt im Falle der Insolvenz und der Liquidation des Unternehmens mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, zurück.

(2) Die auf die Forderung aus diesem Darlehen entfallende (Zwangs-)Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

(3) Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

(4) Die Forderungen aus dem Darlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

§ 4 Übertragbarkeit

Das Darlehen kann nur gemeinsam mit dem Gesellschaftsanteil des Darlehensgebers an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß den Bestimmungen in § 15 des Gesellschaftsvertrags der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übertragen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Teils abgetreten oder sonst übertragen werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei dieses Schriftformerfordernis selbst wiederum nur schriftlich abgedungen werden kann.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar – gleich aus welchem Rechtsgrund – sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wirksame/undurchführbare Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Ort, Datum

Darlehensgeber

Ort/Datum

Breitbandnetz GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin,
diese wiederum vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dr.
Heiko Hansen

16. Kapitel: Angabenvorbehalt

Alle Verkaufsprospektangaben, Zahlenbeispiele und Prognosen sind mit Sorgfalt erstellt und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung. Die Grundlagen bilden dabei der zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung vorherrschende Stand des Anlageobjekts, Angaben der Vertragspartner sowie bereits abgeschlossene Verträge.

Ebenso beruhen die Angaben auf gegenwärtig geltenden zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, Erlassen und Entscheidungen. Die Prognosen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht möglichen Verlauf der Investitionen dar. Da es sich jedoch um die Darstellung einer zukünftigen Entwicklung handelt, sind Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen wahrscheinlich. Siehe hierzu auch Kapitel 2 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“, vgl. Seite 14 bis 45. Derartige Abweichungen können ihre Ursache in Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung, der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung oder relevanter wirtschaftlicher Teilbereiche haben. Weitere Ursachen können auch Maßnahmen sein, die unter Berücksichtigung langfristiger Perspektiven von den Gesellschaftern beschlossen werden. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Ergebnisse wird soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen. Die wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung der Beteiligung fällt in den typischen Risikobereich der Gesellschafter. Die steuerlichen Erläuterungen gehen von der zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bekannten Rechtslage aus und sind nach bestem Wissen erstellt. Die rechtlichen Erläuterungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung aktuellen Gesellschaftsverträgen. Eine Haftung für den Eintritt der von den Gesellschaftern verfolgten steuerlichen Ziele wird soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen, da die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen der Finanzverwaltung obliegt. Ebenso wenig wird eine Gewähr dafür übernommen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder durch eine spätere Außenprüfung des Finanzamts nicht ändert.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieben unterliegen nicht der Abgeltungssteuer.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche hat bei der Verkaufsprospektaufstellung im Interesse der zukünftigen Gesellschafter die Anforderungen an Verkaufsprospekte von Vermögensanlagen beachtet.

Dieser Verkaufsprospekt richtet sich an eine Vielzahl von Interessenten, die über allgemeine Kenntnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge verfügen, deren individuelle Beteiligungsinteressen, Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse höchst unterschiedlich sein können. Die Prospektangaben können naturgemäß nicht all diesen unterschiedlichen Voraussetzungen gleichermaßen Genüge tun. Was vor dem Hintergrund einer bestimmten persönlichen Situation wichtig erscheinen mag, kann von einem anderen Interessenten als weniger wesentlich beurteilt werden.

Der Eintritt der vom Anleger mit seiner Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele fällt in seine eigene Risikosphäre. Daher ist jeder Interessent im eigenen Interesse gehalten, die Prospektangaben, insbesondere die steuerlichen Erläuterungen (Seite 82 ff.) und die Risiken (Seite 14-45) unter Berücksichtigung seiner besonderen Position kritisch zu würdigen, zu prüfen und ggf. fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Der Anleger muss sich ferner bewusst sein, dass die Beteiligung an der Emittentin grundsätzlich nur eingeschränkt fungibel und nicht kurzfristig veräußerbar ist.

17 Kapitel: Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abfindung

Für die Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft als Gesellschafter durch die Gesellschaft zu zahlender Geldbetrag.

Abs.

Absatz

Abschreibung

Durch die Vornahme von Abschreibungen wird die regelmäßige Abnutzung von Wirtschaftsgütern aufwandsbedingt erfasst. Abschreibungen mindern das betriebswirtschaftliche Ergebnis und einer Investition und damit das zu versteuernde Einkommen. Abschreibungen haben keine liquiditätswirksamen Auswirkungen.

Afa

Absetzungen für Abnutzungen; es handelt sich um handelsrechtliche Abschreibungen bzw. um die steuerrechtlich zu ermittelnde Wertminderung von Anlagevermögen

Agio (Aufgeld)

Agio ist das Aufgeld bzw. der Aufschlag beim Handel mit Wertpapieren, in Devisen- oder Sortengeschäften und im Kreditgeschäft. Es stellt den Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Kurswert beziehungsweise Emissionswert eines Wertpapiers dar.

Anbieterin

Diejenige Gesellschaft, welche für das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen verantwortlich ist.

Anleger

Eine Person, die sich an einer Gesellschaft, die Anteile an sich ausgibt, beteiligt.

AO

Abgabenordnung

Ausschüttung

Entnahmen; Die vorhandenen Liquiditätsüberschüsse werden an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlage ausgeschüttet. Die Höhe der Ausschüttung legt die Gesellschafterversammlung fest. Die Ausschüttung ist zu unterscheiden vom Gewinn oder Jahresüberschuss der Emittentin. Dieser kann höher oder niedriger sein als die Ausschüttung.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beitrittserklärung

Vereinbarung, durch die der Anleger der Emittentin beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit Annahme der Beitrittserklärung wirksam.

Beteiligungsgesellschaft

Gesellschaft, an der sich die Emittentin beteiligt.

BewG

Bewertungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BGH

Bundesgerichtshof

Bilanz

Die Bilanz ist die jährlich von Unternehmen zu erstellende Auflistung von Vermögen und Schulden. Unter Aktiva wird das Anlage- und Umlaufvermögen, unter Passiva das Eigen- und Fremdkapital sowie die Schulden aufgelistet.

BImSchG

Bundesimmissionsschutzgesetz

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

Bonität

Die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners wird als Bonität bezeichnet.

BWA

Betriebswirtschaftliche Auswertung

Bzw.

Beziehungsweise

Ca.

Circa

Cashflow (CF)

Zahlungsmittelüberschuss während einer Periode. Er wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet und ist ein Indikator für die Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens.

Dark Fiber

verlegte, aber unbeleuchtete Lichtwellenleiter

d.h.

das heißt

DSL

Digital Subscriber Line (engl. für Digitaler Teilnehmeranschluss)

EGBGB

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Eigenkapital

Dem Unternehmen von seinen Eigentümern, im Gegensatz zu Fremdkapital, zur Verfügung gestelltes Kapital.

Einlage

Betrag, zu dessen Einzahlung sich der Kommanditist verpflichtet hat.

Emittentin

Diejenige Gesellschaft, die die Gesellschaftsanteile ausgibt, die Gegenstand der Beteiligung der Anleger werden.

ErbStG

Erbschaftssteuergesetz

EStG

Einkommenssteuergesetz

Fernabsatzvertrag

Verträge, die ausschließlich durch Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden.

f.

folgende

ff.

fortfolgende

GbR

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Geschäftsjahr

Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.

Partiarisches Nachrangdarlehen

Das partiarische Nachrangdarlehen enthält einen mit einer insolvenzverhindernden Funktion ausgestatteten Rangrücktritt (sog. Qualifizierter Rangrücktritt). Dieser qualifizierte Rangrücktritt verhindert, dass die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens an den Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen kann. Die Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können ihre partiarischen Nachrangdarlehen damit nicht zurückfordern, soweit und solange sie mit der Rückforderung ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen.

Gesellschafterversammlung

Versammlung der Anleger, auf der über Auszahlungen (Ausschüttungen), Entlastung der Geschäftsführung usw. abgestimmt wird.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Belange der Gesellschaft wie Name, Sitz, Zweck, Rechtsform, Dauer, Höhe des Eigenkapitals, Gründungsgesellschafter der Emittentin, Höhe der Mindestbeteiligung, Einzahlungsmodalitäten, Ergebnisverteilung, Regelungen zur Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Der Gesellschaftsvertrag stellt damit das wesentliche Vertragswerk im Rahmen der Anlegerbeteiligung an die Emittentin dar.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Periodische Erfolgsrechnung des externen Rechnungswesens, die in systematischer Form die Aufwendungen und Erträge einer Periode gegenüberstellt. Die GuV ist Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und ermittelt durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen einer Periode den Jahresüberschuss als Periodenerfolg. Der in der GuV ermittelte Jahresüberschuss bildet die Grundlage für Gewinnverwendungsentscheidungen.

Glasfaser

Ein synthetisches Material, welches aus dem Kunststoff Fiberglas hergestellt wird. In Glasfaser-Leitungen werden keine elektro-magnetischen Signale sondern optische Lichtwellen übertragen. Die Vorteile einer optischen Übertragung sind: sehr geringe Störanfälligkeit, große Leitungslängen ohne nennenswerte Signalstärken-Verluste, unempfindlich gegenüber Elektro-magnetischen Feldern.

Ggf.

Gegebenenfalls

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH & Co. KG

Rechtsform, die in ihrer Konstruktion eine Personengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft ist und an der eine GmbH als Komplementär beteiligt ist.

GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GuV

Gewinn- und Verlustrechnung

Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gesellschafter, die an der Gründung einer Gesellschaft beteiligt sind

Hafteinlage

Der Betrag, mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Handelsregister

Öffentlich geführtes Verzeichnis für Kaufleute und Handelsgesellschaften. In das beim Registergericht geführte Handelsregister sind bestimmte Vorgänge einzutragen, deren Eintragungspflicht sich aus dem Handelsgesetzbuch und verschiedenen anderen Gesetzen ergibt.

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Insichgeschäft

Rechtsgeschäft, das jemand als Vertreter eines anderen entweder mit sich selbst im eigenen Namen abschließt oder mit sich als Vertreter eines Dritten.

i.S.d.

im Sinne des

i.V.m.

in Verbindung mit

Investitionsvolumen

Gesamtbetrag aller Kosten, die zum Erwerb sowie zur Errichtung des Glasfasernetzes und zur Konzeption des Anlageobjekts aufgebracht werden.

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch

Kapitalkonto

Dient bei einer Personengesellschaft dem Ausweis des Eigenkapitals individuell für jeden Gesellschafter und spiegelt die Bewegungen der Kapitaleinzahlungen, zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile sowie Auszahlungen bzw. weitere Einlagen wider.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau

KG

Kommanditgesellschaft

Kommanditeinlage

Einlage des Kommanditisten. Die Kommanditeinlage ist vorliegend mit der Haftsumme (Haftseinlage) identisch.

Kommanditgesellschaft

Eine auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma eingerichtete Gesellschaft, bei der mindestens einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditist), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter/Komplementäre).

Kommanditist

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, dessen Haftung auf den Betrag seiner Haftseinlage beschränkt ist.

Kommanditkapital

Summe der Kommanditeinlagen der Kommanditisten

Komplementär

Der voll haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung nicht auf die von ihm übernommene Kapitalbeteiligung begrenzt ist, sondern sich auf sein gesamtes Betriebs- und Privatvermögen erstreckt.

KVZ

Kabelverzweiger

Liquidität

Fähigkeit eines Unternehmens, allen fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Leerrohr

Als Leerrohr wird in der Bauwirtschaft ein starres oder flexibles Rohr aus Kunststoff oder Metall zur Installation von elektrischen Leitungen bezeichnet.

LWG

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein

LWL

Lichtwellenleiter

Mbit/s

Megabit pro Sekunde. Ein Bit ist die Bezeichnung für die kleinste Darstellungseinheit für Daten in binärer Schreibweise (0 oder 1). 8 Bit entsprechen 1 Byte.

MHz

Megahertz

Nachschusspflicht

Als Nachschusspflicht bezeichnet man die Verpflichtung anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften.

Nr.

Nummer

p.a.

Abkürzung für per annum (pro Jahr)

Platzierung

Vertrieb von Beteiligungen der Emittentin an die Anleger

Prospektverantwortliche

Person oder Gesellschaft, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernimmt.

Provider

Anbieter von Diensten, Inhalten oder technischen Leistungen, die für die Nutzung oder den Betrieb von Inhalten und Diensten im Internet erforderlich sind.

Rentabilität/Rendite

Verhältnis von Gewinn zu eingesetztem Kapital

Risiko

Der Begriff bezeichnet die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens

Rückabwicklung

Als Rückabwicklung bezeichnet man die Auflösung der Emittentin und die Erstattung der von den Anlegern gezahlten Beteiligungsbeträge, weil der Emittentin weniger Kapital (Eigen- und Fremdkapital) zur Verfügung steht als eigentlich für das Anlageobjekt benötigt wird.

Sog.

Sogenannte

Stammkapital

Betrag, bis zu dessen Höhe die GmbH für ungedeckte Schulden aufkommen muss

Stiller Gesellschafter

Am Handelsgewerbe eines Kaufmanns mit einer Vermögenseinlage beteiligte Person, die dafür einen Anteil am Gewinn aus dem Handelsgeschäft erhält. Der stille Gesellschafter ist kein Gesellschafter im herkömmlichen Sinn, er ist am Geschäftsvermögen des Unternehmens nicht beteiligt.

Szenarien

Anlageobjektbezogene Situationsdarstellung, die dazu dienen kann, Chancen und Risiken besser abschätzen zu können.

Tilgung

Regelmäßige Abzahlung bzw. Rückzahlung einer langfristigen Schuld in Form von Teilbeträgen

TKG

Telekommunikationsgesetz

UN

Abkürzung für Unternehmen

UStG

Umsatzsteuergesetz

VDSL

Very High Speed Digital Subscriber Line. VDSL ist eine asymmetrische Übertragungstechnik, um im Festnetz einen breitbandigen Internet-Zugang mit hohen Übertragungsraten zu erreichen.

Vectoring

Vectoring ist ein Verfahren, das zur Erhöhung der Datenrate in xDSL-Techniken eingesetzt wird.

Verkaufsprospekt

Broschierte Darstellung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Vermögensanlagen notwendig sind.

VermAnlG

Vermögensanlagengesetz

VermVerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Vgl.

Vergleiche

Zahlstelle

Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen. Die Zahlstelle führt bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

z.B.

zum Beispiel

Zinsen

Entgelt, welches ein Schuldner einem Gläubiger dafür zahlt, dass dieser ihm Kapital geliehen hat.

Zinssatz

Der Zinssatz drückt die Höhe der Zinsen in Prozent aus

Zzgl.

zuzüglich